

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1901

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXII.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

X.

Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1901.



Redaktionskommission: Geheimer Kirchenrat Hayen, Oberbibliothekar
Dr. Rosen, Privatdozent Dr. Dncken.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Privatdocent Dr. Dncken,
Berlin N., Auguststraße 64.

**EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI**



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Matthias Claudius und Oldenburg. Von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar	1
II. Aus der oldenburgisch-münsterschen Fehde von 1538	6
III. Jeverland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte. Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde bei Berlin	7
IV. Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Vechta nach dem dreißigjährigen Kriege. Von K. Willoh, kathol. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	31
V. Münsterländische Sage. Mitgeteilt von f. Kleyböcker	66
VI. Oldenburgs erste Recognoscierung in Birkenfeld 1816. Mitgeteilt von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar	67
VII. Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464	94
VIII. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Erster Artikel. Über fünfundzwanzig neu aufgefundenene Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg	95
IX. Kleine Mitteilungen.	
1. Heinrichs von Meissen Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. Von Oberbibliothekar Dr. R. Mosen	133
2. Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg (nach dessen eigenhändigem Journal). Mitgeteilt von Staatsminister a. D. Jansen Erc. in Weimar	135
X. Neue Erscheinungen:	
Darunter an längeren Besprechungen: G. Rütthing, Landeskunde des Großherzogtums Oldenburg (H. Oncken); J. Bröring, Das Saterland II. Teil (W. Ramsauer); J. Gierke, Die Geschichte des deutschen Deichrechts I. Teil (f. Buchholz); f. Ruhstrat, Oldenburgisches Privatrecht (Burlage); E. f. S. Lund, Danske malede Portraiter (R. Mosen); E. Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert II. Band (H. Oncken); Briefe aus Rom und Athen von f. hr. Reinhard v. Dalwigk (H. Oncken)	138
XI. Nachruf	175



I.

Matthias Claudius und Oldenburg.

Von G. Janßen.



In den „Erinnerungen an Johann Gottfried von Herder“ — herausgegeben von seiner Witwe und einem Freunde des Herderschen Hauses Johann Georg Müller — findet sich gelegentlich einer Charakteristik des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe die Äußerung: „Amtspflichten zu erfüllen hielt er für ein Geschäft subalternen Menschen“. Damit ist nur ausgedrückt, was in weiten Kreisen des achtzehnten Jahrhunderts eine verbreitete Meinung war, und eng mit derselben zusammen hängt die Auffassung öffentlicher Ämter als Pfründen und Versorgungsstellen, die erstrebt und verliehen wurden, ohne daß man viel darnach fragte, ob der betreffende Mann auch für das betreffende Amt taugte. Erst die strengere und höhere Auffassung des modernen Staates, wie sie zuerst im preussischen Staatswesen zur Geltung durchdrang, hat darin Wandel geschaffen und einen idealeren Begriff des Staatsdienstes ausgebildet.

Die Geschichte des oldenburgischen Staatsdienstes bietet zwei merkwürdige Beispiele jener Art, welche deshalb ein besonderes Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfen, weil in beiden Fällen die befürwortenden Gönner wie die empfohlenen Schützlinge den vordersten Reihen der Träger der großen Litteraturepoche des achtzehnten Jahrhunderts angehören.

Der eine Fall ist bekannt; es handelt sich in demselben um den Versuch des Grafen Friedrich Leopold Stolberg, seinem Freund und Genossen aus der Göttinger Hainbundzeit, Gottfried August



Bürger, zu einer Oldenburger Amtmannsstelle zu verhelfen.¹⁾ Bürger war ein großer Balladendichter, als Mensch mindestens eine fragwürdige Persönlichkeit und als Beamter nach den Proben, welche er in seinem Wirkungskreise im Dienst der Familie von Uslar in Gelliehausen abgelegt hatte, so gut wie unbrauchbar. Gleichwohl legte sich Stolberg in immerhin begreiflichem menschlichen Mitleid, aber doch wohl reichlich wenig beachtend, was man heute bürokratisch das „Interesse des Dienstes“ nennt, lebhaft für ihn ins Zeug, scheiterte jedoch mit seinen Bemühungen an dem nüchternen Urteil und dem kühlen Menschenverstande des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. So wurde zum Glück für den oldenburgischen Dienst aus der Sache nichts.

In dem zweiten Falle war der befürwortende Gönner kein Geringerer als Herder, und der warm empfohlene Schützling Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote. Es wird auf diesen Fall etwas näher eingegangen werden dürfen, weil das Material zum Teil bis dahin unbekannt ist.

Als Herder im Jahre 1770 den Ruf an die Stelle eines Begleiters des Prinzen Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Gottorp für dessen Studienzeit und Reisen angenommen hatte, hielt er sich auf der Reise nach Gütin einige Wochen in Hamburg auf, wo er dem Lessingschen Kreise nahe trat und freundschaftliche Beziehungen mit Matthias Claudius anknüpfte, die sich während seines ganzen Lebens erhielten.²⁾ Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote — von hervorragender Begabung als volkstümlicher Schriftsteller und Dichter, eine harmlose fröhliche Seele und ein Mann von vortrefflichem Herzen, aber geringem Talent für die praktischen Dinge dieser Welt — lebte in Wandsbeck in knappen äußeren Verhältnissen, die sich noch dürftiger gestalteten, als er im Jahre 1772 „seine Rebecka“ — nach den Zeugnissen der Zeit eine durch Anmut, Geist und Charakter ausgezeichnete Frau — heimführte und

¹⁾ N. Strodtmann, Briefe von und an Gottfried August Bürger. Bd. 3 S. 175 ff. Wolfgang von Wurzbach, Gottfried August Bürger. Leipzig 1900.

²⁾ Über Matthias Claudius und seine Beziehungen zu Herder: Wilhelm Herbst, Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote. Gotha 1857. — Rudolph Haym, Herder nach seinem Leben und seinem Wirken. Bd. I. Berlin 1880.

eine Familie gründete. Der schwache Verdienst, den das litterarische Unternehmen „Der Wandsbecker Bote“ abwarf, reichte auch bei bescheidensten Ansprüchen für den Unterhalt eines Hausstandes nicht aus, Übersetzungsarbeiten für Hamburger Verleger wurden auch nur kärglich bezahlt, die Ausgaben wuchsen mit wachsender Familie und so ward der Wunsch nach irgend einer festen Anstellung, sei sie wie sie sei, bei Claudius begreiflicher Weise immer reger. Hierfür trat Herder als allezeit bereitwilliger Vermittler ein; allein seine Versuche, durch seine Verbindungen in Curland, in Darmstadt und mit dem Allerwelts-Freund und Gönner Gleim in Halberstadt den trefflichen Claudius unterzubringen, ergaben einstweilen keinen Erfolg. So wendete er sich denn im Jahre 1775, als die Not immer dringender ward, an einen einflußreichen Vertrauensmann des Herzogs Friedrich August, den Justizrat Georg in Cutin, mit dem er durch die gemeinsamen Beziehungen zu dem Prinzen Peter Friedrich Wilhelm bekannt und befreundet geworden war, mit folgendem in der überschwenglichen Tonart jener Zeit gehaltenen Schreiben (ohne Ortsangabe und Datum):

„Heute nichts vom Prinzen, auf dessen kurzen stumpfen Brief ich freilich Nichts zu antworten vermag, sondern von einem andern armen Geschöpf, dem Sie vielleicht helfen können, hochgeschätzter menschenfreundlicher Freund. In Wandsbeck bei Hamburg lebt ein Gelehrter Namens Claudius, der durch seine Talente, auch durch die Sammlung des Wandsbecker Boten, rühmlich bekannt ist, dabei ein weites, edles, außerordentlich lauterer und zarter Menschenherz hat, das seine Geschicklichkeiten und Talente weit übertrifft. Und der Mann mit Weib und Kindern ist jetzt ohne Brod und wünscht sich eine mäßige, ruhige, thätige aber ja keine gelehrte Stelle, Rechnen, Schreiben, Aufssehen u. A. — neue Sprachen weiß er viel, außer Französisch, Englisch, Italienisch auch Holländisch, Spanisch, Schwedisch, Dänisch etwas, ein sehr brauchbarer Mann, wo nicht bloß Staat zu machen wäre — kurz, lieber edler G., in den Gebieten Ihres Herrn sind Stellen und Lächer genug, die einen so vortrefflichen, ewig dankbaren und geschickten Menschen glücklich machen können. Versuchen Sie also etwas und spannen die Segel an, die,

wie Sie wissen, am meisten dazu dienen. Ich würde selbst an des H. G. R. und Oberlanddrosten Exc. geschrieben haben, weiß aber nicht, ob mein Bild bei ihm gut schwebt und mein Brief also wirke. Sie aber könnens! könnens! könnens! Vom Amtsverwalter bis zum Secretair von Geschäften sind alle Stellen für ihn, und welche Reihe von Stellen, deren geringste er nicht ausschlägt. Ist's Beweggrund, liebster Fr., so verbinden Sie meine Frau, seine beste und entschlossenste Freundin, unsäglich und unendlich, wenn Sie etwas für ihn thun können und mich seinen alten Fr. zu geschweigen. Ich knüpfe ihn auf Ihre Seele. Sehen Sie ihn, oder vielmehr, warten Sie nicht bis Sie ihn sehen können, sondern schreiben, mühen sich — Heil! wenn Sie das Glück hätten, was ich schon nicht haben soll, die lauterste Familie unter der Sonne zu versorgen, die's Ihnen gewiß ewig danket. Herder."

Auch dieses Schreiben hatte keinen Erfolg; wenigstens wurde Matthias Claudius nicht in oldenburgischen Diensten angestellt. Ob das seinen Grund in mangelnder Gelegenheit oder in wohl nicht unberechtigtem Mißtrauen in seine praktischen Fähigkeiten gehabt haben mag, kann dahin gestellt bleiben; denn die Angelegenheit erledigte sich für Oldenburg-Gutin, ohne daß in der Sache ein endgültiger Entschluß gefaßt zu werden brauchte, dadurch, daß Herder um dieselbe Zeit in Darmstadt, wohin er sich in Claudius' Interesse gleichfalls von neuem gewendet hatte, diesmal zum Ziele kam. In Darmstadt weilte Herder von Bückeburg aus im Sommer 1775 einige Wochen, und diese Anwesenheit konnte er benutzen, dem berühmten hessischen Minister Friedrich Carl von Moser, der eben im Begriff war in Darmstadt eine Behörde zu errichten, deren allgemeine Aufgabe im Geiste des Zeitalters der Aufklärung die Förderung des Volkswohlstandes und der Volksbildung im hessischen Lande auf allen Gebieten sein sollte — ein etwas vages Programm, das später auch gründlich Fiasco machte —, Matthias Claudius als eine für eine solche Behörde vorzüglich geeignete Persönlichkeit zu empfehlen. Claudius Berufung erfolgte mit dem prunkvollen Titel eines Oberlandkommissarius in der That und im April 1776 siedelte die Familie von Wandsbeck nach Darmstadt

über, unterwegs glückliche Tage im Herderschen Hause in Bückeburg verlebend. Aber die Freude war nur eine kurze. Claudius genügte weder den Anforderungen der hessischen Regierung, noch sagte ihm selbst sein neuer Beruf zu, so daß er schon im Frühjahr 1777 — auf Herders Verwendung von der Herzogin Luise von Weimar mit Reisegeld ausgestattet — nach Wandsbeck zurückkehrte, das er nunmehr — den Kampf mit der Notdurft des Lebens von neuem aufnehmend — bis zu seinem Tode (1815) nicht mehr verlassen sollte. Der Minister von Moser hatte wegen dieses Mißgriffs bittere Kritik zu erfahren, sein Endurteil über Claudius lautet: „Seine herzliche und populäre Schreibart schien die Erwerbung eines solchen Mannes bei einer Anstalt schätzbar zu machen, wo so wenig auf Befehl und so viel auf Überzeugung ankommt. Er war aber zu faul, mochte Nichts thun als Vögel singen hören, Klavier spielen und spazieren gehen, konnte die hiesige Luft nicht vertragen, verfiel in eine tödliche Krankheit und ging von selbst zu seinen Seefreßern wieder zurück.“

Bei aller menschlichen Teilnahme wird man das Oldenburg-Gutinische Staatswesen nicht beklagen können, daß ihm diese Erwerbung ebenso wie ein Jahrzehnt später diejenige Bürgers entging. Freilich wäre bei anderem Ausgang die Geschichte der Beziehungen Oldenburgs zu der großen Litteraturbewegung der Zeit um zwei berühmte Namen bereichert worden.



II.

Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538.

Wir haben schon früher auf die für die ältere Baugeschichte des Landes sehr ergiebigen Schadenersatzrechnungen aufmerksam gemacht, die der Bischof von Münster nach dem Einfall der Oldenburger im Jahre 1538 aufstellen ließ, und daraus im Jahrbuch Bd. 8, 78 („Aus alten Kircheninventaren“) die Einbuße der Kirche zu Lutten mitgeteilt. Hier mögen die wichtigsten Verluste der weltlichen und geistlichen Gebäude der Stadt Bechta Platz finden; vielleicht mag das einen Geschichtsfreund anregen, einmal das ganze Register zum Abdruck zu bringen.

„Item de kerche tor Bechte binnen und haven verbrent, de welfte (Gewölbe) ingefallen, dat clockhues verbrant mit V clocken, dar to alle clenodie als monstrantie, cibaria, XI kelle, missewende, koerkappen und ander golt- und sulverwart darut genomen sanptlich und andere gulden stude; wort daervor geacht, dat men de sulcher gestalt wedderumb nicht solde restitueren mit entfronbder baerschap, so in der kerchen begraven und tobehort 2500 gulden.“

„Item dat rauthues, III porten, porthuieren, geschutte, loit, fruit und was tom brande nodich an emmeren und anders, so im grunde afgebrant und enwech genomen, taxert geringe genoch uf 1500 gulden.“

„Item der stadt roggen mit den gemeinen allemissen (Almosen) und der gemeinen allemissen und den gildepennen taxert up . . . 200 gulden.“

„Item Anthonii capelle, unjer leven Vrouwen capelle mit aner temeligen clocken und clenodien, noich des hilligen Cruces capelle und clenodie ut der capellen decem milium martirum, in alles tosamende taxert up 2500 gulden.“

„Item closter mit X timmer to grunde verbrant, taxert up . 1000 gulden.“

— (Über diese vier Kapellen und das Augustinerinnen-Kloster Marienthal in Bechta vgl. Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien. Bd. 4.) H. O.



III.

Severland bis zum Jahre 1500.

Mit einer Karte.

Von D. Hagena.

Die nachstehenden Untersuchungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach angeregt und veranlaßt worden durch Friedrich von Thürens „Begründung der deichrechtlichen Zustände in der Herrschaft Sever.“ Oldenburg, 1847 —. Während eines sechsjährigen Aufenthalts in Sever hat der Verfasser sich angelegen sein lassen, dasjenige, was von Thürens über die Entstehungs- und Bedeichungsgeschichte Severlands — meist nur in kurzen Andeutungen — sagt, durch Befragen landeskundiger Freunde¹⁾ und durch Beobachtung an Ort und Stelle zu ergänzen und zu vervollständigen. Namentlich aber hat er aus dem, was die damalige Litteratur an geeignetem Material bot, alles zu sammeln und zu sichten versucht, was für den Gegenstand verwertbar war. Leider war in dieser Beziehung die Ausbeute zu jener Zeit — Ende der sechziger Jahre — eine verhältnismäßig geringe. Außer der bereits erwähnten Arbeit von Thürens kamen im wesentlichen nur folgende Schriften in Betracht: 1. „Gesamlete Nachrichten von Severland von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1468, von Hans Christian Bruschius, weiland ersten Prediger zu Winsen. Sever, Trendtel, 1787“. — Bruschius hat sein Augenmerk hauptsächlich der politischen Geschichte des Landes und der Genealogie seiner Häuptlinge zugewandt. Aber auch das, was die Chroniken des sechzehnten Jahrhunderts

¹⁾ Insbesondere bin ich seitens der Gemeindevorsteher H. Detken zu Neuende und A. Reling zu Relinghausen durch vielfache Aufklärungen über örtliche Verhältnisse in wirksamster Weise unterstützt worden.



über die einstige Gestaltung der alten Gaue Rüstingen, Östringen und Wangerland boten, hat er benutzt und zusammengestellt. Ihm gebührt namentlich das Verdienst, daß er durch seine Arbeit das Interesse der Severländer für ihre heimische Geschichte neu geweckt und angeregt hat. — Anschließend an Bruschius Schrift hat dann 2) der Rektor der höheren Schule in Sever, Professor H. F. Hollmann, in den von 1799 bis 1807 bei Borgeest in Sever und später bei G. Stalling in Oldenburg erschienenen Severischen Kalendern eine Reihe von Aufsätzen über die Severische Geschichte veröffentlicht, von denen sich speziell mit der Entwicklung der Severländischen Marschen die folgenden befassen: a. im Jahrgang 1799 „Geogonie oder Urgeschichte Severlands“, b. im Jahrgang 1800 „Bedeichungsgeschichte der Severländischen Marsch“, c. im Jahrgang 1801 „Einige Bemerkungen über die Veränderungen, welche Severland an der Tadesseite erlitten“, d. im Jahrgang 1805 „Gewinn und Verlust der Arealgröße Severlands im 18. Jahrhundert“, e. im Jahrgang 1805 „Etwas über die östliche Küste Wangerlands“. — 3) In dem dreibändigen Werke von Fr. Arends „Ostfriesland und Sever in geographischer, statistischer und landwirtschaftlicher Hinsicht“, Emden und Hannover 1818, 1819 und 1820, ist die Entstehung und erste Besiedelung der Nordsee-Marschen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der Verfasser gelangt in seinen Untersuchungen zu dem Ergebnisse, — s. Band II S. 193 ff. — daß zwischen dem Dünenfaume der Küste und dem Rande der hohen Geest lange Zeit eine breite flache Niederung bestanden haben müsse, zu welcher der Seeflut nur wenige Zugänge offen gestanden hätten, sodaß sich hier im ruhigen Wasser reichliche Niederschläge bilden konnten. Erst später habe dann die Nordsee den Dünenwall teilweise zerrissen und zerstört und sich breitere Zuwegungen dorthin gebahnt. Diese Vorgänge haben in der neueren Wissenschaft durch die nachgewiesene säkulare Senkung unserer Küste und die verhältnismäßig späte Entstehung des Kanals zwischen England und Frankreich ihre vollgültige geologische Erklärung gefunden und diejenigen Schlußfolgerungen, welche der Verfasser aus seinen örtlichen Beobachtungen gezogen hat, vollaus bestätigt. Weniger glücklich scheint jedoch seine Annahme zu sein, — s. Bd. II S. 229 —, daß an

der Stelle des Jadedeufens vor dem Einbruch des Meeres ein Landsee von bedeutender Ausdehnung in der Art des vormaligen Harlemer Meeres gelegen habe.

Nach der im Jahre 1847 erfolgten Veröffentlichung des eingangs bereits erwähnten von Thünenschen Buches hat es dann fast 40 Jahre gedauert, bis eine neue Arbeit über die Severschen Deiche erschien. In seinem Werke „Der Seversche Deichband“ — Oldenburg, Gerhard Stalling, 1884 — hat der Oberdeichgräfe Tenge die Geschichte der Deiche, Uferwerke und Siele an der Küstlinger, Kniphauer und Wangerländischen Küste seit dem Jahre 1511 auf Grund der im oldenburgischen Staatsarchiv und bei der Großherzoglichen Baudirektion darüber vorhandenen Akten dargestellt. Auf die weiter zurückliegenden Vorgänge ist er jedoch nur ganz kurzforisch eingegangen, da urkundliches Material über sie nur verschwindend wenig vorhanden ist und die in Chroniken und in mündlicher Überlieferung erhaltene Tradition unsicher erschien. Doch ist es seinen Ermittlungen zu danken, daß die Örtlichkeit der untergegangenen Kirchdörfer Bordum, Ahm und Oldebrügge jetzt zweifellos festgestellt ist. — Eingehender sind die vorgeschichtlichen Zustände, die erste Besiedelung und die allmählich erfolgte Bedeichung der Severschen Marschen in dem 1896 erschienenen ersten Bande der „Geschichte des Severlands“ von F. W. Riemann — Sever, C. L. Mettcker & Söhne — behandelt, wo die Ergebnisse der früheren, auf diesem Gebiete gemachten Ermittlungen in übersichtlicher Weise zusammengestellt sind. Jedoch sind in erst allerneuester Zeit durch das Werk des Archivrats Dr. Georg Sello „Studien zur Geschichte von Östringen und Küstringen“ — Barel, Ad. Almers, 1898 — zahlreiche bisher unbekannte Thatsachen ans Licht gefördert worden, und muß ich daher am Schlusse meiner Ausführungen auf das Ergebnis dieser Forschungen des Näheren zurückkommen.

Es ist eine durch die geologische Wissenschaft unzweifelhaft festgestellte Thatsache, daß die Nordsee in vorgeschichtlicher Zeit zwischen Dover und Calais gegen den atlantischen Ozean durch

einen Landriegel verschlossen war, der Frankreich und Großbritannien mit einander verband. Damals war also die Nordsee ein Meeresbecken, das nur zwischen Schottland und Norwegen dem aus dem Ozean kommenden Flutstrom offen lag. Im Süden und Südosten wurde dieser Meerbusen durch ein flaches sandiges Uferland begrenzt. Es bildete sich aber unter der Einwirkung des hier vorherrschenden Nordwestwindes längs derjenigen Grenze, bis zu welcher die Ebbe regelmäßig zurücktrat, eine Dünenkette, die sich allmählich immer mehr erhöhte und zusammenschloß und endlich das südlich und südöstlich von ihr belegene Terrain der Einwirkung des Flutstroms fast völlig entzog. Nur da, wo die dem hohen Binnenlande entströmenden großen Gewässer, — die Schelde, die Maas, der Rhein, die Yffel, die Ems, die Weser, die Elbe und die Eider, — sich den Abfluß zur See noch mühsam erzwangen, blieben Lücken und Öffnungen in diesem Dünenwall, der sich von Cap Gris-Nez bei Calais an der flandrischen, niederländischen und deutschen Küste entlang bis nach Jütland erstreckte. Zwischen ihm und dem über Fluthöhe liegenden Rande der hohen Geest breitete sich ein weites Flachland aus, das von den in ihrem Abfluß mehr und mehr behinderten Binnenlands-Flüssen versumpft und überschwemmt wurde. So entstand hier eine Süßwasser-Lagune von ungeheurer Ausdehnung, und es entwickelten sich in dem flachen, stagnierenden oder doch nur wenig bewegten Gewässer aus der üppig wuchernden Vegetation mächtige Torfmoore. Diese Moore umlagern noch jetzt fast überall in breitem Gürtel den Rand der Geest, doch war ihre Ausdehnung früher eine weit größere, wie aus den unter dem Kleiboden vieler Marschgegenden vorhandenen Torfschichten — dem sog. Darg — erkennbar ist.

Als dann später durch eine langsam wirkende Veränderung im Erdinnern eine allmähliche Senkung der Nordseeküste eintrat, vermochte die Dünenkette an ihren schwächeren Stellen der Wirkung der Sturmfluten nicht mehr zu widerstehen. An verschiedenen Stellen überspült und durchbrochen, gab sie dem Zudrang der Nordseefluten zu der bislang von ihr beschützten Lagune Raum. Nunmehr konnten sich in dem weiten und ruhigen Becken derselben durch Ablagerung der Sinkstoffe des Meeresswassers jene Boden-

schichten absetzen, welche unser älteres Marschland bilden. Da die Aufschlickung des Grundes in erheblich rascherem Maße fortschritt, als die säkulare Senkung desselben, so erhöhte sich der Boden nach und nach soweit, daß er das Niveau der regulären Fluthöhe überragte und nur noch von außergewöhnlich hohen Fluten überschwemmt wurde. So hatte sich im Laufe der Jahrhunderte zwischen der Geest und der Dünenkette eine breite grüne, nur von den Flußläufen und vereinzelt Meeresarmen unterbrochene Ebene gebildet, als die Flutverhältnisse der Nordsee durch die Einspülung des Kanals zwischen England und Frankreich eine folgenschwere Änderung erfuhren. Das weiche Kreidestein, welches einst die Verbindung zwischen jenen beiden Ländern herstellte, hatte dem immerwährenden Anstrome des Ozeans auf die Dauer nicht Stand halten können, und durch die gebrochene Lücke strömte das Flutwasser jetzt auch von Südwesten her in die Nordsee ein, um sich hier mit der von Norden kommenden Flutwelle zu verbinden. Dem Anprall dieser vereinigten Gewässer vermochten die noch erhaltenen Reste der Dünenkette nicht zu widerstehen. Auf der ganzen Strecke vom Helder an der Nordspitze der Provinz Nordholland bis nach der jütischen Insel Fanöe ward der Dünenwall an vielen Stellen durchbrochen und das hinter ihm liegende Marschland wurde zerrissen und weggespült. Nur auf kurzen Strecken blieben die Dünen bestehen, die uns noch jetzt auf den holländischen und friesischen Inseln sowie an der Westküste der Halbinsel Eiderstedt erhalten sind. Es ist also die Dünenkette auf der Halbinsel Eiderstedt in gleicher Weise landfest geblieben, wie dies an der Westküste der Provinzen Nord- und Südholland und in Flandern der Fall ist. Sonst sind längs der niederländischen Nordküste und längs der deutschen Küste die Dünenreste überall von dem dahinter liegenden Marschlande durch ein breites Wattenmeer und meistens auch durch tiefe Secarme getrennt.

Nachdem sich so der Flutstrom neue Betten gegraben und dadurch allmählich einen regelmäßigeren und gleichmäßigeren Verlauf genommen hatte, traten für das von ihm verschont gebliebene hohe Marschland wieder ruhigere Zeiten ein. So ist dasselbe sicherlich schon in sehr früher Zeit der Schauplatz menschlicher Ansiedelung

geworden. Denn als die Römer im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bis an die Nordseeküsten vordrangen, fanden sie dieselben von einer zahlreichen und tapferen Bevölkerung bewohnt. Die blutigen Kriege, welche sie mit den Batavern und Friesen zu bestehen hatten, geben von der Widerstandskraft und kriegerischen Tüchtigkeit jener Stämme ein rühmliches Zeugnis und lassen zugleich darauf schließen, daß ein gewisser Grad von Kultur sich auch bei ihnen bereits heimisch gemacht hatte. Freilich schildert uns der gleichzeitige Schriftsteller Plinius das Leben der damaligen Marschenbewohner in wenig verlockenden Farben:

„Hier steigt und fällt der Ozean zweimal binnen Tag und Nacht, einen unermesslichen Landstrich überflutend, so daß man bei diesem ewigen Kampfe der Natur nicht weiß, ob die Gegend zum festen Lande oder zum Meere gehört. Hier haust das elende Volk auf Hügeln oder auf künstlich gebauten, über der höchsten Flut erhabenen Warfen, auf die sie ihre Hütten setzen, Schiffenden ähnlich, wenn die Flut alles um sie her bedeckt, Schiffbrüchigen aber, wenn sie zurückweicht. Auf die dann mit dem Meere zurückgehenden Fische machen sie um ihre Hütten Jagd. Sie haben kein Vieh, noch ernähren sie sich von Milch wie ihre Nachbarn, ja sie können nicht einmal der Jagd obliegen, weil das Gebüsch fehlt. Aus Seegras und Binsen flechten sie Stricke zu Netzen, und mit den Händen gegrabenen Schlamm, den sie mehr beim Wind als in der Sonne trocknen, gebrauchen sie zum Kochen ihrer Speisen und zum Erwärmen ihrer vom Nordwinde erstarrten Glieder. Regenwasser, welches sie in Cisternen in dem Vorhause ihrer Hütten bewahren, ist ihr einziges Getränk. Und diese Völker, wenn heute vom römischen Volke besiegt, sagen, sie seien Sklaven“.

Es ist ja sehr erklärlich, daß dem verwöhnten Großstädter die Lebenshaltung jener Küstenvölker in äußerst bedauernswertem Lichte erschien. Gleichwohl aber sehen wir, daß noch heutzutage die Bewohner der Halligen und der übrigen Nordsee-Inseln mit warmer Liebe an ihrer Heimat hängen, — ein Beweis dafür, daß gerade diese Art des Lebens in der unmittelbaren Nachbarschaft des Meeres einen hohen und eigenartigen Reiz hat.

Aus der Schilderung des Plinius, deren Lebhaftigkeit darauf schließen läßt, daß er unser Küstenland aus eigener Anschauung kannte, geht für das hier erörterte Thema jedenfalls soviel mit Sicherheit hervor, daß damals eine Eindeichung unserer Nordseemarschen noch nicht begonnen hatte. Die Behausungen der Bewohner befanden sich auf den erhöhten Stellen des durchweg ebenen Landes, den sog. Warfen und Wurthen, die behufs besserer Sicherung gegen die Sturmfluten teilweise noch künstlich durch Aufbringung von Erde aufgehöhht worden waren. So findet man denn hier und da noch jetzt in unmittelbarer Nähe der Warfen niedrige Stellen — sog. Mirren —, aus denen vermutlich der zur Aufschüttung verwandte Boden gewonnen wurde. Von diesen Wohnstätten aus betrieben die Ansiedler jedenfalls schon in sehr früher Zeit die Viehzucht. Die Benutzung des Landes zur Ackerbestellung verbot sich ihnen vorerst noch, da jede außergewöhnlich hohe Flut sie um den Ertrag ihres Fleißes bringen mußte. Nur da, wo eine besonders hohe Lage eine hinreichende Sicherheit zu gewähren schien, wurde auch der Anbau von Feldfrüchten gewagt, und die Bezeichnung „Ollacker“, welche wir in verschiedenen Ortsnamen, — Wiefelser=, Lettenser=, Sengwarder=Ollacker, — wiederfinden, deutet noch jetzt auf einen frühzeitigen Feldbau an der betr. Stelle hin.

Wann zuerst in größerem Umfange mit der Eindeichung des Marschlandes begonnen wurde, ist geschichtlich nicht nachweisbar. Gewöhnlich nimmt man an, daß im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung in dieser Beziehung nur sehr wenig geschehen sei. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, muß in dem Zeitraume vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1200 das große Werk mit Energie in Angriff genommen und rüstig gefördert worden sein. Denn die Berichte der Chroniken über die Sturmfluten des dreizehnten Jahrhunderts lassen erkennen, daß damals die meisten Ortschaften unseres Marschlandes mit Deichen geschützt waren. Die Art und Weise, in welcher sich die ersten Bedeichungen im Severlande vollzogen haben, bedarf nun zunächst einer eingehenderen Erörterung. Gegenwärtig ist das ganze Gebiet von der ostfriesischen Grenze bei Carolinensiel bis zum Anschlusse an die

altoldenburgischen Deiche bei Ellenferdamm von einem gemeinsamen Deiche umschlossen, durch den die sämtlichen Gewässer des dahinter liegenden Binnenlandes in zahlreichen Sielen ihren Ausfluß haben. Die ersten Anfänge der Bedeichung gewährten aber ein von dem gegenwärtigen Zustande wesentlich verschiedenes Bild. Das von der Geest herabströmende Wasser hatte sich damals noch in dem unbedeichten Marschlande breite Rinniale offengehalten, in welchen es dem Meere zufloß und die auch untereinander durch verschiedene Querrinnen in Verbindung standen. Da diese Rinnen der Flut- und Ebbe-Bewegung des Meeres offen lagen, so muß die in ihnen herrschende Strömung auch da eine recht erhebliche gewesen sein, wo das ihnen zugeführte Binnenwasser verhältnismäßig gering war. Betrachtet man nun den Lauf der heutzutage das Zeverland entwässernden Sieltiefe und größeren Wasserzüge, so fallen deren vielfache Windungen und Krümmungen unwillkürlich auf. Im Gegensatze zu den meist geraden Linien der von Menschenhand hergestellten Gräben, welche die Abgrenzung der einzelnen Hämme bilden, gewähren fast alle Sieltiefe noch gegenwärtig das Bild natürlicher Wasserläufe, und schon dieser Umstand legt die Vermutung nahe, daß in ihnen die von altersher bestehenden Rinniale und Seearme noch jetzt erhalten sind. Diese Annahme findet aber dadurch eine augenfällige Bestätigung, daß die größeren Binnentiefe Zeverlands fast ausnahmslos die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden. So ist das Hohenfer-Tief die Grenze der Gemeinden Hohenkirchen, Wiarden und St. Joost einerseits und Oldorf bzw. Wüppels andererseits. Die Südgrenze letzterer beiden Gemeinden gegen Waddewarden und Pakens wird durch das Erildumer Sieltief gebildet. Südlich an den Gemeinden Waddewarden und Pakens entlang fließt das Hooks-Tief, welches die Nordgrenze von Sillenstede und Sengwarden bildet. Die Gemeinden Sengwarden und Sillenstede werden durch den Lauf der Sillensteder Grenzleide von einander geschieden, welche sich auch südwärts an der Fedderwarder Grenze bis gegen Moorjum hin noch fortsetzt. Ferner trennte ein in unmittelbarer Nähe der Stadt Zever beginnender und an die drei erstgenannten großen Sieltiefe anschließender Wasserlauf die Gemeinden Westrum, Oldorf und

Hohenkirchen von den westlich davon belegenen Gemeinden Wiefels und Tettens, wie durch v. Thünen (S. 26) durch Bodenuntersuchungen ermittelt und festgestellt ist. — Die Nordgrenze der Gemeinden Sande und Neuende wird durch den alten Maade-Fluß gebildet, der noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ein offener Strom war. Die Gemeinden Neuende und Heppens sind im Mittelalter vermutlich durch den alten Heete-Fluß getrennt gewesen, in dessen Bette jetzt das Kopperhörner Tief seinen Lauf nimmt.

Es liegt hiernach die Annahme nahe, daß zur Zeit der Einführung des Christentums im achten und neunten Jahrhundert unserer Zeitrechnung die alten Landschaften Wangerland, Östringen und Rüstingen in zahlreiche Inseln zerpalten waren, deren Verbindung untereinander namentlich zur Winterzeit schwierig genug gewesen sein mag. Dies hat dann die Bewohner der einzelnen Inseln veranlaßt, mit dem Bau von Kirchen möglichst selbständig vorzugehen und demgemäß haben sich auch die Grenzen der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Diese Kirchen wurden in der Folgezeit von den zu ihnen gehörigen Gemeindegossen befestigt, um bei Fehden und räuberischen Überfällen der Normannen als Schutzburgen zu dienen, und bildeten auf diese Weise für die Landesbewohner die Kernpunkte ihrer politischen Zusammengehörigkeit und Selbständigkeit. Bald nach der Einführung des Christentums kam in den Nordseemarschen der Deichbau in einem bis dahin nicht gekannten Umfange in Aufnahme. Naturgemäß suchten sich nun die Bewohner jeder einzelnen Insel durch besondere Deiche zu schützen, die sie längs der sie umgebenden Seearme und Binnenströme auführten. — Als dann später im Laufe der Jahrhunderte die einzelnen Wasseradern zwischen jenen bedachten Inseln immer mehr zuschlickten und gleichzeitig die mit den Deichbauten und Sielbauten erzielten Erfolge zu immer neuen und gewagteren Unternehmungen lockten, wurden die Wasserläufe des Severlandes nach und nach sämtlich durchschlagen und mit Sielen verschlossen. Wann sich diese wichtige Veränderung vollzogen hat, ist jedoch nur beim Maade-Fluß geschichtlich nachweisbar. Bei den übrigen in betracht kommenden Stromrinnen war sie bereits vor dem Jahre 1500 zur vollständigen Durchführung gelangt.

Nachstehend soll nun in kurzem dasjenige mitgeteilt werden, was sich über die Gestaltung Feverlands bis zum Jahre 1500 hat ermitteln und feststellen lassen. Die Westgrenze Feverlands wurde von jeher gebildet durch das Flußgebiet der alten Harle, welche in den Hochmooren des Amtes Wittmund ihren Ursprung nahm und nördlich von Middoge und Berdum in eine breite, tief einschneidende Seebucht mündete. Der Name der Harle lebt noch heutzutage fort in der Bezeichnung des die Inseln Wangeroog und Spieeroog trennenden Seearms. Auch führt ihr Gebiet bekanntlich noch jetzt den Namen Harlingerland. — Gegen diesen Fluß ist Feverland unzweifelhaft schon in sehr früher Zeit bedeckt gewesen, und der alte Deich besteht noch gegenwärtig auf der ganzen Linie von der Sandeler Geest bis Middoge fort in der alten „Sietwendung“¹⁾, welche die Wasserscheide zwischen Feverland und Harlingerland bildet. Daß die Harle noch lange Zeit nach Legung dieses Deiches ein offener Strom gewesen ist, geht aus dem Umstande hervor, daß das östlich von der Sietwendung belegene Land überall und namentlich auf der Strecke zwischen Wiefels und Middoge um mehrere Fuß niedriger liegt, als das westlich daran anschließende Terrain. Es muß also nach Herstellung dieses Deichs das außerhalb desselben belegene Gebiet noch Jahrhunderte lang dem Flutstrom und der Aufschlickung offen gelegen haben. Übrigens ist auch die Harle bereits in früher Zeit durch den Altberdumer-Siel verschlossen worden, über dessen Legung und spätere Wiederaufhebung die Chroniken keinerlei bestimmte Daten an die Hand geben. Nach v. Thünens Annahme — s. die obenangeführte Schrift S. 24 — soll übrigens die Harle ursprünglich auf der Strecke von Wittmund bis Berdum auch längs ihres westlichen Ufers durch den sog. „Deverdief“ bedeckt gewesen sein.

Während von dem hohen Geesthügel, auf welchem die Stadt Fever gebaut ist, gegenwärtig nur das Hooks-Tief eine schiffbare

¹⁾ Der Ausdruck „Sietwendung“ bezeichnet von jeher die Scheidung zwischen zwei Abwässerungsgebieten und kommt in dieser Bedeutung schon in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vor. Da „siet“ niedrig, tief, bedeutet, so ist das Wort vielleicht durch „Schuß (Wandung) des niedrigen Landes“ zu erklären.

Wasserverbindung nach der Jade herstellt, behauptet v. Thünen — wie bereits bemerkt — daß in vorgeschichtlicher Zeit eine gleiche Verbindung auch durch das Crildumer- und Hohenjer-Sieltief bestanden habe und daß diese alten Wasserläufe noch gegenwärtig durch die Grodenformation der betreffenden Bodenstrecken erkennbar und nachweisbar seien. — Weiter giebt v. Thünen an, daß von Zever auch nach der Harle eine Wasserverbindung vorhanden gewesen sei, und es wird auf diesen Punkt weiter unten noch des Näheren eingegangen werden.

Der Umstand, daß sich auf diese Weise mehrere schiffbare Wasserläufe an einem tief in das Marschland vorgeschobenen Geesthügel vereinigten, hat hier sicherlich schon in uralter Zeit eine größere Ansiedelung und Handelsniederlassung entstehen lassen, aus welcher sich im Laufe der Jahrhunderte die Stadt Zever entwickelt hat. Mit dieser Annahme steht die von dem Zeverischen Chronisten Gilert Springer, einem Zeitgenossen Fräulein Marias, aufgezeichnete Überlieferung im Einklange, über die er mit folgenden Worten berichtet: „Zever, welcher vormahls ein grot begrip gewesen hadde, und insunderheit eine Kopstadt, behalven se hadde nich vast gewesen, sunder vele Schepe der inn und uth gesegelt“. Auch soll der Ort ein ihm angeblich von Karl dem Großen verliehenes Stapelrecht besessen haben, und ferner wird Zever — in gleicher Weise wie die Seestädte Stavoren und Emden — als Ausgangspunkt einer der freien Straßen der Friesen erwähnt. Daß dort schon in ältester Zeit eine Münze bestanden hat, ist von Strackerjan in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Zever“ (Bremen, 1836) nachgewiesen und durch neuere Funde bestätigt.

Bemerkenswert ist noch, daß in jener Gegend eine mündliche Überlieferung besteht, nach welcher der Verkehr zwischen den Gemeinden Westrum und Tettens in uralter Zeit durch eine Fähre vermittelt sein soll; das Fährhaus habe der Ortschaft Schreiersort gegenüber gestanden und es habe diese Ortschaft von dem Rufen der von dort aus die Überfahrt Begehrenden ihren Namen erhalten.

Daß die im Hohenjer-Tief erhaltene Stromrinne in westlicher Richtung mit der alten Harlebucht in Verbindung gestanden habe, erwähnt v. Thünen nicht. Jedoch giebt Arends, Ostfriesland und



Sever, Bd. II S. 279, an, daß zwischen den Gemeinden Tettens und Hohenkirchen bei Ziallerns und Groß-Werdum ein alter Stromlauf erkennbar sei, dessen Breite zwischen 150 und 500 Ruthen schwanke. Der vielfach gewundene Lauf des Sieltiefs, welches von Altgarmstiel in südwestlicher Richtung die Verbindung mit dem Hohenker-Tief herstellt und durchweg die Grenze der Gemeinden Tettens und Hohenkirchen bildet, scheint diese Angaben zu bestätigen. Doch wird die Möglichkeit einer natürlichen Verbindung auf Grund der betreffenden örtlichen Verhältnisse bestritten, — s. Riemann, Geschichte des Severlands, Bd. I S. 20 ff. —. Betreffs dieser Wasserader lebt im Volksmunde die Überlieferung, daß sie zu Edo Wiemkens des Älteren Zeit — also um das Jahr 1400 — ein breiter Seearm gewesen sei, auf welcher die Schiffe der mit dem Häuptlinge verbündeten Seeräuber (Vitalienbrüder?) geankert hätten und daß damals der Altgarmstiel noch nicht gelegen habe. Ferner soll vor Jahren bei einer Schlötung des Tiefs — wann, wird nicht gesagt — in der mit „Bangeneser Tünne“ bezeichneten großen Krümmung westlich vom Dorfe Hohenkirchen ein schwerer Schiffsanker zu Tage gefördert sein. Nordwestlich von Altgarmstiel stand dieser Strom durch die „Kapte Balje“ mit dem Harlesflusse in Verbindung, während sich von dort in nordöstlicher Richtung ein anderer Seearm nach dem Punkte hinzog, wo später der Friederikensiel gelegt wurde.

Das Hohenker-Tief wird auf seinem weiteren Laufe an der Nordgrenze der Gemeinden Oldorf und Wüppels von der Oldorfer und Wüppelser Norder-Sietwendung begleitet, einem alten Deiche, von welchem noch zu Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bedeutende Reste vorhanden waren. Aus dem Umfange dieser Reste war ersichtlich, daß es sich bei Legung dieses Deichs um Herstellung einer Schutzwehr gegen das Außenwasser gehandelt hat und nicht etwa um einen bloßen Binnendeich oder eine Grenzscheide zwischen zwei Sielachten. Ebenso wie im Norden durch die Norder-Sietwendung waren die Gemeinden Oldorf und Wüppels im Süden gegen das Erldumer-Tief durch die „Süder-Sietwendung“ eingefaßt. Da beide Sietwendungen im Osten an den Wüppelser-Altendeich und im Westen an den hohen und geräumigen Warf

anschließen, auf welchem Oldorf belegen ist, so haben sich hier die Spuren eines uralten, in sich geschlossenen Inseldeiches bis in die neueste Zeit erkennbar erhalten.

Von Sever aus in östlicher Richtung bildete eine dem Laufe des heutigen Hoofs-Tiefs folgende offene Wasserrinne die Verbindung mit dem Meere. Längs des Nordufers derselben sind in der Gemeinde Waddewarden bislang Reste von alten Deichen nicht nachgewiesen. Dagegen sind dieselben auf dieser Strecke am Südufer in der Gemeinde Sillenstede noch jetzt mit voller Deutlichkeit erkennbar, und es soll auf diesen Punkt weiter unten noch des Näheren eingegangen werden. Bereits in sehr früher Zeit und jedenfalls lange vor dem Jahre 1500 ist diese Stromrinne jedoch durch einen bei Rüschenstede in der Gemeinde Pakens gelegten Siel geschlossen worden. Von hier zieht sich auf dem südlichen — dem Sengwarder — Ufer des Hoofs-Tiefs entlang eine alte Bedeichung bis nach Bohuenburg; längs des Nordufers war jenes Tief durch einen in seinen Resten noch jetzt erkennbaren Deich eingefasst, der sich bis zum Hoof hinzieht und hier an dem in rechtem Winkel abbiegenden Pakenser Altendeich angeschlossen. Es bildete also der „Hoof“ — gleichbedeutend mit Hafen, Winkel — zu jener Zeit eine ausspringende Deichecke, die den auf dem Außentiefe ankernden Schiffen gegen den Nordwestwind sicheren Schutz gewährte. Und da sich das Außentief an diesem Punkte fast unmittelbar an den alten Deich heranzog, so fanden die Schiffer hier eine so günstige Ladestelle, wie sie sich ihnen an der Wangerländischen Küste sonst nirgends bot. Es walteten also hier — wenn auch in wesentlich verkleinertem Maßstabe — ganz ähnliche Verhältnisse ob, wie sie gegenwärtig am „Hoef von Holland“ bestehen, und demgemäß hat sich auch auf dem „Hoof“ im Mittelalter ein reger Schiffs- und Handels-Verkehr entwickelt. Derselbe gestaltete sich um so lebhafter, weil die Stadt Sever zu jener Zeit den Seeschiffen nicht mehr zugänglich war und daher alle ihre seewärts kommenden Waren auch über den „Hoof“ beziehen mußte. Die Bedeutung der hier entstandenen Ortschaft hob sich dann noch mehr, als Graf Johann XVI. von Oldenburg im Jahre 1588 den Siel von Rüschenstede dorthin verlegte und zugleich eine Zollstätte und ein Salzwerk errichtete.



Die nach v. Thünens Annahme — s. die obenangeführte Schrift S. 26 — vorhanden gewesene Verbindung zwischen dem Hooks-Tief bei Zever und der Harle soll in den letzteren Fluß ehemals bei der Ortschaft Schluis eingemündet haben. Es war diese Stromrinne an ihrer Nordseite längs der Wiefesser Fuleriege und an ihrer Südseite längs des Otternburger Weges mit Deichen eingefasst. Eine Bestätigung hat die v. Thünensche Behauptung dadurch gefunden, daß vor etwa 25 Jahren bei Herstellung der Fundamente des Hauses auf Lükenshof westlich von Zever ein altes sandiges Flußbett bloßgelegt worden ist.

Südöstlich vom Kirchhose Waddewarden mündete in die Stromrinne des Hooks-Tiefs ein alter Wasserlauf ein, welcher noch jetzt unter dem Namen der Sillensteder Grenzleide die Scheidung zwischen der Gemeinde Sillenstede einerseits und den Gemeinden Sengwarden und Fedderwarden andererseits bildet. Gegen ihn und gegen das Hooks-Tief war das Marschland der Gemeinde Sillenstede in ältester Zeit durch einen Deichzug geschützt, welcher an die hohe Geest nordöstlich vom Kirchdorfe Sillenstede bei der Häuslingsstelle Luggerei anschloß und dort im Jahre 1871 noch deutlich erkennbar war. Von hieraus führte er zunächst in nördlicher Richtung bis zur Sillensteder Mühlenreihe. Sodann folgte er dem Laufe der letzteren in östlicher Richtung, setzte sich durch das Rellinghauser Land, wo ein Hamm noch jetzt das „Diefstück“ heißt, bis zur Sillensteder Warfreihe und weiter in südöstlicher Richtung fort und schloß in der Nähe von Connhäusen an den sog. Totenweg an. Dem Laufe des letzteren folgend verband er sich in der Gegend von Wulfswarfe mit dem Sillensteder Südermarschwege. Dieser stellt sich von Zielens südwärts noch jetzt unverkennbar als der Rest eines alten Deiches dar, der bei Moorsum an die hohe Geest seinen rückwärtigen Anschluß hatte. Auch die Ortsnamen „Mühlenreihe“ und Warfreihe würden ganz abgesehen von den dort vorhandenen Deichresten auf das frühere Vorhandensein dieser Bezeichnung hinweisen, da die Bezeichnung „Reihe“ oder „Kiege“, wo sie im Zever- und Harlingerlande vorkommt, — Neuender-Kirchreihe, Altengrodener-Kiege, Ebferiege, Berdumer Große-Kiege — stets auf das Vorhandensein eines alten Deiches schließen läßt.

Mit der Tade stand übrigens die Sillensteder Grenzleide vermutlich noch durch einen anderen Stromlauf in Verbindung, der auf der Grenze der Gemeinden Sengwarden und Fedderwarden entlang führte und ursprünglich in eine tiefe Bucht zwischen dem Sengwarder=Altendeich und dem Fedderwarder=Mitteldeich einmündete. Nördlich von Steindamm ist aber dieser Wasserlauf bereits in sehr früher Zeit — vielleicht gleichzeitig mit der Legung des Sieles bei Rüschenstede — durchschlagen und mit einem Siele verschlossen worden. Auf das frühere Vorhandensein dieses Sieles deutet nicht bloß die ganze Örtlichkeit mit Sicherheit hin, sondern dasselbe wird auch durch eine im Volksmunde lebende Überlieferung bestätigt.

Während die bislang besprochenen Stromrinnen um das Jahr 1500 bereits sämtlich an ihren Mündungen mit Sielen verschlossen waren und die ihrem Laufe parallelen Deiche demgemäß ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hatten, war der Maade=Fluß, welcher die alten Landschaften Östringen und Rüsstringen von einander schied, damals noch ein offener Strom. Es ist nun eine historisch beglaubigte Thatsache, daß Rüsstringen um das Jahr 1500 eine größere Ausdehnung hatte, als heutzutage, und daß erst infolge der Sturmfluten von 1509 und 1511 die alten Kirchspiele Oldebrügge, Ahm, Bordum und Havermönniker-Kloster ganz, sowie die Kirchspiele Bant und Seedief zum größten Teile verloren gegangen sind. Die Lage der alten Kirchen ist — abgesehen von Havermönniken — in Tenges bereits eingangs gedachter Schrift nachgewiesen. Über die Lage der ehemaligen, zu jener Zeit untergegangenen Tade=Deiche läßt sich dagegen Bestimmtes und Zuverlässiges nicht mehr feststellen.

Der Maade=Fluß nahm von Horsten und Gödens zunächst einen durchweg nördlichen Lauf in der Richtung der heutigen Landesgrenze bis in die Nähe von Roffhausen. Hier bog er nach Osten ab und floß dann längs der Nordgrenze der Gemeinden Sande und Neuende der Tade zu, in welche er in der Gegend des heutigen Rüssterfiels einmündete. An ihrem Nordufer war die Maade zu jener Zeit mit einem Deiche eingefast, der aus der Gegend von Coldewei im Kirchspiele Fedderwarden an der Burg Kniphausen

vorbei und weiter durch Langwerth und Roffhausen geführt war, wo er westlich an den Dykhauser Deich anschloß. Die alten Rüstinger Kirchspiele Sande, Seediek und Insmehave (das heutige Neuende) sind gegen die Maade ebenfalls schon in sehr früher Zeit durch Deiche abgeschlossen, die in ihrem Verlaufe größtenteils noch jetzt erkennbar sind. Teilweise wird auch ihre ehemalige Lage durch Ortsnamen wie Schaardeich und Neuender-Kirchreihe bezeichnet. Die Maade war gegen Ende des Mittelalters noch ein breiter, wasserreicher, auch für größere Seeschiffe zugänglicher Strom, der in jener ersten Blütezeit des deutschen Seehandels jedenfalls von einem bedeutenden Schiffsverkehr belebt war. Beim Dorfe Schaar tritt das Flußufer unmittelbar an einen hohen und geräumigen Warf heran, und die Schiffer fanden hier somit eine günstigere Ladestelle als vielleicht sonst irgendwo am Rüstinger Ufer. Demnach wird in jener Zeit die Bedeutung von Schaar für Rüstingen eine ähnliche gewesen sein, wie der „Hook“ sie damals für Östringen und Wangerland hatte. Freilich ist in Schaar jetzt jede Erinnerung und Überlieferung betreffs der früheren Zustände längst erloschen, nachdem sich aller Schiffsverkehr und Handel von dort seit 1571 nach Rüstertiel und Mariensiel verzogen hat. Gleichwohl aber sind nicht alle Spuren dieser Vergangenheit in den seitdem verflossenen drei Jahrhunderten ausgelöscht und verwischt worden. Denn bei dem vor etwa 30 Jahren erfolgten Bau der Neuende-Hooksieler Chaussee wurde durch den Baurat Ahning am nordwestlichen Ende von Schaar mehrere Fuß unter dem damaligen Kleiwege ein altes Straßenpflaster und der Belag einer alten Hafenkaje aufgefunden. Ferner deutet das Bestehen des Schaarmarktes, eines alljährlich im August dort stattfindenden Krammarktes, darauf hin, daß die Bedeutung der Ortschaft Schaar vor Zeiten eine größere gewesen ist als gegenwärtig. Zudem aber ist es auch geschichtlich nachweisbar, daß Schaar im Mittelalter von größeren Seeschiffen besucht wurde. Im Jahre 1388 hatte sich der Häuptling Edo Wiemken der Ältere durch seine Seeräubereien die Niederländer zu Feinden gemacht. Damals landete zu Schaar ein niederländischer Kapitän und wußte sich in das Vertrauen des Häuptlings einzuschleichen, indem er seine Heimatsangehörigkeit geschickt

verheimlichte. Edo Wiemken bewirtete ihn mehrfach auf seinem Schlosse Sibethsburg und leistete schließlich einer Einladung des Kapitäns, auf sein Schiff zu kommen, arglos Folge. Hier wurde er bei einem ihm bereiteten festlichen Gelage von der Mannschaft überfallen und in Fesseln geschlagen, während gleichzeitig das Schiff vom Lande abstieß. Er wurde als Gefangener nach Stavoren geführt und dort vier Jahre in Haft gehalten. Erst im Jahre 1392 wurde er gegen ein Lösegeld von 15 000 bayerischen Gulden wieder freigelassen.

Während hiernach die Maade bis gegen Gödens hinauf noch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts ein offener Strom war, hat sich von diesem Zeitpunkte ab ihre Abschließung mit Deichen und Sielen in einer verhältnismäßig kurzen Frist vollzogen. — Die im Jahre 1511 nach Zerstörung der Oldebrügger und Ahmer Deiche und Einspülung des sog. „Bracks“ entstandene Sachlage schildert der zeitgenössische Chronist mit folgenden Worten: „Und is also (de Maade) ein gewalldig infloierende Seebalge gewesen binnen Landes, also dat man mit einem besetteden Kan offte ein ander Schip van Ellens, van Goedens und van Horsten binnen Landes mochte varen, wente an dat Schare und wedder tho dee Zade heruth.“ — Um das Jahr 1571 war dagegen die Maade in Goedens einerseits, sowie in Ruster- und Amphyhauser-Siel andererseits durch Sielen abgeschlossen und außerdem war ihrem oberen Stromgebiete durch den um dieselbe Zeit von Fränlein Maria neuangelegten Mariensiel noch anderweit Vorflut nach der Binnenjade geschafft. Die einzelnen Thatsachen, durch welche sich diese Änderungen vollzogen haben, liegen außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, die sich — wie gleich eingangs bemerkt wurde — auf die Zeverschen Deichverhältnisse vor dem Jahre 1500 beschränken soll.

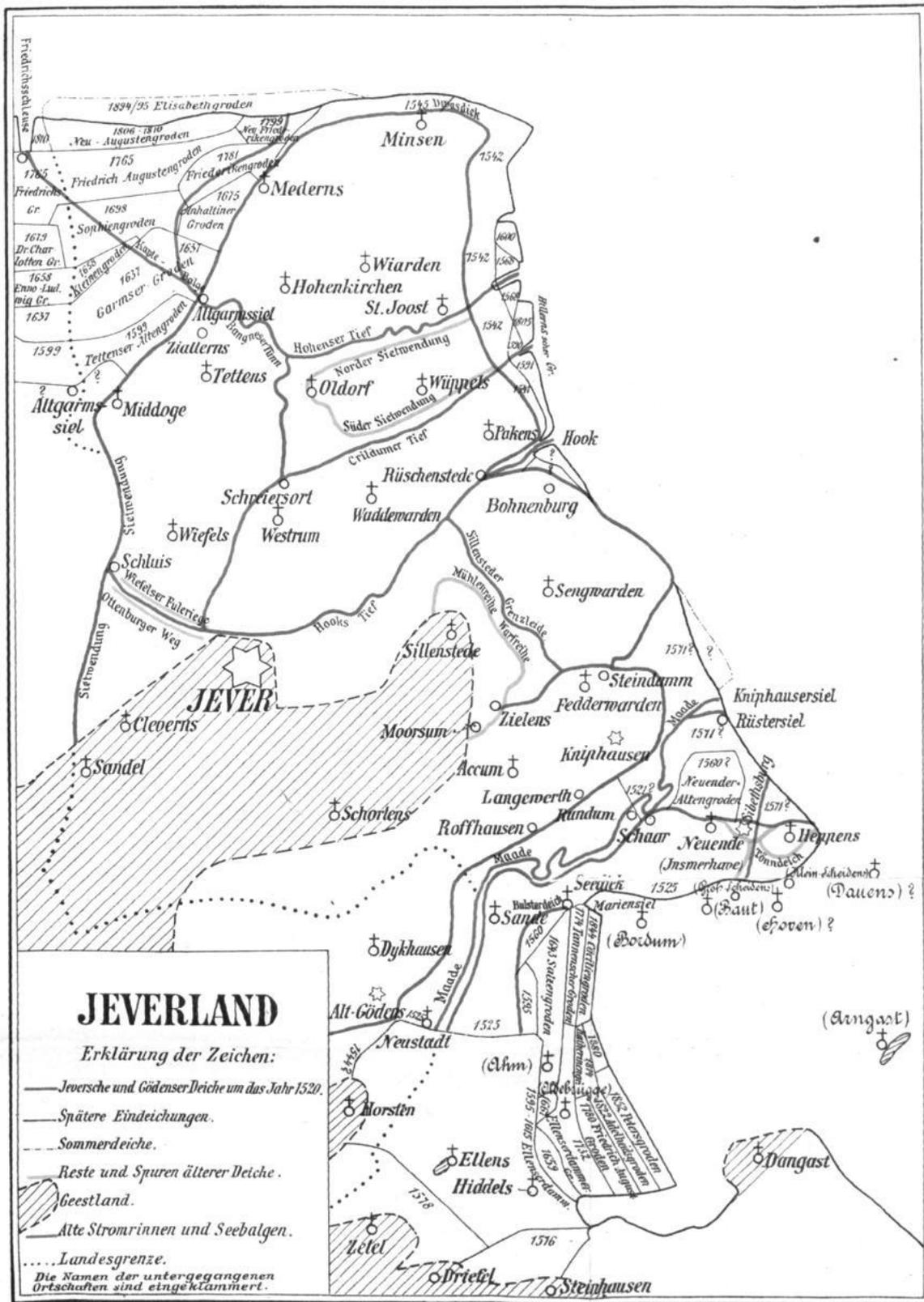
Die Gemeinde Heppens scheint nach den in ihr vorhandenen älteren Deichresten ursprünglich eine bedeihte Insel gewesen zu sein, die im Norden vom Altemarks-Deiche und den südöstlich und südwestlich daran anschließenden uralten Deichen, gegen Süden aber vom sog. Lönndeiche eingefast wurde. Im Westen war Heppens von Neuende (Insmershabe) und Bant damals ver-

mutlich durch eine alte Seebalge getrennt, die etwa dem Laufe des Kopperhörner Tiefs folgte und sich weiter nördlich durch den Neuenender Groden zog, wo vor reichlich zwanzig Jahren eine mit dem Namen „Heete“ bezeichnete Niederung noch deutlich als altes Strombett kenntlich war. Dieser Wasserlauf ist aber jedenfalls schon vor dem Jahre 1500 abgedämmt und das Kirchspiel Heppens dadurch an das Deichsystem der anderen Rüstlinger Gemeinden angeschlossen. Spuren der alten Deiche, durch welche diese Durchschlagung vermutlich gleichzeitig an der Nordwestecke des Tönnedeichs und weiter nördlich bei der sog. Heppenser Reihe erfolgte, sollen noch heute erkennbar sein.

Über die geographischen Verhältnisse des altfriesischen Gaues „Rüstlingen“, wie sie vor der Einspülung des Jadebusens bestanden haben, waren bislang nur ganz unklare Vorstellungen verbreitet. Es ist das Verdienst des Archivrats Dr. G. Sello, daß er in seinen oben erwähnten „Studien zur Geschichte Östringens und Rüstlingens“ alles Material, welches über diese Frage in Chroniken und Akten zerstreut war, auf das Sorgfältigste gesammelt und zur Darstellung gebracht hat — s. S. 55 bis 64 daselbst. — Nach Sellos Ermittlungen ist durchaus wahrscheinlich gemacht, daß der jetzt von den Watten und Secarmen des inneren Jadebusens eingenommene Raum von Dangast und Schweiburg bis gegen Wilhelmshaven und Eckwarden früher festes Land war, welches einen Teil des Gebiets der Rüstlinger Friesen bildete. Die Landschaft Rüstlingen umfaßte in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung außer dem noch jetzt unter diesem Namen bekannten Landstriche auch den jetzt oldenburgischen Teil der Friesischen Wede, nämlich die Gemeinden Barel, Zetel, Bockhorn und Neuenburg, ferner das jetzt vom inneren Jadebusen eingenommene Gelände, sodann das Butjadingerland¹⁾ und das Weserufer bis oberhalb Holzwarden. Die Südgrenze Rüstlingens gegen die zum Herrschaftsgebiete der sächsischen Herzöge gehörige Grafschaft Oldenburg bildete von Altersher die *palus Wapelinga*,²⁾

¹⁾ Sello, Östringen und Rüstlingen S. 55. In der Vita s. Willehadi heißt es von Blexen (Pleccazze), „*quae sita est in Rustris*.“

²⁾ A. a. O. S. 57.





worunter wohl die zwischen den Dörfern Altjührden und Beckhausen längs der Wapel sich hinziehende moorige Niederung zu verstehen sein wird. Und weiter östlich haben das dem Kloster Rastede gehörige Vorwerk Tade sowie Oldenbrof noch gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Schutzbereiche der Rüstinger gelegen.¹⁾ — Von Dangast dehnte sich nordwärts ein Landrücken bis weit in das jetzt vom Meere eingenommene Gebiet hinein aus. Hier erinnern der Name „Arngast“ und die unter diesem Namen bekannte schmale Düneninsel noch heute daran, daß an jener Stelle vor Jahrhunderten auf sandiger Höhe („Gast“) ein Kirchdorf stand. Im Osten dieses Höhenrückens floß die Wapel entlang, und gegen sie ist das Vorland mit einem Deiche umzogen gewesen, dessen Reste noch um das Jahr 1600 auf dem Watt erkennbar waren.²⁾ Die Wapel bildete die Grenze zwischen Arngast einerseits und dem Kirchspiel Aldefum andererseits, von dessen Gebiet nur die Oberahneschen Felder übrig geblieben sind, — drei kleine Marschinseln, die ohne jeglichen Deichschutz sich durch die Gunst der Strömungsverhältnisse erhalten haben. Daß auch sie früher bedecktes Land gewesen sind, ist aus dem Umstande zu schließen, daß sie vormals durch Gräben in Hämme geteilt waren; die ersteren sind zwar zugeschlickt, aber in ihrem Verlaufe — sogar bis in das Watt hinaus — noch jetzt erkennbar. — Von Eckwarden war Aldefum durch die Ahne getrennt, die aus der Weser bei Kleinensiel abzweigte, von Norden her die Heete³⁾ und von Süden her den mit „Lockfleth“ oder „Hoben“ bezeichneten Weserarm aufnahm. Östlich von Dangast lagen das Kloster Tadelehe und die Ortschaft Würdelehe. Ob auch sie — wie Arngast — Geestboden hatten oder ob sie im Marschlande lagen, ist nicht mehr festzustellen, doch möchte man letzteres vermuten, da ja auch die landeinwärts von dort gelegenen Gebiete der Gemeinden Schweiburg und Tade aus uraltem Marschlande bestehen. Nördlich von Tadelehe soll noch um 1461 eine Ortschaft namens Durhusen oder Darckhusen gelegen haben.⁴⁾

¹⁾ N. a. D. S. 56.

²⁾ N. a. D. S. 57.

³⁾ Wohl zu unterscheiden von dem früher bei Heppens befindlichen gleichnamigen Flußarm!

⁴⁾ N. a. D. S. 59.

Über die Verhältnisse, welche westlich vom Dangast-Arngaster Landrücken bestanden, geben Urkunden und Chroniken etwas mehr Licht. — In dieser Beziehung ist in erster Linie beachtenswert, daß — wie durch eidliche Zeugenaussagen erhärtet wird — noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts Leute von Dangast nach Oldebrügge zur Kirche gingen und auf diesem Wege nur ein Gewässer zu passieren hatten.¹⁾ Diese Nachricht, verbunden mit der Thatsache, daß das östliche Vorland von Dangast und Arngast durch einen Deich geschützt war, läßt es glaubhaft erscheinen, daß in sehr früher Zeit der ganze westliche Teil des jetzigen Jadebusens festes Land war und daß der Arngaster Deich nördlich an die Heppenser (oder Dauenser) Deiche anschloß.²⁾ Auf diesem Gebiete lagen vor der Einspülung der Jade folgende Ortschaften, die in ihrer festgestellten bezw. mutmaßlichen Lage auf unserer Karte ersichtlich gemacht sind, und zwar: die Kirchdörfer Hiddels, Ellens, Oldebrügge, Ahm, Seediek, Bordum, Bant, Hoven und Dauens sowie die Dörfer Groß- und Klein-Scheidens. — In welcher Weise sich nun die Zerstörung der zu ihnen gehörigen Landgebiete vollzogen hat, darüber fließen die Nachrichten nur spärlich. — In der Marcellus-Flut vom 16. Januar 1219 wurde der Schlicker Siel, welcher bei Groß-Scheidens — also südlich von Heppens — gelegen haben soll, weggerissen. Dieselbe Sturmflut drang hinauf bis Alt-Goedens und riß dort eine Brake ein. Wenn man nun annimmt, daß der Arngaster Deich sich an die Heppenser Deiche angeschlossen hat, so wäre man auch zu der Mutmaßung berechtigt, daß der Schlicker Siel in jenem Deiche gelegen und den Ausfluß des von Oldebrügge herkommenden Binnentiefs gebildet hat.³⁾ Seit jener Marcellus-Flut, die noch Jahrhunderte lang als die ver-

¹⁾ N. a. D. S. 63 Anm. 4.

²⁾ N. a. D. S. 58 Abf. 4 a. G.

³⁾ Nimmt man dagegen an, daß zwischen Arngast und Heppens (Dauens) ein Deichanschluß nicht bestanden hätte, daß also auch vor der Marcellus-Flut von 1219 an der bezeichneten Stelle eine offene Stromrinne gewesen wäre, so würde die Mutmaßung nicht unberechtigt sein, daß durch den Schlicker Siel die Binnenwässer der Kirchspiele Bant und Heppens nach dieser Seebulge zu ausgeströmt wären. Dann hätte also der Schlicker Siel diejenigen Gewässer zum Meere geführt, die später durch den Banter Siel abgeleitet wurden.

heerendste Flut im Gedächtnis der Küstenbewohner gegolten hat — „et het bi Marcellus nien lieken“ — hat dann die Einspülung des Jadebusens ihren langsamen, aber unaufhaltbaren Verlauf genommen. Die einzelnen Stadien dieses Zerstörungsprozesses sind nicht mehr zu verfolgen, da die Geschichtsquellen bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein nur allzu dürftigen Aufschluß geben. Eine bezeichnende Thatsache aber ist es, daß der Name der „Jade“ bald nach jener Flut die ihm in der heutigen Sprachweise beige-messene erweiterte Bedeutung gewonnen hat. Anfänglich war seine Geltung auf den Flußlauf beschränkt gewesen, der durch den Sader Altensiel von Osten her in die Wapel mündete.¹⁾ Seit Anfang des 14. Jahrhunderts aber teilte man Küstringen, das man bis dahin nach seiner Lage in Up-Hriustri und Ut-Hriustri — Ober- und Nieder-Küstringen — geschieden hatte, in Küstringen boven Sade (bova Jatha) und buten Sade.²⁾ Man kann also annehmen, daß sich die zerstörenden Wirkungen der Sturmfluten des 13. Jahrhunderts auf das Sader Kirchspiel erstreckt und auch dessen Deiche in Mitleidenschaft gezogen haben. — Ein Kirchspiel Hummens oder Humminge, das nach Nachrichten aus dem Jahre 1200 bei Heppens gelegen hat, wird später nie wieder erwähnt.³⁾ Des Kirchspiels Aldesum geschieht zum letzten Mal in einer Urkunde vom Jahre 1428 Erwähnung.⁴⁾ Das Kirchspiel Dauens, dessen Name sich in dem jetzt von den Wilhelmshavener Molenbauten eingenommenen Dauensfelde erhalten hatte, wird nach 1491 nicht wieder genannt.

Für die Kirchspiele östlich von Arngast wurde die Marcellus-Flut von 1219 ebenfalls verhängnisvoll. Zwischen ihnen und Arngast befand sich seitdem eine offene Stromtäune, wie daraus zu schließen ist, daß die Gräfin Theda von Ostfriesland im Jahre 1475 das Friedeburger Mühlentief, welches bis dahin nach der Maade zu entwässerte — und vielleicht deren oberen Lauf gebildet

¹⁾ N. a. D. S. 57. Einen Rückschluß auf die früheren Verhältnisse dürfte auch der Umstand gestatten, daß der Siel, durch welchen die Binnenjade in den Jadebusen mündet, noch heute der „Wapeler Siel“ heißt.

²⁾ N. a. D. S. 58.

³⁾ N. a. D. S. 58 und 59.

⁴⁾ N. a. D. S. 59.

hatte — mit der Goedenjer Bräke in Verbindung setzen ließ.¹⁾ — Alle Nachrichten deuten darauf hin, daß das Westufer des heutigen Jadebusens während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts in stetem Abbruch gelegen hat. Das Kirchspiel Hiddels war bereits 1461 von seinen Bewohnern verlassen und Seringhaver und Steinhauer Bauern benutzten das Land. In gleicher Weise müssen auch die Kirchspiele Oldebrügge, Ahm, Seediek, Bordum, Hoven und Bant von dem — allerdings nicht näher festzustellenden — Zeitpunkte in eine weit gefährdetere Lage gekommen sein, wo die Verbindung zwischen Dangast und Arngast unterbrochen wurde²⁾ und nun das aus dem östlichen Becken des Jadebusens abfließende Ebbwasser seinen Lauf gegen das östliche Ufer jener fünf Kirchspiele richtete. — Die St. Antoniusflut vom 16. Januar 1511 war hiernach nur der letzte entscheidende Schlag in einem Jahrhunderte langen Kampfe, welcher die Bewohner der gedachten Gebiete zu endlichem Nachgeben gezwungen hat. Vielleicht wäre auch dann noch vieles zu retten gewesen, aber der gleich nachher — am 19. April 1511 — erfolgte Tod des Häuptlings Edo Wiemken des Jüngeren und die Streitigkeiten mit Ostfriesland lähmten die Thätigkeit der Severschen Regierung und hinderten jedes zielbewußte Schaffen,³⁾ so daß das Verderben Jahrzehnte lang ungehindert seinen Gang gehen konnte.

Über den einstmaligen Umfang der untergegangenen Kirchspiele nach der Tadesseite zu hat sich bislang nichts Bestimmtes ermitteln lassen, doch ist es, wie oben bemerkt, den Bemühungen Tenges zu danken, daß die Lage der alten Kirchen von Oldebrügge, Ahm und Bordum, über welche früher Unklarheit herrschte, festgestellt ist. Danach lag Oldebrügge⁴⁾ am Nordende des im Jahre 1732 wieder bedeckten Ellenserdammergrodens, an einer Stelle, wo neuerdings bearbeitete Steine im Boden gefunden sind. Die Lage der Kirche von Ahm ist noch jetzt durch einen Erdhügel

¹⁾ N. a. D. S. 59.

²⁾ N. a. D. S. 58.

³⁾ Tenge, der Seversche Deichband S. 3 ff. Sello, Östringen und Rüstingen S. 59.

⁴⁾ Tenge, der Seversche Deichband, S. 10.

kenntlich, der 300 m nördlich von dem nach der Besizung „Meierei“ führenden Wege sich erhebt und von der Eisenbahn berührt wird.¹⁾ Als der verstorbene Besitzer des Landguts „Meierei“, G. Bachhaus, dasselbe vor etwa 30 Jahren erworben hatte, machte er den Versuch, die Anhöhe einebnen zu lassen, er gab dies aber wieder auf, als die Arbeiter auf viele Knochen und Steine stießen, die keinen Zweifel darüber ließen, daß hier ein alter Kirchhof sei.²⁾ Die Kirche von Bordum lag³⁾ südöstlich von Mariensiel, wo der alte Kirchhof noch jetzt durch eine Erhöhung im Watt kenntlich ist, um die das Mariensieler Außentief in scharfer Wendung von Norden nach Osten herum biegt und eine steile Kante bildet, an welcher Steine und Menschenknochen zu Tage treten. Die Lage der Kirche zu Bant ist allezeit durch den auf dem Bantter Groden liegenden alten Kirchhof und die dort vorfindlichen Fundamente der Kirche kenntlich gewesen. Von Dauens und Hoven (Havermönniken) sind Reste nicht wieder aufgefunden, doch stehen auf einer im Oldenburger Archiv befindlichen Karte vom Jahre 1613 die Reste des Havermönniken-Klosters auf dem Watt in der Nähe von Scheidens verzeichnet. — Die Kirche von Seediek lag da, wo die Sande-Wilhelmshavener Chaussee und der Bulsterdeichs-Weg zusammenstoßen und wo noch jetzt der Name des Hauses „Altenhof“ an das Vorhandensein eines ehemaligen Kirchhofs⁴⁾ erinnert. Dort ist beim Neubau der Scheune im Jahre 1869 der mit Ziegelsteinen belegte Kreuzgang der alten Kirche zu Tage gekommen.⁵⁾ Für den Namen des westlich an den Warf von Altenhof anschließenden „Bulsterdeich“ hat die dortige örtliche Überlieferung folgende Erklärung. Als die Seedieker nach der Antoniusflut von 1511 von den Zeverschen Regenten und ihren Küstringer Landsleuten im Stiche gelassen waren und sich trotz ihrer geringen Zahl — 8 oder 9 — zur Selbsthülfe entschlossen, mußten sie, um den Deich rascher

1) N. a. D. S. 9. Sello, Küstringen und Östringen, S. 60.

2) Mündliche Mitteilung des G. Bachhaus.

3) Tenge, der Zeversche Deichband, S. 7.

4) In der landüblichen Sprechweise wird unter „Hof“ regelmäßig Kirchhof verstanden; vergl. Sanderhof.

5) Mündliche Mitteilung des Besitzers.

hoch zu bringen, und wegen Mangels an brauchbarer Bauerde, zu dem verzweifeltsten Aushilfsmittel greifen, Bündel von Rapsaat-Stroh („Bulsters“) in den Deichfuß einzubauen. Den von den Nachbarn dem Deiche hiernach beigelegten Spottnamen hat derselbe bis auf den heutigen Tag behalten.¹⁾

Die heutige Geschichtswissenschaft hat sich der friesischen Gebiete mit großem Eifer angenommen. Mit glänzendem, zum Teil überraschenden Erfolge werden die älteren Urkunden und Chroniken durchforscht. Weitere Mittel zur Aufklärung früherer Zustände würde die sorgfältige Untersuchung der örtlichen Bodenverhältnisse liefern können. Es finden sich in den jeverschen Marschen an den verschiedensten Stellen noch Reste alter Deiche und Spuren vormaliger Wasserläufe, deren Vorhandensein über die Vergangenheit Aufschluß giebt. Aber gerade diese Spuren der älteren Zustände sind gegenwärtig mehr und mehr im Verschwinden begriffen. Die rasch fortschreitende Kultur ist jetzt eifriger als je bemüht, im Interesse einer besseren landwirtschaftlichen Ausnutzung des Bodens die noch vorhandenen Reste alter Deiche abzutragen und die alten Wasserläufe, soweit sie für unser heutiges Entwässerungssystem entbehrlich geworden sind, auszufüllen und einzuschlichten. In nicht allzu ferner Zeit werden daher ihre Spuren so gut wie völlig verwischt und ausgelöscht sein. Diese Umstände enthalten aber eine dringende Mahnung an alle Freunde der Landesgeschichte und Heimatkunde, über die gegenwärtig noch vorhandenen oder doch nachweisbaren Reste der früheren Zustände möglichst umfassende Erhebungen anzustellen und deren Ergebnisse durch Aufzeichnung der Vergessenheit zu entziehen. In diesem Sinne sind die vorstehenden Notizen gesammelt, und es werden dieselben in der Hoffnung zur Veröffentlichung gebracht, daß vielleicht auch ortskundigere und mit den Verhältnissen besser vertraute Personen dadurch zu gleichen Ermittlungen angeregt werden.

¹⁾ Mündliche Mitteilung des Oberbaudirektors Lajius.



IV.

Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Bechta nach dem dreißigjährigen Kriege.

Von R. Willoh.

Die Not des Landvolks zur Zeit des dreißigjährigen Krieges ist bekannt. Die Trübsale sollten aber mit dem Schluß des Unwetters kein Ende nehmen, im Gegenteil, das Elend und die Armut nahmen eher zu als ab. Die Leute waren in Schulden geraten, das liegende Besitztum fand sich ganz oder zum Teil in den Händen der Gläubiger; es fehlten die Mittel, die verfallenen oder verbrannten Wohnungen, Scheunen und Stallungen wiederherzustellen, es fehlten die Mittel, sich in den Besitz von Vieh zu setzen, Wagen und Ackergeräte zu beschaffen, Dienstvolk zu halten u. s. w. Dadurch kamen Acker und Wiesen nicht zu ihrem Rechte. Falls die Gründe nicht versetzt waren und von den Gläubigern beackert wurden, konnte nur ein Teil recht und schlecht bewirtschaftet werden, das übrige wurde zur Wüste. Die mangelhafte Bestellung der wenigen Acker, die unter dem Pfluge blieben, führte wieder dazu, daß auch die paar Kühe und Pferde, die in den Ställen standen, nicht zu ihrem Rechte kamen, und die Folge waren Mißwachsjahre und Viehseuchen.

In der vorliegenden Arbeit soll in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, dem Amte Bechta (zu dem in münsterscher Zeit die Gemeinden Bechta, Dythe, Lutten, Goldenstedt, Twistringen, Bisbeck, Langförden, Emstedt, Cappeln — ohne Sevelten —, Bestrup — ohne Lüsche —, Bakum, Lohne, Dinflage, Steinfeld, Damme — mit Holdorf — und Neuenkirchen münsterschen Anteils



gehörten), die Verschuldung und Not des Bauernstandes nach dem großen Kriege nach den Akten geschildert werden.

Das Material zu der Arbeit ist entnommen den Schatzungsregistern der Jahre 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665 und 1669 des Haus- und Central-Archivs.¹⁾ Diese Schatzungsregister bieten nach vielen Seiten hin höchst interessante Aufschlüsse. Wir sehen daraus, namentlich aus dem vom 14. November 1669, wie hoch die Höfe in der guten Zeit vor dem Kriege eingeschätzt waren, und können danach den Stand der damaligen Bewirtschaftung beurteilen, den Wert der Erben gegeneinander abschätzen, wir sehen den Stand der Güter und ihre Bewirtschaftung nach dem Kriege, wir sehen ferner Vollerbenstellen aufgelöst oder in Auflösung begriffen (die Register unterscheiden zwischen Voll- oder geheelen- oder einpflügigen Erben, Halberben, Köttern, Brinksitzen, Leibzüchtern und Heuerleuten, oder zwischen ganzen Erben, halben Erben, Brinksitzen, die Pferde halten, Brinksitzen, die keine Pferde halten, Heuerleuten, so Pferde halten, und Heuerleuten so keine Pferde halten, und Köttern wie z. B. bei Wisbek). Auf Hagen bei Bechta werden nämlich die Zeller Bröring, Pulsfort und Kröger als Halberben bezeichnet, ebenfalls treffen wir 1661 in Langförden keine Voll-erben, Calveslage hat 9 Halberben, 4 Kötter und 5 Heuerleute; Holtrup 9 Halberben, 2 Kötter, 2 Heuerleute; Bergstrup mit Stufenborg 8 Halberben, 1 Kötter, keine Heuerleute. In Bokern finden sich 1660 nur 4 geheele Erben: Ording, Bröring, Hopping, Frochtmann; Kerstien, Lübbe, Mischern, Köchte, Oldendiek, Hedemann, Detherding werden als Halberben oder Pferdekötter bezeichnet; Hagestedt, Herberding, Vossing, Wahrendiek, Kösjener, Schulte, Wulf als geringere Kötter; Burnhagen, Pagenstert, Rakenberg, Redemann, Seggewisch, Balemann, Süttkamp als Brinksitter. Das Schatzungsregister von 1665 nennt Ording, Bröring, Hopping, Frochtmann geheele oder einpflügige Erben, alle anderen Erb-köttereien. Das Schatzungsregister von 1669 kennt wiederum in Carum nur Halberben und Pferdekötter, in Hausstette nur Halb-

¹⁾ Aa. Niederstift Münster Abt. I. Tit. IX E Nr. 1 q 1660, Nr. 1 r 1661, Nr. 1 s 1662, Nr. 1 t 1663, Nr. 1 u 1664, Nr. 1 v 1665, Nr. 1 w 1669, Nr. 1 x 1669.

erben, Pferdekötter und Brinkfitter mit und ohne Pferde. Somit stehen die Stellen, die wir heute als Vollerben ansehen, schon nach dem 30jährigen Kriege als Teile eines größern Ganzen da. Daß die Teilung uralte ist, bezeugt Vogt Kögelsen in Twistringen, indem er 1665 schreibt, daß vor undenklichen Jahren die damaligen, jetzt verstorbenen Leute unter die Kinder die Stellen verteilt und zerrißen hätten. Daß ungünstige Zeiten die Teilung befördert haben, zeigen die Register. Daß das Heuerlingswesen sich schon stark entwickelt hat, davon geben die Register ebenfalls Kunde. In Dythe zählt man 1660 10 Heuerlingsfamilien, in der Gemeinde Langförden 27 (Kirchdorf 2, Spreda 6, Deindrup 9, Holtrup 4, in Calveslage 6, in Bergstrup keine; die gewöhnlichen Heuerleute halten wenigstens 2 Kühe), in Bisbeck beträgt die Zahl der Heuerleute, die Pferde halten 6, die keine Pferde halten 29; auf Hagen werden 3, in Cappeln 21 Heuerleute, die Pferde halten, 14 die keine Pferde halten, in Emsteck 27, die keine Pferde halten, gefunden. Mühlen hat 36 Heuerlingsfamilien, Harpendorf 38. Mehrere Erbstellen sind mit Heuerlingen besetzt. Leibzüchter finden sich in allen Kirchspielen, auf allen Höfen, Goldenstedt ausgenommen, die meisten trifft man in den Kirchspielen Lohne und Dinklage. Carum hat 1660 11 Leibzüchter bei 2 Heuerlingen, Hautstette 10 bei 2 Heuerlingen, Bestrup 5 bei 4 Heuerlingen. Zu den Heuerlingen und Leibzüchtern (abgehende Eltern des Besitzers oder Heuerlinge, die in Leibzuchtswohnungen hausen) gesellen sich Tagelöhner, die auf den Höfen (Dinklage) wohnen. Daß infolge des Heuerlingswesens und der ungünstigen Zeiten, der Bewirtschaftung der wenigen Ländereien, die die Stellenbesitzer unter dem Pfluge haben, die Zahl der Dienstboten gering ist (in Dythe 1660 18), kann nicht auffallen; die erwachsenen Kinder, Söhne und Töchter (siehe Steinfeld) suchen in Holland Verdienst, bei einem Emstecker Heuermann heißt es 1665: in Dania. Viele Wohnungen liegen seit Jahren in Asche, die noch stehen, sind altersschwach, verfallen, zuweilen ohne Dach, Erben hausen in Erdhütten (Schullenbuden), z. B. im Kirchspiel Emsteck, bei anderen Wohnungen sind die Ständer in die Erde versenkt, die Dächer gewähren Wind und Regen Einlaß. Leibzüchter und Heuerleute halten sich in schlechten

Leibzuchtshäusern, Stallungen, Scheunen, Speichern und Backhäusern auf. Die Leute bitten überall um Gotteswillen um Nachlaß oder Moderation.

Dreizehn Jahre nachdem der Krieg zu Ende gegangen war, am 16. Juni 1661, schrieb der Dechant Stockmann in Bechta an den Bischof: Auf der letzten Synode wären die Pastores aufgefordert worden, auf die Altartische in den Kirchen eine 6 Fuß lange und 3 Fuß breite Steinplatte legen zu lassen, damit die Konsekration der (im Kriege entweihten) Altäre vorgenommen werden könne, aber alle beklagten sich, daß die Mittel dazu fehlten. Der Bischof werde sich über diese Klagen auch nicht mehr wundern, wenn er das Elend in dem Distrikt Bechta sehe, das jetzt größer sei, als es jemals unter den Schweden gewesen.¹⁾ Das Jahr 1668 war wieder ein Mißwachsjahr. Zu Beginn des Jahres 1669 wurde eine Steuer ausgeschrieben (Verfügung datiert vom 15. Februar 1669²⁾ und dabei bestimmt, daß dieselbe „nach dem alten Anschlage durchgehends eingenommen werde“, d. h. jede Stelle oder jedes Besitztum solle nach dem Sage beisteuern, nach welchem dieselbe nach den alten Registern aus der Zeit vor dem Kriege eingeschätzt war. Zugleich wurde verordnet, daß zwei Register angefertigt werden sollten, eins, das die Schulden eines jeden Kirchspiels und jeder Bauerschaft in dem betr. Kirchspiel, und eins, das die Leute, bezw. Stellenbesitzer aufführen sollte, die nicht im Stande seien, Steuern zu zahlen. Bei letzteren sei anzugeben, wie hoch die Stelle nach altem Anschlage eingeschätzt sei, d. h. was sie ehemals zur geheelen Kirchspielschätzung gegeben habe, dann, was zur Zeit der Grund des Unvermögens sei, ob das Besitztum verschuldet und verkleinert, ob verbrannt oder nicht, ob ganz oder halb

¹⁾ Staatsarchiv Osnabrück.

²⁾ Die Steuer lautete auf „drei halbe und ein Achtelteil“ einer Kirchspielschätzung. Schreiben des Drosten Heinrich von Galen an den Fürsten vom 29. März 1669.

wüßt, wie viel Land augenblicklich unter dem Pfluge befindlich, ob Dienstvolk gehalten werde oder nicht.¹⁾

	Nach dem ersten Register hatte das	geheele Kirchspiel Damm e mit Holdorf (münst. Anteils) 1380 ¹ / ₂ Rthlr. Schulden, die zur Zahlung von Kontributionen, Schatzungen u. s. w. aufgenommen waren;
"	"	Neuenkirchen (münst. Anteils) 534 Rthlr. Schulden, darunter eine Rechnung des Vogts Schwietering von 100 Rthrn. für Ausrüstung eines Reuters zur Amtskompagnie, Beschaffung von Dielen zum Fortifikationsbau, Unterhalt eines Rittmeisters Hollen nebst Offizieren auf 3 Wochen beim vor- gewesenen holländischen Krieg;
"	"	Cappeln 2065 Rthlr. Schulden;
"	"	Tenstedt 120 " "
"	"	Emstedt 892 " "
"	"	Höltinghausen 275 " "
"	"	Langförden 2329 " "
"	"	Bisbeck 2273 " " ²⁾
"	"	Astrup 100 " "
"	"	Hohenbögen 100 " "
"	"	Norddölln 150 " "
"	"	Goldenstedt 1360 " "
"	"	Einen 270 " "
"	"	Ellenstedt 240 " "
"	"	Ambergen 40 " "
"	"	Goldenstedt 50 " "

¹⁾ Haus- und Centralarchiv Oldenburg. Wie aus dem Briefe Galens vom 29. März 1669 hervorgeht, waren die Schatzungsregister alten Anschlages durch oftmaliges Verschleppen in den verfloffenen Kriegszeiten ganz und gar abhanden gekommen. Er mußte die Bitte stellen, daß der Pfennigmeister eine Abschrift nach Bechta ausfolgen lasse. Demnach mußte von langer Zeit her nach dem alten Anschlage die Schatzung nicht mehr gehoben sein. Galen erwähnt noch nebenbei, daß das Fehlen der alten Register schon lange ein Nachteil gewesen, indem einige zu wenig zur Schatzung beigetragen, sich als Unvermögende gedrückt hätten, von anderen die Beschwerde gekommen sei, daß man sie überfordert habe.

²⁾ Für kaiserliche und schwedische Kontributionen und andere Beschwerden, als Kirchspielschatzungen, Ankauf einer Kirchenorgel aufgenommen.

geheele Kirchspiel	Zwifstringen	3300 Rthr. Schulden;			
"	"	Lutten	2592 $\frac{1}{2}$	"	„ (davon 520 bezahlt);
"	"	Dythe	791 $\frac{1}{2}$	"	„
"	"	Behta	1050	"	„
"	"	Lohne	1718	"	„
		Märschendorf	198	"	„
		Bokern	468	"	„
		Südlohne	245	"	„
		Ehrendorf	400	"	„
		Brokdorf	412	"	„
		Nordlohne	155	"	„
		Dorf Lohne	256	"	„
"	"	Dinklage	—	"	„
		Wulfenau	300	„ u. 5 Quart. Schatz.-Schuld.	
		Langwede	300	„ „ 5	„ „
		Schwege	150	„ „ 5	„ „
		Bünne	150	„ „ 5	„ „
		Höne	—	„ „ 5	„ „
		Balingen	—	„ „ 5	„ „
"	"	Bakum	858 $\frac{3}{4}$	„ „ 7	„ „
					(vorgestreckt vom Vogt) ¹⁾
		Schledehausen mit			
		Molkensstraße	258 Rthr. Schulden		
		Westerbakum	66 $\frac{3}{4}$	"	„
"	"	Steinfeld	1673	"	„
		Harpendorf	135	"	„
		Mühlen	200	"	„
		Holthausen	200	"	„

Als Gläubiger, die die Gelder hergeliehen haben, stehen verzeichnet Adlige (Böselager auf Leth, Galen auf Dinklage, Schade auf Ihorst, Grothaus auf Bomhof, Lutten auf Lage, Quernheim auf Harenburg, Schlepegrell auf Besenbüren u. s. w.), die Erben Biderwandt, Rentmeister Schütte, Armen-, Kirchen- und Schulfonds, Geistliche und Beamte (Vögte, Gerichtsschreiber Molan, Richter

¹⁾ An den Schulden des geheelen Kirchspiels Bakum participierte auch Bestrup.

Bucholz, Richter Rögellen) und Private aus Wechta, Oldenburg, Osnabrück, Diepholz, Harpstedt.¹⁾ So sehen wir einen Bürgermeister Nadermann aus Wechta, einen Trompeter aus Oldenburg und den Küster aus Harpstedt als Kreditoren. Bei den hier aufgezählten Schulden sind Privatschulden nicht berücksichtigt, es handelt sich nur um Schulden, die die einzelnen Kirchspiele oder Bauerschaften als solche kontrahiert und zu verzinsen hatten.

Zum Belege dafür, wie es mit den Privatschulden stand, mag Twistringen herangezogen werden. Die Schuldenlast des Kirchspiels betrug 1669, wie angegeben, 3300 Rthr. In dem Verzeichnisse der Unvermögenden (folgt später) sind 62 Namen verzeichnet, meistens mit dem Zusatz: geht betteln. Am Schlusse dieses Verzeichnisses wird bemerkt: „Ohnedem ist das Kirspel 3300 Rthr. schuldig, so in vorigen Kriegszeiten aufgelehnt und jährlich verrentet werden müssen. Und wann die Partikularschulden dabei kommen, ist Twistring vielleicht über 40 000 Rthr. schuldig.

Joannes Wandscherer, pastor. Joh. Adam Rögellen, Vogt.“

Gehen wir nun zum zweiten Register über und beginnen mit

Langförden. „Specification deren Kirspelz Langfürden Eingefessenen Leuthe (Erben), von welchen der schatz nach alten Anschlag unmöglich kann bei gepracht noch erzwungen werden:

Schatz nach
altem Anschlage
Rthr. Schill.

Joh. Stallmann in Spreda hat 2 Malter 3 Scheffelsaat (unterm Flug), Haus halb niedergefallen, hat viele kleine Kinder und das liebe Brot nicht. Bittet um Nachlaß propter notariam paupertatem	1 ³ / ₄ —
Heinr. Thesing in Spreda, besamet 1 ¹ / ₂ Malterfaat, hat seit Weihnachten sein Brotforn gekauft; viele kleine Kinder, Gezimmer baufällig, kann den Schatz nicht erzwingen	1 ¹ / ₂ —

¹⁾ Das ganze Hab und Gut der Kirchspiele oder Bauerschaften war für das hergeliehene Geld in Verfaß gegeben.

	Rthr.	Schill.
Herbords Herbert, besamet 2 Malter 4 Scheffelsaat, lag eine Zeitlang wüst, wohnt allein auf der Stelle, hat nicht die Mittel, Dienstvolk zu halten	1 ³ / ₄	—
Kerkampff, verwüstet, liegt darin eine alte, arme von Almosen lebende Witve	1/4	—
Hermann Busse zu Deindrup, bebaut 2 Malterfaat, alter gebrechlicher Mann, kann nicht zahlen	1 ³ / ₄	—
Sommer zu Spreeda, besamet drittelhalb Malterfaat, hat 900 Rthr. Schulden, kann die Zinsen nicht erzwingen, muß seine alten Eltern, ad 100 Jahre alt, vor Wasser und Feuer bewahren	1 ³ / ₄	—
Eilers Hermann zu Deindrup, Haus zu Boden gefallen, hält weder Pferd noch Rñhe, liegt im Backhaus, Wittwer	1 ³ / ₄	—
Druingh in Deindrup, bebaut 9 Scheffelsaat, Haus baufällig, total verarmt	1 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
Joh. Hemking in Deindrup, blinder Witmann, den der Sohn pflegt, alles fehlt, muß das Brot betteln, hat 8 Scheffelsaat Land, die der Nachbar aus Mitleiden pflügt und besamt	1	3
Beneken Herbort, hat unterm Pflug 2 Malter 4 Scheffel, Haus baufällig; kränklich und unvermögend	1 ³ / ₄	—
Diekmann in Langförden, besamt 2 ¹ / ₂ Malter, Haus baufällig, die andern Gezimmer verbrannt, dadurch in Schulden und Armut geraten	1 ³ / ₄	—
Bernd Tölking, Haus 3 Mal abgebrannt, dadurch in Schulden geraten, Holzwerk zum Neubau vorhanden, sollte er die Schatzung zahlen müssen, müßte er das Bauen aufgeben	1 ³ / ₄	—
Lübbe zum Dicke, verarmt, Haus zweimal abgebrannt, dadurch in Schulden und Armut geraten	1	—
Gordesmann, lag eine Zeitlang von Jahren wüst, hat mit Hülfe anderer Leute die Stelle wieder angetreten, besamt 2 ¹ / ₂ Malterfaat, viele Schulden	1 ¹ / ₂	—
Thie, alte unvermögende Leute; der Sohn, der allein		

	Rthlr.	Schill.
die Arbeit besorgen konnte, lag eine Zeitlang krank, ist noch krank, kein Mittel, den Schatz zu beschaffen, bittet um Gnade und Barmherzigkeit	1	9
Elfemann in Calveslage, alter tauber Mensch, der Sohn ist wahnsinnig, Frau muß die Arbeit thun, viele Schulden, zwei Malterfaat (unterm Pflug), haben das liebe Brot nicht.	1 ^{1/2}	—
Wente liegt wüst, in einer noch vorhandenen Buze wohnt eine alte Frau, die mit Hülfe guter Leute 6 Scheffelsaat bearbeitet, sonst Almosen bekommt . .	1	5
Meerpoel. Die Stelle hatte eine Zeit von Jahren inne ein alter Witmann, unvermögend, bei dessen Lebzeiten Haus und Scheune abbrannten. Endlich ist er dahin geraten, daß mit Verschuldung des Erbes ein klein Häuslein wieder aufgebaut wurde, bebaut kaum 2 Malterfaat, davon der Schatz nicht prästiert werden kann	1 ^{3/4}	—
Habe ist bei vorgewesenen Kriegszeiten wüst gelegen, bis jetziger Besitzer wieder gebaut hat, aber dadurch so in Schulden geraten ist, daß er nicht weiß, wie er sich retten soll. Sollte er die Schatzung zahlen müssen, müßte er davon gehen und sein Brot betteln	1 ^{1/2}	—
Deeke ist lange verwüstet gewesen, vor einem Jahr ein Häuslein wieder erbaut, hat die Mittel dazu von Haus zu Haus mit Schüsseln gebettelt. Falls er Schatz nach Anschlag zahlen soll, muß er den Bettelstab wieder annehmen, bebaut 15 Scheffelsaat . .	1 ^{1/2}	—
Ostmann in Calveslage, Witwer, dessen abgelebte Frau, nachdem sie ein Jahr gelegen, nach vielen Kosten mit Hinterlassung von 5 kleinen Kindern gestorben und also ruiniert, schämt sich seine Not zu entdecken, gewiß ist, daß res angustissima domi (daß es äußerst knapp zu Hause hergeht)	1 ^{1/2}	—
Lebbe zu Holtrup, besamt 2 Malterfaat, Stelle verschuldet, Frau kränklich und zur Arbeit untauglich;		

	Rthr.	Schill.
ist nichts bei demselben zu suchen, Pferde und Rühle sind verunglückt, große paupertas domi, kann nicht zahlen	1 ³ / ₄	—
Kühling zu Holtrup, erst jüngst auf die Stelle gekommen, bebaut 18 Scheffelsaat, fand das Haus verfallen vor, ist unvermögend, kann nicht zahlen, falls nicht moderation ihm widerfahren mag	1 ¹ / ₄	—
Tolen Heinrich, ist bei vorgewesenen Kriegszeiten ganz ruiniert, drei Gezimmer bei oftmaliger Bechtischer Belagerung weggerissen, bebaut 2 Malterfaat	1 ³ / ₄	—
Bulthop ist wüst gelegen, der jetzt darauf ist, kränkelnd und unvermögend, bebaut 2 Malterfaat	1 ³ / ₄	—
Nordmann zu Holtrup, ist nur eine Wittib auf der Stelle; das Haus, bei vorgewesenen Kriegszeiten und Bechtischer Belagerung eingäschert, von der Wittib wieder erbaut; stark verschuldet, kann den Schatz nicht erzwingen	1 ³ / ₄	—
Tedding, hats damit die Bewandniß wie bei vorigen	1 ³ / ₄	—
Molmann, bebaut 2 Malter 3 Scheffel, kann wegen kenntlicher Unvermögenheit den Schatz nicht prästieren	1 ³ / ₄	—

Es ist sonst gewiß und mehr denn offenkundig, daß im Kirspel Langfurden wegen vorgewesenen vielen Bechtischen Belagerungen und anderen Zufällen, auch wegen Mißgewachs des Rodens große und zwar unglaubliche Armut, welche also wahr zu sein attestire ich Pastor und Vogt obgemelten Kirspels.

Gerardus Wassermann, pastor.

Friederig Spiegelberg, Vogt." ¹⁾

¹⁾ Das Schatzungsregister von 1662 hatte als arm aufgeführt in Deindrup Mohlmann, Eilers, Druhe, Benneker, Hemking, in Holtrup Nordmann, Tebbe, Kühling, in Bergstrup Bastefe zum Stufenborg, Kühling, Thole, in Calvestlage Meerpoel, Elsemann, Pundt, Bulthop, in Langförden Diekmann, Lübbe zum Dieke, in Spredda Stallmann, Theesking, Siemer u. s. w.

Das Steuerregister von 1669 hat den oben Genannten noch hinzugefügt Bastefe zum Stufenborg und Keineke.

„Kirspels Dyt, welche die Schatzungen nicht können geben“.

Den 28. März 1669.

	Rthr.	Schill.
Hermann Rodenkoe, ist verbrannt, hat lange Jahre kein Haus gehabt, und etliche Jahre von den seinigen weg gewesen, stehet in großen Schulden, gebraucht 2 ¹ / ₂ Malterfaat ¹⁾	2	3
Lüding, verbrannt, stehet in großen Schulden, besamt 2 ¹ / ₂ Malterfaat ²⁾	2	3
Wichmann, hat lange Jahre kein Haus gehabt, steht in großen Schulden, bebaut 2 Malter 7 Scheffel ³⁾	2	3
Frye, in vorgewesenen Kriegszeiten ist das seinige verbrannt, stehet in großen Schulden, bebaut 2 Malter 4 Scheffel ⁴⁾	2	3
Kohl, wegen gewesener Kriegszeiten in die äußerste Armut und Schulden gerathen, bebaut 1 Malter 4 Scheffel	1	1
Middendorp, zweimal verbrannt und in große Schulden gerathen, bebaut 2 Malter 8 Scheffel ⁵⁾ .	2	3
Hellmann, steht in großen Schulden, bebaut 2 ¹ / ₂ Malterfaat ⁶⁾	2	3
Giese ist ganz wüst, darauf liegen 2 arme Leute, müssen die Almosen gebracht werden ⁷⁾		

Bernardus Cüster, strict. observ.,
Joh. Thesing und Bernd Hellmann,
Kirchräthe.

¹⁾ 1662: Kein Haus.

²⁾ 1662: Kein Haus.

³⁾ 1662: Arm; 1665: Verbrannt.

⁴⁾ 1662: Arm.

⁵⁾ 1665: Middendorp verbrannt gewesen, vor einem Jahre wieder gebaut.

⁶⁾ 1662: Kein Haus.

⁷⁾ Nachher sind noch hinzugekommen: Ahlers im Esch, Lammers, Hurlberg, Diling, Lüffe (1662: Arm, Mann und Frau betteln); ausgeschieden: Meier, Hunte mann und Sanders, die 1662 als arm bezeichnet werden. Von Meier heißt es 1662: Arm; von Lammers: Wüst, verbrannt. Der Hof to

Rthr. Schill.

„Kirspels Lutten, welche ihre Schatzungen nicht können aufgeben. Den 28. Martii 1669.“

Holttingh, hat lange Jahre kein Haus gehabt, ist in großer Armut und stehet in großen Schulden, bebaut 14 Scheffelsaat	2 ¹ / ₂	—
Nienaber, stehet in großen Schulden und ist ein gebrechlicher lahmer Mann, besamt 1 ¹ / ₂ Malter	2	
Barvermann, hat bei gewesenen Kriegszeiten dreimal ein Haus gezimmert und ist ihm alles weggeraubt, stehet deswegen in großen Schulden, bebaut 2 Malter 3 Scheffel	2 ¹ / ₂	
Schelle ist bei gewesenen Kriegszeiten dreimal verbrannt, alles weggeraubt, deswegen in großen Schulden, bebaut 2 Malter 3 Scheffel	2 ¹ / ₂	
Surmann, verbrannt, hat lange Jahre kein Haus gehabt und ist in die äußerste Armut und Schulden gerathen, bebaut 1 ¹ / ₂ Malterfaat	3	
Garlich, das Haus fällt herunter, ist verstorben, wird von den Erben nicht bewohnt.	2	
Holstenkamp, der Mann ist verdrunken, die Witwe mit ihren Kindern kann sich wegen ihrer Armut und großen Schulden nicht erretten. Bebaut 10 Scheffelsaat	2 ¹ / ₂	
Teping, ist ein Witmann und stehet in großen Schulden, bebaut 3 Malterfaat	3 ¹ / ₂	
Frese ist ein armer Mann, sein Haus ist verbrannt und hat lange Jahre kein Haus gehabt, steht in großen Schulden, bebaut 1 ¹ / ₂ Malterfaat	2 ¹ / ₂	

Dythe ist seit 1660 als steuerfähig aufgeführt. 1626 brannte der Hof ab, nachdem der Besitzer in der Pestzeit, 1623, mit seiner Frau gestorben war, und wird von da als „wüste“ bezeichnet. — 1669 gelten als geheele Erben in Dythe: Hof to Dythe, Koentohl, Frie, Thejing, Lücking, Ribbeking, Niemann, Middendorf, Hellmann, Meier, Wichmann; als Halberben: Thöle, Lammers, Huntemann, Barlemann, Langeland, Calvelage, Tabeling, Wilking; als Rötter: Kohl, Alfa, Diling; als Brinkfitter: Busse, Windhaus, Brunes, Hurlberg, Lutmann, Cloppenburg, Tiemann, Sanders, Rötspoel, Bergmann, Vogelpoel, Quellmann. Dazu kamen 8 Heuerleute (1660 10 Heuerleute).

Daß vorgenannte in großer Armut leben und die Schätzung nach altem Anschlage nicht praestiren können, bezeugen¹⁾

Pastor Gerh. Dominikus Meier,
und die Kirchräthe Damman und Kohl.“
(Bogt Joh. Borchers hat nicht unterschrieben.)

Verzeichniß der „verwüsteten und verdorbenen Erben“ in den Kirchspielen **Bakum** und **Westrup**.

	Rthr.	Schill.
Schledehausen mit Elmelage u. s. w.		
Nagel, ist wegen Kriegswesens und neugebauten Hauses in große Schuld gekommen, gebraucht 2 Malterfaat	1 ¹ / ₄	—
Plumb-Weihe, gebraucht 18 Scheffelsaat, das andere ihm zugehörige Land ist vom vorigen Besitzer in der großen Kriegsbedrängnis versetzt	1	—
Lübben, Johann, ein ungesunder gebrochener Mann, hat nur 1 Kuh, gebraucht 7 Scheffelsaat, das Erbhaus verwüstet und verkommen, das nicht benutzte Land ist infolge schwerer Kriegslasten versetzt. . .	1 ¹ / ₄	—
Bussen, Tebbe, gebrauchet 6 Scheffelsaat, ist wegen Unglück des Viehes und wegen großer Kriegsbeschwerden in Nachteil gekommen	³ / ₄	—
Hoffmann, alter ungesunder Mann, gebrauchet 2 ¹ / ₂ Malterfaat, ist vor 30 Jahren wegen Kriegswesens in 400 Rthr. Schulden gerathen (für 300 Rthr. ist Land versetzt, 100 Rthr. muß er verrenten), muß dabei seinem Gutsherrn die nöthige Pacht jährlich 1 ¹ / ₂ Rthr. entrichten ²⁾	2	—

¹⁾ Nachher ist hinzugekommen als arm: Fortmann. 1662 werden 13 pauperes bezw. nicht steuerfähige Stellen gezählt: Bögen arm, Surmann ohne Haus, Holstenkamp wüßt, Heiinc arm, Holtingh arm, Freje arm, Fortmann ohne Haus, Garlich wüßt, Schmedes wüßt, Menaber arm, Hejje arm, Dammann arm, Schnieder arm. October 1660 sind in Lutten gezählt: 38 Familien (101 Personen), 18 Halberben, 4 Kötter die Pferde halten, 6 Brinkfitter, 10 Heuerleute. Im Sommer 1661 unterscheidet man Erben, Halberben, Brinkfitter, Heuerleute.

²⁾ Von Schildt in Harme heißt es 1652: Verstorben, verwüstet, verfallen (Offizialatsarchiv).



Westerbakum mit Büschel.

Rthr. Schill.

Behorn, gebraucht 2½ Malterfaat, das übrige Land ist vom vorigen Besitzer vererbt, hat einen Sohn 2 Jahre und 1½ Jahre vor den Arzt (in ärztlicher Behandlung) gehabt, wodurch er in großen Nachteil gekommen	1½	—
Wille Lohmann, gebraucht 6 Scheffelsaat, hat keine Pferde, das Haus verbrannt, verschuldet	1½	—
Kollemann, gebraucht 2 Malterfaat, hat nur 1 altes Pferd, verschuldet	1½	—
Strieker, gebraucht 2 Malterfaat, ist neulich auf das Erbe gekommen, hat dort kein Haus gefunden, hat sofort einen Spieker und ein neues Haus zimmern lassen müssen, wodurch in große Schulden gerathen ¹⁾		

Haupttette mit Bestrup.

Labeling, des Fürsten Eigenthöriger, gebraucht 6 Scheffelsaat, hat ein neues Haus zimmern lassen, dasselbe aber wegen der großen Schuld (800 Rthr.) wieder verlassen. Das zugehörige Land ist vererbt	2	—
Marquarding, gebraucht 5 Scheffelsaat, Haus in Kriegszeiten verkommen, die zugehörigen Ländereien und Wiesen vererbt	2	—
Behage, gebraucht 2 Malterfaat, wegen großen Unglückes beim Vieh und wegen Kriegsbedrängnisse verschuldet	2	—

¹⁾ Das Schatzungsregister vom October 1660 von Bakum zählt in Westerbakum 29 Familien, darunter 12 Leibzüchter und Feuerleute, in Büschel 22 Familien, darunter 5 Feuerleute, im Kirchdorf 16 Familien, in Mollenstraße 20 (Tabfen, Meinerding und Stallmann wüßt), Märschendorf 13, darunter 3 Leibzüchter und 3 Feuerleute, Carum 25 Familien, darunter 11 Leibzüchter und 2 Feuerleute. Im Schatzungsregister 1662 ist Jobst zur Weihe arm („hat 3 blinde Kinder“), im Schatzungsregister 1665 wird auch Debring in Carum als arm bezeichnet.

Das Schatzungsregister von 1669 führt außer den im obigen Register namentlich Aufgeführten noch auf als Steuerunfähige: Bungehorst, Creutzmann, Wichmann und Hoppe.

	Rthr.	Schiff.
Toben, gebraucht 5 Scheffelsaat, die er geheuert hat. Die Stelle ist ganz wüst, Ländereien und Wiesen alle versetzt, 1000 Rthr. Schulden	2	—
Schlotmann, gebraucht 8 Scheffelsaat, Hof ist wüst, muß seine Wohnung von Benachbarten heuern, das zugehörige Land, 4 Malterfaat, versetzt.	2	—
Westermann, im Leibdienst des Fürsten, hat kein eigen Land als nur 1 Garten	1 $\frac{1}{4}$	—
Hoyer, Wittib mit drei kleinen Kindern, gebraucht 2 Malterfaat, das andere ist wegen Armut versetzt	1 $\frac{3}{4}$	—
Schierholt, wohnt in einem Spieker, gebraucht 5 Scheffelsaat, der Hof ist wüst, alles verkommen, das Land wegen Armut versetzt	1 $\frac{1}{4}$	—
Ruhlmann, gebraucht 6 Scheffelsaat, das übrige Land (9 Scheffelsaat) wegen Brandschadens versetzt	$\frac{1}{2}$	—
Meier, gebraucht 1 Malterfaat, das andere Land wegen Armut versetzt	2	—
Werner, ist Briefträger, hat nur einen kleinen Garten	$\frac{1}{2}$	—
Ellemann in Lüsche, Land und Wiesen alles in Kriegs- zeiten versetzt, Haus hat der Rentmeister für 4 Rthr. Heuer ausgethan, welche 4 Rthr. der Fürst zum Herbstschatz bekommt	2	—

Hermann Spille, Vogt.¹⁾

Unvermögende im Kirchspiel Lohne²⁾

Bulhop, besamt nur 3 Malterfaat Land	2 $\frac{3}{4}$	—
--	-----------------	---

¹⁾ Das Schatzungsregister vom Oktober 1660 bezeichnet in Bestrup Hoyer und Meier als arm, Sundermann, Schierholt, Niemann als wüst, in Hauptette Schlotmann, Marquarding, Labeling als wüst, das Schatzungsregister vom 25. Juni 1661 in Hauptette Behage als arm, die Erben Thobe, Tiemering, Schlotmann, Marquarding, Labeling als wüst, in Lüsche Ellemann als wüst, in Bestrup Hoyer und Meier als arm, Sundermann, Niemann, Moormann und Schierholt als wüst. Viele Eingesejjene halten sich in Holland auf.

Das Schatzungsregister von 1669 führt außer den im obigen Register Genannten noch Rieske als arm auf.

²⁾ Das Lohner Schatzungsregister vom Oktober 1660 zeigt eine ganze Reihe von Leibzüchtern, viele Familien wohnen in Scheunen, Backhäusern, Spiekern;

	Rthr.	Schill.
Gotteke, Schellohne, Haus steht leer, der Heuermann bebaut 7 Scheffel	2 ³ / ₄	—
Albert, Schellohne, Haus verbrannt, in einem Schuppen wohnt ein Heuermann	2 ³ / ₄	—
Wichelmann, verarmt	2	6
Otten Bernd, tot, Haus dachlos, darin eine arme Witwe	3/4	—
Hackmann, arm, besamt 3 Scheffelsaat	—	—
Bernd Gante, bettelt	—	7
Heinr. Deye, hat weder Haus noch sonst etwas	—	7
Joh. Koldhof, bebaut 3 Malterfaat	2 ³ / ₄	—
Joh. Kortlohne, krank, bebaut 3 ¹ / ₂ Malter	2 ³ / ₄	—
Kochte Lübbe, bebaut ungefähr 1 ¹ / ₂ Malter	2 ³ / ₄	—
Achern, Witwe mit kleinen Kindern, bebaut 18 Scheffelsaat	2 ³ / ₄	—
Burnhagen, Witwe, bebaut 1 ¹ / ₂ Malterfaat	2	—
Pagenstert, Witwe, bebaut 1 Malterfaat mit Roggen und 1 ¹ / ₂ Malterfaat mit Korn	2	—
Lücke Staggborg, bebaut 1 Malterfaat	3/4	—
Deterdink, arm, bebaut ungefähr 14 Scheffelsaat	2 ³ / ₄	—
Röfener, arm, bebaut 1 Malterfaat	2	8
Koleff Wassenberg, bebaut 1 ¹ / ₂ Malter	2 ¹ / ₄	—
Henken Johann, lahm, bebaut 7 Scheffel	2 ¹ / ₂	—
Koleff-Sütlohne bebaut 2 ¹ / ₂ Malterfaat ¹⁾	2 ¹ / ₂	—

Sacellanus Johannes Süttholt und Vogt Philipp Gieseke.

viele Häuser, die vor Jahren abgebrannt sind, liegen noch am Boden. Das Schatzungsregister vom 25. Juni 1661 nennt Ording, Detherding, Bahlendiek, Pagenstert in Bokern, sowie Hesebing und Nemesmann in Brokdorf arm. In den Steuerregistern des 16. Jahrh. (1535 und 1549) lesen wir statt Brokdorf Calvelage.

¹⁾ Das Steuerregister vom 14. Nov. 1669 führt außer den im Register Genannten noch auf als arm:

		Rthr.	8	Schill.
Bosjing-Bokern, eingeschätzt	2			
Gert zum Kroege,	"	2 ¹ / ₂	"	—
Joh. Kaiser,	"	3/4	"	—
Büschhof,	"	2 ³ / ₄	"	—
Sütkamp,	"	2	"	—
Harbedink	"	2	"	8

Zur Kennzeichnung der Nothlage der Vorgenannten lassen wir hier einige Bittschriften aus dem Kirchspiel Lohne folgen.

Unter dem 27. März 1669 bittet Frau Katharina des Johann zu Nortlohne in einer Zuschrift an den Drosten von Galen um Moderation, weil ihr Mann mit der Fallsucht behaftet, sinnlos, zu keiner Arbeit tauglich sei, Pferde und Kühe heftig abfielen, wodurch sie in die äußerste Armut gerathen seien.

Frau Wittib Talle Purnhagens, Kirchspiels Lohne, schreibt 27. März 1669 an den Drosten: „Ew. Gnaden kann ich Endts-geschriebene Wittib aus hochantringender Noth unterthänigst nicht verbergen, daß mein Sahl. abgelebter Ehemann Kerstien Purnhagen in vorgelaufenen beschwerlichen Kriegszeiten unter andern für das Kirspell Lohn zur Cloppendorgh 16 Wochen langh gefenglich weggeführt, und bis hiehin das geringste zu dessen erlittenen Schaden und Unkosten vom Kirspell nicht genossen, dann auch durch vier verschiedene Belagerungen (Wechta) das unsere dergestalt ruinirt und verdorben, daß nichts bei unsern Häusern übrig geblieben, dadurch die Ländereien und Wiesen versezet und veralieniert, zudehne dieses geheele Jahr wieder leider Gottes wegen Mißwachsung das Brotkorn kaufen müssen. Ist daher an Ew. Gnaden mein unterthänigst flehentlich Bitten, dieselbe belieben aus obigen Ursachen, wo nicht ganz, dennoch in etwa die auferlegte Schätzung gnädigst moderiren, dieses wird der allmögende Gott hinwiederumb reichlich belohnen, und ich bin es mit meinem geringen Gebet herzlich innigst zu verdienen stets bereit und willigst, Ew. Gnaden hiermit zu allen selbst wünschenden Aufnahmen dem höchsten Schutz Gott langfristlich empfehlend.“¹⁾

Wittib Anna Pagenstertß, Kirchspiels Lohne, richtet 27. März 1669 folgende Supplik an den Drosten Galen: „Ew. Gnaden gebe ich Endts-gesetzte Wittib aus fast hart antringender Noth in tiefster Unterthänigkeit demüthigst zu erkennen, wasgestallt mein säliger abgelebter Ehemann bei entwichenen Kriegszeiten unter andern für das geheele Kirspell Lohn 16 Wochen gefangen geseßen,

¹⁾ 1652 hatte es bezgl. Purnhagens geheißten: *Petit ostiatim eleemosynam* (Offizialatsarchiv).

auch die geringste Erstattung dafür nicht erhalten, auch durch verschiedene Belagerungen das meinige dergestalt ruinirt und verdorben, daß nicht das geringste übrig behalten. Wann dann auch mein seliger abgelebter Ehemann nicht ohnlängst gestorben und mein ältester Sohn gleichfalls (zu welchem mein Trost und Zuflucht allein gesetzt) drei Wochen lang danach diese Welt verlassen, und also mit großen Schulden, da das meinige zumahlen veralienirt und versetzt, ganz betrübt im Witwenstand nachgeblieben, also ist an Ew. Gnaden mein unterthänigst demüthigst flehentlich Suchen und Bitten, dieselbe geruhen gnädigst, meinen jetzigen betrübten Zustand zu consideriren, mich etwa ein Jahr der Schätzung zu befreien oder aber dieselbe meinem Vermögen nach aus obangezogenen Ursachen zu moderiren. Ein solches wird der allmögende Gott hinwiederumb belohnen, und ich werde mit meinem geringen Gebet Tag und Nacht zu Gott mich beflissen halten, Ew. Gnaden hiemit den gnädigsten Schutz Gottes langfristlich empfehlend."

Rthr. Schill.

„Designatio deren unvermögenden und freien Erben, Halberben und Rötters Kirspels **Steinfeld**“.

Harpendorf.

Schürmann, Erbe, der vorige Heuermann ist wegen Armut vor 1 Jahr darab gezogen, jetziger Heuermann, gebrochener Mann, gebrauchet $2\frac{1}{2}$ Malterfaat schlechtes Land	3	—
Heickmann, Erbe, ist wüßt und will keiner bei diesen schweren Zeiten die Stelle annehmen, gehören dazu 2 Malterfaat, so ein künftiger colonus ungefähr findet	3	—
Bölfing, Erbe, seit 30 Jahren wüßt, kein Gezimmer, die Ländereien gebrauchen die creditores ad 4 Malter	3	—
Westermann, Halberbe, wüßt, der Heuermann ob paupertatem davon gelaufen, Haus steht leer, baufällig, die Ländereien gebrauchen die creditores ad 4 Malter	$1\frac{3}{4}$	—

	Rthr.	Schill.
Wulfskuhle, gebraucht 2 $\frac{1}{2}$ Malterfaat	1 $\frac{3}{4}$	—
Joh. Stüve, alter gebrochener Mann, gebraucht 10 Scheffel	1 $\frac{1}{2}$	—
Hohnkamp, 30 Jahre wüßt gelegen, nun vor 1 Jahr ein Heuermann in die alte Leibzucht gezogen, gebraucht 1 Malterfaat und 1 kleinen Garten . . .	1 $\frac{3}{4}$	—
Wegestette, tenuis conditionis, gebraucht 1 $\frac{1}{2}$ Malter schro (unfruchtbares) Land, hat keine Pferde . . .	1 $\frac{1}{2}$	—
Herm. Kenkel, hat keine Pferde, ein Heuermann bewohnt ad interim das baufällige Haus	1 $\frac{1}{2}$	—
Arndt Schröder, hat nur Garten, ist Untervogt ¹⁾ . . .	$\frac{1}{4}$	—
Wilke Brümell, wüßt, nur ein kleiner Garten in Gebrauch ²⁾	—	—

Mühlen.

Schockemoller, hat im ganzen Jahr seinen Schatz nicht bezahlt, hat ungesunde Pferde, gebraucht 1 Malterfaat	3	—
Scherbringk, auf der Stelle 2 unverheirathete Söhne, halten kein Dienstvolk, gebrauchen 1 Malter 3 Scheffel zu Korn und Roggen	3	—
Jacobs Johann zu Ondrup, eine verbrannte Stelle von 30 Jahren her; im verflossenen Jahre ist ein Häuslein wieder aufgerichtet, dachlos; gebraucht 11 Scheffelsaat auf hohem Berge	3	—
Wellerdingh, wüßte Stelle, Wohnhaus baufällig, darin eine alte arme Frau, die Almosen genießt. Die Ländereien bebauen die Creditoren	3	—
Steltenpoel, ganz ruinirt, alles verkauft und verjetzt. Ein Heuermann wohnt im Schoppen, hat 4 Scheffelsaat	3	—
Alberdingk, verdorbene Stelle, darauf ein Heuermann, der keine Pferde hält, gebraucht $\frac{1}{2}$ Malterfaat . . .	3	—

¹⁾ War als Untervogt von der Schätzung frei.

²⁾ October 1660 werden in der Steuerliste die Erben Hohnkamp, Stüve, Pöfking und Nieberding in Harpendorf als wüßt bezeichnet, im Juni 1661 in Harpendorf die Stellen Nieberding, Grabber, Pöfking, Stüve und Hohnkamp.



Rthr. €

Luttmer jetzt Dirich zu Ondrup, verbrannte Stelle, dadurch vor 2 Jahren ganz arm gemacht, gebrauchen 1 $\frac{1}{2}$ Malterfaat	3
Timp hucß, von 40 Jahren her wüßt, die Creditoren gebrauchen 1 Malter 10 $\frac{1}{2}$ Scheffel und 1 Garten	1
Strotmeyer. Vor 5 Jahren ist ein Heuermann darauf gezogen. Kein Wohnhaus. Gebrauchet von der Stelle 17 Scheffelsaat, 4 Scheffelsaat sind zur Contribution von mir verkauft ¹⁾	3
Vogt Henrich, ein Heuermann darauf, Stelle lange wüßt gelegen, dieser erst vor 3 Jahren darauf gezogen ad interim, gebraucht 1 Malter 3 Scheffelsaat schlechtes Land	1 $\frac{3}{4}$
Tymann, darauf jetzt der 7. Heuermann, gebraucht 1 Malterfaat geringes Land	1 $\frac{1}{2}$
Bernd Ruwe, ein alter gebrechlicher Mann, gebraucht 14 Scheffelsaat Vikarienland	$\frac{3}{4}$
Schwerst (?), Witwe, arm, gebraucht 5 Scheffelsaat	$\frac{1}{2}$
Pille, weil Untervogt, frei gewesen	3
Peperjack, des Fürsten Briefträger, muß Tag und Nacht aufwarten, frei	3

Holthausen.

Salesfeldt, früher Erbe gewesen, jetzt Rotten, gebraucht 1 Malterfaat	3
Luhr, ist einige Jahre ein Heuermann ohne Pferde darauf gewesen, kein Haus, nur eine Leibzucht. Weil er den vollen Schatz zu geben befürchtete, ist er in das Backhaus gezogen bei andern Heueringen, gebraucht 1 Malterfaat schlechtes Land	3
Lübbing, vor 4 Jahren ein Heuermann darauf gekommen, will wieder abziehen, wenn er den vollen Schatz zahlen soll, gebraucht 2 Malter 3 Scheffel schlechtes Land	3

¹⁾ Bemerkung des Receptors, der diese Liste aufgestellt hat.

	Rthr.	Schill.
Pille, gering vermögend, hat 1½ Malter schlechtes Land, aus dürrer Heide gebrochen ¹⁾	3	—
Der Meier, darauf eine Witwe mit Sohn zur Heuer, hat keine Heuerleute zu Hülfe, gebraucht 2½ Malterfaat, aus der Heide gebrochen	3	—
Dhnbrink, eine ganz verdorbene wüste Stelle, kein Wohnhaus, nur ein haufälliger Schuppen da, gebraucht 11 Scheffelsaat schlechtes Heidland, das übrige ist Heide	3	—
Harpnoeh (?), ein alter Witmann, gebraucht 8 Scheffelsaat schlechtes Heidland, kein Dienstvolk	3	—
Kuwe, der aller schlechteste Erbmänn, 80 Jahre alt, gebraucht 5 Scheffelsaat schlechtes Land, so keiner begehrt vor halbe Einsaat	3	—
Joh. Kruse, bebaut 1 Malterfaat schlechtes Land	2	—
Wilke Haskamp, hält kein Dienstvolk, hat so lange gegeben Schatzung, daß er nicht mehr kann, gebraucht 8 Scheffelsaat, habe sein feist Land alles verkauft und davon bezahlt (Bemerkung des Receptors), kein Vieh ²⁾	3	—
Hermann Osterhus, gebraucht 1½ Malter schlechtes Land, unvermögend	3	—
Heinr. kleine Holt haus, verdorbene Stelle ohne Wohnhaus, nur eine Scheune, gebraucht 18 Scheffel schro Land ³⁾	2	—
Arndt Bagge, wird von kleinen Häuslingen bewohnt, die 9 Scheffelsaat gebrauchen, kein Wohnhaus	1½	—
Belhauß(?). ganz unvermögend, gebraucht 6 Scheffelsaat schlechtes Heidland	1½	—
Joh. Wiefenbusch, als Untervogt frei gewesen, hat Garten	¼	—

¹⁾ Pille in Schemde im Sommer 1661 „wüßt“.

²⁾ October 1660: Rolf Haskamp, verlaufen; 25. Juni 1661: „Rolf Haskamp, verlaufen, wohnt im R. Lohne.“ Heinr. Haskamp wüßt.

³⁾ October 1660: Holt haus wüßt.

Rthr. Schill.

Bernd Krap, Untervogt im Dorf, keine Ländereien,
eine Spiekerstelle davon verkauft — —
Henr. Mars, pastor. Caspar Brumfuhle, receptor.“¹⁾
(Vogt Adam Bundsack ist neu eingesetzt und darum noch
nicht orientiert.)

„Designatio deren Erben (des Kirchspiels **Bisbeck**),
so bei vorgewesenen Kriegszeiten verarmet und verwüstet,
auch bei diesen Zeiten wegen Krankheit und Gebrechen
den Kirchspielschatz nicht beybringen können.“

Hagstede.²⁾

Rthr. Grote.

Ribbefe, bei Kriegszeiten erst verarmet und nun der
Besitzer ein Zeithero krank, hat ohnedem wenig und
schlechtes Land 1³/₄ —
Freese, vor wenigen Jahren verbrannt, kein Wohnhaus,
auch der Besitzer wegen Schwachheit etliche Wochen
nicht gehen oder stehen können 2¹/₂ —

Halter.³⁾

Bajefe, Heinrich, in vorigen Kriegszeiten verbrannt und
infolge Wiederaufbau eines neuen Häusleins verarmt . . . 1³/₄ —
Berndt Meier, in kurzen Jahren 2 Mal verbrannt,
ohnedem binnen Jahresfrist ihm 3 Pferde verunglückt 2³/₄ —

Endel.⁴⁾

Hurleberg, eine alte Frau, bei vorigen Kriegszeiten
verarmt, die Ländereien mehrtheils zur Heide ge-
wachsen 2 —

¹⁾ Das Steuerregister vom Frühjahr 1665 zählt 65 Söhne und Töchter aus dem H. Steinfeld auf, die in Holland in Arbeit standen. Aus andern Kirchspielen trifft man auch Leute in Holland, doch hat Steinfeld die meisten gestellt. Kirchspiel Damme hat 1665 13 junge Leute in Holland, keine Mädchen.

²⁾ Schatzungsregister 1662: Reinke arm, Hannöver verbrannt, Ribefe, Heckmann arm; 1665: Siemers arm, Reinke verbrannt, Hannöver verbrannt, Freese verbrannt.

³⁾ 1662: Meier verbrannt, Osterloh, Waske, Wilke arm; 1665: Berndt Meier verbrannt.

⁴⁾ 1662: Hurleberg arm.

	Erste. ¹⁾	Rthr.	Grote
Hake, wüßt		1 $\frac{1}{2}$	9
Bernd Pubke, hat kein Gedeih an seinem Vieh		1 $\frac{1}{2}$	9
Grote, ein alter Mann, eine Zeitlang betteln gangen, nunmehr gestorben, der jetzige Besitzer kann auch noch zur Zeit keinen progress thun.		1	—
Siedenbögen. ²⁾			
Ostmann, in vorigen Kriegszeiten, weil am Paße (Heerwege) gelegen, verarmet, noch zur Zeit unver- mögend. Ingleichen.		1 $\frac{3}{4}$	—
Mollmann, so beide zusammen wohnen		2 $\frac{1}{2}$	—
Hohenbögen. ³⁾			
Waske Albers, hat kein Gedeih an seinem Vieh		2	—
Wilke Lucke, verstorben, ohnedem gering von Ländereien		1	—
Rechterfeld. ⁴⁾			
Muhle, ein lahmer Mann und von geringer Condition		1 $\frac{3}{4}$	—
Kathe, Wittib mit etlichen Kindern, verarmt		1 $\frac{1}{2}$	—
Michel Brandt, kein Gedeih am Vieh		1 $\frac{3}{4}$	—
Barnhorn, kenntlich arm und geringe Ländereien ⁵⁾		1 $\frac{1}{2}$	—
Bonrechtern. ⁶⁾			
Harting, der Mann todt, Frau ihrer Sinne beraubt, Kinder klein		2 $\frac{1}{4}$	—

¹⁾ 1662: Belthus, Funke, Grote, Pubke, Kohe arm; 1665: Pubke verbrannt, Ahlert Grote wüßt.

²⁾ Siedenbögen (vor dem 30jährigen Kriege Middelbogen genannt) 1662: Ostmann, Mollmann, Bernd ufm Hövel arm; 1665: Ostmann arm, wüßt gewesen, Mollmann arm.

³⁾ Hohenbögen (vor dem 30jährigen Kriege Sutbogen genannt) 1662: Borchert und Albers arm.

⁴⁾ 1662: Lebbe, Muhle, Frieling, Grave, Michel Brand, Barnhorn, Muder, Joh. Brand arm (Frieling und Grave verbrannt).

⁵⁾ Unter dem 10. Oktober 1669 bittet das Alexanderkapitel, daß dem Joh. Barnhorn in Rechterfeld, auf einer Kapitelsstelle, die Schätzung erlassen werde, da er nur noch 1 Pferd und 1 Kuh besitze und dabei krank und bettlägerig sei. Er habe seit langer Zeit keine Pacht mehr entrichtet.

⁶⁾ 1662: Herms wüßt, Bundsack verbrannt, Muhle verbrannt, Harting arm; 1665: Fahrmanns wüßt, Bundsack und Muhle verbrannt.

	Rthr.	Grote
Wöstendöllen ¹⁾		
Kühling, in vorgewesenen Kriegszeiten von Haus gewesen, dadurch in Nachteil gekommen	2	—
Mollmann imgleichen	2 ¹ / ₄	—
Norddöllen. ²⁾		
Ostmann verbrannt und kein Haus darauf vorhanden	2 ¹ / ₂	—
Nstrup. ³⁾		
Kühling, kein Gedeih an seinem Vieh	2 ³ / ₄	—
Schierholt, wüßt	2	—
Dorf Wisbeck. ⁴⁾		
Ostmann, ein lahmer Mann und verarmet	1	—
Koldehof, hat kein Vieh und wenig Ländereien	1/2	—
Wigger, in Kriegszeiten verdorben	1 ¹ / ₄	—
Averbeck, geht betteln	1	—
Lüßing, wüßt	1/2	—
Joh. Nordmann, alter bettlägeriger Mann	—	12
Joh. Wienpoel, alter lahmer Mann	—	12
Baekenhuis, verstorben, Feuermann thut den Dienst (Stabträger)	—	7
Giesebarth, wüßt.		
Wübbeke Nordmann, bewohnt der Küster, weil Küsterhaus verbrannt, darum frei.		
Joh. Willmann, pastor.“ ⁵⁾		

¹⁾ 1662: Mollmann und Kühling arm.

²⁾ 1662: Bogelsang arm, Ostmann wüßt. 1665: Joh. Haltermann, Haus vor 30 Jahren verbrannt.

³⁾ 1662: Lübbe Bering, Kühling arm, Schierholt wüßt; 1665: Kühling verbrannt, Niemann verbrannt, wüßt, jetzt wieder angefangen, Schierholt wüßt, Bering wüßt.

⁴⁾ 1662: Ostmann, Schillmöller, Koldehoff, Wigger arm, Lüßing wüßt. 1665: Averbeck bettelt. In Barmhorn nennt das Register von 1662 arm Ahlert, Kock, Stolle, Mollmann, Bertelen.

⁵⁾ Bogt Bernd Krusenbecker (Nachfolger von Arndt Krusenbecker) hat nicht mituntergeschrieben.

„Specificatio deren im Kirspel **Goldenstette** ge-
jessenen Leuthen, von welchen der Schatz nach altem
Anschlag nicht zu erzwingen.“

Hermann Meier, Haus 3 Mal eingäschert, dadurch auch so viel Mal in Armut gerathen, gebraucht 2 Malter 6 Scheffel	2	18
Beining, ¹⁾ Wittib, verbrannt, liegt ungezimmert, lebt betrübt, gebraucht 2 Malter 5 Scheffel	2	18
Engelke Würdemann, ist verbrannt, lebt von Al- mosen, hat nichts unterm Pflug	—	54
Gerding, ²⁾ alte Witwe, lebt in Armuth	2	—
Lüsken, alte Witwe, ganz unvermögend, gebraucht 1 Malter 4 Scheffel	2	18
Henning, ³⁾ lebt in großer Armut, bebaut 1 Malter 5 Scheffel	2	—
Joh. Abeling, arm, zuweilen wahnsinnig, bebaut 1 Malter 5 Scheffel	1	36
Gerd Willingen, liegt im Duzen, lebt erbärmlich, bebaut 1 Malter 5 Scheffel	2	—
Gerd Lange Johanns, unvermögend, gebraucht 1 Malter 3 Scheffel	1	36
Alert Hollinden (?), liegt in einem alten Gebäude, unvermögend, bebaut 1 Malter 5 Scheffel	2	—
Alberts, ⁴⁾ verbrannt, liegt im Duzen, große Armut, bebaut 1 Malter	2	18
Hinrich Lücken, ⁵⁾ alter Mann, geht fast betteln, gebraucht 9 Scheffelsaat	2	—
Hugbach, wahnsinnige Witwe mit 3 kleinen Kindern, gebraucht 1 Malter 9 Scheffelsaat	2	18
Schlömer, schwergebrochen, gebraucht 1½ Scheffel	—	9

¹⁾ 1662: verbrannt.

²⁾ 1662: arm (Ambergen).

³⁾ 1662: arm (Ambergen).

⁴⁾ 1662: arm und verbrannt (Ellenstedt).

⁵⁾ 1662: arm und verbrannt (Ellenstedt).

	Rthr.	Grote
Joh. Böskes, ¹⁾ verbrannt, Frau und Sohn wahnsinnig, gebraucht 1 Malter 3 Scheffel	2	36
Joh. Helmes, ²⁾ vorlängst verbrannt, liegt mit Frau in Duzen, gebraucht 7 Scheffelsaat	2	—
Bulligen, ³⁾ verbrannt, gebraucht 1 Malter 6 Scheffel	2	36
Gerd Wibler, liegt in einem verfallenen Hause, unvermögend, gebraucht 1 Malter 5 Scheffel	1	54
Hinrich zu Gastrup, Witwe mit kleinen Kindern, gebraucht 2 Scheffel	2	54
Joh. zu Gastrup, ⁴⁾ notarie arm, gebraucht 1 Malter 6 Scheffel	2	—
Frieling zu Gastrup, kenntlich arm, gebrauchet 1 Malter 9 Scheffel	2	36
Westermann, ⁵⁾ verbrannt, unvermögend, gebraucht 1 Malter 6 Scheffel	2	36
Joh. Wördemann, geringes Vermögen, gebraucht 1 Malter 7 Scheffel	2	36
Gerd Wolf, ⁶⁾ liegt im Duzen und bettelt, gebrauchet 3 Scheffel	—	54
Heinr. Mariken, Frau krank, an den Händen verkümmert, gebrauchet 4½ Scheffel	—	54
Heinr. Dierken, ⁷⁾ verbrannt, liegt im Duzen, bebaut 1 Malter 7 Scheffel	2	54
Heinr. Schumacher, große Armut, liegt im Duzen, nichts unterm Pflug	—	9
Sander uf'm Berge, arme Witwe, nichts unterm Pflug	—	18
Engelke Schmitz, kleines Häuslein, steht im Winter unter Wasser, bebaut 2 Scheffelsaat	—	18

Gerh. Dom. Meier, pastor."

1) 1662: arm (Einen).

2) 1662: wüßt.

3) 1662: verbrannt.

4) 1662: arm.

5) 1662: verbrannt.

6) 1662: arm.

7) 1662: verbrannt.

„Verzeichniß deren ohnvermögenden Leuten, wie auch theils verarmten und wüßt liegenden Erben, davon der schatz unmöglich zu bekommen ist, sammt designatio darzu gehörigen Ländereyen, was ein Jeglicher an uhralter schatzung gebe (Emstedt).“

Nthr. Schill.

Halberbe Joh. Knagge zu Garthe, Witwe, gebraucht 6 Scheffelsaat	1	—
Halberbe Heinr. Lohmann zu Höltinghausen, kein Haus, gebraucht 6 Scheffelsaat	1	—
Halberbe Grote Heinrichs zu Rebbefe, kein Haus, gebraucht 7 Scheffelsaat	1½	—
Halberbe Hinr. Husing zu Bühren, ganz wüßt, unbewohnt ¹⁾	1	—
Halberbe Claus Hinrich zu Bühren, gebraucht 1 Malterfaat	1	—
Halberbe Ackmann zu Höltinghausen, Witwe, gebraucht 1½ Malterfaat	1½	—
Halberbe Joh. Wernike zu Westeremstedt, ganz verwüßt	1	—
Halberbe Gerd Lampe zu Westeremstedt, kein Haus, arm, gebraucht 16 Scheffelsaat	1	—
Halberbe Giese Henrich, wohnt im Schaffstall, gebraucht 9 Scheffelsaat ²⁾	1	—

¹⁾ In einer Rechnungsablage Michaelis 1622 bis Michaelis 1623 heißt es bez. des Lübbecke ton Hufen: „In diesem Kriegswesen ganz abgebrannt“.

²⁾ Steuerregister vom 25. Juni 1661: Ackmann, Lainck arm, Budde wüßt, Immeke und Wübbeler arm, Vaske Heinr. wüßt, Lohmann wüßt, Hake wüßt, Claus arm, Lübbecke ton Palmpoel, Thabell in Halen verbrannt und arm.

Steuerregister vom März 1665: Laing-Höltinghausen verbrannt, arm, Ackmann wüßt, Heinr. Lohmann wüßt, Hellmerich Lohmann wüßt, Koopmann-Halen wüßt, Wessels Bastefe wüßt, Thabell verbrannt, arm, Wigbers wüßt, Budde wüßt gelegen, jetzt wieder zu bauen angefangen, Knagge-Garthe wüßt, Wegmann wüßt, Rienaber wüßt, Krieger wüßt, Immeke-Drantum verbrannt, wüßt, Frese wüßt, Thabell Stallmann verbrannt, Joh. Thie hat 4 blinde Kinder, Niemann verbrannt, Hake verbrannt, arm, Meier in Sülfbühren, bislang wüßt, vor halb Jahr wieder zu bauen angefangen, Wübbeler verbrannt, Meier zu Repke arm, Grote Henke wüßt, arm, Husing verbrannt, Barthe in Emstedt wüßt, Sars wüßt, Brümmecke wüßt, Lampe verbrannt, Heinr. Giese wüßt, große Giese arm, Bastefe arm.

Rthr. Grote

„Verzeichniß deren ohnvermögende Leute R.
Cappeln, sambt dero schätzung und unterhabender
Ländereyen“.

Geheele Erben.

Wessel Meyer zu Cappeln, gebraucht 3 Malterfaat, ist verschuldet, lebt in Hunger, kann daher die Schätzung unmöglich erzwingen	3 ¹ / ₄	—
Hermann Bachhaus zu Tenstette, gebrauchet 3 Malter, verschuldet	3 ¹ / ₄	—
Wernike Meymann zu Tenstette, bebaut 3 ¹ / ₂ Malterfaat, hat ein ohnweiß Kind, so nicht gehen und stehen kann, ist höchst verschuldet	3 ¹ / ₂	—
Hermann Siemermann zu Bokel, gebrauchet 3 Malterfaat, verschuldet, alt, lahm, gebrechlich	3	—

Halbe Erben.

Joh. Buschenhenke, gebrauchet 2 ¹ / ₂ Malterfaat, ver- schuldet, krank	2 ³ / ₄	—
Strotmann zu Mintewege, vacat, kein Haus, gebrauchet 3 Malter	2	—
Jaspers zu Osterhausen, gebrauchet 1 ¹ / ₂ Malterfaat, verschuldet, zweimal verbrannt, ein alter bresthafter Mann	2 ³ / ₄	—
Schlotmann zu Tenstette, gebrauchet 18 Scheffelsaat, verschuldet	2	—
Hempen Wernicke, gebrauchet 2 ¹ / ₂ Malterfaat, höchst verschuldet, zweimal verbrannt	2 ¹ / ₂	—
Fredewessel zu Elsten, gebrauchet 2 Malterfaat, eine alte Witwe	2	—

Brinkfitter.

Haben Johann, gebrauchet 18 Scheffelsaat, ver- schuldet	1 ¹ / ₄	—
Strotmann zu Tenstette, gebrauchet 1 ¹ / ₂ Malter- faat, verschuldet	1 ¹ / ₄	—

	Rthr.	Grote.
Lübbe Joh. zu Elsten, gebrauchet 6 Scheffelsaat,		
vacant aedes, pauper	1	—
Hermann Haneklau, pauper	—	9
Ludolph Beitelmann, pastor Otto Schade, Vogt.“ ¹⁾		

Das Register **Dinlages**²⁾ nennt nur 3 Un-
vermögende:

Hermann Thomann, verschuldet	3 ¹ / ₂	—
Catemann, verschuldet, gebrauchet 9 Scheffelsaat, andere versetzt	2 ³ / ₄	—
Hülsmann, Ländereien versetzt	3 ¹ / ₂	—

Im Kirchspiel **Damme** mit Holdorf werden nur
die Münsterschen angezogen³⁾.

Dorf Damme.

Rthr. Schill.

Witwe Wempe, geheeles Erbe, hat 4 Malterfaat, ge-
brauchet davon 3, übrige versetzt oder verkauft.

¹⁾ In dem Steuerverzeichnisse von 1669 ist auch Werner in Elstern als arm angegeben, hinter Siemermann steht: Arm, wüßt. 1664 war auch Borwerk als arm bezeichnet worden, Siemermann wüßt.

Nach der Steuerliste von Frühjahr 1665 war Lübbe in Tenstedt abgebrannt, arm, Jaspers in Osterhausen 3 Mal abgebrannt, arm, Grave in Schwichteler wüßt, Stüve in Schwichteler lange wüßt, „jezt wieder bebaut“, Habing in Tenstedt wüßt.

Man unterscheidet in den Steuerlisten zwischen Geheelen und halben Erben, Köttern und Brinkfittern. Die Steuerliste von 1660 weist auf 16 Voll-, 5 Halberben, 14 Feuerleute, die keine Pferde, 21, die Pferde halten, 3 Kötter, 20 Brinkfitter, die Pferde, 9, die keine Pferde halten.

²⁾ Personen-Schätzung 25. Juni 1661: Hohnhorst und Brokhaus in Höne und Kamphueß und Sextro in Langwege arm. Das Schätzungsregister von 1669 nennt arm: Langehorst, Sextro, Joh. Bünnemeyer, Arndt Bünnemeyer, Thomann, Catmann, Hilgefort, Schriver, Hartwich, Hülstamp. Es werden die Eingeseffenen unterschieden: Einpflügige, Pferdekötter, Pferdekötter und Brinkfitter, so keinen völligen Pflug führen, Brinkfitter, die keine Pferde haben, Feuerleute und Leibzüchter. Feuerleute und Leibzüchter giebt es viele im Kirchspiel; sie wohnen in Ställen, Bachhäusern und Spiekern. Dazu kommen Tagelöhner, auf dem Hofe wohnend.

³⁾ Die Höhe des Schazes ist nicht angegeben.

Rthr. Schill.

Tonies Vining, Feuermann, hat ein Malterfaat, gebrauchet 6 Scheffel, das übrige verkauft.

Hierauf folgen 4 „Gärtner“, d. i. solche, die nur Gärten besitzen.

Osterdamme.

Joh. Boving, geheeles Erbe, hat 5 Malterfaat, gebrauchet nur 3, das übrige versezt.

Joh. ufm Kämppe, Halberbe, hat 3 $\frac{1}{2}$ Malterfaat, gebrauchet 2, übrige versezt.

Bulthop, Rötter, hat 2 Malterfaat, in 80 Jahren nicht bewohnt.

Joh. Östing, hat 12 Malterfaat, gebrauchet 9 Scheffel, übrige versezt.

Boleke, hat 3 Malterfaat, gebrauchet 1 Malter 6 Scheffel, übrige versezt.

Hillemann, hat 3 Malterfaat, gebrauchet 3 Malter.

Joh. Gottbehöde, hat 3 Malterfaat, gebrauchet 1 Malter 6 Scheffel, übrige versezt.

Berneke Suing, hat 2 $\frac{1}{2}$ Malterfaat, gebrauchet 1 Malter, übrige versezt.

Lubbe Putthof, hat 2 $\frac{1}{2}$ Malterfaat, gebrauchet 1 Malter, übrige versezt.

Arndt zu Haverbede, hat 2 Malterfaat, gebrauchet 9 Scheffel.

Lobe Rüsche, liegt wüst.

Rejelage.

Joh. Boving, Halberbe, hat ungefähr 3 Malter, gebrauchet 9 Scheffel, übrige versezt.

Folgen 2 „Gärtner“.

Thorst.

Eythorst, seit vielen Jahren kein Haus.

Carnpoel, verdorben.

Blomeker, Rötter, Haus, Garten und 4 Scheffelsaat Ackerland.

Sepe, wie Blomeker. Rthr. Schill.

Brummer, wie Blomeker.

Holdrup.

Volkarding, Heinr. Ortmann, Joh. Schröder, Arndt
uf der Heide haben nur Haus und Garten, keine
Ländereien.

Rüschendorf.

Bahleking, Arndt Wempe, Heinr. Brokamp, Hartefe
Lange nur Haus und Garten, keine Ländereien.

Joh. Heinr. Brüning, Richter.

Neuentkirchen.¹⁾

Heinr. zur Becke, kein Dienstvolf, gebraucht nur schro Heitland ad 2 Scheffel	3	—
Lüdefe Westerhaus, gebraucht 2 Malterfaat . . .	2 ³ / ₄	—
Tobe Anewehr, Stelle lag wohl 20 Jahre lang wüßt, kein Wohnhaus, eine Feuerstelle davon verkauft . .	2 ³ / ₄	—
Joh. Brockmann, darauf wohnen Heuerleute, 1 Malterfaat und 1 Garten	2 ³ / ₄	—

Joh. Schwietering, Vogt.“

In der Stadt **Bechta** zählt man 1669 122 Häuser ohne die geistlichen, armen und adligen Wohnungen (alte Stadt 32, Achternstraße 19, neue Stadt 55, Burgstraße 16). Nur einige Wohlhabende fanden sich unter den Eingefessenen, der größte Teil schlug sich recht und schlecht durchs Leben oder war arm. Nach den alten Steuerregistern waren 142 Häuser verschwunden, wie eine 1669 übergebene „Specificatio deren in der Stadt Bechte vor diesen vorhanden gewesen und nieder gerissen Häuser, auch waß aus jeden hause an schätzung gangen“, darthut (Klingenhagen 92, im Bohrde 18, Altenstadt 9, Neuestadt 23).²⁾

¹⁾ Zu diesem Kirchspiel wenig Münstersche.

²⁾ 1660: 136 Hausstätten mit 429 Einwohnern ohne adlige, geistliche u. f. w. Wohnungen. Auf Hagen 3 Halberben: Bröring, Kröger, Pulsfort und 1 Kötter: Gudenkauf. 3 Heuerleute. 1663: 30 pauperes in der Stadtgemeinde auf dem Hagen Pulsfort, jetzt Harbers, pauper.

Als letztes Kirchspiel mag **Zwifstringen** kommen.

„Specifica designatio dehren im Kirspell **Zwifstring** ganz verarmten Erb und Wohnungen, was Selbige vor Alters hero vermög registri zur geheelen schakungh zu zahlen schuldig seyn, wovon aber nunmehr wegen großer armuth nichts zu bekommen ist.“

	Rthr.	Schill.
Hansche Meier, geht betteln	2	—
Tjölke Brandehof, wahnsinnig, viel Jahre in Ketten, wie annoch angegeschlossen, verarmt	1	—
Eilers Johann, vidua, bettelt	—	21
Rolf Kolfes, vidua, bettelt	1/2	—
Herm. Papejohann, lebt von Almosen	—	7
Bernd Lüters, ebenfalls	—	7
Arnd Diephaus, Gerichtsfrohne, frei	—	7
Joh. Kettelführer, vidua, lebt von Almosen	—	7
Cort Bedeler, vidua, ganz unvermögend	—	7
Luke Butjenters, Haus verbrannt, nicht wieder auf- gebaut	1/2	—
Arend Rinkhorst, Haus verbrannt, nicht wieder auf- gebaut	1/2	—
Cordt Dahmen, mendicirt	2	14
Herm. Kramers, Wittib, verarmt	1	3 1/2
Klaus Heitmann, für seine eigene Kate, ganz verarmt	1	—
Item Heitmann, wegen Brunckhorst, Leute verstorben, Haus verbrannt, nicht wieder aufgebaut	2	—
Cort Klene, alter tauber Mann, so bettelt	—	7
Joh. Bokelmann, jetzt Alwefen Luer, geht betteln	—	7
Luer Dirkes Cort, vidua, geht betteln	—	7
Cordt Weltmann, Mendicant	—	7
Heinr. Hilgenborg, Mendicant	—	7
Abbenhusische, vidua, geht betteln	—	7
Thiken Mettke, vidua, geht betteln	—	7
Joh. Boiken, 80jähriger Mann, lebt von Almosen	2	14
Herm Bruns, jetzt Führer	1	7
Luers Albert, Leute verstorben, Haus wüst und ein- gefallen	1	—

	Rthr.	Schill.
Henrich im Busche, Leute verstorben, Haus verbrannt, nicht wieder aufgebaut	1	—
Robisfrug, mendicirt	—	7
Arendt Moermann, mendicirt	—	7
Lammers Harm, mendicirt	—	7
Hillemann Pilster, ohnvermögend	—	14
Lampe Lullemann, lebt von Almosen	1	—
Albert Bulker, lebt von Almosen	—	7
Cordt Meyer, lebt von Almosen	2	14
Jürgen Tabink, Leute verstorben, Haus wüst und unbewohnt	—	21
Joh. Schmitt, bettelt	1	—
Butjenter, Haus baufällig	—	7
Bernd Müller, Haus verbrannt, nicht wieder aufbaut, bettelt	—	14
Frerichs Henrich, bettelt	—	7
Heinr. Brinkmann, bettelt, krank	—	7
Debke Hülle, bettelt, Häuslein ungedeckt	—	7
Albert Greve, Witwe, lebt von Almosen	2	14
Harmen Luers, ebenfalls	2	14
Harmen Bothe, 2 ungesunde alte Leute, leben von Almosen	—	7
Gordes Arent, ebenfalls, jetzt Lampe Schmitt	1	7
Heinr. Nienaber, bettelt, Wohnung ungedeckt	1	7
Albert Greve, bettelt	1	—
Heinen Trine, Witwe von 80 Jahren, lebt von Almosen	1	7
Anna Boiken, Leute verstorben, Haus verbrannt, nicht wieder aufgebaut	1	7
Lampe Graven, Leute verstorben, Haus verbrannt, nicht wieder aufgebaut	1	7
Joh. Schumacher, Bettler	1/2	—
Joh. jetzt Lampe Schmitt, Bettler	—	7
Dirk Schröer, Bettler	—	7
Heilike bei der Kieden, Bettler	—	7

	Rthr.	Schill.
Thies Dirk, Bettler	—	7
Mariske Landwehr, lahmer Mann, bettelt	—	7
Arnt vorm Damme, Haus verbrannt, nicht wieder aufgebaut	1	7
Albert Lehmkuhle, lahmer alter Mann, bettelt	—	7
Albert Moermann, vidua, lebt von Almosen	—	7
Berndt Rasche, vidua, blind, lebt von Almosen	—	7
Berndt Hellemann, Haus verbrannt	—	7
Henrich Stover, durch vor etlichen Jahren entstandene Streitigkeiten mit den Diepholzern wegen geschehenen Einfalls und gewaltthätiger Abnehmung seines Vieh, Pferde und Früchte ganz zurückgekommen ¹⁾	2	14
Joannes Wandtscherer, pastor, testatur de veritate et miserrimo statu multorum pauperum.		

Daß vorgesezte ohnvermögende ahn Brotforn und
anderweitigen Lebensmitteln ermangeln, solches habe auf
Befinden attestiren müssen. Twisting, 9. Juli 1669.²⁾

Joh. Adam Rögelsen, Vogt.“

Daß die Not, die uns in diesen Registern entgegentritt, sich
nicht auf die Familien beschränkte, die dort genannt werden, daß
sie sich auch nicht auf das Amt Behta allein beschränkte, ist selbst-
verständlich. Sie war eben allgemein.³⁾ Das Jahr 1669, das zur
Aufstellung unserer Register führte, brachte auch eine Kirchen-
visitation. Es wurden zu dem Ende den Pfarrern Fragebogen zu-
gefertigt, die diese auszufüllen hatten. In Lindern beantwortet der
Pastor die Frage, ob auch ein Kaplan oder Vikar am Orte: vix

¹⁾ In einer frühern Steuerliste wird einer als steuerunfähig bezeichnet, der
beim Diepholzischen Einfall zum Krüppel geschossen war.

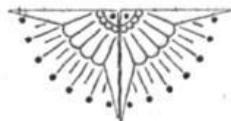
²⁾ Vgl. auch das S. 37 Gesagte.

³⁾ In einer Bittschrift aus Twistingen wird 1669 betont, daß von „allen
Eingeseffenen“ des Kirchspiels nicht 5 sich fänden, die das liebe Brot hätten.
Ettliche Erben wären verbrannt und nicht wieder bebaut, andere eingefallen und
wüst, andere stünden ohne Dach da. Daß Leute zahlten, weil sie nicht als
zahlungsunfähig dastehen wollten, obwohl sie fast nichts besaßen, beweisen die
Bemerkungen über Ostmann in Calveslage (S. 39) und Hasckamp-Holthausen:
(S. 51) „schämt sich seine Noth zu entdecken.“

mihi uni panis ater. Sein Frühstück habe einige Male aus Schwarzbrot und Wasser bestanden, wird zu der Frage nach dem Einkommen der Pfarre bemerkt. Der Pastor von Lönningen antwortet auf die Frage, ob von den Eingefessenen die Fasten- und Abstinenzgebote beobachtet würden, darüber werde genug gepredigt, „sed prodolor, rusticus meus, qui vix aliquando panem habet, satis abstinens est.“ Der Pastor in Barßel sagt: Fasten und Abstinenz beobachten die Leute, weil sie nolens volens fasten müssen, da ihnen das Fleisch fehlt.¹⁾

Die Notlage hörte auch mit dem Jahre 1669 nicht auf. 1682 berichtet der Bakumer Pastor: „Westerbakum (jetzt ein blühendes Dorf) ist mehrenteils in Armut geraten“; und 1703 der Cappeler Pastor: „Die Bauern können augenblicklich nichts leisten.“ So gehts fort durch das ganze 18. Jahrhundert. In Lastrup war 1783 ein Pfarrverwalter ad interim angeordnet. Im März 1784 schreibt er nach Münster: „Ich kann nichts von den Leuten bekommen, es mögen sein jura majoris aut minoris. Es ist hier eine solche Zeit, daß die guten Leute diesen Winter hindurch selten Brot im Hause gehabt haben.“ Das war die gute alte Zeit.

¹⁾ Übrigens herrschte damals auch Not, wo der Krieg nicht gewütet hatte. Pastor Epping in Waddens hielt 1900 einen Vortrag im Nüstinger Heimatbund über die totale Verarmung der Gemeinde Waddens um 1680.



V.

Münsterländische Sage.

In ganz aulen Tien esse den Buur Tebben-Meyer ton Sinnenkamp b. Dawme sien Ackerland, wat „In'n Eckholte“ hett, noch'n grautet Holt wöör, woonde in nen Hügel, dee noch to seinen is un denn je „Erdmännkens-Knapp“ heetet, een aulen lütken Zwerg, van de Buuren schlichtweg „het Erdmännken“ nöömet. Düt Erdmännken harr nen langen griisen Voart und was van Handwerk 'n Schmed, dee Buuren siäen em nau, hee wöör keen Christ, sondern 'n Heeide, wiel hee sien Liewedage nig nor'n Kärken gönt, wiel hee awer keenen Minsken wat däe und söcke moje Ploogisens maafede, lööten je em in Ruhe. Wenn nu eene sien Piärd beschlaun lauten woll, dann büunt hee het an nen Baum vor'n Erdmännken siene Hütte un göng na Huus, ower 2 Stunne tweim he wier, denn was dat Piärd floar, dat Geld liä upn Baumstuken un göng siene Weege, Ploogisens undergl. liäen je auf up den Stuken un'n ännern Dag wöören je repereert, un'n Zettel leig der bie, wat het kostede, nien Schmed in der ganzen Giegend maafede biättere Arbeed esse het Erdmännken un doarbii was he recht billig, dee Buuren stönnen sich also recht goot doarbii. Dat Erdmännken harr eene Tochter bii sich van 7—8 Joahren, dat seig uut esse olle Kinner, bloot dat je mächtig langet Hoar harre, dee hängen eer bett up de Hacken un loopen konn je esse 'n Reh. Düt Wicht göng saake nau Tebben-Meyers Kinner un spielde mit deei, was auwer nig to bewegen inn't Huus too gaun, sondern bleef jümmer buuten; höchstens bett an't Dürchecke tweim je doar leif je düür, wann hee denn dee Kinner nig seeg, denn lööp je wier nau Huus. Eenes Dages kiddelde de Düwel dee Meyerschen, dat je in'n Kopp freig und siäe too eere Jungens „fanget mie denn Erdmännken siene Tochter es, denn will id' ehr dee langen Hoare mit der Schären affchnien;“ es dat Kiind nu es wier tweim um too spiielen, greipen Meyers Jungens dat Wicht, schliependen der mit in't Huus un de Meyersche schneit em de Hoare af, dat Kiind lööp grünend na Huus un esse dee Mule höört harre wat passeert wöör, wöört he ganz vergrellde un lööp bet nau Tebben-Meyers Huus, stelde sich vort Hecke un rööp:

Wiel dat Zi hebbt mien Kind geschooren

Weese Zue Glucke up siewen Minskenliewedaage verflooren!

Van dee Tiid an gönt up'n Meierhuowe trüggeut, nig woll gelingen, toerst stüürwen de Piäre, dann de Kööje, de Kinner wöören dauf un wecke bliind un nig woll helpen. Bann't Erdmännken un siene Tochter heff nien Minske wat wier höärt off seehn. — Hüüte geet het den Meyer nig schlechter un nig biäter esse olle Buuren, de siewen Minskeliewedage schüööst woll ümme wesen.

Mitgeteilt von J. Kleinböcker.



VI. Oldenburgs erste Rekognoszierung in Birkenfeld 1816.

Von G. Janßen.

Als im Verlauf des Wiener Kongresses die Hoffnungen zu Wasser geworden waren, welche sich auf eine umfängliche territoriale Entschädigung Oldenburgs in unmittelbarem Anschluß an das Gebiet des Herzogtums (Erwerb von Ostfriesland) gerichtet hatten, standen aus der großen Länderverteilung bekanntlich nur noch gewisse Ueberreste des früheren französischen Saar-Departements auf dem linken Rheinufer zur Verfügung, auf welche nach den Beschlüssen des Kongresses nunmehr die noch nicht befriedigten Ansprüche verschiedener deutscher Fürsten verwiesen wurden. In diesen zwischen dem künftigen Preußen und Bayern eingetheilten Komplex, welcher aus zahlreichen vor der Auflösung des alten Reiches selbständig gewesenen Territorien oder Teilen solcher bestand, sollten sich jetzt nach dem Verhältnis einer gewissen Seelenzahl der Herzog von Oldenburg, der Herzog von Coburg und der Landgraf von Hessen-Homburg teilen. Oldenburg war ein Bevölkerungszuwachs von 20 000 Seelen an dieser Stelle zugedacht. Coburg sollte St. Wendel, Hessen-Homburg Meisenheim erhalten.

Bei dem Bekanntwerden dieser eigenartigen Lösung der lange hingehaltenen Entschädigungsfrage in Oldenburg hatte man dort natürlich von den Verhältnissen und Zuständen jenes fernen Landstriches nahe den Grenzen Frankreichs, welcher fortan wohl oder übel einen Bestandteil des oldenburgischen Staatswesens bilden sollte, keine Ahnung und es war deshalb begreiflich, daß man sich zunächst unauffällig darüber zu unterrichten wünschte, um was für

5*



ein Objekt es sich eigentlich handelte. Für eine solche Refognos-zierung erschien als eine besonders geeignete Persönlichkeit der damalige Legationssekretär Ludwig Starklof, der dem oldenburgischen Bundestags-Gesandten Präsidenten von Berg beigegeben war, und es erhielt derselbe deshalb im Oktober 1816 den Auftrag, von Frankfurt aus — ausgerüstet zwar mit Empfehlungen Wilhelm von Humboldts, des preußischen Bundestags-Gesandten, aber möglichst unter dem vorsichtigen Incognito eines harmlosen Touristen — die Gegend von Birkenfeld zu bereisen und die dabei ihm zufließenden Materialien für die Beurteilung der dortigen politischen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse nach Oldenburg einzuüberichten. Starklof entledigte sich dieser Aufgabe in einem Reise-Journal, welches wir im Nachfolgenden mitteilen und dessen Inhalt auch jetzt noch allerlei im Rückblick Interessantes darbieten mag, nachdem die politische Zusammengehörigkeit Birkenfelds mit Oldenburg seit mehr als achtzig Jahren eine vollendete Thatsache ist, in welche man sich beiderseits eingelebt hat.

Journal meiner Reise nach Birkenfeld.

Oktober 12. Am 12. Oktober nachmittags, nachdem ich den vom Hrn. v. Humboldt verheißenen Brief an den Kreisdirector Heusner in Birkenfeld erhalten hatte, begab ich mich auf den Weg über Mainz und Bingen nach Kreuznach, wo ich gegen 2 Uhr nachts eintraf.

Oktober 13. Um 6 Uhr morgens setzte ich meine Reise fort, und kam, immer am Nahefluß, der bei Bingen in den Rhein fällt, hinauffahrend, ihn auch hinüber und herüber einige male passierend, um Mittag nach Kirn. Bis Kirn und vorzüglich in der Gegend von Sobernheim und Monzingen ist das Nahe-thal ungemein fruchtbar, schön angebaut und besonders reich an Wein- und Wiesenwachs. Die Nahe ist ein mäßiger Fluß (etwa so breit wie die Hunte), sehr seicht, steinig und sowohl wegen dieser Eigenschaften als auch wegen verschiedener Wasserfälle, welche der Fluß in seiner ganzen Breite bildet, nicht schiffbar.

Von Kirn aus fuhr ich auf der rechten Seite der Nahe, also im Hessen-Homburgischen Gebiet, weiter. Schon in Kirn hatte ich

mich im allgemeinen und mit der unverdächtigen Neugier eines Reisenden nach dem Zustande des Landes zc. erkundigt und immer zur Antwort erhalten: Der Landgraf von Hessen-Homburg habe bereits Besitz genommen, für Koburg werde eben heute in St. Wendel gehuldigt; nur die Unterthanen von Birkenfeld wüßten noch nicht, wann und wie ihr provisorischer Zustand sich endigen würde. Es habe zwar immer geheißsen, sie würden an den Herzog von Oldenburg kommen, allein bis jetzt schiene keine Anstalt dazu gemacht zu werden. Da mein Paß (vom preuß. Geschäftsträger Baron von Otterstedt) nur meinen Namen, ohne Anzeige des Vaterlandes zc. enthielt, und ich das Ansehen eines besondern Interesse möglichst zu vermeiden suchte, so ward es mir nicht schwer, über manche Gegenstände die Ansichten und Wünsche der Unterthanen kennen zu lernen, welche sich fast allgemein in das Resultat zusammenfassen ließen: Das Verlangen nach einem endlichen definitiven Zustand ist ungeteilt, besonders scheint man die Abstellung der noch bestehenden französischen Einrichtungen, des Steuerwesens, der unverhältnismäßig großen Strafen bei Forst- und Feld-Treveln zc. zu wünschen. Ohne gerade eine Anhänglichkeit an Preußen zu haben, sind die Unterthanen mit der gegenwärtigen provisorischen Verwaltung ziemlich gut zufrieden; indessen setzen sie jedesmal hinzu: es ist alles beim Alten geblieben, und wir zahlen soviel als vorhin.

Von Kirn bis Oberstein ist der Charakter des oldenburgischen Distrikts rauh, die Berge sind hoch, kahl und felsensteil. Etwa eine halbe Stunde vor Oberstein führt eine Brücke über die Nahe in das oldenburgische Gebiet. Oberstein ist ein langer, schmaler, am Felsen hingebauter Flecken von etwa 300 Häusern (beim Hereinfahren bemerkte ich an einigen Wohnungen die Nummern 271, 273 zc.). Die Nahe fließt mitten durch und wird von hier aus zum Holzflößen benutzt. Eine auffallende Merkwürdigkeit ist die Kirche von Oberstein, welche hoch über dem Ort in eine Felsenhöhle hineingebaut ist und einen tiefen Felsenbrunnen in sich faßt. Über der Kirche noch stehen die Reste eines alten Schlosses, welches zu französischen Zeiten verkauft worden und gegenwärtig die Wohnung eines Landmanns ist. Hier fangen die Berge auf der oldenburgischen Seite an sich mit Wald zu bedecken, welcher

aus Buchen und Eichen besteht. In und bei Oberstein (vorzüglich auf dem Wege nach Idar) sind sehr viele Achatschleifereien, die in der That bewundernswerte Arbeiten liefern und ehemals einen außerordentlich bedeutenden Handel nach Frankreich, Italien und Spanien getrieben haben. Die Kunstfertigkeit der Obersteinischen Arbeiter war so berühmt, daß ihnen aus den entferntesten Ländern fremde, z. B. egyptische, sibirische u. Steine zum Schleifen zugesandt worden sind. Dieser Handel hat aber jetzt (nach der Bemerkung des Bürgermeisters von Oberstein) sehr abgenommen, seitdem diese Waren bei der Ausfuhr nach Frankreich hin sehr schwer verzollt werden müssen, und der Ertrag, den man ehemals auf den Frankfurter und Leipziger Messen gewann, durch die Konkurrenz der Engländer mit geschliffenen Kristallen, Glasfluß u. ungemein beeinträchtigt worden ist. Anstatt mehr denn 500 Arbeiter, welche sonst in den Schleifereien beschäftigt waren, zählt man jetzt kaum 120. Das Material wird vorzüglich in dem jetzt Koburgischen Anteil gewonnen, indessen trifft man es auch in der Gegend von Göttschied (Oldenburg) und zwar immer nesterweise. Der Bürgermeister (Maire) in Oberstein, zugleich Gastwirt, äußerte, als meine Bemerkung, daß man hier preußisch sei, ihn veranlaßte zu erwidern, es werde viel von der Abtretung an Oldenburg gesprochen, zugleich die Besorgnis: daß die Etablierung so vieler kleiner Länder unter verschiedenen Regierungen leicht wieder jene Hemmungen und Sperrungen herbeiführen könnte, von welchen die Unterthanen ehemals sehr gedrückt worden wären, als Trierisches, Zweibrückisches, Badisches, Grumbachisches u. Gebiet sich in dieser Gegend so oft und durch einander liegend berührt und damit zu unzähligen Belästigungen in Ansehung der Gewerbe u. Anlaß gegeben hätte. Auf meine weiteren Fragen sagte er mir nur: Die Verwaltung des Landes sei noch ganz auf französischem Fuße beibehalten, nur die Namen verändert; die ehemaligen Unterpräfekten wären die jetzigen Kreisdirektoren, die Maires hießen nun Bürgermeister: auch die Friedensrichter, die Steuereinnehmer u. wären alle geblieben, mitunter seien auch Stellen, z. B. Maire und Notar, in einer Person vereinigt worden. Mancher sei in einer Gemeinde Maire und zugleich in der andern Steuer-Einnehmer; indessen wären die

Unterthanen im Ganzen mit dieser gewohnten Einrichtung nicht unzufrieden; wenn nur die Steuern minder schwer und die Justizpflege nicht so kostspielig und unbequem wäre. Das einzige Tribunal aber, an welches in erster Instanz alle Prozeßsachen, die nicht beim Friedensrichter abgemacht worden sind, gebracht werden müßten, sei in St. Wendel, von wo die Appellation nach Trier gehe, was denn freilich sehr viel Beschwerliches habe, und Kosten und Zeitverlust herbeiführe.

Hinter Oberstein wird die Gegend freundlicher und der Anbau des Landes breitet sich über die Berge aus. Das Nahe-
thal bis gegen Idar hat schöne Wiesen; das Vieh ist von einem sehr guten Aussehen und die Einwohner sollen wohlhabend sein. Außerlich bemerkt man dies nicht, am wenigsten an ihren Wohnungen, die auch in Oberstein sehr unbedeutend sind. Die Straßen in Oberstein sind eng, schlecht gepflastert und schmutzig. Der ganze Weg durchs Land, von Kirn bis Birkenfeld, ist gut und an einigen Stellen der besten Chaussee zu vergleichen. Unter den Landesfrüchten bemerkte ich vorzüglich Hafer und Kartoffeln. Die Gegend ist durchaus gebirgig; das Klima soll schon wegen der Berge bedeutend rauher sein, als in der Gegend von Kreuznach.

Um 8 abends langte ich in Birkenfeld an. Das Straßenpflaster schien mir weit besser als in Oberstein, auch waren die Straßen breiter und heiterer als dort. Um kein Aufsehen zu erregen, und den neugierigen Fragen, die mich schon ohnehin genug quälten, wenigstens so lang als möglich auszuweichen, vermied ich es, noch denselben Abend zum Kreisdirector zu gehen; da ich indessen das Gespräch durch eine beiläufige Erkundigung nach der heutigen Huldigung in St. Wendel auf die beabsichtigte Bahn gelenkt hatte, so erfuhr ich, daß der Kreisdirector Heusner, an welchen meine Adresse vom Hrn. v. Humboldt lautete, nicht mehr hier, sondern bereits im Julius nach Kaiserslautern in baierischen Dienst gekommen sei. Der Gastwirt, welcher mir als ein sehr verständiger Mann geschildert worden war, befand sich nicht zu Hause, und ich mußte mich mit sehr oberflächlichen Erkundigungen nach der Einwohnerzahl (die etwa auf 1200 angegeben wurde) und nach der Landesregierung, als welche man gegenwärtig

Preußen und „dem Gerücht nach“ für die Zukunft Oldenburg bezeichnete, für heute begnügen.

Oktober 14. Nachdem ich — in Zeit von einer halben Stunde — nur einen sehr flüchtigen Augenschein von einem Teil des Städtchens und der Umgegend genommen hatte, welche letztere mir ringsherum vortrefflich angebaut schien, begab ich mich zu dem gegenwärtig hier anwesenden Kreis-Kommissarius Gerhards. Ich fand an demselben einen freundlichen, gutmütigen Mann, und ließ mich — ohne gleich anfangs einer Adresse vom Hrn. v. Humboldt zu erwähnen — mit ihm in ein Gespräch ein, in welchem ich ihm sagte, daß bei der Möglichkeit einer Abtretung von Birkenfeld an Oldenburg es der oldenburgischen Regierung natürlich von Wichtigkeit sein müsse, die etwaigen Wünsche der Unterthanen auf dem unmittelbarsten Wege zu erfahren, sich mit deren vorzüglichsten Interessen und Bedürfnissen bekannt zu machen, und sich in den Stand setzen zu können, das sehr freundschaftliche Verhältnis, welches zwischen den preußischen und oldenburgischen Regierungen herrsche, vorzüglich zu Stipulationen und Verträgen zu benutzen, welche ja unumgänglich abgeschlossen werden müßten, wenn die Abtretung zu stande käme.

Der Beamte antwortete mir darauf sehr freundlich und vertraulich, sagte mir, daß er früher in Koblenz in Dienst gewesen, nachher in Trier angestellt und seit dem Juli hierher geschickt worden, mit den hiesigen Lokalitäten zc. ziemlich genau bekannt und sehr geneigt sei, mir über alles, was ich zu wissen verlangte, die genaueste Auskunft zu geben. Meiner Instruktion, dem Verlangen des Herrn v. Humboldt und der ganzen Sache gemäß bat ich ihn, mich ja nicht als einen Kommissarius zu betrachten, sondern nur als einen Diener des Staats, mit welchem es sich vielleicht von der Abtretung dieses Landes handeln werde, und mich nur von allem dem genau zu unterrichten, was den Bedürfnissen und Wünschen der Unterthanen angemessen und zu deren Befriedigung erforderlich sein könnte.

Da er sich hierauf gefällig äußerte, so hielt ich es für zweckmäßiger, diese günstige Stimmung des Mannes zu benutzen, als mit dem oben erwähnten Brief des Herrn von Humboldt hervor-

zutreten, dessen Inhalt mir unbekannt war, und möglicherweise doch immer geeignet sein konnte, eine den zu erreichenden Absichten unvorteilhafte Wirkung zu äußern. Ich hatte keine Ursache, dies Verfahren zu bereuen. Seine Äußerungen waren so wohlwollend und enthielten einen so unverkennbaren Ausdruck von gutmütiger Teilnahme am Wohl der Unterthanen, daß ich nach wenig allgemeinen Erkundigungen, bei welchen ich jedoch die Ungewißheit, ob die Abtretung zustande kommen werde, glaubte hervorheben zu müssen, mich auf spezielle Fragen einließ und diese nach Anleitung der mir von Herrn von Berg aufgegebenen Fragen stellte:

ad 1. Was die Grenze betrifft, so ist diese nördlich durch den Hanebach (Kirnbach) bestimmt, welcher bei Kirn in die Nahe fällt. Diese trennt nun den Oldenburger Strich vom Koburger bis in die Gegend von Weyerbach, und läßt also bis dahin die Grenze keinem Zweifel unterworfen sein; bei Weyerbach aber tritt unsere Grenze über den Fluß hinüber und umfaßt die Landesteile, welche von den Kantons St. Wendel und Baumholder zur Komplettierung der 20 000 Seelen zugelegt worden sind.

Hier könnte es sich freilich nun fragen, wodurch die Grenze, welche auf dieser Seite von der Natur nicht mehr bezeichnet wird, unbestritten festgesetzt werden könne? Nach der Äußerung des Kreisdirectors aber richtet sich die Grenze allenthalben, sowohl in der Gegend von Wolfersweiler, Answeiler, Hirstein u., als auch bei Steinberg, Neunkirchen, Imzbach, Schwarzenbach, Achtersbach, Kinzenberg, Schwollen, Kirschweiler, Mörscheid, Ober-Hosenbach und Pontenbach, lediglich nach dem bestehenden und durch Grenzsteine bemerkten Gemeindebann. Bei allen Teilungen sind die Gemeinden durchaus unzerrissen geblieben; von den Bürgermeistereien hingegen sind einige geteilt worden, wie z. B. Khaunen (wovon an Oldenburg die Gemeinde Pontenbach fällt), Mohfelden, Walhausen, Neunkirchen, die aus den Kantons Wadern, St. Wendel und Baumholder teilweise an Oldenburg kommen.¹⁾

¹⁾ Auf dem Verzeichnis des Kreisdirectors von den an Oldenburg zu überweisenden Ortschaften war auch Vollenbach genannt; allein später ausgestrichen worden, weil es nur irrtümlich hineingekommen sei. Die Seelenzahl

ad 2. Im ganzen ist die Einteilung der Gerichtsbezirke so, daß vier Bürgermeistereien zu einem Friedensgerichte gehören, welches bei mißlungenem Vergleichsversuch in Sachen bis zu 100 Fres. erkennt, bedeutendere Gegenstände aber nur instruiert und an das Tribunal zu St. Wendel verweist, von wo die Appellation nach Trier geht. Auf meine Bemerkung, daß die Entfernung dieser Gerichtsstellen den Unterthanen sehr unangenehm sein müsse, erwiderte der Kreisdirector: dies sei eine Hauptursache ihrer Unzufriedenheit mit der provisorischen Regierung.

ad 3. Die Zahl der Pfarren wußte der Kreisdirector nicht sogleich anzugeben — er verwies mich dieserhalb auf das mir mitzuteilende Verzeichnis des Dienstpersonals —, indessen sagte er mir im allgemeinen, daß ihrer ziemlich viel und die Unterthanen größtenteils lutherischen Glaubens wären. An Orten aber, wo sich Katholiken befänden (z. B. in Birkenfeld selbst), werde der verschiedene Gottesdienst in einer Kirche verwaltet. In der Regel habe jede Gemeinde ihre Schule, doch sei im ganzen das Schulwesen sehr vernachlässigt. Von milden Stiftungen habe es seines Wissens nur eine gegeben, die aber in Ansehung des Eigentums und des Zwecks ihres Fonds vielfach bestritten worden sei; der Fonds, der in Obligationen bestehe, sei nach Kreuznach gezogen worden, und die Sache selbst liege zur Entscheidung der Regierung.

ad 4. Die Finanzverwaltung wird durch Einnehmerstellen und Rentmeistereien besorgt, ist aber von allen Administrationszweigen derjenige, welcher wegen seines unerträglichen Drucks den Unterthanen das Provisorium ganz vorzüglich verhaßt macht.

Die Steuern auf französischem Fuß sind alle beibehalten worden (droits réunis ausgenommen) und bestehen in Grund-, Mobilien-, Fenster-, Thüren-, Personal-Patent-Steuer und Enregistrementsgebühren, wozu denn auch die Stempelabgabe gehört. Bei diesem Steuerwesen ist es der Fall, daß gerade das-

dieses Verzeichnisses ergab sich auf	20 176
Pontenbach davon mit	114
abgezogen, bringt die Summe von	20 062
welche der unfrigen von	20 032
nahe kommt.	

jenige Eigentum, welches den Einwohnern nichts einbringt — ihre Wohnung — am schwersten besteuert wird, weil dasselbe in 4 Rubriken der Grund-, Mobiliar-, Fenster- und Thüren-Steuer unterworfen ist. Die Mobiliarsteuer wird nach dem angenommenen Mietertrage bestimmt; jedes Fenster wird mit 1 Frank, jede Thür mit $1\frac{1}{2}$ Frank, ein Thor mit dem doppelten versteuert. Die natürliche Folge dieser Auflage ist das Vermauern aller entbehrlichen Öffnungen. Der Stempel kostet bei allen Kaufbriefen, Kontrakten u., unabhängig von dem Wert der Vertragsobjekte, 24 R.¹⁾ Die Enregistrementsgebühr aber richtet sich nach der verschiedenen Größe der in Frage kommenden Summen und beträgt 4 Proz. Ein besonderer Zweig der Einnahme besteht noch in den unverhältnismäßigen Geldstrafen, welche auf die unbedeutendsten Feld- und Wald-Frevel gesetzt sind. Letztere aber finden um so häufiger statt, weil für den Holzbedarf der ärmeren Einwohnerklasse sehr schlecht gesorgt ist, und das Bedürfnis sie zum Diebstahl verleitet. Ehemals hatten die Gemeinden sich verschiedener Begünstigungen in den herrschaftlichen Forsten zu erfreuen; vom Windfall, sog. Raffholz u., bekamen sie ihren Anteil, sie durften Reiser lesen und Holz sammeln; allein schon unter der französischen Regierung ist dies in dem Maße abgeschafft worden, daß Gemeinden, welche ihre Berechtigungen (titres) nur aus dem Herkommen ableiten konnten, ihrer ganz verlustig gingen, und andere, welche wirklich Urkunden aufzuweisen hatten, sehr beschränkt worden sind.

Die gegenwärtige Finanzadministration leidet übrigens auch noch an dem Gebrechen, daß sie gerade die Reichen schont und die Armen drückt. Eine eigentliche Vermögenssteuer existiert nicht. Wer also keinen Grund und Boden hat, kein Gewerbe oder Handwerk treibt, kein eigenes Haus bewohnt, der ist von allen den oben erwähnten Steuern frei, und kann die größten Kapitalien besitzen, ohne einer Abgabe unterworfen zu sein. Eine andere Beschwerde liegt darin, daß von seiten der Vermögenden immer wo möglich dahin gearbeitet wird, alle Lasten und Abgaben, wenn es sein kann, auf die Gemeindegüter zu wälzen. Weil nun an diesen Gütern

¹⁾ Die Erbschaftsteuer und die Steuer von Ehestiftungen ist abgeschafft.

jeder Gemeinde-Gingeseffene ein gleiches Recht hat, so wird auch der Anteil an den Lasten auf gleiche Weise repartiert; der Unterschied in der Zahlungsfähigkeit fällt weg und der Arme muß eben so viel zahlen als der Wohlhabende. Dasselbe ist der Fall bei der Einrichtung der Patentsteuer, in welcher der größere oder geringere Erwerb keine Klasseneinteilung der Besteuernten veranlaßt hat. Das Patent des Kaufmanns, welcher große Vorräte einzuhandeln imstande ist, hat einen Preis mit dem Patent des kleinen Krämers, welcher von dem ersteren einige Pfund Kaffee und Zucker kauft, um durch deren Vertrieb auf dem Lande einen kleinen Gewinn zu machen. Ob ein Schlachter durch die Lage seines Wohnorts, das größere Bedürfnis einer zahlreicheren Bevölkerung und sein eigenes Kapital in den Stand gesetzt ist, alle Woche ein paar Ochsen auszuschlachten, wenn dagegen ein anderer vielleicht alle 14 Tage ein Kalb verkauft, macht in der Patentsteuer beider Handwerker nicht den geringsten Unterschied.

Die Domainen des Landes bestehen einzig und ausschließlich in Waldungen, welche nach der allgemeinen Angabe des Kreisdirectors einen Flächeninhalt von beinahe 30 000 Morgen Landes enthalten; dagegen die Gemeinde-Waldungen nur circa 6000 Morgen Landes betragen. Der größte und ansehnlichste Teil dieser Forsten liegt nach dem Hochwald hinüber und besteht vorzüglich aus Buchen. Wie groß der Ertrag derselben wäre, mußte der Kreisdirector nicht anzugeben, indessen muß er schon deshalb bedeutend ausfallen, weil gerade in dieser Gegend ein sehr ansehnliches Eisenwerk (Abenteuer) gelegen ist, welches aus zwei großen Eisenhammern, einem Hochofen, einer Schmelze und einer Eisenschneidmühle besteht, jährlich an 500 000 Centner Eisen produziert und täglich für den Schmelzofen (ohne die Kohlen) 5—6 Klafter Holz verbraucht. Dieses Werk gehört einem Herrn Stumm aus Saarbrück und wird mit Material aus der Gegend von Schwarzenbach und Buhlenberg (beide Orte sind oldenburgisch, der letzte eine halbe Stunde von Birkenfeld) versorgt.

ad 5. Das Militär betreffend ist im Jahre 1814 nach dem Einrücken der Alliierten eine freiwillige Landwehr gebildet, dieselbe aber nachher wieder aufgelöst worden. Der Stamm der-

selben ist verteilt und Oldenburg wird einen Hauptmann und vier Landwehrmänner zu übernehmen haben. Der Hauptmann heißt Möll und ist der Sohn des Apothekers in Birkenfeld. Der Kreisdirector meinte, seine Gage könnte sich auf 2000 Franks belaufen. Er soll ein gedienter Mann sein.

Die Landespolizei wird von der Gendarmerie wahrgenommen. In Birkenfeld liegt ein Oberleutnant, ein Unterleutnant und eine Brigade von 6 Mann. In Oberstein ist gleichfalls eine Brigade. Diese Gendarmen sind keine Preußen, sondern größtenteils aus der Umgegend. Beim zweiten Feldzug gegen Frankreich hat Birkenfeld keine Truppen gestellt, aber sowohl im ersten als im zweiten sehr viel von Militärdurchzügen auszuhalten gehabt. Diese Äußerung des Kreisdirectors benutzte ich, um auf den hauptsächlichsten Gegenstand, die Militärstraße, zu kommen.

Es scheint mir zweckmäßig — von andern Rücksichten abgesehen — hier voranzuschicken, welche kostspielige Last der Truppendurchzug für die hiesigen Landeseinwohner ist, welche noch jetzt immer mit teilweisen kleinen Einquartierungen belästigt sind, ohne dafür die geringste Vergütung zu erhalten, die zwar verheißen, aber nicht geleistet wird. Nach dem Tarif soll der gemeine Soldat für seine Zehrung — an einem geringen Ort 3 Groschen (den Groschen = 4 *R*), an einem Ort der mehr als 25 000 Seelen enthält, 4 Groschen bezahlen und dies von seinem Sold abgeben. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß der Soldat nicht zahlt. Über die Beköstigung der Offiziere ist garnichts ausgemacht, und von einer Vergütung nicht die Rede. Ein Vorspann-Pferd wird mit 6 Groschen à Meile vergütet. Wenn man nun mit obiger Vergütungssumme von resp. 3 und 4 Groschen den Beköstigungstarif vergleicht, nach welchem der Soldat:

2 <i>R</i> Brot — à <i>R</i> 5 <i>R</i> . . .	10 <i>R</i>
$\frac{1}{2}$ <i>R</i> Fleisch — à <i>R</i> 10 <i>R</i> . . .	5 "
Gemüse	5 "
Branntwein	4 "
	<hr/>
	24 <i>R</i>

erhält, so ergibt sich schon hieraus, daß das wenigste ist, womit die Zahlung eines Infanteristen

bestritten werden kann, hingegen ein Kavallerist allein an Fourage täglich gegen 30 \mathcal{R} kostet. Nach dem bestehenden Tarif nämlich bekommt ein Pferd täglich:

12 \mathcal{H} Hafer — das Malter oder 300 \mathcal{H} à 9 \mathcal{R} 30 \mathcal{R} .	24	\mathcal{R}
3 \mathcal{H} Heu — 100 \mathcal{H} à 2 \mathcal{R}	3 $\frac{1}{5}$	"
4 \mathcal{H} Stroh — 100 \mathcal{H} à 1 \mathcal{R}	2 $\frac{1}{5}$	"
	29 $\frac{2}{5}$	\mathcal{R}

Was nun die vollkommene Abwendung einer solchen Last von den hiesigen Einwohnern betrifft, so läßt sich freilich bei der Ansicht des Landes selbst nicht verkennen, daß seine Lage zwischen Mainz und Saarlouis dem Gelingen eines solchen Bestrebens immer große Schwierigkeiten von seiten des preußischen Gouvernements entgegensetzen wird. Der Weg von Kreuznach bis Birkenfeld ist, wie ich schon oben bemerkt habe, sehr gut, und der nächste. Es giebt zwar eine Straße über Alzey, Kaiserslautern und Saarbrück nach Saarlouis; allein wenn die Preußen diese zu weit um finden, so wird auf der andern Seite die bairische Regierung dieselbe sehr unbequem finden und sich darauf schwerlich einlassen wollen. Allein es geht auch eine Straße über Berncastel, Morbach, Hermeskeil, Wadern und Merzig nach Saarlouis. Diese kommt freilich auf dem geraden Weg von Koblenz; allein auch von Mainz aus geht eine Straße über Bingen, Simmern und Kirchberg nach Berncastel. Sie ist freilich, indem sie ganz um Birkenfeld herumgeht, viel weiter als die projektierte, indessen würden sich die Gründe, welche die preußischen Militärbehörden daraus für die Notwendigkeit der letzteren herleiten wollten, vielleicht eher widerlegen lassen, als der Umstand, daß die Straße über Morbach durch den Hochwald führt und im Winter wohl sehr schwer zu passieren sein dürfte. Übrigens glaube ich, daß die Preußen sich schwerlich mit einer Route zu begnügen geneigt sein werden; denn wenn auch die Straße von Kreuznach über Birkenfeld nach Saarlouis eingeräumt wäre, so würden sie höchst wahrscheinlich auch eine Straße über Birkenfeld nach Trier verlangen, weil die Überschwemmungen der Mosel in den Wintermonaten die Straße

über Schweig und Berncastel nach Mainz ganz unbrauchbar machen und keine andere Kommunikation als durch Birkenfeld übrig lassen.

Indem ich es nun dahingestellt sein lassen muß, für jetzt über die Möglichkeit der Ablehnung dieser Last fernere unterstützende Gründe aufzubringen, scheint mir wenigstens die Erleichterung derselben für die Unterthanen sehr nahe zu liegen. Der Kreisdirektor hat mir darüber verschiedene, aus eigener Erfahrung und der Kenntnis des Landes und der Einwohner geschöpfte Ideen geäußert, welche ich weiter unten bei der Erörterung allgemeiner Administrations-Gegenstände zusammenstellen werde. In Gesellschaft des Kreisdirectors, welcher sich immer gleich artig und freundschaftlich bezeugte, besuchte ich den Nachmittag die Eisenhämmer zu Abenteuer, eine Stunde von Birkenfeld. Um Birkenfeld ist das Land sehr gut angebaut. Die vorzüglichsten Produkte sind Hafer, Roggen, Kartoffeln, Flachs. Der Kartoffelbau ist besonders wichtig als Futtererzeugnis für das Birkenfelder Hornvieh, das wegen seiner vortrefflichen Mastung berühmt ist. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß ein Paar Ochsen mit 50—70 Ld'or bezahlt wird. Alle 14 Tage ist in Birkenfeld großer Viehmarkt; jetzt indessen nicht mehr so bedeutend als zu franz. Zeiten, wo an einem solchen Markttage an 1300 Stück Vieh beisammen waren. Auf diesen Erwerbszweig verwenden die Einwohner sehr viel Aufmerksamkeit und einen Fleiß, der ihnen jedoch im Allgemeinen eigen sein soll. Man beschäftigt sich auch mit Leinen-Webereien und Gerbereien. Zu letzteren liefert die Viehzucht sehr bedeutendes Material und der junge Eichenwuchs die Bearbeitungsmittel. Hin und wieder sind Hügel, welche mit niedrigem Eichengebüsch bewachsen sind. Etwa immer ums 12. Jahr werden diese Hügel abgerodet, die Eichenrinden zur Lohe verbraucht und die leeren Plätze alsdann mit Korn besäet, welches in dem Boden, der durchs Verbrennen der Stammwüchse gut gedüngt worden, sehr reichliche Ernten giebt, welcher drei Jahre nacheinander benutzt wird. Alsdann läßt man das Gebüsch (von dieser Behandlung Rodhecken genannt) wieder aufschießen.

Der Charakter der Einwohner ist im ganzen betriebsam, gutmütig und zufrieden; die lange Dauer des provisorischen Zustandes



aber macht die Leute sehr mißmütig und vorzüglich unangenehm ist es ihnen, ihren Zustand noch immer unentschieden zu sehen, da nun ringsumher alle vertheilten Länder in Besitz genommen sind. Das Gespräch kommt sehr häufig auf diesen Gegenstand und auf den künftigen Landesherrn, der ihnen als ein vortrefflicher Fürst geschildert worden ist. Von der Anhänglichkeit an Preußen, welche mir der Baron v. Humboldt so sehr gerühmt hatte, habe ich keine Spur gefunden; im Gegenteil sollen die Einwohner in Ansehung des preußischen Militärzwangs große Besorgnis hegen.

Gegen das Ende meines Gesprächs über alle diese Gegenstände sagte ich dem Kreisdirector, der mit der größten Freimütigkeit sein Urtheil und Wissen mittheilte, daß ich einen Brief des Barons v. Humboldt an den ehemaligen Kreisdirector Heusner zu übergeben hätte, bei dessen Entfernung von hier aber ihn ersuchte, denselben zu öffnen, was ja kein Bedenken haben könne, indem der Brief an den Kreisdirector gerichtet und dessen Name gleichgültig sei. — Er that es und gab ihn mir nachher zu lesen. Der wesentliche Inhalt desselben war eine Anweisung: „mit der einem großen Staat anständigen Offenheit mir die gewünschten Notizen mitzutheilen, mich aber nur als einen reisenden Privatmann anzusehen, der selbst sich von jedem Anschein eines Kommissars gewiß ganz entfernt zu halten suchen werde; in jeder Hinsicht aber der noch obliegenden Pflichten eines preußischen Unterthans und Staatsdieners eingedenk zu sein, diesen gemäß zu handeln und namentlich in Ansehung der Militärstrafe sich jedes unbeikömmlichen Urtheils zu enthalten, weil dies ein Gegenstand sei, der nur der Kompetenz von Militärpersonen überlassen bleiben könne“.

Nach der Rückkunft von der Eisenschmelze bewog ich den Kreisdirector, noch auf eine Stunde zu mir zu kommen, wo wir dann gemeinschaftlich die Vergleichung der zur Überweisung designierten Gemeinden mit der Karte vornahmen, und ich mir die Grenze nach dem Hochwald und in der Gegend von Neunkirchen, Im sbach, Schwarzenbach, Hirstein, Rohfelden und Weyerbach vorläufig bezeichnen ließ, indem ich mir vorbehielt, die näheren Erfundigungen darüber an Ort und Stelle oder durch die Mittheilungen des Forstmeisters, den ich am folgenden Tage aufsuchen wollte, zu erhalten.

Oktober 15. Ehe ich noch diesen Voratz hatte ausführen können, ward ich in der Aufzeichnung der gestern erhaltenen Notizen durch den Eintritt zweier Gendarmen unterbrochen, welche sich im Auftrag ihres Oberleutnants nach meinem Pässe erkundigten. Nachdem ich ihnen denselben zur Vorzeigung an ihren Chef mitgegeben hatte, schickte dieser ihn mir zurück, indem er zugleich fragen ließ, wann es mir angenehm sein könnte, ihn bei mir zu sehen. Ich erwiederte diese Höflichkeit durch die Versicherung, daß ich ihm unverzüglich meine Aufwartung zu machen dächte; allein er kam mir zuvor, indem er sich mit einer Entschuldigung über seine Nachfrage introducierte, welche ihm aber in Ansehung jedes Fremden als Pflicht obliege. Schon von den Gendarmen hatte ich erfahren, daß der Leutnant mit Namen Rosenbacher ein Ungar von Geburt sei, auch bestätigte er dies, jedoch mit dem Zusatz, daß er schon (jetzt dem Anschein nach ein Mann von einigen 40 Jahren) seit seinem 17. Jahre Soldat sei, als Kavallerie-Offizier in einem ungarischen Regiment die früheren Rhein-Kampagnen mitgemacht, darauf in Trier geheiratet, sich daselbst niedergelassen und dort Besitzungen erworben habe. Beim Anrücken der Alliierten im 1. Feldzuge gegen Frankreich habe er der Aufforderung des Staatsrats Bruner Folge geleistet und zur Bewaffnung und Sicherheit des Landes mitgewirkt, nachher aber die Organisation und das Kommando von 10 Gendarmerie-Brigaden übernommen, welche er nun bis auf 3 an Preußen, Koburg und Homburg abgegeben habe. Diese drei ständen nun noch unter seinem Befehl und hätten ihre Standquartiere in Birkenfeld, Oberstein und Wadern. Im ferneren Gespräch mit ihm über seine ehemaligen und gegenwärtigen Dienstverrichtungen fand ich bald Gelegenheit, mich nach den Pflichten der Gendarmen bei Veranlassung von Truppendurchmärschen, Desertionen u. zu erkundigen und die Unterhaltung auf die Militärstraße zu lenken. Die Beschwerlichkeit derselben, sagte er, sei desto unangenehmer, weil diese Straße für die Kommunikation zwischen Mainz und Saarlouis gar kein Bedürfnis sei. Es gehe eine Straße von Mainz über Stromberg, Simmern, Kirchberg, den stumpfen Turm, Thalfang, Hermeskeil, Wadern und Merzig nach Saarlouis; diese sei wohl etwas.



aber kaum 4 Stunden im ganzen weiter, als der Weg über Birkenfeld, und eben auf dieser Straße sei im Winter 1814 der General Henckel von Donnersmark mit Artillerie, Kavallerie und Train durchmarschiert.

In Ansehung der Grenzbestimmungen gab er mir dieselbe Auskunft, welche ich vom Kreisdirector erhalten hatte, daß nämlich der Gemeindebann allenthalben die Grenze bezeichne.

Sein Anerbieten, mich durch eigene Ansicht mit einem von den hauptsächlichsten Waldbezirken von Birkenfeld bekannt zu machen, war mir für meinen Zweck der möglichst genauen Instruierung über alle Gegenstände sehr willkommen, und so ritt ich mit ihm den Nachmittag über Fockweiler und Ellenberg nach dem Sauerbrunnen. Hier ist vor 20 Jahren wirklich eine Brunnen- und Bade-Anstalt gewesen; man sieht noch die Spuren eines ziemlich ansehnlichen Gebäudes, welches aber im Jahre 1796 von den Franzosen verkauft, von einigen Birkenfelder Einwohnern erstanden und abgebrochen worden ist. Das Wasser des Brunnens der ganz hart an der Straße liegt, ist eisenhaltig, und scheint ziemlich stark zu sein. Von hier aus geht der fernere sehr wohl unterhaltene Weg (eben der, sagte der Offizier, welchen die Preußen zur Militärstraße machen wollen) auf Hüttgeswasen. Dies ist eine einsame Bauernwohnung, welche in einem waldigen Thale liegt, und als eine verrufene Diebsherberge besonders aus den Zeiten von Schinderhannes berüchtigt, und noch jetzt in gleichem Kredit ist. Etwa einen Büchschuß diesseits derselben stehen die ehemaligen badischen Grenzsteine — der Offizier wußte sie mir aber nicht zu zeigen —, welche jetzt den oldenburgischen Distrikt vom preußischen trennen. Eine Wolfsgrube erregte meine Aufmerksamkeit und ich erfuhr, daß im Winter der Besuch dieser gefährlichen Tiere gar keine Seltenheit sei. Der Wald schien sehr gut behandelt zu sein, und dehnt sich in dieser Gegend nach allen Seiten aus. Meine frühere Bemerkung, daß der Wohlstand im ganzen Lande verbreitet, der Anbau desselben recht gut, und unter den Einwohnern viel Fleiß und Ordnung sei, ward auch bei dieser Gelegenheit durch eigenes Anschauen und die Bemerkungen des Gendarmerie-Leutnants bestätigt. Der vornehmste Erwerbszweig ist

die Viehzucht, nach welcher sich die Art des Landbaus, die Lebensweise und alles richtet. Der Viehhandel selbst geht hauptsächlich auf dem Viehmarkt zu Birkenfeld vor sich und wird daselbst durch Juden betrieben, welche immer die Mäkler der Käufer und Verkäufer sind, und das Vertrauen der Leute in einem so hohen Grade besitzen, daß ohne ihre Zuziehung in der Regel gar kein Handel abgeschlossen wird. Die Käufer sowohl als die Verkäufer glauben auf diese Weise ihren Vorteil weit sicherer zu erreichen, als wenn sie selbst von Hand zu Hand kontrahieren.

Ehe ich mich von meinem Begleiter trennte, brachte ich das Gespräch noch im allgemeinen auf die Wünsche der Einwohner und ihre Bedürfnisse, und er sagte mir ganz freimütig: Die Unterthanen wären des provisorischen Zustandes nun so überdrüssig, und hätten von den koburgischen Übernahme-Kommissarien und anderen Reisenden so außerordentlich viel Gutes über den ihnen bestimmten Landesherrn gehört, daß eine ordentliche Sehnsucht, oldenburgisch zu werden, entstanden, und allgemein verbreitet, auch durch den Gedanken noch vergrößert worden sei, daß man unter oldenburgischer Hoheit nicht den Militärzwang und ein so ausgebreitetes Konstriktions-System zu besorgen haben werde, wie es von der preussischen Verfassung so ganz unzertrennlich sei.

Abends machte ich einen Besuch bei dem Forstmeister Merling, wo ich den Oberförster Schadt und den Rentmeister Palmié antraf. Alle drei schienen mir sehr wohl denkende Leute und der Letztere ein vorzüglich gut unterrichteter Mann zu sein. Auch hier fand ich den besten Willen und ein zuvorkommendes Bestreben, mich, soweit es in den Bahnen eines gesellschaftlichen Gesprächs geschehen kann, von manchen Umständen und Verhältnissen, die mir noch nicht ganz klar geworden waren, näher zu unterrichten.

Der Forstmeister bestätigte die mir früher gemachte Angabe der Birkenfelder herrschaftlichen Waldungen auf 30—32 000 Morgen und meinte, der Ertrag könnte sich im allgemeinen wohl auf 40 000 Francs belaufen. Auch erfuhr ich hier, daß außer den Waldungen noch eine einzige Domäne hier existiere, nämlich: der Holzhauser Hof bei Rohfelden, welcher ehemals zu einem zweibrückischen Gestüt gehört habe und eine Revenüe von 2—3 000

Francs einbringe. Auch ward meine bisher gehegte Idee von den Grenzen des oldenburgischen Distrikts dahin berichtigt, daß östlich nicht immer der Nahefluß die Grenze macht, sondern diese auch auf dieser Seite sich nach dem Gemeindebann richte und an mehreren Stellen über die Nahe hinübertrete, von Koburg aber auf dem linken Naheufer gar nichts besessen werde. Diese Ausdehnung ist besonders interessant in der Gegend von Oberstein, wo ein ansehnlicher Teil des bedeutendes Waldes, die Winterhauch genannt, zum oldenburgischen Bezirk gehört. Über die anderen Grenzbezeichnungen waren diese Herren dahin einverstanden, daß in den Gegenden von Wolferzweiler, Neunkirchen, Imzbach, Selbach, Schwarzenbach gar kein Irrtum und Streit eintreten könne, indem die Grenze immer dem Gemeindebann folge und dieser allenthalben dort herum durch Grenzsteine ganz zuverlässig und anerkannt bezeichnet worden sei. Von Schwarzenbach aus geht die Grenze über die Berghöhe diesseits eines Gehöfts, Neuhof genannt, und ist auch da unbestritten. Dann aber kommt ein Punkt, der schon jetzt zweifelhaft ist, und bei der künftigen definitiven Bestimmung wohl lebhaften Diskussionen unterworfen sein dürfte. Hinter der Schmelze Abenteuer erstreckt sich das an Oldenburg zu überweisende Gebiet noch eine Stunde weit und besteht aus lauter Wald, der nach Aussage der beiden Forstmänner eben hier ganz vortrefflich sein soll. Soweit ich verstanden habe, geht nun der ehemalige Gemeindebann bis in die Gegend von Sonnweyer und würde folglich den ganzen Wald bis an die Bergfläche ins oldenburgische Gebiet ziehen; auch sind mehrere Gemeinden von Birkenfeld noch bis auf diesen Augenblick mit Berechtigungen in diesem Wald versehen, und H. v. Schmitz-Grollenberg soll denselben auch als an Oldenburg fallend betrachtet haben. Nachher aber sind von der Regierung in Trier einige in diesem Walde liegende Wohnungen (auf der Karte Eikschneiderhof und Müllerbaraquen bezeichnet) als Gemeinden benannt und als zum preußischen Gebiet gehörig behandelt worden. Inwiefern dies ein Irrtum oder eine absichtliche Operation sei, in Folge deren nun diese Waldstrecke hinüberfallen sollte, läßt sich bis weiter nicht darthun, indessen ist die Konstatierung dieses Umstandes auf allen Fall notwendig und die

Behauptung des ehemaligen Gemeindebanns garnicht unwichtig, weil dies bestrittene Objekt nach Angabe der Forstmänner eine Revenüe von wenigstens 4000 Francs bringt. Um mich an Ort und Stelle mit diesen Lokalitäten bekannt zu machen, nahm ich das Anerbieten des Oberförsters, morgen nachmittag hinüber zu reiten, mit Vergnügen an, besonders, da ich von diesem sehr wohlthätigen jungen Mann noch manche andere nützliche Notizen, vorzüglich in Ansehung der Grenze, des Forstwesens zc. zu erhalten hoffen durfte. Von der bezeichneten Gegend aus läuft nun die Grenze durch den Wald, über jene oben bemerkte Stelle diesseits Hüttgeswasen am Dreiherrnsteine hin, diesseits unterhalb Wildenburg auf Mörschied, Weiden und Oberhofenbach zu. In dieser Gegend ist wiederum eine kleine, jedoch minder bedeutende Differenz, welche daher rührt, daß auf dem Höhenzug, über welchen die Grenze hinstreicht, der Gemeindebann nicht gewiß konstatiert ist, indem zu französischer Zeit die Gemeinden, welche jetzt verschiedene Hoheiten anzuerkennen haben, unter einem Herrn stehend, eine genaue Scheidung nicht als Bedürfnis empfanden und sich mit alterthümlichen Grenzannahmen aushalfen, die auch für eine definitive Festsetzung zu benutzen sein dürften. Was ich noch in Ansehung der Grenze zu bemerken haben könnte, wäre etwa, daß es auf der Rektifizierung des Ortschaftsverzeichnisses beruhen wird, ob Bollenbach an Oldenburg fallen solle oder nicht, wo denn im ersten Falle die Grenze jenseits, im letzteren diesseits dieses Ortes an den Hennebach stoßen und hier wieder dem Gemeindebann bis Kirn nachziehen würde. Der Kirner Gemeindebann tritt über den Bach herein, sodaß das alte Haus Kirburg noch hinüber gehört und die Grenzscheidung bei dem Dorf Bergen stattfindet.

In Ansehung der Militärstraße, zu welcher der Übergang von diesen Grenz-Erörterungen leicht gefunden ward, waren sämtliche Herren auch der Meinung, daß die Entbehrlichkeit einer Straße über Birkenfeld allerdings durch jene Straße über Thalfang zc. an die Hand gegeben, und jetzt schon ganz klar dadurch erwiesen werde, daß während des österreichischen Provisoriums, wo es den Birkenfelder Einwohnern verboten gewesen sei, den durchziehenden Truppen nur das Mindeste zu geben, alle Militärzüge

über Hermeskeil gegangen wären. Jene Straße über Thalfang u. sei zwar — das müsse man gestehen — minder gut, indessen habe das Korps des Generals Hentzel von Donnersmark sie allerdings im Winter passiert, und einzelne Strecken derselben, die auf einem alten Römerwege angelegt wären, ständen der Birkenfelder Chaussee garnicht nach. Doch äußerte namentlich der Rentmeister sich noch dahin, daß, wenn die Militärstraße nicht abzulehnen sei, dieselbe für die Untertanen sehr leicht so eingerichtet werden könnte, daß diese, anstatt Beschwerde davon zu haben, aus derselben den nämlichen Vorteil ziehen könnten, der ihnen zu allen Zeiten aus den Transporten und Durchzügen des französischen Militärs zugeflossen sei. Indessen wäre es freilich immer problematisch, ob die Preußen auch die hierüber abzuschließenden Verträge gewissenhaft erfüllen würden, und daß die Landes-Regierung in einem solchen Ansinnen nur eine sehr unangenehme Belästigung sehen werde, ließe sich freilich nicht bestreiten. Je länger ich mich mit diesen Herren unterhielt, desto deutlicher wurde ich gewahr, wie sehr alle, früher mir durch den Kreisdirektor zugekommenen Notizen der Wahrheit streng gemäß gewesen waren; denn mit ihnen stimmte alles, was ich jetzt vernahm, auf das Genaueste überein. Ich erkundigte mich nun nach dem ungefähren Betrag der Landeseinkünfte, welche der Rentmeister auf 200 000 Francs angab, die aus alten Zeiten her auf den Gemeinden noch lastenden Schulden aber zu 150 000 Francs schätzte. Manche Gemeinden, z. B. Birkenfeld selbst, haben sich im Laufe der Zeit von diesen Schulden durch einen kompensierenden Verkauf der Gemeindegüter freigemacht; andere haben wildes Land urbar gemacht und mit dem Ertrage kompensiert. — In den letzten Kriegsjahren fanden die Gemeinden keine Möglichkeit, Schulden zu machen, weil es an Kredit fehlte. Alle Lasten mußten daher von ihnen selbst bestritten werden und daß dies gemeindenweise geschehen ist, hat jetzt die sehr erleichternde Wirkung, daß bei der gegenwärtigen Trennung des Saardepartements von gar keiner Liquidation die Rede ist, deren Weitläufigkeit sonst bei den verschiedenen, wechselseitig zuzulegenden Ausgleichungen ganz unabsehbar sein würde. In Betreff aller dieser Gegenstände fiel das einstimmige Resultat dahin aus,

daß, wenn dies angebaute, bevölkerte, betriebsame Land nur erst einen definitiven Herrn und zwei Jahre Ruhe hätte, von den Folgen der letzten zwanzig schweren Jahre nichts mehr zu spüren sein würde. Hier fiel das Urtheil über die Steuern dahin aus, daß über diese der Unterthan sich garnicht beschwerte; die Steuern wären selbst zu französischer Zeit kaum so hoch als unter den alten Landesherren gewesen, auch rühre von ihnen weder der Unmut der Einwohner, noch die Auswanderung nach Polen (die auch viele Birkenfelder unternommen hätten) her. An der mißmütigen Stimmung der besseren Einwohner habe die Ungewißheit ihrer Zukunft, das Stocken im Handel und das gegenwärtige schlechte Jahr den größten Anteil; was aber die Auswanderer (allgemein Polacken genannt) beträfe, so wären das schlechte Wirte, Tagediebe, deren jetzige reuevolle Rückkehr schlimmer sei und nachteiligere Folgen haben werde, als ihr Abziehen, dem man ganz ruhig habe zusehen können. Ganz allgemein sei die Anhänglichkeit an den eignen Boden und die Liebe zur festen Regierung hier im Lande sehr groß und sie werde sich sehr schnell gegen einen neuen Herrn befestigen, sobald die Einwohner nur ein kleines Zeichen des Anteils und der Fürsorge wahrnehmen. An Gelegenheiten, dem hiesigen Unterthan mit weniger, fast unmerklicher Nachhülfe bedeutende Wohlthaten zu erzeigen, fehle es garnicht. Der Boden bringt alles auf, was der Lebensbedarf erfordert, und selbst in dieser Gebirgsgegend muß es schon eine sehr schlechte Ernte sein, wenn sie den Unterthan nötigen soll, Korn aus Nachbarländern anzukaufen. Dahingegen ist Holz im Überfluß vorhanden, und wenn dessen Absatz nach dem Koburgischen Anteil diesen Distrikt nicht ausschließlich versorgt, so rührt das mehr daher, daß die Koburger den preußischen Steinkohlengruben näher liegen als den birkenfeldischen Forsten. Allein auch jenes Brennmaterial findet sich im hiesigen Distrikt. Der Rentmeister selbst hat schon darauf gegraben und diesen Versuch nur aufgegeben, weil er von der Regierung nicht unterstützt wurde.

Der Vertrieb der Achatschleifereien in Idar und Oberstein nach Frankreich ist selbst jetzt nicht unbedeutend, und es ist auf keinen Fall zu besorgen, daß Koburg, welches das meiste Material

aus seinem Distrikt liefert, sich dadurch dieses Erwerbszweigs bemächtigen dürfte; denn einmal sind im Koburgischen die Lokalitäten einer solchen Anstalt gar nicht günstig, und andernteils haben die Leute eine so unbezwingliche Liebe zu ihrem vaterländischen Boden, daß der König von Baiern durch wirklich glänzende Anerbietungen den geschicktesten Achatzschleifer nicht hat bewegen können, seine Hütte, sein Gärtchen und seine kleine Haushaltung zu verlassen.

Bei Fischbach hat man ehemals auf Kupfer gegraben und eine ganz vortreffliche, dem schwedischen Kupfer nichts nachgebende reichliche Ausbeute gewonnen. Die Franzosen aber haben an diese Unternehmung nichts gewendet und so ist sie ebenfalls ins Stocken geraten. Die Bearbeitung dieser Mine hat in vorigen Zeiten über 150 Menschen beschäftigt.

Die Erzgruben bei Schwarzenbach sind bedeutend und reichen hin, die Eisenwerke zu Abenteurer mit Material zu versorgen. Eben für diese Werke würde es sehr wichtig sein können, jene Anzeichen von Steinkohlen nicht unbeachtet zu lassen.

Oktober 16. Indem der Kreisdirector mein gegen ihn geäußertes Verlangen nach einem Verzeichnis des Birkenfelder Dienstpersonals befriedigte, lud er mich zugleich ein, das Kreisdirectorialhaus (ein der Gemeinde gehöriges Gebäude) in Augenschein zu nehmen. Dies Lokal übertraf meine Erwartung. Außer den zum Kreisbureau verwendeten Zimmern fand ich im untern Stock vier in einander gehende Wohnzimmer, ein paar Bedientenstuben und zwei Küchen; im obern Stock vier recht angenehme, in wohnbarem Stand befindliche Zimmer in einer Reihe, dann vier andere Zimmer, einige Kammern, im ganzen im obern Stock 13 bis 14 Piecen. Das Haus ist mit zwei Böden, einem Keller, Hofraum und einem ansehnlichen Garten versehen.

Bei diesem Besuch fragte ich den Kreisdirector, welche Stipulationen nach seiner Meinung am zweckmäßigsten sein würden, um die etwaigen Bedürfnisse der Unterthanen zu befriedigen; ob und welche Verträge vielleicht abzuschließen sein dürften, um das gute Vernehmen, in dem man bisher mit den Nachbarn gestanden, auch für die Zukunft zu erhalten. Seine Antwort war: er halte dafür, daß einen durchaus freien Verkehr, wie er bisher gewesen, auch

künftig zu befördern, das sicherste Mittel sein werde, jede Regierung angenehm und die Unterthanen glücklich zu machen. Die Hauptpunkte wären freilich: — freie Ausfuhr des Viehs und freie Einfuhr des Salzes, welches den Unterthanen so höchst notwendig und gegenwärtig sehr verteuert sei. Über diese Punkte aber werde man sich mit Frankreich und Preußen in Einverständnis zu setzen haben; denn gegenwärtig sei die Exportation des Viehs nach der französischen Grenze sehr durch schwere Zölle gehemmt und das Salz durch unverhältnismäßige Abgabe zu einem sehr kostspieligen Artikel gemacht.

Dasselbe erwiderte mir der Rentmeister, welcher mir bei dieser Veranlassung die Mitteilung eines Aufsatzes über das Salzbedürfnis versprach, und als er hörte, daß ich den Nachmittag die streitigen Grenzpunkte im Eikscheider Forst besichtigen wollte, mich ermunterte, dies ja nicht zu unterlassen, indem es allerdings interessant sein müsse, sich über diesen wichtigen Gegenstand mit Lokalkenntnissen zu versehen.

In Begleitung des Oberförsters Schadt beritt ich nun von Brücken aus dieses ganze Revier, welches sich auf dem rechten Ufer des Trenobachs, welcher unten im Thal die Hammerwerke zu Abenteuer treibt, über die höchsten Berge wegzieht und aus einem ganz vortrefflichen Hochwald besteht. Wir ritten immer bergan und gelangten nach etwa 1½ Stunden an die fragliche Stelle. Hier geht eine sogenannte Schneise — Holzschleife, Waldweg — quer durch den Forst. Diese, und weiter unten im Thal ein kleiner Bach, der alle Frühjahre seinen Lauf verändern kann, soll jetzt die Grenze machen, welche nach der Natur der Sache und auch nach den Äußerungen des Herrn v. Schmir-Grollenburg eine halbe Stunde weiter oben sein sollte, so daß der Eikscheider Forst und mit ihm der Eikscheider Hof und die Müllerbaracken innerhalb der oldenburger Grenze zu liegen kämen. Der Oberförster, welcher schon am gestrigen Abend bei dem Gespräch über diesen Gegenstand nicht ganz des Forstmeisters Meinung gewesen war, sagte mir, als ich mich jetzt nach den triftigsten Gründen erkundigte, mit welchen man von Birkenfeld aus eine etwaige Verhandlung über diese Differenz unterstützen könnte — Urkunden,

mit welchen man ein ausschließliches Recht auf diesen Forst beweisen könnte, wären nicht vorhanden; ein Gemeindebann habe gleichfalls im Hochwald nicht stattgefunden und sei auch durch Grenzsteine nicht bezeichnet, und die Berechtigungen der Gemeinden hätten sich nicht allein über diesen Forst, sondern auch auf ganz andere Teile des Hochwaldes erstreckt, welche nie zu Birkenfeld gerechnet worden wären; allein dieser Forst sei immer als zum Birkenfelder Revier gehörig behandelt und auch nach dem Ausspruch des Herrn v. Schmitz-Grollenburg als an Oldenburg fallend betrachtet worden, bis es nun auf einmal der Trierischen Regierung eingefallen sei, jene Baracken, die vor dem Forst liegen, als zu ihr gehörig hinüberzuziehen. Es sei immer möglich und selbst wahrscheinlich, daß hier ein Irrtum und von Seiten der Trierischen Regierung ein Vorschreiten obwalte, von welchem Herr v. Schmitz-Grollenburg und auch der mit den Abtretungsgeschäften beauftragte Minister nichts wüßten. Wäre dies der Fall, so würde nach meiner geringen Einsicht alle Kollision am leichtesten zu vermeiden und die Acquisition dieses höchst wünschenswerten Forstes, dessen Besitz für die künftige Grenze so wichtig als für die Revenüen bedeutend ist, am zweckmäßigsten dadurch zu befördern sein, wenn, ohne sich über den streitigen Fall einzulassen oder jener, in den Wald gehörigen, von der Trierischen Regierung hinübergezogenen Wohnungen zu erwähnen, — im Abtretungs-Receß nur der Eifscheider Forst so genannt und bezeichnet würde, daß hinter demselben die preußische Grenze anfinge.

Unser Weg führte uns durch schöne Thal-Niederungen und Wiesengründe am Trambach auf die Hüttenwerke bei Abenteuer zurück. Die ganze Waldung ist, soweit ich darüber urteilen kann, in einem vortrefflichen Zustand. Der Wildstand hat durch die letzten Kriegsjahre sehr gelitten, indessen stehen doch hin und wieder Rehe, und der Oberförster versicherte, daß, wenn nur ein paar Jahre so fortgehegt würde, wie man jetzt angefangen habe, sich auch das völlig erholen müßte.

In der Unterhaltung mit diesem Oberförster, sowie in allen früheren mit anderen Beamten, fand ich ein so herzliches bereitwilliges Entgegenkommen, daß es der zutraulichen Versicherung,

ihres innigsten Wunsches: oldenburgisch zu werden, gar nicht bedurft hätte. Diese Stimmung ist allgemein herrschend und äußert sich nach dem offenen gutmütigen Charakter dieser Wald- und Gebirgsbewohner auf eine ganz unverhohlene Weise. Der Kreisdirektor und der Rentmeister, bei denen ich den letzten Abend zubrachte, sagten mir: aus dem natürlichen Verlangen der Birkenfelder, endlich einen Herrn zu haben, sei, nachdem der Baron Koburg (Koburgischer Übernahmekommissar) ihnen den Herzog von Oldenburg geschildert habe, eine solche Sehnsucht geworden, daß von niemandem als dem Herzog die Rede mehr sei und jedermann es als ein Unglück ansehen würde, wenn es sich so fügte, daß sie preußisch bleiben müßten.

Die Art meines Auftrags natürlich konnte mir nicht erlauben, dergleichen wohl sehr aufrichtig gemeinte Äußerungen so zu beantworten, wie man es wohl gern gesehen hätte, indessen benutzte ich den guten Sinn, aus welchem sie herstammten, wenigstens dahin, um in den letzten Stunden meines Verweilens in Birkenfeld mich noch über diejenigen Gegenstände zu besprechen, welche den Einwohnern vorzugsweise am Herzen liegen dürften, indem sie bei ihnen den Wunsch der Abstellung oder Bewilligung rege machten.

Im ganzen fiel das Resultat dahin aus: Verbesserung des Steuerwesens in Ansehung der Patentbesteuerung (Klassifizierung), der Enregistramentsgebühren, der Gemeindelasten, der fehlenden Vermögens- (Einkommens-) Steuer, Fürsorge für den Holzbedarf der Armen, wodurch zugleich die schwere oft zum Ruin ganzer Familien führende Bestrafung der Forstfrevel entfernt würde.

Bessere Einrichtung der Militär-Verpflegung. Diese ist jetzt, wie bereits oben bemerkt, eine sehr drückende und bei der Arroganz mancher Militärs erbitternde Last. Sollte daher die Militärstrafe nicht abzuwenden sein, so könnte es wenigstens erlangt werden, die mit derselben verknüpften Beschwerden der Unterthanen möglichst zu erleichtern. Am füglichsten und auf eine den Einwohnern sogar vorteilhafte Weise geschähe dies nach den Äußerungen der Beamten, wenn ein mit Preußen abzuschließender Vertrag eine dem Preis der Lebensmittel zc. angemessene Vergütung festsetzte und es jedem Offizier oder Kommandierenden oder

auch in vorkommenden Fällen den einzelnen Durchpassierenden zur Pflicht machte, die verunkostete Summe vor dem Abzug an den Bürgermeister u. auszuführen, welcher diese Vergütung sodann unverzüglich den Beteiligten zustellte. So ist es während der französischen Zeit allemal bei den häufigen und zahlreichen Durchzügen französischer Truppen gehalten worden und die Einwohner haben bei denselben nicht allein nicht verloren, sondern sich gut gestanden und damals Einquartierung und Vorspann garnicht als Lasten angesehen. Dazu gehört indessen freilich eine so prompte und angemessene Zahlung, wie sie von der französischen Armeeverwaltung auf französischem Boden immer geleistet wurde, und wenn diese durch einen Vertrag mit Preußen zu erreichen und zu sichern wäre, so würden die Unterthanen sich der Militärstraße noch gern fügen.

Ausgedehnte Konstriktion und zahlreiche Garnison, zwei mit preußischer Unterthanspflichtigkeit eng verbundene Dinge, sind den Einwohnern von Birkenfeld besonders zuwider; eben darum ist die Regierung, von welcher diese zu ihnen kommen würden, kein Gegenstand ihrer Wünsche. Diese erstrecken sich hingegen sehr auf eine Verbesserung der Justizpflege, auf Errichtung eines eigenen Tribunals (bis jetzt liegen alle, auch die notwendig abzugebenden Akten, z. B. alle hypothekarischen Aktenstücke, noch in St. Wendel) — und ganz vorzüglich auf die schon mehrmals berührte Freiheit der Ein- und Ausfuhr von Salz und Hornvieh.

Mit den jetzt koburgischen und homburgischen Distrikten ist Birkenfeld immer in einem guten Vernehmen gewesen, was auch ungestört geblieben ist. Anders aber verhält es sich mit Preußen, Frankreich und Baiern, namentlich mit letzterem, welches sich beinahe bemüht, durch schwere Grenzzölle eine Sperrung seines Landes zuwege zu bringen.

Die Einkünfte des Landes möchten approximativ ungefähr zu nachstehendem Belauf anzuschlagen sein:

Ertrag der Waldungen	40 000	Franks,
Anderer Domänen	2 000	„
Enregistramentsgebühr	20 000	„
Forstbesoldungsbeiträge von den Gemeinden ¹⁾	2 000	„

¹⁾ Wegen der Verwaltung der Gemeinde-Forsten durch herrschaftliche Forstbediente.

Stempelgebühr	8 000	Frank's,
Forststrafen	8 000	"
Accidentielle Einkünfte	20 000	"
		100 000 Frank's,
Direkte Steuern	100 000	"
		200 000 Frank's.

Nach dem auf Müllers statistisches Werk gegründeten Verzeichniß der sämtlich zu Birkenfeld gehörenden Orte sollte deren Bevölkerung insgesamt zwar 20 032 Seelen ausmachen; allein auf meine Erkundigungen hierüber erfuhr ich, daß wir mit der genauesten Zählung wohl kaum 20 000 in dem bis jetzt angewiesenen Distrikt zusammenbringen würden.

Mit der Zusammentragung obiger Notizen, deren Unvollkommenheit vielleicht die kurze Zeit und die Art, wie ich sie erhielt, endlich die Notwendigkeit, dem Gedächtnis durch deren ungeordnete, oft unterbrochene Aufzeichnung zu Hülfe zu kommen, entschuldigen dürfte, glaubte ich den Umständen nach den Zweck meiner Reise erreicht und keine weitere Ursache zum längeren Verweilen in Birkenfeld mehr zu haben.

Am 17. begab ich mich also auf den Rückweg, welchen ich über Idar, Herrstein und Bergen nahm. Auch in dieser Gegend fand ich das Land wohl angebaut und mit schönen Waldungen versehen. In Herrstein wurde ehemals für den Bedarf des Landes Tuch fabriziert; dies geschieht auch noch, aber in geringerer Menge.

Eine Viertelstunde vor Kirn glaubte ich die Grenze durch einige aufgerichtete Steine bezeichnet zu sehen; auch gehört die alte Ruine Kyrburg schon in das preußische Gebiet.

Über Kirn, Kreuznach, Bingen, Ingelheim (wo ich wegen der Festungssperre die Nacht über zubringen mußte) und Mainz kam ich am 18. Oktober nach Frankfurt zurück.

gez. Starklof.



VII.

Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464.

In meinem Aufsatz über den Grafen Gerd von Oldenburg habe ich (Jahrbuch 2, 32) darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings seit Hamelmanns Chronik die schwere Niederlage der Bremer bei Paradies im Jahre 1476 unter dem Namen „Bremer Taufe“ fortlebt, daß aber die ältere Überlieferung in doppelter Weise davon abweicht: erstens stammt der Ausdruck von einer Niederlage der Bremer an der Gellenerhörne am Hunteufer, wo sie am 28. Juni 1464 in der Fehde zwischen den Grafen Moritz und Gerd von Oldenburg neben vielen Erschlagenen und Gefangenen 250 in der Hunte Ertrunkene einbüßten; und zweitens hat man ursprünglich nicht diese Schlacht selbst als „Bremer Taufe“ bezeichnet, sondern den Schauplatz, an dem sie stattfand. „Darumme ist desulve ort („Ort“ vielleicht ganz prägnant als Landspitze: Gellnerhörne zu fassen) de Bremer dore bet up den hudigen dach genommet worden.“ erzählt um 1532 die Chronik van den groten daden. Eine ganz ähnliche Tradition, gleichfalls an den Ortsnamen, nicht an das Ereignis geknüpft, finden wir im Magdeburgischen. Von der Niederlage, die die Magdeburger bei einem Ausfall aus ihrer belagerten Stadt im Jahre 1550 bei Hillersleben erlitten, erzählt Samuel Walter, ein Magdeburger Schriftsteller aus dem 18. Jahrhundert, „es zeigen noch einige, die der Ohre kundig, einen Ort zwischen Hillersleben und Samswege, allwo von denen Magdeburgern einst bei einem Ausfall eine große Anzahl ertrunken, welchen sie die Magdeburgische Tauffe nennen.“ (Kannegießer, Der Zug des Herzogs Georg von Mecklenburg in das Erzstift Magdeburg. Progr. der Guericke-schule 1888. S. 35.)

H. O.



VIII.

Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Von Dietrich Kuhl.

Erster Artikel.

Über fünfundzwanzig neu aufgefundenene Urkunden aus dem Rathause zu Oldenburg.

Die ältere Verfassung der Stadt Oldenburg ist wie die übrigen Gebiete der städtischen Geschichte für den ehemaligen Justizrat Ludwig Strackerjan Gegenstand eines eifrigen und liebevollen Studiums gewesen, wovon nicht nur zahlreiche Notizen, sondern auch einige Abhandlungen seines im Großh. Haus- und Central-Archive aufbewahrten handschriftlichen Nachlasses Zeugnis ablegen. Wie aber überhaupt von seinen Arbeiten auf dem Gebiete der oldenburgischen Geschichte nur ein kleiner Teil durch den Druck veröffentlicht ist, so ist auch von seinen Forschungen zur Geschichte der Stadtverfassung nur eine Darstellung der zwischen der Bürgerschaft und dem Grafen Johann am Ende des 16. Jahrhunderts ausgebrochenen Zwistigkeiten, und zwar erst nach seinem Tode, zum Abdruck gelangt.¹⁾

Anderer oldenburgischer Forscher haben die städtische Verfassungsgeschichte nur im Zusammenhang mit sonstigen Studien gelegentlich und vorübergehend berücksichtigt, doch bilden ihre Arbeiten, namentlich die topographischen von G. Sello und H. Duden, wertvolle litterarische Hilfsmittel. Glücklicherweise ist von bremischer Seite eine äußerst wichtige Vorarbeit für das Studium der stadtoldenburgischen Verfassungsverhältnisse geliefert worden. 1771 hat

¹⁾ Jahrbuch VII, 75 ff.



Gerhard Delrichs in seiner Vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, aus Original-Handschriften herausgegeben, S. 787—848 das „älteste“ Oldenburger Stadtbuch mit abgedruckt. Auch die sonstigen rechtshistorischen Arbeiten bremischer Gelehrter sind für unseren Zweck verwertbar.¹⁾

Dieser Zweck ist die Erforschung der älteren Verfassung unseres städtischen Gemeinwesens, wie sie im wesentlichen bis zur französischen Besitzergreifung bestanden hat. Nicht nur die bisherige Vernachlässigung dieses Gegenstandes fordert uns dazu auf. Auch die Geschichte kleinerer Städte vermag der allgemeinen Geschichtsforschung wertvolle Ergebnisse zuzuführen. „Die Nachrichten der wenigen großen Städte reichen nicht aus: wie in der römischen Städtegeschichte so geben auch in der deutschen oft gerade Urkunden ganz unbedeutender Orte über die wichtigsten Fragen Aufschluß.“²⁾ Würde hierbei mehr der Zufall eine Rolle spielen, so ist von einem anderen Gesichtspunkt aus der Wert derartiger Studien gleichmäßiger. Die Gefahr unberechtigter Verallgemeinerungen wird vermieden, wenn man „die Verfassungsverhältnisse von Städten je eines verwandten Rechtsgebietes erst einzeln untersucht, dann vergleichend zusammenfaßt. Dadurch allein scheint es möglich, die richtige Aufeinanderfolge der so bei einzelnen Städten beobachteten Stufen der Entwicklung städtischen Lebens zu erkennen. Dieser Weg erscheint als der allein richtige, um mit Sicherheit Ähnlichkeiten festzustellen, welche nicht durch Zufälligkeit hervorgerufen oder auf einfache Übertragungen zurückzuführen sind, sondern einer Übereinstimmung in der Entwicklung ihren Ursprung verdanken und daher gesicherte Rückschlüsse auf gleiche Wurzeln erlauben.“³⁾ Hiernach würde also eine Geschichte der Stadtverfassung Oldenburgs innerhalb des Rahmens einer Geschichte der Städte bremischen Rechtes ihre Bedeutung für die deutsche Städteforschung zur Geltung bringen können. —

¹⁾ Ein genaueres Eingehen auf die einschlägige Litteratur behalte ich mir für später vor.

²⁾ G. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 7.

³⁾ Fr. Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1889, S. 1 f.

Das unerklärliche Verschwinden der mutmaßlich ältesten Handschrift des Oldenburger Stadtrechts,¹⁾ welche trotz des Delrich'schen Abdrucks von unersehbarem Werte ist wegen der darin enthaltenen, in der Bremer Gesetzesammlung nur zum Teil veröffentlichten oldenburgischen Specifica, die Hoffnung, daß sie bei weiteren Nachforschungen vielleicht noch wieder zum Vorschein komme, veranlassen uns, mit der Veröffentlichung unserer bisherigen Studien zur ältesten Stadtverfassung noch zu warten und zunächst einer kleinen Vorarbeit Raum zu gönnen, welche durch die Entdeckung einiger neuen Urkunden hervorgerufen wurde.

Als wir nämlich vor nicht langer Zeit — mit gütiger Erlaubnis des Herrn Oberbürgermeisters Tappenbeck — im hiesigen Rathause nach der eben erwähnten Handschrift suchten, fiel uns beim Durchstöbern einer alten, meist mit Akten anscheinend des 17. Jahrhunderts gefüllten Kiste außer einigen einzelnen gesiegelten Schriftstücken ein Bündel von Urkunden in die Hände, in welchem zuoberst ein vergilbter Zettel lag mit der etwa dem 17. Jahrhundert entstammenden Aufschrift: „Nr. 2. Einige alte Urkunden, die aber nichts mehr gelten können.“ Bei näherer Untersuchung erwiesen sich die Urkunden — 25 an der Zahl — sämtlich als Originale, und ein Vergleich mit den im Großh. Archiv und auf dem Rathause vorhandenen Verzeichnissen ergab, daß davon eine abschriftlich vorhanden,²⁾ die übrigen bisher unbekannt waren. Wir wollen es daher im folgenden versuchen, von dem Inhalt und der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Urkunden durch eine allgemeine Besprechung sowie Veröffentlichung ihrer Regesten ein Bild zu geben.

¹⁾ Oldenburgisches Gemeindeblatt 1855, S. 76 f. und 85 f. enthalten eine Beschreibung des Äußeren und Mitteilungen aus dem Inhalt: „Auf dem hiesigen Rathause befindet sich ein altes sog. Stadtbuch, welches nach dessen Titel im J. 1756 renoviert und mit Registern versehen ist. Es enthält in Folio 107 Seiten Pergament und 89 Seiten Schreibpapier.“ U. s. w. Strackerjan und Levertus haben es noch benutzt und geben an, daß es auf dem Rathause befindlich sei. Seitdem ist diese Handschrift verschollen. Sollte jemand unter den Lesern des Jahrbuchs durch Zufall über ihren Verbleib Nachricht geben können, so würden wir für darauf bezügliche gefällige Mitteilungen sehr dankbar sein.

²⁾ S. Nr. 25.



Es wird manchem Leser dieser Zeitschrift nicht unerwünscht sein, wenn wir über das Wesen der Urkunden und ihre geschichtswissenschaftliche Verwertung im allgemeinen einige Bemerkungen vorausschicken.

Unter Urkunden im strengen Sinne des Wortes versteht man „schriftliche, unter Beobachtung bestimmter Formen aufgezeichnete Erklärungen, welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.“¹⁾ Solche Schriftstücke hießen im Mittelalter „Briefe“, während „Urkunde“ das dadurch gelieferte Zeugnis der Wahrheit bezeichnet und in dieser Bedeutung in der Corroborationsformel (Ankündigung der Beglaubigungsmittel) gewöhnlich vorkommt. Seit dem Ende des Mittelalters kommt „Urkunde“ in der Bedeutung von bisherigem „Brief“ auf, um schließlich dieses Wort aus seiner Stellung als Simplex zu verdrängen, ihm nur in Zusammensetzungen und formelhaften Wendungen, wie „Freiheitsbrief“, „Majestätsbrief“, „unter Brief und Siegel“, seine frühere Bedeutung lassend.

Der ursprüngliche Zweck der Urkunden ist demnach ein juristischer. In den meisten Fällen werden darin Rechtsgeschäfte irgend welcher Art schriftlich fixiert in der Absicht, demjenigen, der sich durch den Vorgang bestimmte rechtliche Ansprüche erworben hat, ein gültiges Zeugnis darüber in die Hand zu geben. Die eine Partei stellt die Urkunde aus, die andere empfängt sie und nimmt sie in Verwahrung, um jederzeit, falls die Gültigkeit ihrer Ansprüche einmal bestritten werden sollte, den Beweis der Wahrheit antreten zu können.

Es ist klar, daß die Urkunde, um im Besitze solcher Beweiskraft sein zu können, durch gewisse Außerlichkeiten sich als ein vollgültiges Zeugnis darstellen muß: sie bedarf der Beglaubigungsmittel. Im Laufe des Mittelalters ist zum entscheidenden Beglaubigungsmittel das Siegel geworden. Am Schlusse der Urkunde wird von dem Aussteller oder einer anderen Person, die er darum gebeten hat, angekündigt, daß er „zur Urkunde der Wahrheit“ sein Siegel angehängt oder aufgedrückt habe. Man liebte es, die Ur-

¹⁾ H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I, 1889, S. 1.

kunden durch möglichst viele Personen besiegeln zu lassen, besonders durch solche, die in der von ihnen eingenommenen Stellung die Befugnis hatten, auch in fremden Angelegenheiten zu siegeln, also namentlich durch geistliche oder weltliche Fürsten, durch städtische Ratskollegien, wenn es sich um Rechtsgeschäfte von Bürgern, durch Richter, wenn es sich um Dinge handelte, die zu ihrem Gericht gehörten.¹⁾ Von dem Vorhandensein, der Echtheit und Unverletztheit der Siegel hing die Beweiskraft des Schriftstücks ab.

Im Laufe der Jahrhunderte haben nun die älteren Urkunden ihre juristische Bedeutung verloren.²⁾ Heute verwendet man sie nicht als Zeugnisse vor Gericht, sondern als Quellen für die geschichtliche Erkenntnis. Die ursprünglichen Besitzer, die einst mit Hilfe ihrer Pergamente einen Kaufvertrag, eine Belehnung, eine Schenkung, ein Vorrecht oder dergleichen beweisen wollten, sind längst dahin, ihre gesiegelten Briefe ruhen in den Archiven gesammelt und geordnet — manchmal auch nicht geordnet —, bis die Hand eines Historikers die halbvergessenen aus ihrem Winkel hervorzieht, um mit ihrer Hilfe Vergangenes zu erforschen. Von dem augenblicklichen Zustand des Siegels ist die geschichtliche Glaubwürdigkeit der Urkunden nicht abhängig; meist ist es gleichgültig, ob es abgefallen, beschädigt oder noch gut erhalten, ja sogar ob es gefälscht ist (denn die Urkunde kann trotzdem echt sein oder Wahres berichten). Aber daß diese Schriftstücke dereinst mit den besten Bürgschaften ausgestattet waren, welche die Rechtsmittel jener Zeit gewährten, macht sie doch in erster Linie der Geschichtsforschung so wertvoll. Da in ihnen etwas Gegenwärtiges oder nicht lange vorher Geschehenes meist von besonders glaubwürdigen Personen eidlich bezeugt wird, so bieten sie im allgemeinen die denkbar beste Gewähr für die Wahrheit der darin angegebenen Thatsachen. Freilich fixieren sie gewöhnlich nur bestimmte Punkte in der Zeit, selten unterrichten sie uns über größere Zusammenhänge in so fortlaufender Form wie chronistische

¹⁾ Breslau a. a. O. 541 f.

²⁾ Vergl. die weiter oben mitgeteilte Aufschrift des Bündels, welche die Urkunden als gegenwärtig ungültig bezeichnet, d. h. im juristischen Sinne (wegen Ablebens der Aussteller gegenstandslos geworden), während sie ihren historischen Wert damit erst erhalten.

und auch annalistische Aufzeichnungen: sie sind aber ein wichtiges Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes, der von diesen berichtet wird, und außerdem besonders für die Erkenntnis von Einrichtungen von hohem Werte. Übrigens hat das Wort Urkunde im historischen Sinne eine Erweiterung seiner Bedeutung erfahren, indem man heute darunter nicht nur gesiegelte Rechtsaufzeichnungen aller Art, sondern auch Briefe begreift, ja vielfach das Wort im Sinne von historischer Quelle ohne weitere Beschränkung gebraucht.

Treten wir nun nach diesen allgemeinen Angaben über das Wesen der Urkunden unserer besonderen Aufgabe näher, so haben wir zunächst das für die Geschichte der Stadt Oldenburg schon vorliegende Urkundenmaterial zu betrachten, um die neu aufgefundenen Urkunden dazu in das richtige Verhältnis setzen zu können.

Aufbewahrt werden die in oldenburgischem Besitz befindlichen Originale teils in dem Großherzoglichen Haus- und Central-Archive, teils in der städtischen Registratur auf dem Rathause. Diese Verteilung rührt im allgemeinen daher, daß von einem Teil der Urkunden die Regierung, von einem andern die Stadt Empfänger gewesen ist. So sind der Freiheitsbrief des Jahres 1345 und die späteren Bestätigungen von den Grafen für die Stadt, die Urkunden über den jedesmaligen Huldigungseid der Bürgerschaft vom städtischen Rat und der Gemeinde für den Grafen ausgestellt; erstere liegen daher im städtischen, letztere in dem jetzigen großherzoglichen Archive. Andere wurden doppelt ausgefertigt (die Urkunde von 1592, Jan. 11 über Kompetenzstreitigkeiten der Stadt mit Graf Johann sogar dreifach) und finden sich daher in beiden Archiven. Sehr viele Urkunden wurden auch von ihren privaten Empfängern einem der Archive zur Aufbewahrung anvertraut, besonders solche, die von der betreffenden Behörde selber verfaßt und gesiegelt waren.¹⁾ Manche sind auch durch Zufall in den

¹⁾ Von Seiten der Behörden geschah die Ausfertigung gegen eine bestimmte Gebühr. Der „Machtspruch“ von 1592 (Landessachen und Rathaus) setzt für den Rat der Stadt Oldenburg einen Maximaltarif in diesen Sachen fest: die Preise richten sich nach dem Wertobjekt, über welches die „Beschreibung“ ausgestellt wird, und nach dem Siegel, welches zur Verwendung kommt (die

Besitz des fraglichen Archivs gelangt. Endlich beruht im H. und C. eine ganze Reihe von Abschriften, die von Original-Urkunden des städtischen Archivs, bezw. auswärtiger Archive genommen sind. Die in auswärtigem Besitz befindlichen Urkunden sind meist auch durch die Urkundenbücher zugänglich gemacht, deren sich nunmehr alle Landschaften, welche das Herzogtum Oldenburg umgeben, zu erfreuen haben.

Das gesamte Urkundenmaterial, das an den genannten Orten zu finden ist, läßt sich in etwa vier Gruppen zerlegen. In erster Linie kommen diejenigen Urkunden in Betracht, in denen namentlich das Verhältnis der Stadt zu ihrem Landesherrn zum Ausdruck gelangt, wie der Freiheitsbrief von 1345, seine zahlreichen Bestätigungen, die Huldigungsbriefe der Bürgerschaft, Verträge über Kompetenzfragen, gräfliche Verordnungen u. s. w. Zur zweiten Gruppe rechnen wir alle auf die inneren städtischen Angelegenheiten bezüglichen Urkunden, wie Stiftungsbriefe und Willküren der Handwerksämter, Verfügungen des Rates, Beschlüsse der Gemeinde. Eine dritte Gruppe von Urkunden betrifft die auswärtigen Beziehungen der Stadt und enthält daher Handelsverträge, Geleitsbriefe für fremde Kaufleute, von auswärts eingeholte Schiedssprüche und dergl. Einer vierten Gruppe endlich würden diejenigen zuzuweisen sein, welche die Rechtsverhältnisse einzelner Bürger berühren, als: Schenkungs- und Verkaufsurkunden betr. Häuser, Grundstücke, Renten, ferner Testamente, Gerichtsscheine und Urfehdebriefe. Dabei ist es natürlich nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr häufig der Fall, daß eine Urkunde in mehrfacher Richtung stofflich zu verwenden ist.

Diesen Gruppen sind nun die neu aufgefundenen Urkunden einzureihen, nämlich:

- A) 1 Gerichtsurkunde betreffend Wiederherstellung guten Leumundes,
- B) 2 Verträge: a) betr. die Baubefugnis eines Grundeigen-

Stadt hatte ein „großes insiegel“ und ein „kleines secret“). Ob auch für die Aufbewahrung eine Gebühr erhoben wurde, ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, aber wohl anzunehmen.

tümers mit Beziehung auf das Nachbarhaus, b) betr. den Verkauf eines ländlichen Grundstücks,

c) 22 Urkunden über beschworene Urfehden, im ganzen also 25. Diese Urkunden sind — ausgenommen Bb) wovon eine Abschrift im H.- u. C.-A., Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, Landesjachen, bei Urk. 1586 liegt — in keinem der vorhandenen Verzeichnisse aufgeführt und auch älteren Historikern, z. B. L. Strackerjan, nicht bekannt gewesen. Nach unserer obigen Einteilung würden sie sämtlich der vierten Gruppe zuzuzählen sein. Namentlich wird die Zahl der dem Stadtarchiv gehörigen Urfehdebrieve dadurch von 2 auf 24 vermehrt, was um so mehr Beachtung verdient, als diese Klasse auch sonst nicht sehr zahlreich vertreten ist.

Die Eigentümlichkeiten der durch A, B und C in sachlicher Beziehung vertretenen Urkundenarten dürften eine genauere Erörterung verdienen.

Die Urkunde vom 27. Oktober 1543 nennt sich selbst einen „richteschyn“, sie gehört zu den Gerichtsurkunden, die vom gräflichen Richter, dem Stadtvogt, auf Antrag einer Partei über eine unter seinem Vorsitz im öffentlichen Gerichte stattgefundene Verhandlung unmittelbar nach deren Schluß ausgestellt wurden. Solcher Richtscheine besitzen wir nicht gerade viel. Ihr Zweck ist, dem Empfänger ein unanfechtbares Beweismittel für den in der Gerichtsitzung festgestellten Thatbestand in die Hand zu geben. In der Regel handelt es sich um Zivilsachen, insbesondere um Eigentumsübertragungen, denen man die Form eines (Schein-)Prozesses giebt, eben um die Urkunde zu erhalten.¹⁾ Eine solche ist z. B. die Urkunde des Richters Luder van Dungstorpe vom 9. Novbr. 1441. In unserem Falle wird aber von dem sogenannten Kläger die Wiederherstellung seines guten Leumundes beabsichtigt. Er erscheint in der Gerichtsitzung und beantragt die Ladung zweier Bürger, welche dann eidlich bezeugen, daß die bezüglich der Rechtmäßigkeit seiner Ehe mit seiner verstorbenen Hausfrau Grete Wichmans entstandene üble Nachrede auf Unwahrheit beruhe, da sie

¹⁾ Über die vielseitige Verwendung des Scheinprozesses vergl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 154.

sich noch der von einem Kaplan nach kirchlichem Brauche vollzogenen Trauung erinnern könnten. Rechtsgeschichtlich ist hier interessant, daß noch ganz das deutsche Gerichtsverfahren üblich ist, mit den Besonderheiten des bremisch-oldenburgischen Rechtes. Das Gericht findet statt am Tage. Es wird öffentlich, d. h. im Freien (auf dem Marktplatz) gehalten, die Bank wird geschlossen (es werden vier Bänke rechtwinklig zu einander aufgestellt) und mit den „Kornoten“ des Richters, den Beisitzern, besetzt. Bürger bilden den „Umstand“. Später werden besondere „Umständler“, meist Werkmeister der Handwerksämter, zugezogen. Der Kläger tritt in das so gebildete Gericht und beantragt die Ladung seines Gegners oder der Zeugen. Beweismittel ist in unserem Falle der Eid, der gestabt, d. h. Wort für Wort nachgesprochen wird unter Auflegung der Hände auf ein Reliquienkästchen („uppen hilgen geschworn“). „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwegs die Wahrheit kund“. Der Richter ist der Trager des Rechtes. Das Urteil findet ein von ihm aufgerufener Bürger, der nicht zu den Beisitzern gehört, sondern dem Umstande entnommen ist.

Die beiden unter B) angeführten Urkunden, vom 31. Juli 1641 und 27. Januar 1643, enthalten Abmachungen zwischen Privatleuten, die sich auf Grundstücke beziehen, und gehören zu den zahlreichen Beurkundungen privatrechtlicher Verhältnisse durch die gräfliche Kanzlei oder den Stadtrat, deren bereits oben gedacht ist. Die erstere, von den Räten des Grafen Anton Günther ausgestellt, bezeugt einen Vertrag, durch den sich jemand gegen eine einmalige Geldzahlung verpflichtet, auf seinem Hofe keine Bauten zu errichten, wodurch seinem Nachbarn das Licht entzogen würde. Auch hier haben wir es mit einer Art Gerichtszeugnis zu thun, denn die Sache ist „gerichtlich angezeigt“ und vor der Anerkennung des Thatbestandes sind beide Parteien genau vernommen worden, aber nicht in der Form des deutschen Gerichtsverfahrens, sondern bei einer Sitzung der Räte in der gräflichen Kanzlei. Noch weniger ist von einem gerichtlichen Verfahren in der zweiten Urkunde zu bemerken, wo vielmehr der städtische Rat nur den Bericht eines Bürgers beurkundet, der einen außerhalb der Stadt gelegenen Bauernhof verkauft hat und über die dafür empfangene Summe

quittiert. Derartige Urkunden des Stadtrates über Eigentumsveränderungen, vor allem bei Rentenkauf, kennt schon das älteste oldenburgische Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (Statut I und XXX), wo sie als „hantvesten van den ratmennen“ bezeichnet werden,¹⁾ und von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab haben sie sich bei uns in größerer Zahl erhalten. In der allgemeinen Rechtsgeschichte spielen sie insofern eine wichtige Rolle, als an manchen Orten die Beurkundungen in ein dafür gehaltenes öffentliches Buch amtlich eingetragen wurden, worin sie auch ohne Siegel volle Beweiskraft hatten, eine Einrichtung, die sich „aus den Städten auf das flache Land verbreitete und sich in dem Grundbuchsystem unseres heutigen Rechts erhalten und fortgebildet hat.“²⁾

Durch die 22 Urfehdebriefe tritt, wie schon gesagt, eine Urkundenklasse in unsere Bestände ein, die daselbst früher nur in wenigen Exemplaren vertreten war: im Archiv auf dem Rathause zweimal, im Haus- und Central-Archiv, Urff. der Stadt D., garnicht, unter den Urff. „Landessachen“ nur 2—3 mal. Auch die jeversche Abteilung enthält nicht mehr. Verhältnismäßig kommen sie überhaupt nicht häufig in den Urkundensammlungen vor (im Bremer U.-B. I—IV finde ich nur 9), wenn es nicht gerade darauf abgesehen ist, derartige Schreiben zusammenzustellen (vergl. Schenkf., Sammlung der Freiheiten II, worin 12 Urfehdebriefe [nach v. Maurer, Städteverf. III, 634], sowie Datt, Volum. rer. Germ. etc. libri V.).

Dem Wort Urfehde wird, wenn es irgendwo auftaucht, im Publikum nicht selten eine falsche Bedeutung beigelegt, indem die Grundbedeutung der Vorsilbe „ur“ verkannt wird. Der gotischen Präposition us = aus, aus etwas heraus, von etwas weg, entspricht im Westgermanischen ur, or, er, vgl. urteil, ordel, erteilen; ursprung, erzielen. Urfehde, mnd. orveide, bedeutet demnach ein Aufhören der Fehde. Demgemäß wird es von J. Ph. Datt, Volumen rer. Germ. etc. libri V, 1698, S. 3 mit pax stipulata übersetzt. In

¹⁾ Die Privaturkunde hat nach dem Bremer Stadtrecht bis ins 15. Jahrhundert keine selbständige Beweiskraft. Brunner a. a. O. 153.

²⁾ Brunner a. a. O. 173. Mit derartigen „Stadtbüchern“ ist übrigens das Oldenburger Stadtbuch nicht zu identifizieren.

lateinischen Urkunden wird es mit *securitas*, *compositio*, *cautio* wiedergegeben.¹⁾ Aus diesen lateinischen Ausdrücken ist auch — klarer als aus dem deutschen Worte — zu erkennen, daß nicht eine zufällige, sondern eine vertragsmäßige Beendigung des Streites gemeint ist.

Urfehde war demnach das eidliche Gelöbniß, sich fernerhin aller Feindseligkeiten gegen eine bestimmte Persönlichkeit nebst deren Anhang und Besitz zu enthalten, auch keine der bis dahin erlittenen Feindseligkeiten vergelten zu wollen. Sie wurde geschworen, wenn eine Fehde durch einen Vergleich beendet wurde, z. B. zwischen den Bremern und ihrem Erzbischof 1217 und wiederholt in den Kämpfen der Bremer mit den Friesen, in der Regel von der unterliegenden Partei, gegen deren Rachegehrüste der Sieger sich sicher stellen wollte. Etwas Ähnliches war die „Sicherheit“, die der am Boden liegende Ritter im ernsthaften Turnier seinem Gegner gelobte. Insbesondere aber fand die Urfehde Anwendung bei der Entlassung eines Gefangenen. Nach dem Sachsenspiegel ist die Urfehde der einzige Schwur, der einen Gefangenen bindet, falls er nicht durch eine treulose Gefangennahme erzwungen ist.²⁾ Hierbei waren verschiedene Formen möglich. Entweder der Gefangene wurde überhaupt entlassen, und sein Leib verfiel nur dann wieder seinem Gegner, wenn er eidbrüchig wurde (wie in den meisten unten mitgeteilten Fällen), oder er verpflichtete sich, sich auf Verlangen des Gegners jederzeit wieder zu stellen (vgl. unten Nr. 1), oder er erhielt nur einen Urlaub auf bestimmte Zeit (z. B. der 1547 von Graf Anton gefangene münsterische Drost); auch die Verpflichtung, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen, konnte damit verbunden sein (vgl. Götz von Berlichingens Urfehde).

War die Urfehde eine allgemein landrechtliche Einrichtung, so blieb dieser Begriff auch dem städtischen Rechtsleben nicht fremd. Zwar fehlt in den bremisch-oldenburgischen Statuten darüber eine allgemeine Bestimmung, aber in solchen Fällen galten eben die

¹⁾ Bremer II. B. I., Nr. 109: . . . Facta est (1217 zw. d. Erzb. u. der Stadt) *securitas* que dicitur *orvethe*. II. B. II, Nr. 68 (1306): *composicionem* et *caucionem* *orveyde* vulgariter *appellatam*.

²⁾ Ausg. v. Homeyer, Landrecht III, 41, § 1—§ 3.

Sätze und Gewohnheiten des Landrechts,¹⁾ und zudem werden gerade in dem spezifisch oldenburgischen Teil des Oldenburger Stadtbuchs 2 bestimmte Fälle von Urfehde erwähnt, so Delrichs a. a. O. S. 836 ein „orveydes breve“, den der Graf für die Stadt ausgestellt hat, und S. 831 eine „orveyde“, die von 12 Personen beschworen ist. Über die Veranlassung und die näheren Umstände haben wir, da jede Datierung fehlt und auch die Namen keinen Anhaltspunkt boten, nichts Sicheres ermittelt.

Indem wir nun die weiter unten folgenden Urfehdebrieft genauer betrachten, haben wir zunächst festzustellen, daß in sämtlichen Fällen der Stadtrat der Empfänger (in einem Falle allerdings nur Mitempfänger) ist. Eigentümlich berührt es unser Gefühl zu sehen, daß die Aussteller meistens nicht ebenbürtige Gegner der Stadt, sondern Personen sind, die sich durch ein in der Stadt begangenes Vergehen oder Verbrechen eine Verhaftung zugezogen haben: diese müssen der Stadtobrigkeit schwören, daß sie für die von amtswegen erfolgte Festnahme und Gefangenhaltung keine Rache nehmen wollen. Bei den fraglichen Verhaftungen handelte es sich in der Regel um Bürger oder sonst angesehene Leute. Hatten diese irgend etwas, vielleicht durch Unbesonnenheit oder Übereilung verschuldet, was sie in die Haft des Rates brachte, so erschienen auf ihre Veranlassung Verwandte oder gute Freunde auf dem Rathause und baten, die Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen, wogegen sie sich bereit erklärten, Bürgschaft zu leisten.

¹⁾ Vgl. Weistum des old. Niedergerichts vom 12. Febr. 1561: wenn bei Gewaltthaten vor Gericht über den Fall „in der statboeck nichts gescreven steit, so jal der hantbediger staen tho erkentnis mynes guedigen hern, also dat syner gnaaden nha gelegenheit der sacken darup die pene und boete mach stellen, als ir guaden des nha rechte besynden wert schuldig to syn“. Dieses Recht ist bekanntlich das des Sachsenspiegels (vgl. das Epiphonem des Mönches Hinrich Gloyesten in der old. Sachsenpiegelhandschr., her. v. H. Lübben u. J. v. Alten, S. 148: „quem librum Johannes comes in Oldenborch scribi fecit non pro quod vellet suis militaribus nova introducere iura civilia vel statuta, sed pro eo tantummodo“ etc.; „item pro eo, ut si aliqui militares super quacumque re fierent discordantes, ita quod sibi ius saxonum eligerent propter presenciam istius libri huiusmodi rei et cause, pro quibus fuerant discordantes, parcere possent suis laboribus et expensis.“) Wir behalten uns vor, in späteren Untersuchungen darauf zurückzukommen.

Aus Rücksicht auf die Familien- oder sonstigen Beziehungen wurden dann in der That die Verhafteten wieder auf freien Fuß gesetzt, mußten aber nun Urfehde schwören und Bürgen stellen. Kam eine Verletzung des Eidbruches vor, wozu auch eine Wiederholung des Deliktes gerechnet wurde, so hatte der Rat das Recht, auch wenn die Veranlassung zu der ersten Gefangennahme nur ein leichtes Vergehen gebildet hatte, den Eidbrüchigen als einen gemeinen Landverbrecher zu verfolgen oder sich an den Bürgen schadlos zu halten, die mit ihrer Freiheit, einer bestimmten Geldsumme (mehrfach 100 rhein. Gulden) oder auch ihrem ganzen Vermögen für jeden Schaden einstehen mußten, den der Eidbrecher anrichtete. Die Bürgen hatten also ein großes Interesse daran, für ein künftiges Wohlverhalten des Delinquenten zu sorgen. Also gab in der That die Urfehde dem Räte eine wichtige Garantie gegen künftigen Schaden in die Hand.

Verstehen wir somit die praktische Bedeutung der Urfehde, so ist es doch nicht in allen Fällen klar, was den Rat dazu berechtigte, die verhafteten Personen wieder freizugeben. Wo es sich nur um leichte Übertretungen, wie Störung der öffentlichen Ruhe, handelt, ist die Erklärung nicht schwierig. Aber die Entlassung geschieht auch in Fällen, wo wirklich strafbare Handlungen, wie Beleidigungen, thätliche Mißhandlung, körperliche Verletzungen, stattgefunden haben; ja Gerd Brunmond, der 1530 auf freien Fuß gesetzt wird, erklärt, eigentlich „nach rechtlicher Strenge“ sein Leben verwirkt, d. h. vermutlich: einen Totschlag begangen zu haben. Wie kommt der Rat dazu, auch solche Übelthäter aus dem Gefängnis ohne eine gerichtliche Strafe — denn von einer solchen ist in den Urfehden keine Rede — zu entlassen?

Die Gerichtsgewalt übte allerdings in erster Linie nach der Stadtverfassung von 1345 der vom Grafen für die Stadt ernannte Bogt aus, und die Grafen wachten, wie die Erläuterungen des Grafen Dietrich zu dem Freiheitsprivileg beweisen, eifersüchtig darüber, daß ihnen diese namentlich in peinlichen Sachen nicht entzogen und die vom Gericht erkannten Brüche richtig abgeliefert wurden. Aber andererseits hatte nach dem Stadtrecht der Rat die polizeilichen Befugnisse und besaß in Verbindung damit auch eine

nicht unerhebliche Polizeigerichtsbarkeit¹⁾ in geringeren Strafsachen: bei Beleidigungen und Schlägereien, wenn sie unblutig verliefen (Delrichs a. a. D. 796, XV und XVI), konnte er die Schuldigen verhaften und auf die nach dem Stadtbuche gesetzlich feststehenden Geldstrafen erkennen. Schlimmere Gewaltthaten aber, wie körperliche Verletzungen und Totschlag, unterstanden der Jurisdiktion des gräflichen Vogts- oder Niedergerichtes, in welchem aber Bürger als Urteilsfinder nach dem Stadtbuche zu Recht erkannten. Doch auch in solchen Fällen hatte nur der Rat das Recht, in der Stadt Verhaftungen vorzunehmen.²⁾ In der Regel wurden dann die Übelthäter im städtischen Gefängnis, das sich im Turm eines der Stadttore befand, verwahrt, der Fall in eine vorläufige Untersuchung durch einige Ratsherren gezogen und demnächst in dem erwähnten Gerichte zur Verhandlung gestellt. Auch die Vollstreckung des gefällten Urteils war Sache des Rates. Erst wenn das Urteil des Niedergerichtes „gescholten“ wurde, trat der Rat als nächsthöhere Instanz auch in Kriminalsachen auf, aber die höchste Instanz war endlich der Graf in eigener Person.

Nach diesen Bemerkungen erscheint zunächst das Recht des Rates, die fraglichen Personen zu verhaften, außer allem Zweifel. Auch daß er Schmähungen, die gegen ihn selber ausgestoßen sind (Nr. 17), gegen Urfehde niederschlägt, bedarf keiner Erklärung. Bei den übrigen Sachen leichter Art werden wir die Entlassung dadurch zu erklären haben, daß kein Strafantrag gestellt oder ein schon gestellter wieder zurückgezogen³⁾ ist und der Rat in der Abbüßung der Haft eine hinreichende Züchtigung sieht.⁴⁾ Daß aber der Fall von 1530, ein nach dem eigenen Geständnis des Schuldigen offenkundiges todeswürdiges Verbrechen nicht zu einer gerichtlichen Verfolgung geführt hat, sondern daß der Rat darauf, wie in der

¹⁾ Klagen eines Bürgers gegen einen andern sind nur vor den Vogt oder den Rat zu bringen. Delrichs a. a. D. 801, IV.

²⁾ Der Vogt nicht, vgl. Delrichs a. a. D. 831.

³⁾ Vgl. Nr. 12 und 18, wo der Graf den Antrag auf Verhaftung gestellt hat.

⁴⁾ Dieser Gesichtspunkt tritt in Nr. 15, 16, 19 und 21 deutlich hervor. Zahlung von Brücken wird in den Urfehdebrieffen nirgends erwähnt, auch nicht, daß die Freilassung nur auf Zeit erfolge.

Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, aus Gnade verzichtet hat, ist in hohem Grade auffallend. Denn wenn auch damals das Amt eines öffentlichen Anklägers noch nicht bestand und im allgemeinen der Grundsatz galt: Wo kein Kläger, ist kein Richter, so kam es doch vor, daß bei schweren Verbrechen, wenn eine Privatklage nicht erhoben wurde, der Richter von amtswegen einen Ankläger bestellte, und erst recht hatte der Rat als Hüter des Stadtfriedens die Pflicht, im öffentlichen Interesse für die gerichtliche Bestrafung offenkundiger Verbrecher zu sorgen. Freilich gab es für den Fall, daß der Schuldige sich mit freiwilligem Geständnis in die Gnade des Richters begab, ein richterliches Begnadigungsrecht,¹⁾ aber nicht der Stadtrat, sondern nur der Vogt, bezw. der Graf als Inhaber des Vogtsgerichtes war, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, in Oldenburg befugt, dieses Begnadigungsrecht auszuüben. Demgegenüber erscheint das Verfahren des Rates in dem vorliegenden Falle als eine Eigenmächtigkeit, als ein Eingriff in die gräfliche Gerichtsbarkeit. Solche Eingriffe kamen im 16. Jahrhundert wiederholt vor;²⁾ sie entsprangen dem Streben des Rates, der Stadt die volle Gerichtshoheit zu verschaffen, und führten schließlich zu den bekannten Irrungen mit dem Grafen Johann VI., die mit einer völligen Niederlage der städtischen Bestrebungen endigten.

Einigen Urfehdebriefen liegen übrigens Fälle besonderer Art zu Grunde. 1497 ist die Bürgerfrau Mette wegen Anwendung eines Zaubermittels gegen das kalte Fieber gefangen gesetzt worden; die Freiheit wird ihr auf die „Bitte“ des Grafen Johann wiedergegeben. 1562 hat sich Thas Greve zur Wiederherstellung seines guten Leumundes freiwillig in das Gefängnis des Rates begeben und wird daraus auf Beschluß des Grafen Anton, des Rates und der „gemeinen ohrdellslude“, d. h. der gewöhnlich zur Urteilsfindung im Gericht herangezogenen Bürger, wieder entlassen, offenbar nachdem durch eine ähnliche gerichtliche Verhandlung, wie sie in der Gerichtsurkunde von 1543 dargestellt wird, seine Unschuld festgestellt ist.

¹⁾ Brunner a. a. O. 149.

²⁾ 1563, März 31 (L.) klagt Graf Anton, daß der Totschläger Bernt Scroder „buten er g. wetten und willen deffer sake halven in der stad Oldenborg gelediget“ worden sei.

In mehreren Fällen kann von einer Ausübung polizeilich-richterlicher Befugnisse überhaupt keine Rede sein. In Nr. 1 erscheint der Rat nur als Zeuge einer dem Grafen Moritz von einem im Turm (der gräflichen Burg) gefangen gesetzten Knappen geschworenen Urfehde, und in Nr. 2 und 3 handelt es sich um die Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Rat und angesehenen Bürgern der Stadt; eine Verhaftung hat dabei nicht stattgefunden.

Die gefundenen Urfehdebriefe geben uns also zahlreiche Belege für die polizeiliche Praxis des oldenburgischen Stadtrats und bilden daher zu den bezüglichlichen theoretischen Bestimmungen des Stadtrechts eine willkommene Ergänzung; nur schade, daß die Anlässe zu den Verhaftungen nicht ausführlicher behandelt sind, vielfach werden sie sogar nur durch ein „umme sake willen“ mehr verhüllt als angedeutet. Um so reicher ist die Ausbeute an Personennamen, weil in den meisten Briefen außer dem Aussteller noch zwei oder mehr Bürgen, bezw. Zeugen genannt werden. Im ganzen kommen etwa 105 Namen vor, für die wir vielfach keine anderen Belege ermittelt haben. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß der 1543 genannte Richter Sibø Dyghen eine Lücke in der Liste der gräflichen Richter des 16. Jahrhunderts ausfüllt. Andere sonst schon bekannte Persönlichkeiten, z. B. der in Urkunden von 1434 bis 1441 erscheinende Bürgermeister Alf Langwarden, treten hier (Nr. 3) in neuer Beleuchtung auf: ein zwischen ihm und der Stadt wegen eines Landgutes zu Hammelwarden geführter Streit wird durch einen Schiedsspruch des Bremer Rates geschlichtet. Kulturgeschichtlich ist außer den gleich zu besprechenden diplomatischen Außerlichkeiten das in Nr. 5 erwähnte Sympathiemittel von Interesse, das L. Strackerjan (Aberglaube und Sagen im Herzogtum Oldenburg, § 78 ff.) nicht bekannt gewesen zu sein scheint. In topographischer Hinsicht ist bemerkenswert, daß ein besonderes städtisches Gefängnis an einem der Stadthore bestand („up de porten, vesten, des rades gefengnuß“), worauf wir in der bisherigen topographischen Litteratur Hinweise nicht gefunden haben.

Es erübrigt noch, über die diplomatische Form der hier vorgelegten Urkunden einiges zu bemerken. Sie bringen neue Siegel, Hausmarken und Unterschriften (vgl. die Regesten) und veranschaulichen

in ihrer Gesamtheit, da die älteste von 1411, die jüngste von 1643 datiert ist, manche Veränderungen, denen die Urkundenform in diesem Zeitraum im ganzen unterliegt.

In hervorragendem Maße ist letzteres bei den Urfehdebrieffen der Fall. Die Formel ist in den älteren Briefen etwa folgendermaßen zusammengesetzt. Der Aussteller beginnt in — von seinem Standpunkte aus — subjektiver Form mit der Erklärung, daß er etwas öffentlich bekannt gebe („Ik bekenne apenbar vor alsweme“), worauf als Inhalt der Bekanntmachung die Urfehde genannt wird („ik vororveide“). Dann folgt die Angabe der einzelnen Verpflichtungen, welche die Urfehde ihm auferlege, nebst Erwähnung der Verhaftung und meist auch ihres Grundes. Nunmehr wird der vom Aussteller thatsächlich geschworene Eid Wort für Wort wiederholt mit ausführlicher Angabe aller derjenigen, zu deren Gunsten er geleistet wird, also des Rates, aller seiner Diener, der Bürger, vielfach auch des Grafen, der Herrschaft Oldenburg und aller Unterthanen. Hiermit ist manchmal eine Poenformel verbunden, die als Strafe im Falle eines Eidbruches die Achtung festsetzt. Auch die Bürgen schwören, sich selber mit dem Pronomen der ersten Person einführend. Den Schluß bildet die Angabe der unten verwendeten Beglaubigungsmittel und des Datums. Diese weitläufige Formel schrumpft besonders im 17. Jahrhundert, infolge Vereinfachung der einzelnen Teile, zusammen.

Geschworen wird in den Briefen bis 1562 auf den Heiligen („uppen hilgen“), d. h. das vor dem Richter stehende Reliquienkästchen, oder zu Gott und den Heiligen, 1575 zum ersten Mal „in gott und seinem heiligen evangelio“, welche Berufung fortan die übliche ist; 1592 erscheint die Formel: „ . . . so war alsz mich gott undt sein heiliges Wort helffen soll.“ Später, im 17. Jahrhundert, begnügt man sich mit: „Ich gelobe mit einem leiblichen Eide.“ Auch der Hinweis auf die erhobenen Schwurfinger, sowie auf das Staben (wörtliches Vor- und Nachsprechen) des Eides fällt fort.

Die mittelalterliche Datierung nach den kirchlichen Festen und den Heiligen wird in unseren Urkunden bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts beibehalten. 1562 wird der Tag nach einem Fest und nach dem Monat zugleich benannt, in den späteren Jahren

hört die erstere Bezeichnungsweise gänzlich auf. Die Angabe des Ortes der Ausstellung findet sich von 1607 an.

Die Sprache ist zuerst im Text (mittel-) niederdeutsch, in der Datierung lateinisch, wofür aber bald zunächst einzelne niederdeutsche Wörter unter lateinischen sich zeigen, dann fast ganz das Niederdeutsche eintritt. Erst 1551 beginnen einzelne hochdeutsche Formen zu erscheinen, bis sie mit 1592 (abgesehen von lateinischen Datumsbezeichnungen) zu voller Herrschaft gelangen.

Auch die Schrift behält ihren mittelalterlichen Charakter noch bis zur Mitte des Jahrhunderts. Eine Vermischung älterer und jüngerer Formen leitet zur neuen Schriftform über. 1503 erscheinen zum letzten Mal römische Ziffern, darauf wird nur in Worten datiert, erst seit 1575 vielfach in arabischen Zahlzeichen.

Das Pergament wird in unseren Urfehdebrieffen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch das Papier ersetzt (abgesehen von 1551), wird aber in den übrigen Urkunden beibehalten. Es bleibt noch lange für feierlicher ausgestattete Dokumente zugleich wegen seiner größeren Dauerhaftigkeit in Gebrauch. Mit dem Papier tritt auch der Bogen auf, der bei aufgedrückten Siegeln und Unterschriften immer, einmal (1530) auch bei hangenden Siegeln querbeschrieben, sonst längsbeschrieben ist. Bei hangenden Siegeln sind die offenen Längsränder, 1530 die unteren Querränder zur Plica gefaltet, woran die Siegel mit Pergamentstreifen in der gewöhnlichen Weise befestigt sind.

Die Siegelung der Urkunden erfolgt entweder durch den Aussteller allein (z. B. 1503) oder den Aussteller und seine Bürger (1411: sieben Siegel) oder durch den Aussteller und zwei Beurkundungszeugen (1426), auch wohl durch letztere allein (1551) „gebreck enes ingesegels“ beim Aussteller („Siegelkarenz“).¹⁾ Die Siegel bestehen aus Wachs, das manchmal (meist grün) gefärbt ist, und sind meist anhangend, bei papierenen Urkunden auch wohl aufgedrückt und unter Papierdecke (1514 und 1540). Als neueres Beglaubigungsmittel tritt außer dem Siegel, aber nicht in dessen Begleitung, die Unterschrift auf, die im 17. Jahrhundert selbst

¹⁾ Über die Gründe s. D. Posse, Die Lehre v. d. Privaturkunden, 1887, S. 130 ff.

wieder amtlich beglaubigt wird (1607). Es unterschreiben sich von 1575 an Aussteller und Bürgen, soweit letztere vorkommen. Neben dem Namen steht gewöhnlich die Hausmarke, oft auch diese allein („Unterzeichnung“). Mehrfach fehlen die im Text angekündigten Unterschriften. Obwohl die Schrift der Unterzeichner ziemlich unbeholfen, die Orthographie unregelmäßig ist, bekundet doch das Aufkommen der Unterschriften, an deren Stelle man sich im Mittelalter der Siegel vorzugsweise wegen mangelnder Schreibkunst bedient hatte, eine steigende Volksbildung. Auch die Unterschriften der „stantgenowiten und umbstendere“ in oldenburgischen Gerichtsurkunden des 16. Jahrhunderts legen davon Zeugnis ab. Das Siegel verschwindet aber im allgemeinen keineswegs, sondern behält wie das Pergament noch Jahrhunderte hindurch in feierlicher ausgestatteten Urkunden seine Stelle, gewöhnlich durch eine Holzkapsel geschützt (1641, 1643). Die siegelnden Personen unterschreiben sich noch nicht gleichzeitig wie jetzt; etwaige Unterschriften rühren dann, wie in 1641, von solchen her, die nicht durch ein Siegel vertreten sind.

Alle diese Wahrnehmungen in diplomatischer Hinsicht können selbstverständlich auch an den bisher schon bekannten Urkunden gemacht werden: wir haben sie hier nur wiedergegeben, weil wir in den uns vorliegenden Urkunden wegen ihrer Zerstreung über einen größeren Zeitraum zufällig Vertreter einer Entwicklungsreihe haben, deren Betrachtung hinsichtlich der oben angeführten Außerlichkeiten in vielen Beziehungen lehrreich ist. Aus dieser Betrachtung geht als Gesamtergebnis die Beobachtung hervor, daß die Veränderungen, welche die Neuzeit brachte, sich bei uns nur sehr langsam vollzogen haben.

Regesten der 25 im Rathause zu Oldenburg neu aufgefundenen Urkunden.

Vorbemerkungen.

Die alleinstehenden Daten in den zu den Personennamen gehörigen Anmerkungen beziehen sich auf die Urkunden, in denen die betr. Namen vorkommen. Die Identität ist aber nicht in allen Fällen gesichert. Zum Teil habe ich mich damit begnügt, durch



Angaben aus den Wurtzinsregistern darauf hinzuweisen, daß wenigstens die fragliche Familie in der Stadt Oldenburg ansässig gewesen ist.

In den wörtlichen Anführungen habe ich die Eigennamen mit großen, die übrigen Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, auch wenn in den Urkunden das Gegenteil der Fall ist; für v ist u gesetzt, wenn es diesen Laut bezeichnen soll. Im übrigen habe ich die Schreibung nicht verändert; bei den eigenhändigen Unterschriften habe ich von jeder Änderung abgesehen.

Wenn nähere Angaben über das Äußere der Siegel fehlen, sind sie rund, ohne Schlüssel oder Kapsel, farblos und mit Umschrift versehen.

Die auf der Rückseite der Urkunden befindlichen Aufschriften habe ich nur angeführt, sofern sie ihres Inhalts wegen beachtenswert sind.

Abkürzungen.

- L. = Grh. Haus- und Central-Archiv. Urkk. der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst: Landesfachen.
 St. D. = Ebendasselbst: Grafsch. D.=D. Ortschaften, Stadt Oldenburg.
 A. = Ebendasselbst: Adelsarchiv.
 R. = Städtisches Archiv in der Registratur des Rathhauses zu Oldenburg.
 Wzr. = Wurtzinsregister (1502 und 1513), her. von H. Dnken, Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XI (Jahrbuch III), S. 119—143; die Zahlen beziehen sich auf die dortige Nummerierung.

Nr. 1. 1411, Februar 1.

Der Knappe „Bolqin van Aschwede“¹⁾ bekemnt öffentlich, ein Gefangener des Grafen Moriz von Oldenburg²⁾ zu sein, und gelobt eidlich, sich auf dessen Verlangen zur Fortsetzung der Gefangenschaft im Gefängnis, aus dem er durch die Gnade des Grafen einstweilen entlassen ist, in der Stadt Oldenburg wieder zu stellen, sowie dem Grafen und seinen Unterthanen inzwischen keinerlei Schaden zuzufügen.

Als Bürgen für Wolquin nennen sich die Knappen: „Kobe van Westerholte,³⁾ Marcus van Everse,⁴⁾ Hermen van Apen,⁵⁾ Eler van Aschwede,⁶⁾ Johan Luttikevrent und Gherd van Wechloye,⁷⁾ und schwören dem Grafen, sowie den Bürgermeistern und dem Räte zu Oldenburg, daß sie sich, falls obengenannter Wolquin sein Gelübde in irgend einem Stücke nicht halten würde, auf Ladung des Grafen von Oldenburg zum Einlager⁸⁾ in einer von ihm bezeichneten öffentlichen Herberge zu Oldenburg einfinden und diese nicht eher wieder verlassen werden, als bis sie den Ansprüchen des Grafen auf Schadenersatz in jeder Beziehung gerecht geworden sind.

Der Aussteller und die Bürgen siegeln.

„Datum anno domini M^o CCCC^o undecimo in profesto purificationis Marie virginis gloriose.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 7 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Wolquin van Aschwede (drei Eichhörnchen, Rückseite abgefallen);
- 2) abgefallen (Kobe van Westerholte);
- 3) Wappensiegel des Marcus van Everse (Eberkopf);
- 4) Wappensiegel des Hermen van Apen (Affe);
- 5) Wappensiegel des Eler van Aschwede (drei Eichhörnchen, Bild und Legende undeutlich);
- 6) Wappensiegel des Johann Luttikevrent (gewappneter Ritter?);
- 7) Wappensiegel des Gerd van Wechloy (oben aufrechter Löwe, unten Kauten, beschädigt).

¹⁾ Vermutlich der ältere von den beiden Wolquins, die in einer Urkunde vom 1427, Juni 19 (St. O.) erscheinen. Wolquin = Volkwin.

²⁾ Sohn Konrads II., † 1420.

³⁾ 1418, März 29 Bogt zu Zwischenahn (L.): „Kobe Westerholte.“

⁴⁾ 1375, Januar 29 verkauft ein W. v. E. die Haarenmühle an die Stadt (R.).

⁵⁾ 1435, Januar 19 (A.).

⁶⁾ 1451, April 5 und Juli 14 (A.)? Eler = Eilert, Eilhart.

⁷⁾ 1399, Juli 26, Sohn Diedrichs von Wechloy (R.).

⁸⁾ „Im M. A. war das Einlager, obstagium [nd. inlegger] sehr gewöhnlich. Hauptschuldner, oft auch ihre Bürgen, verpflichteten sich, in eine bestimmte Stadt, Burg, Wohnung, Herberge als Geißel einzureiten oder einzufahren und bis zur Befriedigung des Gläubigers da zu verharren.“ J. Grimm, Deutsche R. A. 1828, S. 620.

Nr. 2. 1426, März 25.

„Deterd Beyher“¹⁾ macht für sich, sowie seinen Sohn und seine Erben bekannt, daß die zwischen ihnen und der Stadt Oldenburg entstandenen Zwistigkeiten beigelegt sind, und schwört dem Räte und der Gemeinde der genannten Stadt, für die ihm während des Streites etwa zugefügten Feindseligkeiten keine Rache nehmen zu wollen, sondern der Stadt Treue zu erweisen.

Als Zeugen nennen sich: „Alverik Slepegrelle“ und „Wolters van den Bollen“.²⁾

Der Aussteller („sakewolde“) und die Zeugen siegeln.

„Datum anno domini M^o CCCC^o XXVI^o pridie des dingedaghes na palmen.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend 3 Siegel:

- 1) Siegel des Deterd Beyher (Hausmarke);
- 2) Wappensiegel des Alverik Slepegrelle (Bruchstück; anscheinend vollständiges Wappen, Bild und Legende unkenntlich);
- 3) Wappensiegel des Wolters van den Bollen (Wappenbild beschädigt: 2 gekreuzte [Tannen=] Zweige?).³⁾

¹⁾ 1423, April 26 „Dethard Beyher raedman to Oldenborg“ urkundet über einen Rentenverkauf. (Urff. Lambertstift).

²⁾ 1451, Juni 10 „Wolter van der Bollen“ (L.).

³⁾ Das Siegel Geverts van den Bollen unter Nr. 5 zeigt deutlich ein Hirichgeweih.

Nr. 3. 1448, April 5.

„Alff Langwarden,“¹⁾ gewesener Bürgermeister zu Oldenburg, macht bekannt, daß alle seine Ansprüche von den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg gemäß dem Schiedsspruche des Rates zu Bremen²⁾ befriedigt sind, mit Ausnahme seiner Forderungen betreffend: 1) einen Frieden, den ihm die Stadt auszuwirken hat, 2) die Wiedererlangung seiner Wehre auf seinem Gute³⁾ zu „Hamelwurden“, 3) vierteljährliche Wiedererstattung eines Teils der (ihm jetzt entstehenden) Kosten, 4) Ablieferung des Kornertrages von dem genannten Gute bestehend in 3 Molt⁴⁾ Gerste, 3 Molt Bohnen und 3 Molt Hafer in den nächsten 2 Jahren.

Als Zeugen nennen sich: „Johan Hoyer, radman, Johan Dop und Arnd Boller, borger to Bremen“. ⁵⁾

Der Aussteller und die Zeugen siegeln.

„Datum anno domini M^oCCCC^o XLVIII^o des frigdages na dem sondage quasimodogeniti.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 4 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Alf Langwarden (grün; gepanzerter Arm?); ⁶⁾
- 2) abgefallen (Johann Hoyer);
- 3) Wappensiegel des Johann Dop (grün; Greif);
- 4) Wappensiegel des Arnd Boller (grün; in Dreipaßrahmen auf rundem Siegelfelde: Schild mit zweifach gesparrem Pfahl).

¹⁾ 1434, März 11, 1438, Juli 3, 1441, Nov. 9, 1442, März 1 (St. O.), in allen Fällen als Bürgermeister. Über die nachfolgende Angelegenheit habe ich aus andern Quellen nichts ermitteln können. Alf = Albert oder Albrich.

²⁾ Da Oldenburg mit dem Bremer Recht bewidmet war, so wurde in zweifelhaften Rechtsfällen eine Entscheidung des Bremer Rates eingeholt.

³⁾ „dat se my unde myner husvrowen unses gudes to Hamelwurden . . . behelpen scholen in unse were.“ Aus Punkt 4 scheint hervorzugehen, daß das Gut der Stadt überlassen wird, während das Haus und die Einkünfte der nächsten 2 Jahre den Langwardens zugesprochen sind.

⁴⁾ 1 Molt = 12 Scheffel (Schiller-Lübben, Mnd. Wb.).

⁵⁾ verm. eine Abordnung des Bremer Rates, die den Schiedsspruch überbracht hatte.

⁶⁾ Das Siegel Alf Langwardens unter der Urk. v. 1441, Nov. 9 (St. O.) zeigt ein anderes Wappenbild (Schildlein?).

Mr. 4. 1494, Mai 31.

Der Bürger „Reyneke Roed“ zu Oldenburg schwört den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, in keinerlei Weise zu rächen, was ihm geschah, als sie ihn „to Oldenborch upp de porten¹⁾ zetten umme ungevoch, undaet unde tozage, de de ersame rad an my toseggen hadden.“

Als Zeugen nennen sich: „Luder Heynink“ ²⁾ und „Hinrick Sike“ ³⁾

Mit dem Aussteller siegeln auf seinen Wunsch die Zeugen.

„Na der bort Christi verteynhundert jaer und vher unde negentigenste des sunnavendes na des hilligen sacramentes dage.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 3 Siegel:

- 1) Siegel des Reineke Roed (Bruchstück; Hausmarke);
- 2) abgefallen;
- 3) Bruchstück der Rückseite.

¹⁾ Vgl. Einleitung.

²⁾ Wzr. 1502: IX, 11 Luder Heininges hus. Luder = Luther, Lothar.

³⁾ Wzr. 1502: XVI, 18 Sicken hus.

Nr. 5. 1497, November 10.

Die Bürgerin „Mette“, Ehefrau des Bürgers „Gerd Meiger“,¹⁾ welche auf der „vesten“ gefangen gesetzt war, weil sie einem Knecht zur Beseitigung des kalten Fiebers einen Zaubertrank, bestehend in einem Krug Bier mit drei des Nachts vom Galgen²⁾ abgeschnittenen Holzspänen darin, zu trinken gegeben hatte, schwört, nachdem ihr auf die Bitte des Grafen Johann von Oldenburg³⁾ die Freiheit wiedergegeben ist, den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde.

Als Bürgen nennen sich „Gerd Meiger“, „Dirick Wadenbefe“,⁴⁾ „Gherardus“ sein Sohn und „Gerd Meiger de iunge“.

Auf Bitten der beiden Gerd Meiger sowie des Gerhard Wadenbefe siegeln als Zeugen die Knappen „Ertman Menstorp droste“,⁵⁾ Gevert van den Bollen“.⁶⁾

„Gescreven na der bort Christi unses hern duzent verhundert und sevenundnegentich des avendes Martini episcopi.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Ertmann Menstorp (Bruchstück; vollständiges Wappen: Schild zerstört, Helm mit Straußenfedern);
- 2) Wappensiegel des Gevert van den Bollen (vollständiges Wappen: Hirschgeweih, Helm mit Lilien-Kreuz).

¹⁾ Wzr. 1502: XVII Gert Meyers hus.

²⁾ Vgl. G. Sello, Histor. Wanderung durch die Stadt O., Nr. 25. Der Galgen stand also 1497 noch im Bezirk des heutigen Gertrudenfirkhofes.

³⁾ Johann IV., † 1526.

⁴⁾ Wzr. 1502: IX, 19 Wadenbeken hus.

⁵⁾ zu Old. um 1500, z. B. 1499, Juni 13 (L.).

⁶⁾ 1503, Sept. 18; 1509, Jan. 22. Fever, Landesjachen.

Nr. 6. 1503, s. d.

„Dyrick Nischwede“¹⁾ schwört den Bürgermeistern, Ratmannen und der Gemeinde zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, sich an ihnen nicht zu rächen wegen dessen, was ihm „des daghes und des nachtes schach, do se my umme myshandelunge unde wundunge willen up de porten setten.“

Der Aussteller siegelt.

„Datum anno domini M^o CCCC^o unde dre.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 1 Siegel (unkennliches Bruchstück).

¹⁾ 1485, Aug. 8 Dietrich Nischwede (N.).

Nr. 7. 1514, November 21.

„Herman van Soste“ bekennt öffentlich, „am latesten dingedage na Francisci confessoris“ (also 1514 am 10. Oktober) „umme etliche daeth, dede schach dorch my jegen de vriheit der erfamen vorsichtigen borgermestern und raedmannen der stad Oldenburg“ in das Gefängnis gekommen, daraus aber durch Vermittlung der beiden Bürger „Herbord Korengel“¹⁾ und „Johan Drade“²⁾ wieder entlassen zu sein und solche Gefangenschaft selbst verschuldet und verdient zu haben. Er schwört sodann, wegen dieser Sache niemals etwas Feindseliges gegen die Herrschaft und die Stadt Oldenburg unternehmen zu wollen. Als Zeugen nennen sich „Johan Aveshusen“ und „Johan Drade“.

Die Zeugen siegeln auf Wunsch des Ausstellers wegen Siegelkarenz desselben.

„Na godes bord vefteynhundert und verteyn jar dingedages na Elizabet.“

Niederdeutsch. Papier.

Aufgedrückt unter Papierdecke 2 Siegel:

- 1) Siegel des Johann Aveshusen (Hausmarke);
- 2) Siegel des Johann Drade (Hausmarke).

¹⁾ Wzr. 1502: XI, 21 Coraengels hus.

²⁾ Wzr. 1502: XI, 6 Johan Drades hus.

Nr. 8. 1530, August 20.

Der Bürger „Gerdt Brunmond“ zu Oldenburg bekennt öffentlich, nachdem er wegen eines von ihm begangenen und freiwillig eingestandenen Verbrechen in das Gefängnis der Stadt Oldenburg gesetzt, daraus, obwohl er durch seine That dem strengen Rechte nach sein Leben verwirkt habe, durch Vermittelung seiner Freunde sowie aus Rücksicht auf seine Kinder vom Räte in Gnaden wieder entlassen zu sein. Er schwört, sich wegen der erlittenen Haft weder an der Stadt noch an der Herrschaft Oldenburg — bei Strafe völliger Fried- und Rechtlosigkeit — in irgend einer Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Dyrick Endtman to Lußeke“, „Gerdt Brunmond tho Gristede“,¹⁾ der Bruder des Ausstellers, sowie „Stypp Gerdt“ und „Johan Dsting“,²⁾ Bürger zu Oldenburg. Sie verpflichten sich, wenn G. Br. die Urfehde bricht, dem Räte innerhalb einer Frist von 14 Tagen 100 rhein. Gulden zu bezahlen.

Für den Aussteller siegelt auf seine Bitte wegen Siegel-farenz „Albert Kock“,³⁾ derzeitiger Richter in Oldenburg. Für die genannten Bürgen siegeln auf ihren Wunsch „Johan van Hagen“ und „Johan Kall.“⁴⁾

„Am viffteinhundersten und drettigsten jahre ahn sonnavende nha assumptionis Marie.“

Niederdeutsch, einzelne hochd. Formen (z. B. — lich). Papier.

An Pergamentstreifen hangend ursprünglich 3 Siegel:

- 1) Siegel des Albert Kock (dunkelgrün; Hausmarke⁵⁾);
- 2) abgefallen (Johann van Hagen);
- 3) Wappensiegel des Johann Kall (dunkelgrün; stark beschädigt, Schildt geschacht, Legende zerstört⁶⁾).

¹⁾ Dieser G. Br. aus Gristede urf. 1545, Juli 17 (R.) über eine von ihm für seine Schwester Almuth der Stadt O. geschworene Urfehde.

²⁾ Wzr. 1502: VI, 13 Johan Dstinges hus. Vgl. auch Nr. 11.

³⁾ Vgl. Nr. 9 u. 10. Wzr. 1502: X, 7 Albert Kokes hus, 1526, 1528, 1529, 1530 als geschworener Richter und Vogt der Grafen v. O., genannt der Heckelreiter (L.).

⁴⁾ Wzr. 1513: XI, 15 Johan Kallen hus.

⁵⁾ Dieselbe Hausmarke führt der Richter Dietrich Kock, z. B. 1561, Febr. 12 (L.).

6) Trotzdem ist dies als Johann Kalls Siegel anzusprechen, weil das Siegel Johanns van Hagen unter Urk. 1535, Dec. 27 (St. D.) Schild mit Hausmarke zeigt.

Nr. 9. 1536, August 5.

„Wyhelm van Anthwerpen“ schwört dem Bürgermeister, den Ratmannen und Bürgern zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, ihren Feinden keinen Vorschub zu leisten und sich wegen der „umbe sake willen“ „up de porten“ erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seine Bitte als Zeugen „Albert Kock“,¹⁾ geschworener Richter, und „Dyrick Sylvers“.²⁾

„In jar vefftein hundert unde seß underttich am sonavende nha in vincensio³⁾ sancte Steffani.“

Niederdeutsch. Papier.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

1) Siegel des Albert Kock (Hausmarke);

2) Siegel des Dietrich Sylvers (Hausmarke).

1) Vgl. Nr. 8.

2) Bzr. 1513: VII, 7 Diderck Sylvers hus, X, 30 Diderick Sylvers hus.

3) inventio.

Nr. 10. 1540, Februar 9.

„Hinrick Kock, Alberts¹⁾ Zone“ schwört dem Bürgermeister und den Ratmannen zu Oldenburg Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der „umme sake wyllen“ „up de porten“ erlittenen Haft nicht an ihnen zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Hinrick Meyer“ und „Gerdt Pottgetter.“

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln auf seinen Wunsch die Bürgen.

„Im jare viffteyn hunderth unde vertich am dingsdage im vastelavende.“

Niederdeutsch. Papier.

Aufgedrückt unter Papierdecke 2 (Ring-) Siegel:

1) Siegel des Hinrick Meyer (oval, Hausmarke; Aufschrift: H. M.);

2) Siegel des Gerd Pottgetter (Hausmarke [?]; Aufschrift: G. P.)

1) Vgl. Nr. 8 und 9.

Nr. 11. 1543, Oktober 27.

„Szybe Dyghen,“¹⁾ geschworener Richter des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst, beurfundet, daß vor ihm im öffentlich gehegten Gerichte auf Antrag des „Michael Tunebynder“²⁾ als Kläger und seines Vorspraken „Gerdt Stender“ durch „Hermen Dhume“ und „Dyrick Knoepff“³⁾ die Rechtmäßigkeit der Ehe zwischen dem genannten Michael Tunebynder und seiner verstorbenen Ehefrau „Grete Wichmans“ eidlich bezeugt ist und dem Kläger ein Gerichtszeugnis darüber, sowie Erstattung der entstandenen Kosten zugebilligt sind.

Als „kornoten“ des Gerichtes werden genannt: „Johan Bode,⁴⁾ borgermester, Herman Scherer, Bernt Groder,⁵⁾ Gerdt Tepken,⁶⁾ Johan Ypve,“ als Urteilsfinder: „Johan Dfing“.⁷⁾

Der Aussteller siegelt.

„Im jar viffteyn hundert unde dre und vertich am avende Symonis unde Jude“.

Niederdeutsch. Pergament (mehrfach beschädigt).

An Pergamentstreifen hangend Siegel des Sibo Dyghen (in Schüssel; Hausmarke).

¹⁾ Dieser Richter scheint bisher gänzlich unbekannt gewesen zu sein. Ich habe seinen Namen weder in einer anderen Urkunde, noch im Verzeichnis der alten old. Beamten, noch in einer von L. Strackerjan aufgestellten Liste der old. Richter des 15. und 16. Jahrh. (Nachlaß XXV, Vorarbeiten zc.) gefunden. Er ist zwischen Albert Kock, der zuletzt 1536 (Nr. 9), nach Strackerjan 1539 erscheint und 1540 (vgl. Nr. 10) vermutlich nicht mehr gelebt hat, und Dietrich Kock zu setzen, den ich zuerst in Urkunde 1561, Februar 4 (Landesjachen) finde. Vielleicht ist Dyghen der Aussteller des Richtscheins von 1550 (Abschrift St. D.), der seinen Namen nicht nennt. Zw. A. R. und D. R. erscheinen andere Richter nicht. Szybe = Sibo = Sigibold oder Sigibert.

²⁾ Wzr. 1513: VI, 36 Michael Tunnebinders (hus).

³⁾ Wzr. 1513: VIII, 12 Diderick Knope's hus.

⁴⁾ 1534 März 31, 1547, Januar 20 als Bürgermeister (L.).

⁵⁾ 1563, März 31 als Totschläger „vor etlichen Jahren“ (St. D.).

⁶⁾ 1550 (St. D.) als „vorsprake“, 1554, Mai 9 (St. D.) Bevollmächtigter.

⁷⁾ 1530 (Nr. 8) Bürge, 1551 (Nr. 12) Zeuge. Bemerkenswert ist, daß der Urteilsfinder nicht zu den Kornoten, die auf der Gerichtsbank sitzen, gehört: in Bremen und Oldenburg konnte der Vogt das Urteil auch an einen beliebigen

Mann aus dem Umstande stellen (auch in Freiberg, G. L. v. Maurer, G. d. Städteverf. III, S. 573).

Nr. 12. 1551, August 1.

„Johan Rogge“ bekennt öffentlich, auf Ansuchen („ansochent“) des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen zu sein, und schwört genanntem Grafen, ferner Bürgermeister und Rat Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft — bei Strafe völliger Fried- und Rechtlosigkeit — in keinerlei Weise zu rächen.

Als Bürgen werden genannt „Hinric Börstken“ und „Johan Wubbels“, die im Falle eines von Rogge begangenen Eidbruches dem Rate 100 gute rheinische Gulden zu bezahlen oder den Übelthäter wieder in seine Gewalt zu bringen haben.

Wegen Siegelkarenz des Ausstellers siegeln als Zeugen: „Johan Dsting,¹⁾ ampts geschworn²⁾“ und „Johan Smedeß“

„Im jare viffteyn hunderth unde eyn unde vifflich am dage vincula Petre.“

Niederdeutsch. Pergament.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Wappensiegel des Johann Dsting (in Schüssel; Lilie);
- 2) Siegel des Johann Smedeß (in Schüssel; Hausmarke).

¹⁾ Vgl. Nr. 11.

²⁾ Geschworener eines Handwerkeramtes = Wertmeister (der süddeutsche „Zunftmeister“).

Nr. 13. 1562, Juli 8.

„Eyas Greve“ bekennt öffentlich, nachdem er sich „umme ettlliche gefastede vermutungen und argwohn“ freiwillig in das Gefängnis der Stadt Oldenburg begeben, daraus „uthbesonderen rath“ des Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst „samt dem erfamen radt und gemeinen ohrdellsuden“¹⁾ wieder entlassen zu sein, und schwört Urfehde, indem er gelobt, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen sich die Bürger „Kauwardt Swanß“²⁾ und „Johann Lange“.³⁾

Die Bürgen siegeln.

„Widdeweke nach Marie heimsuchung, welcher is der achte tag des monats july“.

Niederdeutsch, einzelne hd. Formen.

An Pergamentstreifen hangend 2 Siegel:

- 1) Siegel des Johann Lange (in Schüssel, Hausmarke);
- 2) Siegel des Rauwardt Swanß (in Schüssel, quadrat., Winkel abgestumpft; Hausmarke, Aufschrift: R. S.).

¹⁾ In diesem Falle ist also durch eine gerichtliche Verhandlung die Unschuld des Gefangenen klargestellt. — Tyas = Matthias.

²⁾ 1573 (St.-D.) Werkmeister des Schusteramts.

³⁾ Wzr. 1502: I, 9 Lange Johans hus.

Nr. 14. 1575, Juni 25,

„Gert Brockhoff“ bekennt öffentlich, „wegen eßlicher dethlicher handlung und verbrochens“ in das Gefängnis des Rates zu Oldenburg gekommen und daraus durch Vermittlung seiner Verwandten wieder entlassen worden zu sein. Er schwört „in gott und seinem heiligen evangelio“, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen.

Als Bürgen nennen sich „Altman Bene“¹⁾ und „Heinrich Spwede“²⁾ und verpflichten sich, wenn G. Br. die Urfehde bricht, ihn tot oder lebendig wieder ins Gefängnis zu bringen oder sich selbst dem Rate auszuliefern.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.³⁾

„Den 25. juni anno domini 75“.

Hochdeutsch, einzelne nd. Formen (vgl. Unterschriften und Aufschrift).
Papier.

3 Unterschriften:

- 1) des Altman Bene („b“);
- 2) des Heinrich Spwede („Hynryck spwede“);
- 3) des Eilert Brockhoff für seinen Bruder Gerd Br. („Ick Eilert brockhoff hebbe dyth van mynes broden wegem schreuen“).

Auf der Rückseite von derselben Hand: „Gert Brockhoffs urpheide. Diße urpheide ist beschworen in beweisen deß herrn bürgermeisters Deiterich thor Helle,⁴⁾ Hinrich Storenn,⁵⁾ Jehan Boden,⁶⁾ Christoffer Weink [en?], der beiden borgen, auch seines broders Eilert brockhoff uff dato, who darein.“

¹⁾ Wzr. 1513: XIV, 6 Benen hus.

²⁾ Heinrich Spwede 1515 Vicar (Urff. Lambertstift). Johann Spwede in Nr. 11 unter den Kornoten.

³⁾ Hier wie manchmal später werden eigenhändige Unterschriften angefügt, während sie unten fehlen oder ein Stellvertreter unterschrieben hat.

⁴⁾ 1574, April 26 (Akten des Old. Landes-Archivs, Tit. VIII).

⁵⁾ 1587, Jan. 21 Hinrich Stöver, Ratsverwandter (St. O.).

⁶⁾ Bgl. Nr. 11, ferner Jehan Bode Werkmeister 1565 (L.), B. des Bäckeramts um 1607.

Nr. 15. 1575, Dezember 8.

„Ede Stadtlander“ bekennt öffentlich, wegen seines „mutwilligen verbrechens und gewaltdtjamer dath“, die er an dem Pastoren „Hermann Chremetz“ „mit gewapenter handt und ungeborliken worden up frier straten“ verübt, in Haft genommen, aber obwohl er eine ernstliche Strafe verdient habe, aus christlichem Mitleiden und durch Vermittlung seiner Freunde wieder aus dem Gefängnis entlassen worden zu sein. Er schwört, solches Gefängnis an dem Rat nicht rächen zu wollen, sondern hinfort mit dem genannten Pastoren und anderen Friede zu halten und in allem so zu handeln, wie es einem gehorsamen Bürger zustehe.

Als Bürgen nennen sich „Hans van Apen“, ¹⁾ „Helmerich Levenow“ und „Johann Gronow“ ²⁾ und verpflichten sich, wenn „Stadtlander“ die Urfehde breche, entweder ihn lebend wieder in die Gewalt des Rates zu bringen oder selber in das Gefängnis zu gehen und für jeden etwa von St. angerichteten Schaden mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen.

Der Aussteller („sakewolde“) und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Den 8. decembris anno domini 75.“

Hoch- und niederdeutsch gemischt. Papier.

3 Unterschriften:

1) des Ede Stadtlander („Dit bekenne ick ede statlander mit minner egen hanth“);

2) eines Helmerich Meyer („Dyt bekenne ik Helmerck meyer myt myner egen handt“);

3) des Johann Gronow („Ditte bekene ick Johann gronow midt miene egen handt“);

4) des Hans van Apen (? Hausmarke ohne Namensunterschrift).

¹⁾ 1585, Febr. 7 (L.).

²⁾ Bjr. 1502: XI, 9 Gronowen hus.

Nr. 16 a). 1575, Dezember 17.

„Dithmer Stedinger“ und „Hinrich Stumer“ bekennen öffentlich, weil sie nach bestellter Wacht Lärm, ungebührlichen Tanz und „vastellabents spiel“ (Mummenschanz) bei nachtschlafender Zeit in der Stadt getrieben, vom Räte der Stadt Oldenburg in Haft genommen, aber obwohl sie eigentlich eine schwere Strafe verdient hätten, aus christlichem Mitleiden und durch Vermittlung ihrer Freunde daraus wieder entlassen zu sein. Sie schwören, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen und hinfort derartige Handlungen unterlassen zu wollen. Als Bürgen stellt Stedinger: „Hinrich Stubben“ und „Hinrich Haken“¹⁾ — Stumer: „Johan Barenkamp“ und „Hinrich von Deventer“.²⁾

Die Bürgen verpflichten sich, mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen bei einem etwaigen Bruch der Urfehde für den jeweiligen Friedensbrecher einzustehen.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Den 17. decembris anno 75.“

Niederdeutsch, einzelne hochdeutsche Formen. Papier.

6 eigenhändige Unterschriften:

- 1) des Hinrich Stubbe („Dyt bekenne ick Hinrick stubbe mydt myner egen hant“);
- 2) des Hinrich Hake („Dyt bekenne ick Hinryck hake myt myner egen hanth“);
- 3) des Hinrich van Deventer („Dyt bekenne ick Hinrick vann Deunter we vorgechreuen“);
- 4) des Johann Barenkamp („Dith bekenne ick Johann Barenkamp mydt miner egeen handt“);
- 5) des Hinrich Stumer („Hynryck stumer“);
- 6) des Detmer Steding („Detmer stechenn“).

b) 1575, s. d.

Auf der Rückseite bekennen (mit derselben Hand) „Dirick Dethmer“ und „Altman Busing“, mit „Hinrich Stumer“ und „Dithmer Steding“ in demselben Verbrechen zu stehen, und schwören Urfehde, indem der erstere „Altman Kock“, „Harmen Reschmen“ und „Balthasar Bone“, der letztere „Marten Remen“³⁾ und „Johan Dithmers“ als Bürgen stellt.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„Anno domini VI⁴) 5.“

Niederdeutsch.

4 eigenhändige Unterschriften:

- 1) unbestimmt (Hausmarke);
- 2) des Balthasar Bone („balsen bone myne handt“);
- 3) unbestimmt (Hausmarke);
- 4) unbestimmt (Hausmarke);
- 5—7 fehlen.

¹) Wrz. 1513: XIX, 1 Hinrich Haken hus. 1587, Jan. 21 Hinrich Haken Geschworener in D. (St. D.).

²) 1594, Dez. 20 Heinrich von Deventer (N.).

³) 1590, Jan. 7 (St. D.).

⁴) Schreibfehler für VII.

Nr. 17. 1582, April 11.

„Johann Schluter“¹⁾ bekennt öffentlich, wegen einiger mutwilligen Worte, die er gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg verbrochen, ins Gefängnis gekommen, daraus aber durch die Vermittlung guter Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an niemandem Rache nehmen zu wollen.

Als Bürgen nennen sich „Eylert Kannengeter“ und „Harmen Tepfen“²⁾ und verpflichten sich, Joh. Schluter im Falle eines Eidbruchs lebend oder tot ins Gefängnis zu liefern und ihn nicht eher daraus zu befreien, als bis er allen etwa angerichteten Schaden wieder vergütet hat.

Aussteller und Bürgen unterschreiben eigenhändig.

„So gegeben im jahr duzend viiffhundert twe und achtentich am 11. aprilis.“

Niederdeutsch, einzelne hd. Formen. Papier.

3 eigenhändige Unterschriften:

- 1) des Johann Schluter („Dith bekenne ick Johan Sluter myt myner egen handt und marck“; Hausmarke);
- 2) des Eylert Kannengeter („Dyt bekenne ick eler Kannegeter myt myner egen hant und marck“; Hausmarke);
- 3) des Harmen Tepfen („Dith bauen geschreven beken ick Harmen tepfenn mit miner egen hant und marck“; Hausmarke).

¹) Mehrere Schluter kommen im 16. Jht. als Oldenburg. Ratmänner vor, ein Johann Schluter 1550 als Bremer Domherr.

²) 1575, Apr. 19 (St. D.).

Nr. 18. 1592, Januar 11.

„German Kleidamb“ bekennt öffentlich, nachdem er auf Befehl des Grafen Johann von Oldenburg und Delmenhorst wegen des „Keineke Seddelho“¹⁾ zugefügten Schadens von Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg in Haft genommen, daraus durch Vermittlung seiner Freunde wieder entlassen zu sein, und schwört, wegen der erlittenen Haft an genanntem Rat und seinen Dienern keine Rache zu nehmen.

Als Bürgen werden genannt „Baltzer Bone“²⁾ und „Johan Schniddeker.“³⁾

„Urkundtlich under unser handt den 11. januarii anno domini 92.

Hochdeutsch. Papier.

2 eigenhändige Unterschriften:

1) des Balzer Bone („balzer bone“);

2) unbestimmt (Hausmarke).

Auf der Rückseite: „Orfehde Johan Henninges⁴⁾ anwes“ (end?).

¹⁾ 1590, Jan. 7 (St. D.).

²⁾ Vgl. Nr. 16, b, wodurch zugleich für beide Urkunden das Jahrhundert gesichert wird.

³⁾ Wzr. 1513: XII, 6 des Sniddefers huss.

⁴⁾ 1614, Juli 15 Bürgermeister (St. D.).

Nr. 19. 1607, Mai 7.

„Andreas Schwertfeger“, Bürger zu Oldenburg, bekennt öffentlich, nachdem er vom Räte der Stadt Oldenburg wegen des von ihm, sonderlich an „Dirich von Braunschweig“ und seiner Ehegattin, zu nächstlicher Zeit geübten Mutwillens etliche Tage in Haft gehalten, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem zu rächen, auch fernerhin „allerhandt mutwillen mit vleisse zu verhüten“.

Der Aussteller „unterzeichnet“ eigenhändig.

„Actum Oldenburgk den 7. mai anno domini 1607“.

Hochdeutsch. Papier.

2 eigenhändige Unterschriften:

1) des Andreas Schwertfeger („andreeß arens schuert feger“);

2) des Stadtsyndikus Heinrich Kreite zur Beglaubigung („Henr. Kreite M. Syndicus¹⁾ in fidem mpp“).

¹⁾ 1605 in den Akten des D. L. A.

Nr. 20. 1608, Oktober 24.

„Eylerdt Stindt“¹⁾ bekennt, nachdem er vom Räte der Stadt in Haft genommen, insbesondere deswegen, weil er „in anderleute weide und höve pferde getriben und, wie dieselben geschützet worden, mudtvilliger weiße wegt genommen“, wieder auf freien Fuß gesetzt worden zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft an niemandem rächen zu wollen.

Als Bürgen werden genannt: „Herman von Seggern“ und „Johan Kawers“, die verpflichtet sind, im Falle eines Eidbruchs Eyl. Stindt lebendig oder tot wieder in die Gewalt des Rates zu bringen.

Der Aussteller und die Bürgen unterschreiben eigenhändig.
„Geschehen den 24. octobris anno 1608“.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

„Henricus Kreite M. Syndicus²⁾ in fidem mpp“.

Die andern Unterschriften fehlen.

Bemerkung: „N. setzt den Bürgen 1 hoff auffer Guersen an der hunte negst Gerdt Schwarting belegen.“³⁾

¹⁾ Wzr. 1502: IX, 23 Stintes hus. 1513: IX, 23 Diderick Stintes hus. 1581 (St. D.) Moritz Stindt Ratmann.

²⁾ Vgl. Nr. 19.

³⁾ als Pfand.

Nr. 21. 1624, März 22.

„Gerdt Kopman aus dem Brunwinckel“ bekennt öffentlich, nachdem er wegen seiner „uberfahung“¹⁾ von dem Räte der Stadt Oldenburg in Haft genommen, wieder auf freien Fuß gesetzt zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Behandlung an niemandem rächen zu wollen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

„Geschehen Oldenburg den 22. martii anno domini 1624“.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift:

„gert kopmann [m]ein hant v[n] marc“; Hausmarke.

¹⁾ d. h. Gewaltthat.

Nr. 22. 1627, März 8.

„Jurgen Strick“¹⁾ bekennt öffentlich, nachdem er wegen Schlägerei und Ruhestörung („unlust“) in des Rates Gefängnis gekommen, auf sein inständiges Anhalten daraus entlassen zu sein, und schwört, die erlittene Haft an niemandem zu rächen, sondern sich fortan ruhig zu verhalten und gegen jedermann freundlich zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt.

„Geschehen Oldenburg den 8ten martii anno domini 1627.

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift: „Jurgen strick.“

¹⁾ 1622, Mai 25 (St. O.) Bürger.

Nr. 23. 1627, August 31.

„Ahlert Wahnbecke“ bekennt öffentlich, nachdem er wegen seines „muthwillenß und unbescheidenheit“ in die Haft des Rates der Stadt Oldenburg geraten, auf sein inständiges Bitten daraus wieder entlassen zu sein, und schwört, sich wegen der erlittenen Haft und Behandlung an niemandem rächen zu wollen, sondern dies als eine geringe Züchtigung für sein strafbares Verhalten anzusehen und fürderhin sich der ihm gesetzten Obrigkeit gehorsam zu bezeigen.

Der Aussteller unterschreibt eigenhändig.

„Geschehen Oldenburg den 31. augusti anno domini 1627.“

Hochdeutsch. Papier.

1 eigenhändige Unterschrift: „Alerdt wanbecke.“

Nr. 24. 1641, Juli 31.

Die Räte des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst beurkunden, daß „Schweder Buchhorst von der Newenburgk“ und seine Ehefrau „Gesche“ bei Ankauf eines dem Schütting¹⁾ gegenüber gelegenen Hauses — das sich mit ihrem eigenen unter demselben Dache befand, vorher dem Prediger Oltmann Toltenius in Oldenbrok, darauf dem Buchbinder Arend Brinckmann gehört hatte und damals an „Anton Gunther Billich“ verkauft werden sollte — im Jahre 1636 sich gegen Empfang

einer gewissen Summe Geldes verpflichtet haben, auf dem dahinter liegenden unbebauten Plaze kein Gebäude aufzuführen, wodurch dem daneben befindlichen Amtszimmer des nunmehr verstorbenen gräflichen Rentmeisters und Bogtes „im Moryme“ „Andreas Cronenberg“²⁾ das Licht benommen werden könnte, auch nicht höher zu bauen, als die von gen. Rentmeister gezogene, mit eisernen Spitzen besetzte Mauer reiche, sowie den Abwässern von seinem Grundstück freien Durchgang zu gestatten.

Die Räte siegeln mit dem Sekret.³⁾

„Geschehen Oldenborgk am ein und dreißigsten july des sechszehn hundert undt ein undt viertzigsten jahres.“

Hochdeutsch. Pergament.

2 Unterschriften:

1) des Schweder Buchhorst („Suer bochorst vander nienn boch minhandt“);

2) seiner Ehefrau Gesche („geste bo Gunth meinehant“).

An Pergamentstreifen hangend: das Sekretiegel des Grafen Anton Günther (rot, Holzkapsel; vollst. Wappen⁴⁾: Schild geviert, oben: 1. old. Balken, 2. Delmenh. Kreuz, unten: 1. Kreuz, 2. Balken; Herzschild mit dem [ungekrönten] jeverschen Löwen; Krone. Legende: „ANTON GUNT. COM. IN OLDENB. ET DELMENH., D. IN JEVER ET KNIPH.“)

Bemerkung. In der 12. Zeile eine Rasur. Auf der Rückseite die Namen späterer Besitzer des Hauses.

¹⁾ Versammlungshaus der Kaufleute und Handwerksämter. Über die Lage s. G. Sello, Histor. Wanderung durch d. Stadt Oldenburg, Nr. 35.

²⁾ 1615, 23, 24, 33, 38, 39 (Akten des D. L. N.).

³⁾ d. h. einem kleineren Siegel, das neben dem großen Hauptiegel im Gebrauch und wie dieses der Obhut der Kanzleibeamten anvertraut war.

⁴⁾ Vgl. G. Sello, Das oldenburg. Wappen, Jahrb. I, 76 ff.

Nr. 25. 1643, Januar 27¹⁾.

Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg beurkunden, daß der Bürger „Jasper Döschler“ und seine Ehefrau „Gesche“ ihren außerhalb „des heiligen geistes pforten auf den lemkuhlen²⁾ bey Arndten Dageraths hoffe“ belegenen Hof einschließlich einer an die Stadt zu zahlenden jährlichen Hofrente von 8¹/₂ Groten gegen eine gewisse Summe Geldes, deren Empfang seitens des

9*

Verkäufer^s hiermit bezeugt wird, an den Bürger „Didrich Wiffers“ und seine Ehefrau „Gesche“ verkauft haben.

Bürgermeister und Rat siegeln mit „unser stadt secret insigel“.
„Geschehen Oldenburg den 27^{ten} januarii anno 1643“.

Hochdeutsch. Pergament.

1 Unterschrift: „Andreas Fritzius Synd.³⁾ m. propria“.

An Pergamentstreifen hangend: das kleine Siegel der Stadt Oldenburg⁴⁾ (dunkelgrün, Holzkapsel; Stadtbild mit gräflichem Wappenschild im Thor. Umschrift: „S. CIVITATIS OLDENBORGENSIS.“)

¹⁾ Eine Abschrift dieser Urk. liegt bei Urk. 1586 St. D.

²⁾ Jetzt Lehmkuhlenstraße.

³⁾ 1614, März 22, 1632, Mai 2 (R.), s. auch Akten des D. L. A.

⁴⁾ Vgl. G. Sello, Oldenburg. Fahnen und Farben. Old. Nachr. f. St. u. L. 1895, Nr. 214. Für das große und kleine Siegel der Stadt wurden verschiedene Gebühren erhoben („Nachtpr.“ v. 1592, L. u. R.). Über den städtischen Siegelbewahrer s. Delrichs, Bollst. Sammlung x. 789, XXIX.



IX.

Kleine Mitteilungen.

1. Heinrichs von Meißen Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg.

Heinrich von Meißen, genannt Frauenlob, geboren um 1260, zog als fahrender Sänger durch ganz Deutschland, bis er sich 1311 in Mainz niederließ, wo er 1318 starb und von Frauen zu Grabe getragen sein soll, die seine Gruft im Dome mit Wein begossen. Auf seinen Wanderfahrten war er an viele Höfe gekommen, wie aus seinen Lobsprüchen auf Giselbrecht, Erzbischof von Bremen, Otto, Grafen von Oldenburg, Heinrich, Herzog von Mecklenburg, Wizlaw, Fürsten von Rügen u. a. m. hervorgeht. Graf Otto (gest. im Anfange des 14. Jahrhunderts) war ein Sohn Johann X. und der Begründer des um 1446 erloschenen Delmenhorster Zweiges der jüngeren Linie des Oldenburger Grafenhauses. Von ihm sagt H. Duden in seiner Ausgabe der ältesten Oldenburger Lehnregister (Schriften d. D. B. f. N. u. L. IX. S. 14): „Otto erscheint (in der Bremer Erzbischofschronik) als ein kriegerischer Mann, der an Brand und Raub seine Freude findet und wenig sorgt, wenn ihm auch noch so viel Feinde entgegen treten; in Friedenszeiten ein sparsamer Haushalter, aber im Kriege seinen Rittern und Knappen mit vollen Händen schenkend. Auch der Minnesänger ging bei ihm nicht leer aus.“

Frauenlobs Spruch hat allerdings nicht großen poetischen Wert; doch ist er wichtig als ein Beweis, daß die mhd. Dichtung auch im Oldenburger Lande freundlich aufgenommen wurde.

Dr. R. Mosen.

Auf Otto, Grafen von Oldenburg.

- Ich suoche in sanges kräme, vinde ich ein lop vûn,
dâ vor wirt mîn
sihtes schaz niht gespâret.
ez ist sô gejâret,
5. daz ich die werden loben wil. lûterliche ez klâret,
gîst in mîns sinnes wûrze ein lop: daz wirt in dâ geschenket,
Den wâres lop ie an ir sinnen sanfte tuot.



- der boume bluot
und ouch des meien zierde
10. sint in kranker wierde
bî difem wol gezierten lobe; seht an sin gebierde,
ez zieret vür der sunnen glast noch baz swenn irz bedenket.
Ich leite in einer wichteschal
vil manec lop wol lietgemäl
15. diz sunder twäl
smouc sich ze tal:
des half in dîner tugende stäl,
daz niene wart von roste val.
von Oldenburg gräv Otte sich, diz lop dîn unheil krenket.¹⁾

Auf Otto, Grafen von Oldenburg.

Ich such' in Sanges Krame; sind' ich ein Lob fein,
Da vor wird mein
Dichtungsschatz nicht gespartet.
Es ist so gejähret,²⁾
Daß ich die Würd'gen loben will. Lauter es sich klaret,³⁾
Gährt mir in Sinnes Würz' ein Lob: das wird dem⁴⁾ da geschenket,
Dem wahres Lob stets an den Sinnen sanfte thut.
Der Bäume Blüt'
Und auch des Maien Zierde
Steh'n in geringer Würde
Bei diesem wohlgezierten Lob; seht an sein' Gebärde:⁵⁾
Es zieret vor der Sonne Glanz noch mehr, wenn Ihr's bedenket.
Ich legt' in eine Wagechal'
Viel manches Lob in lichtem Strahl:
Dies allzumal
Senkt' sich zu Thal:
Das schuf ihm deiner Tugend Stahl,
Der nimmer ward von Roste fahl.
Von Oldenburg Graf Otto, sieh, dies Lob dein Unheil kränket.

¹⁾ S. Etmüllers Ausgabe des Frauenlob S. 98. ²⁾ Von Alters her-
gebracht. ³⁾ Kläret. ⁴⁾ Im Original Plural. ⁵⁾ Wesen.

2. Aufenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg

(nach dessen eigenhändigem Journal).

Der Herzog Friedrich August behielt bekanntlich nach der Erwerbung Oldenburgs im Jahre 1773 seine regelmäßige Residenz in Cutin bei und nahm in der Hauptstadt seines neuen Herzogtums nur von Zeit zu Zeit einen vorübergehenden Aufenthalt. Außer im Dezember 1773 in Anlaß der Übertragung der Grafschaften und der Huldigung und im Sommer 1785 (dem Jahr seines Todes) fanden solche Aufenthalte in Oldenburg in den Jahren 1775, 1777, 1780 und 1782 statt. Die nachfolgenden kurzen Aufzeichnungen über dieselben mögen nicht ohne Interesse sein, weil sie aus dem (in der Großherzoglichen Privat-Bibliothek in Oldenburg befindlichen) Tagebuch stammen, welches der Herzog selbst in den letzten vierzig bis fünfzig Jahren seines Lebens eigenhändig zu führen gewohnt war, weil sie mancherlei bekannte Namen berühren und weil sie zugleich ein Bild fürstlicher Reisedispositionen in damaliger Zeit geben.

G. Jansen.

1773 Dezember 7. nach Hamburg. 8. in die Comödie. 9. vom Baumhause mit der Barke nach Harburg. 10. nach Rothenburg. 11. nach Bremen. 12. nach Oldenburg. 13. Actus traditionis der Grafschaften und Huldigung. 17. aus Oldenburg nach Bremen. 18. nach Rothenburg. 19. nach Harburg. 20. nach Hamburg. 22. nach Segeberg. 23. nach Cutin.

1775 Juni 11. Reise nach Oldenburg mit meiner Gemahlin und Suite. Nachmittags um 6 Uhr aus Cutin, um 10 in Segeberg angekommen. Die Nacht durchgefahren: Heidkrug, Tangstedt. Mit frischen Pferden Juni 12. nach Hamburg des Morgens um 9 Uhr. Juni 14. auf dem Baumhause gegessen, nachmittags um 2 Uhr über die Elbe nach Tostede x. Juni 15. Bremen abends 6 Uhr angekommen. Juni 17. morgens um 8 Uhr aus Bremen nach Barrelgraben und Delmenhorst, Falkenburg, Hatten, zu Mittage. Oldenburg abends um 8 Uhr. Beim Barrelgraben 36 Eingeseffene zu Pferde unter Anführung zweier als Offiziere, Kapitän Joh. Bernh. Meyer von Hohenböfen, Leutnant Diedrich Plate von Langewisch. dito Bürger aus Delmenhorst, 18 Pferde. Kapitän Klöner, Leutnant Jürgen Sommer und Conrad Voigt. In Hatten waren 250 gepuzte Mädchens, so bis Oldenburg mitliefen. Juni 19. die Trauer angelegt auf 6 Wochen für die Königin von Dänemark, Caroline Mathilde. Juni 26. die Witwe Gräfin von Bentink geb. Thuyt van Seroskerken, Mylord Athlone und Mr. Thuyt van Seroskerken. Juli 3. der Session in der Regierungs-Kanzlei beigewohnt. Juli 13. Nach Barel zur Gräfin von Bentink. Bei der Passirung von Rastede war der Beamte Justizrath Kömer mit 50 Hausleuten zu Pferde entgegen. Bei der Barelser Grenze die zwei jungen Grafen von Bentink, Mylord Athlone, Baron Thuyt van Seroskerken, 20 Mann aus Barel blau gekleidet zu Pferde und 50 Hausleute dito. Auf der retour beim General-Kriegs-Kommissar Hendorf zu Hahn soupiert und so nach Oldenburg.

Juli 14. mit der Herzogin nach Elsfleth, wo Nachtquartier, und Juli 15. über Brake, Ovelgönne, Großenmeer, Loyerberg nach Oldenburg zurück. Überall festlicher Empfang. Juli 18. den Grundstein zum Oldenburger Schloßflügel gelegt. Juli 20. von Oldenburg nach dem Kloster Blankenburg, Sprump, Brookdeich, Pinteln, Hude (ein Gut, dem Kammerjunker von Wigleben gehörig, 50 gepuzte Mädchen), Berne, Campe, Nachtquartier beim Cammerat Scheel. Juli 21. zu Pferde über die Deiche, Berne, Ranzenbüttel, Warfleth, Rixenbüttel, Bardenfleth, Lemwerder — die Stedinger Hausleute an die 50 stark blieben mit ihrer Feldmusik in Lemwerder —, von da zu Wasser nach Begejack — retour über Deichshausen nach Campe. Juli 22. von Campe über Bettingbühen, Huntebrück, Altenhuntoff nach Oldenburg. Juli 25. nach Rastede. Juli 27. von Oldenburg nach Wiefelstede, Bockhorn, Neuenburg. Juli 28. nach Zetel, Ellenferdamm u. und nach Neuenburg zurück. Juli 29. von Neuenburg über Westerstede, Elmendorf, Zwischenahu, Neuenkrug, Alexandershaus nach Oldenburg zurück. Aug. 14. der Cammerseffion beigewohnt. Aug. 15. über Großenmeer und Strückhausen nach Hartwarden. Aug. 16. zu Pferde über die Deiche nach Toffens. Aug. 17. weiter nach Jade. Aug. 18. über Zaderberg, Hahn, Rastede nach Oldenburg. Aug. 29. Von Oldenburg nach dem Hasbruch. Nachtquartier in Höhenböfen. August 30. nach Gruppenbühen, Schönemoor u. durch Stedingerland und über Altenhuntoff nach Oldenburg zurück. Septbr. 7. Jagd beim Wildenloh. Mittags in Behnen. Septbr. 9. nach Loy. Septbr. 17. von Oldenburg nach Bremen. Mittags zu Elmeloß beim Kammerjunker von Wigleben. Septbr. 21. in Hamburg, 29. in Wandsbek, Okt. 1. in Cutin. — Oldenburgische Gesellschaft: Madame la Baronne de Wedel née Bülow, du Danemark, femme du Geh. Konf.-Rat, deux Filles dont l'aînée mariée au Baron de Mestmacher — Madame la Comtesse de Schmettau née Bassewizen le Mari Chambellan et Konf.-Rat, deux de ses Filles — Madame de Harlingen veuve née Rumohren du Holstein et une Fille — 4 Filles Vahrendorffen, le père Konf.-Rat — Frau Landrätin Schreeb eine Peine, 2 Filles dont une mariée à un Kettler — Etatsrat Bergern geb. Schilden — Regierungsrätin Kößing geb. Fr. Rochau a. d. Osnabrückschen — Cammerat und Oberdeichgraf Schmidt Hunrichs Frau, Kanzleirat Rodens Tochter — Etatsrätin Hendorffen geb. Schomburgen — Etatsrätin Sturzen eine Mazarde de la Garde — Frau Kammerherrin Dinflage geb. Hammersteinen aus dem Osnabrückschen — Majorin Blücher eine Breunck.

1777 Juli 18. aus Cutin. Juli 23 um 8 Uhr morgens aus Bremen nach Delmenhorst, mittags in Dingstedt, Oldenburg abends 6 Uhr. August 9. nach dem Amte Wpen alleine. Aug. 20 nach Brake und Elsfleth. Septbr. 1. reiset mein Neveu nach Hamburg. Sept. 18. Aus Oldenburg nach Bremen. Mittags in Ruzhorn bei der Frau von Ompteda. Oberst von der Horst ihr Bruder. Fr. von Ompteda und von Nischtedt. Sept. 30. retour nach Cutin.

1780 Juli 11. aus Cutin. Juli 16. von Bremen nach Delmenhorst. Um 6 Uhr nach Oldenburg. Neue Damens in Oldenburg: Frau Etatsrätin

X.

Neue Erscheinungen.

Die Herren Verfasser erjuchen wir, neue litterarische Erscheinungen zur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsätze, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, uns freundlichst einzusenden, damit die jährliche Berichterstattung eine möglichst vollständige Litteraturschau zu liefern instand gesetzt wird.

Die Redaktion.

Landes- und Volkskunde.

Landeskunde des Großherzogtums Oldenburg. Zunächst zur Ergänzung der Schulgeographie von E. von Seydlitz herausgegeben von Professor Dr. **Gustav Rüttnig** in Oldenburg. Mit einem Karten- und Bilderanhang. **Zweite, verbesserte Auflage.** Breslau, Ferdinand Hirt 1901. 56 Seiten. Preis kartoniert 75 J.

Die zum erstenmal im Jahre 1893 erschienene Landeskunde G. Rüttnigs liegt in einer verbesserten und um mehr als ein Drittel des früheren Umfangs erweiterten Gestalt vor. Schon die Thatsache der Notwendigkeit einer neuen Auflage beweist, daß diese Landeskunde in den Schulen des Großherzogtums Oldenburg festen Fuß gefaßt hat, und nach der erneuten Durchsicht des Büchleins wird man sich überzeugen, daß das brauchbare Büchlein diese Verbreitung verdient. Die zugleich historische und geographische Vorbildung des Vf. befähigt ihn gerade zu einer solchen Arbeit in besonderem Maße; nach der historischen Seite hin boten dem Vf. die Studien, die er auf dem Gebiet der Ortskunde zu P. Kollmanns Statistischer Gemeindebeschreibung des Herzogtums Oldenburg beigezeichnet hat, ersichtlich eine gute Ergänzung für die neue Auflage; gewissermaßen als kartographische Parallelarbeit zu der Landeskunde hat K. unter Zugrundelegung der Meßtischblätter eine Wandkarte des Herzogtums im Maßstabe von 1:100 000 mit Darstellung der Höhenschichten angefertigt (diese im Text als vollendet bezeichnete Karte wird übrigens nach gef. Mitteilung des Vf. erst im Januar 1902 ausgegeben werden können).



Das Buch im einzelnen zu beurteilen muß ich, wenigstens nach der Seite der praktischen Nutzbarkeit im Unterricht und nach den rein geographischen Partien hin, als außerhalb meiner Kompetenz erachten. Nur in Bezug auf den historischen Gehalt des Büchleins möge noch einiges angemerkt werden, auch dies weniger in der Absicht, hier und da etwas „anzustreichen“, als in der Erwartung, daß eine spätere Auflage vielleicht Gelegenheit geben wird, von diesen Bemerkungen Gebrauch zu machen. Im Vergleich zu der ersten Auflage sind in den historischen Notizen allerhand kleine Versehen oder Ungenauigkeiten bereits richtig gestellt worden. Es wird aber auch weiterhin eine sehr sorgfältige Nachprüfung des Einzelnen stattfinden müssen. Um ein Beispiel herauszugreifen, wähle ich die S. 29 mitgeteilte Stammtafel des Gesamthauses: Graf Christian IV. kommt nicht mehr 1236 vor, sondern ist schon 1233, jedenfalls vor dem Stedingerkreuzzug, gestorben; sein Sohn Johann I. ist nicht „vor 1272“ gestorben, sondern genauer schon anscheinend 1264, sicher aber 1266 tot; Konrad I. wird noch lange Zeit nach 1347 erwähnt, zuletzt m. B. 1363; bei König Christian I. wäre (ebenso in der Geschichtstabelle S. 27!) doch unbedingt auch seine Erwählung zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein zu nennen; König Friedrich IV., † 1670 lies: Friedrich III.; vor allem sind im 13. Jahrhundert zwei Generationen des Stammbaums ausgefallen: die Söhne Johanns I., Christian V. (1266—85) und Otto II. (1272—1304), die die (S. 27 erwähnte!) Trennung der älteren oldenburgischen und delmenhorstischen Linie herbeiführen, und dann der Sohn Christian V., der von den Masteder Mönchen so übel beleumdete Johann II. (1272—1306), an den erst Konrad I. als Sohn anzuschließen ist. Im ganzen Buche habe ich natürlich die Zahlen nicht nachgeprüft; nur zu S. 45 bemerke ich, daß die erste Gemahlin des Grafen Dietrich, Adelsheid, nicht 1401 (das war das Jahr der Hochzeit), sondern 1407 gestorben ist. An einigen Stellen läßt auch die sachliche Präcision des Ausdrucks noch zu wünschen übrig: Bechta ist nie „der Mittelpunkt der bischöflichen Landesbehörden des Niederstifts Münster“ (S. 43) gewesen, eine solche Centralbehörde über den drei niederstiftischen Ämtern Bechta, Cloppenburg, Meppen hat es m. B. nie gegeben; von der „Stadt“ Wildeshausen kann man nicht wohl sagen, daß sie „früh Mittelpunkt des christlichen Lebens der Landschaft“ gewesen sei, weil eine städtische Ansiedlung sich erst nach Jahrhunderten an die Alexanderkirche angeschlossen hat. Es gehört viel Sicherheit des Urteils dazu, um für die historischen Ortsnotizen immer das wichtigste herauszufinden; daß in den Jahren 1666/8 die Pest entseßlich in der Gemeinde Westerstede gewütet hat, mag als erwähnenswert hingehen (obgleich sich analoge Notizen bei den meisten umliegenden Gemeinden des Landes würden geben lassen), aber daß sie damals „auch den Pfarrer nicht verschonte“, ist zwar bedauerlich, jedoch nicht so denkwürdig, um

nach 250 Jahren in einer „Landeskunde“ notiert zu werden. Vor allem vermisse ich neben den einzelnen historischen Ortsnotizen kurze Angaben über die historischen „Landschaften“ des heutigen Herzogtums, aus deren allmählichem Zusammenschluß sich der jetzige Territorialbestand gebildet hat: das ist für den Schüler wichtiger als manche Detailnotiz, und wäre um so leichter durchzuführen, als diese historischen Landschaften durchweg auch in geographischem Sinne einheitliche Gebiete darstellen. Ich meine, daß gerade hier der historische und der geographische Teil der Landeskunde sich sehr wohl in einer höheren Einheit der Darstellung hätten verbinden lassen.

Ein weiteres Anschwellen des Inhalts des Büchleins erscheint gerade nicht ratsam, da es schon so wie so eine der umfanglichsten Landeskunden ist, die dem Seydlitzschen Lehrbuche beigegeben werden. Dafür könnte allerhand, was K. beibringt, entbehrt werden; besonders in Zahlen, z. B. in der Höhentabelle (S. 7/8), oder in den Angaben über den längsten und kürzesten Tag in Gutin und Birkenfeld, in den Pferde- und Rindviehpreisen ((S. 21), Schicksale der Stute Erra II in Paris!), Milch-erträgen und dergl. könnte wenigstens etwas gestrichen werden. Einige Streichungen würden die Anordnung des Büchleins vielleicht verbessern und Wiederholungen (so sind z. B. S. 1 und 3 die an das Herzogtum Oldenburg stoßenden Grenzbezirke der Provinz Hannover doppelt, das eine Mal mit ihren historischen Landschaftsnamen, das andere Mal mit den Namen der modernen Verwaltungsbezirke gegeben worden) ausscheiden. Ein Gewinn für die Übersichtlichkeit des Buches würde es sein, wenn die Abschnitte über die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld (S. 24/25) an dieser Stelle herausgenommen und mit der Ortskunde der Fürstentümer (S. 45/6) zusammengestellt würden; die ganz exceptionellen Verhältnisse, mit denen die „Landeskunde“ hier zu rechnen hat, würden jedenfalls eine Durchbrechung der sonst üblichen Disposition rechtfertigen.

Hermann Oncken.

Touristenführer für Zwischenahn und Umgegend von Heinrich Sandstedt,
Zwischenahn, 1901, Selbstverlag des Verfassers.

Dieser kleine, bei dem Aufschwunge des Zwischenahner Fremdenverkehrs recht zeitgemäße Führer soll den älteren 1875 erschienenen Führer des verstorbenen Majors a. D. von Berg ersetzen. Er enthält alles, was der Badegast und Sommerfrischler wissen muß, um seinen Aufenthalt recht angenehm und nutzbringend zu gestalten, und verbreitet sich dann ausführlich über die Topographie, die Flora und das Tierleben des Meeres und seiner Umgebung. Auch derjenige, der gerne den Spuren alter Zeiten nachgeht, findet in dem Büchlein seine Rechnung. Die ältesten Geschichtsquellen des Landes, die Rasteder Chroniken namentlich in der

letzten Redaktion des Heinrich Wolters, werfen interessante Streiflichter auf frühere Ereignisse, die sich an den anmutigen Ufern des Sees abgespielt haben. So erzählt Sandstede von der 1134 zu Ehren des heiligen Bartholomäus erbauten Kapelle zu Elmendorf, deren Fundamente dicht bei dem Wirtshause in Dreibergen der Oldenburgische Altertumsverein hat bloßlegen und vermessen lassen, von dem Brudermorde zweier Adelligen auf der Kreuzwiese am Wasser, wo noch bis in die neuere Zeit ein Kreuz gestanden haben soll. Vielleicht hätte er noch hinzufügen können, daß auch das Haus des Hennecke Bulberinck, der 1450 den Pastor Diedrich Grove zu Zwischenahn erschlug und dadurch Anlaß zu einem Konflikte zwischen dem Grafen und der Bremer Kirche gab, noch im Dorfe unter diesem Namen nachweisbar ist. Bemerkenswert sind auch die Angaben, welche Sandstede über die auf einzelnen Bauernhöfen noch vorhandenen alten Befestigungen, die sog. Borgfreden, macht. Sie entsprechen den von dem verstorbenen Pastor Niemann beschriebenen sog. Lehms auf dem Münsterlande, über die sich auch das 2. Heft der Bau- und Kunstdenkmäler S. 129 verbreitet. Sandstede zählt solcher ammerländischen Borgfreden auf bei Hots in Nschhausen, welcher noch vollständig unberührt zu sein scheint, und bei Heinje und Dellens zu Edewecht, die etwas modernisiert sind. Wer Interesse für unsere alten Geschichtsdenkmäler hat, wird diese kleinen Verteidigungsanlagen, deren Alter aber wohl kaum über das 16. Jahrhundert hinausgeht, leicht in Augenschein nehmen können. B.

Das Saterland. Eine Darstellung von Land, Leben, Leuten in Wort und Bild von Dr. **Julius Bröring. II. Teil.** Oldenburg. Druck von Gerhard Stalling. 1901. 157 Seiten. Preis 2,25 M. (Bericht über die Thätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, XI. Heft.)

Dieser zweite Teil von Brörings Saterland, dem noch ein dritter folgen soll, enthält, was der Verfasser an Liedern, Rätseln, Sprichwörtern, Sagen und Märchen im Saterlande sammelte. Es sind 5 Lieder, z. T. nicht ursprünglich saterländisch, 92 Rätsel, 1210 Sprichwörter und Redensarten, 6 Märchen und Sagen.

Mit dieser Sammlung hat der Verfasser sich den Dank aller heimischen Geschichts- und Volksfreunde verdient; wir zweifeln auch nicht, daß er damit den Fachgelehrten, Germanisten und Folkloristen, eine willkommene Gabe bietet. Der Reiz der Sammlung liegt nicht so sehr in dem Gegenstande an sich, auch nicht allein in der Sprache, sondern in der Verbindung von Gegenstand und Idiom. Für des saterischen Idioms Unkundige ist eine Übersetzung hinzugefügt.

Hat die fleißige Arbeit vorzüglich ihren Wert durch die saterischen Sprachproben, kann sie wegen des Idioms ein Interesse in Anspruch

nehmen, so gilt damit die Anteilnahme vornehmlich der Form, allgemein gesagt. Dem Inhalte, der Sache nach — und hier möchte Rez. mit dem Verfasser sich in Widerspruch befinden — bringt die Arbeit nicht gerade viel Neues und Bemerkenswertes (wie weiter unten des Näheren dargelegt werden soll), wenn man sich nicht mit dem Resultat zufrieden geben will, daß die hier aufgeführten Materialien mit denen der umliegenden Gegenden durchgängig übereinstimmen. Wenn das Objekt aller Wissenschaft die Erforschung der Wahrheit ist, so sollte man denken, daß dies Resultat immerhin von Wert ist, auch wenn es unserm Wunsche nicht entspricht. Es ist Bröring (i. S. IV unten f.) die vielfältige Übereinstimmung saterischer Rätsel und Sprichwörter mit denen anderer Gegenden nicht entgangen, aber an das natürlichste, gegenseitigen — freilich unkontrollierbaren, aber durchaus notwendigen und unausbleiblichen — Austausch benachbarter Gegenden, wechselseitiges Geben und Nehmen auch bei geistigen Gütern, möchte er nicht glauben. Denn, wie er sich ausdrückt, „das Saterland war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts von den umliegenden Ortschaften durch undurchdringbare Moore völlig abgeschnitten; hineingetragen können jene (übereinstimmenden Sprichwörter u. s. w.) daher nicht sein, und um so weniger als wahrscheinlich ist eine solche Annahme, als es sich doch nur um ganz unscheinbare Dinge handelt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, entweder, daß Rätsel und Sprichwörter von den alten Völkern beim Suchen nach einem Wohnsitz gewissermaßen als Erbeil aus der bisherigen Heimat in die neue mitgenommen sind — und dann dürfte es sich wohl auch durch die Wanderung der Angeln und Sachjen erklären, daß wir in England das deutsche Rätsel Nr. 92 antreffen — oder aber daß „derselbe Gedanke bei den verschiedenen Völkern unter ähnlicher Veranlassung als Sprichwort ins Leben tritt“ (Wander, Vorrede zu Bd. I, S. VI).“ Von dem letzten sehen wir ab, weil es sich wohl hören läßt. Viele Sprichwörter sind ja nichts anderes als Ausdrücke für eine Erfahrung, die sich immer wiederholt, z. B. daß bejahrte Leute leicht schlecht behandelt werden und deshalb wohlthun, sich nicht zu früh aufs Altenteil zu setzen. Auch andere Erfahrungen, deren Thatsächlichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, können sehr wohl unabhängig von einander an verschiedenen Orten sich in eine ähnliche Form gekleidet haben. Z. B. Bröring Sprw. 490: „Alte Häuser, die stehen wohl fest, so daß sie durch den Wind nicht umwehen; wenn es stilles Wetter ist und die Sonne scheint, dann sinken sie nieder;“ dasselbe wird von Wittenheim bei Westerstede (Strackerjan, Ubergl. u. Sagen) berichtet, auch die sog. Frieseneiche im Stühe wäre bei stilltem Wetter und Sonnenschein zusammengeunken. Oder (Bröring 58 und 408): „Ein Zigeuner bestiehlt seine Herberge nicht“, oder (1131): „Knarrende Wagen halten am längsten“ (weil der Gedanke sich leicht einstellt: wie lange man doch den Wagen schon hätte knarren hören).

Doch ist bei diesen letzten die Vermutung schon gerechtfertigt, daß Entlehnungen vorliegen, zumal wenn man bedenkt, wie gern gerade einfache Leute Neigung zu klugen Bemerkungen haben („die Bauern waren weise, wie sie es immer sind,“ sagt Hermes in „Sophiens Reise“).

Aber wenn Bröring den saterischen Sprichwörtern und Rätseln ihren durchaus ursprünglichen Charakter zu wahren sucht, indem er auf die vormalige Isoliertheit des Landes hinweist, so ist doch dies Argument sehr zu beanstanden. Wie die Sprichwörter selbst ausweisen, ist diese Isoliertheit niemals so groß gewesen; so kennen die Saterländer einen hümmelingschen Bauern Kläne, kennen Harkebrügge und Esterwege, also waren nicht einmal die Moore ein Hindernis, daß sie zum Hümmeling und ins Barzeler Kirchspiel hätten kommen können. Und dazu hatten sie jederzeit die Sater Ems, einen schiffbaren Fluß. Ihr armes Land nährte sie nicht, ein großer Teil von ihnen lag auf dem Wasser und suchte als Schiffer seinen Lebensunterhalt. Das südlich vom Saterlande im Markhauser Kirchspiel belegene Wirtshaus zu Ellerbrok ist für die saterischen Bootjer von der größten Bedeutung; hier wecken sie einst, um ein paar prahlerische Cloppenburger zu beschämen, den am Feuer eingeschlafenen Wille Bekmann, einen gewaltig starken Mann, der sich dann zum Beweis seiner Stärke mit einer fast unglaublichen Kornlast beladen läßt (Strackerjan a. a. D.). Mit ihren Schiffen fahren sie nach Ostfriesland, sie sehen ein reiches Land, große Bauernhöfe, Städte (Leer und Emden), sie kennen ein Wirtshaus, in dem die Magd einen ganzen Schinken auf den Tisch stellt (Bröring Sprw. 244), sie suchen sogar Häuser auf, die nur in einer größeren Hafenstadt, jedenfalls nicht im Saterlande, zu finden waren, und philosophieren nachher über die Kosten ihrer Ausschweifung (Sprw. 506). Als Landleute schon kommen sie nach Ostfriesland, mähen in Marienfoer Gras (Siebs im Jahrbuch für Volkskunde III), sie wissen vom Bremer Weinkeller (ebenda), sie kommen als Schmuggler in Gefahr, in Groningen füsiliert zu werden (Minssen im Fries. Arch.). Dies alles können wir doch nicht einfach unbeachtet lassen; mögen andere Leute nicht viel zu ihnen gekommen sein, weil das Land ihnen zu wenig zu bieten hatte, und deshalb nicht Sprichwörter und Redensarten dort heimisch gemacht haben, dann haben die Saterländer sie selbst in die Heimat zurückgebracht und hineingetragen, fast so notwendig, wie sie Geld und materielle Güter heintrugen. Rez. behauptet geradezu, daß die Saterländer weit mehr auch in dem Stücke, worüber wir hier handeln, vom Auslande empfangen, als diesem gegeben haben. Denn einmal ist „des Lebens Reichtum und Schönheit“, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, eine Verschiedenheit der Gebiete (landwirtschaftlich z. B. in Ostfriesland: Geest, Moor und Marich, religiös: Lutheraner, Reformierte, Mennoniten, Juden u.) in diesem Lande nicht zu suchen, in dem es nicht einmal ordentliche Bauern giebt, sondern meist nur kleinen zerstückelten Besitz: mithin konnten die

umliegenden Landschaften mehr geben. Zum andern hat von jeher Geld die Welt regiert; Leute aus einer reichen Gegend, auch wenn sie selbst arm sind, führen leicht das große Wort; hingegen die, welche einer armen oder unfruchtbaren Gegend entstammen, müssen, mögen sie persönlich auch wohlhabend sein, zurückhalten und schweigen. Jeder, der in Oldenburg auf einer Soldatenstube bekannt gewesen ist, wird zugeben, daß da die Münsterländer die stillsten sind, daß sie von zu Haus am wenigsten reden. Wie oft hat Rez. dies mit Bedauern empfunden, wenn er einen Mann vor sich hatte, der voll war von Kenntnissen, z. B. betr. Gemenglage und andere Dinge, die keiner der Leute aus der Marsch wissen konnte, und dabei sich außer stande sah, den Betreffenden mittheilhaft zu machen; wie manchmal auch wurde einem solchen, dessen Gegend nicht „in Tell“ war, spöttisch begegnet. Auf das Saterland speziell angewandt will dies sagen, daß seinen Bewohnern auswärts in der Regel die Rolle aufmerksamer Zuhörer zugefallen ist. Und bei der Neigung einfacher Leute, klug sein zu wollen, werden sie eine Weisheit in sprichwörtlichem Gewande, bei der allgemein menschlichen Freude am Lachen werden sie eine drollige oder drastische Redensart sich nicht haben entgehen lassen. — Überall sind größere Orte, Gerichtsstädte, Marktstädte, resp. die Wirtshäuser, in denen man vorher und nachher verweilt, die Plätze, denen der meiste Mann seine Anekdoten, Späße und dergl. verdankt. Man achte nur auf die Einleitungen, wenn etwas zum besten gegeben wird. „Left bi de Mark vertellden se“, „mal bi'n Gemeenderat harren wi'n Spaß“, „ick weer vor Jahren is bi'n Schwurgericht“, „ick seet is bi N. an'n Markt mit . . ., dar harren se denn allerlei Narrere vor“ u. s. w. (Rez. entsinnt sich, in Oldenburg einst eine Stunde oder mehr Späße, gute Antworten u. a. mit angehört zu haben, wobei die Zuhörer aus dem Braker und Wildeshauser Amte waren, vom Amt Oldenburg abgesehen.) — Um auf das Saterland zurückzukommen, so ist es auch nicht so, als müßten ausschließlich die Bewohner selbst alles hineingetragen haben, und andere Leute wären in vorigen Zeiten dorthin nie gekommen. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß sie doch Geistliche hatten, daß Kriegsvolk dort gelegen hat, daß Hausierer und Händler zu Zeiten sich eingefunden haben werden, alles Menschen, welche aus andern Gegenden stammten und in der Welt etwas gesehen hatten.

Rez. hat gemeint, diese Einwendungen gegen die Behauptung einer vor fremden Einflüssen geschützten Lage des Saterlandes vorbringen zu müssen, um dem aus dieser Isolirtheit hergeleiteten Argument zu begegnen, nämlich daß etwaige Übereinstimmungen der saterischen Sprüche z. mit denen anderer Gegenden sich nur aus der gemeinsamen Urheimat der verschiedenen Stämme begreifen lassen, daß es so sich vielleicht erklärt, wenn ein saterisches Räthsel auch in England sich findet (s. o., bekanntlich wird die friesische Sprache in nächste Beziehung zur englischen gesetzt).

Ist dem Rez. der Nachweis gelungen, daß das Saterland vordem nicht völlig, die Saterländer aber garnicht abgeschlossen waren, so wäre jener Argumentation Brörings die Grundlage entzogen. Rez. möchte nur noch daran erinnern, daß man eine Zeitlang Übereinstimmungen indischer und deutscher oder nordischer Sagen oder Gebräuche zc. unbeschens aus den früheren Wohnplätzen etwa am Hindufusch herleitete. Nachdem Benzen Übertragungen auf litterarischem Wege nachgewiesen hat, und andere auf die Möglichkeit der allmählichen Wanderung von Volk zu Volk hingewiesen haben, ist jene erste Hypothese als unkritisch in Mißkredit gekommen, und heute gilt das Verhältnis der Abhängigkeit im ganzen für unbestimmt, und auf die Frage: wie kommt es, daß dieselbe Sage sich bei so entfernten Völkern findet, das Zurückhalten des Urteils bis auf weiteres für das gewiesene. — Soviel haben die sich noch stetig häufenden volkskundlichen Sammlungen schon mit Sicherheit ergeben, daß es keine Sage, keinen Aberglauben, keinen Schwank giebt, dazu sich nicht ein Pendant oft bei den verschiedenartigsten Völkern vorfände. Das Rezept, einen Frosch in einer Schachtel in einen Ameisenhaufen zu setzen, dann eilends zu fliehen, um nicht durch das Jammergeschrei des gequälten Tieres taub zu werden, endlich mit einem bestimmten Knochen des Gerippes eine geliebte Person heimlich zu berühren, um deren Gegenliebe zu erwecken, findet sich in Oldenburg und in Ungarn (Strackerjan a. a. D., Weinhold Zb. IV, 399). Der Schwank, daß ein Kürbis als Pferdeei ausgebrütet werden soll, wird im Oldenburgischen und Rumänien erzählt, hier ist ein Zigeuner, dort ein ammerisches Dorf der Gegenstand des Spottes (Strackerjan a. a. D., Weinhold a. a. D. IX, 85). An dieser Stelle bemerken wir, daß die Erzählung, welche Br. (S. 162 f.) an die Stelle jener romantischen (S. 160 f.) von dem saterischen, als Mann verkleideten Mädchen, das unerkant einem Kapitän diente und sich lange in hoffnungsloser Liebe zu ihm verzehrte, setzt, auch durchaus sagen- oder anekdotenhaften Charakter trägt. Nach Br. wäre es eine saterische Abenteuerin gewesen, die in Barzel beinahe den größten Bauern geheiratet hätte, wenn sie nicht eines Tages auf eine Harke getreten und sich so unglücklich mit dem Stiel geschlagen hätte, daß sie im Unwillen die Worte: „Der Teufels-Rechen, was will das Ding?“ saterisch gesprochen und so sich verraten hätte. Diese Übereilung hätte sie nachher nicht genug beweinen können. Aber diese Erzählung von einem — hochmütigen oder aus städtischer Pension kommenden — Mädchen, das den Namen der Harke wohl kennt, ist allgemein verbreitet: in Oldenburg, auf der Delmenhorster Seeft, in Gossensaf, auf dem Marchfelde. — Litterarischer Einfluß findet sich im Volke weit mehr, als gemeinlich angenommen wird. Die Geschichte vom Pfarrer, den der Schuster tötet, ins Haberfeld führt, wo der Leichnam von einem Bauern geworfen wird, ist, wenn nicht älter, von Hans Rosenplüt zuerst erzählt, nach ihm hat Hans Sachs sie behandelt: mit geeigneten Ab-

änderungen wird sie vom letzten katholischen Pfarrer in Westerstede erzählt, und auch die saterische Erzählung vom Pastorn und seinem Küster geht auf dieselbe Quelle (Strackerjan a. a. O.) zurück. Böllig möglich ist es sogar, daß Strackerjan selbst direkt oder indirekt im Saterlande bekannt ist: in allen übrigen Teilen des Herzogtums werden Lesefrüchte aus seiner Sammlung vorgebracht, dazu bringen die Zeitungen alljährlich entweder wörtlich oder mit einigen Abänderungen Sagen u. a. aus diesem Buche, so daß Strackerjans Sammlung wissenschaftlich gesprochen einigen Schaden gethan hat. Die Redensarten über die Dummheit der Westfalen (d. i. Münsterländer) sind in saterischem Munde verdächtig; beim Nordoldenburger erklären sie sich aus der größeren Wohlhabenheit und konfessionellem Gegensinn; als in den Blättern vermischten Inhalts das Saterland besprochen wurde und viel Übertriebenes von ihm ausgejagt wurde, schrieb ein genuiner Münsterländer: er wüßte nicht, was etwa im Saterlande in irgend einer Hinsicht wäre, das sich nicht auch im Amt Cloppenburg fände: höchstens fiel das Saterland in allen Teilen etwas ab. Ohne dies Urtheil inhaltlich zu acceptieren, entnehmen wir ihm doch, daß die Münsterländer sich dem Saterlande gegenüber nicht inferior dünken. Das Wort (Sprw. 819) „Der Beharrliche gewinnt, jagte das Mädchen, da wollte es einen Baum mit 'nem Zwirnsjaden durchsägen“ ist an sich unverständlich, oder stellt höchstens das Mädchen als thöricht hin. Strackerjan, der Rastede als Ort der Erzählung angiebt, bietet die Bervollständigung. So sprach das Mädchen zu einem Freier, der 99mal sich vergeblich um sie beworben hat, den sie aber durch ihr Wort und die begleitende symbolische Handlung bewog, noch einen Versuch zu wagen, wodurch er in ihren Besitz kam. Bei Nr. 803: „Bald Ode oben, bald Blocke oben“ ist zu bemerken, daß das Wort bei Strackerjan sich unter den vielen Geschichten findet, die von Howiek berichtet werden.

Die Hauptmasse der Sammlung bilden die Sprichwörter, wie schon die Zahl — 1210 Nummern — ausweist. Sie sind alphabetisch nach Stichwörtern geordnet. Wiederholungen ließen sich nicht ganz vermeiden (Rez. hat sich 38 Nummern als solche gemerkt). Statt einer wörtlichen Übertragung ist das dem Saterländischen entsprechende Sprichwort in seiner hoch- oder plattdeutschen Fassung aus Wanders deutschem Sprichwörter-Lexikon angeführt, wobei die beigelegten Zahlen auf die Nummern unter dem Stichwort bei Wander hinweisen; die wenigen nur dem Saterländischen eigentümlichen Sprichwörter sind allerdings notgedrungen wörtlich übersezt. „Wenn der Hinweis auf Wander fehlt, so kann ich nicht immer bestimmt dafür bürgen, daß das Sprichwort dort wirklich fehlt“ (da ein Übersehen bei der Größe der Sammlung leicht möglich ist).

Es sind der Sprichwörter, die nicht auf Wander oder sonst jemand verweisen, so wenige nicht: von 1210 Nummern sind 512 ohne einen Hinweis. Wenngleich nun in einzelnen Fällen, wie der Verf. auch sagt,

ein Übersehen möglich ist, so muß doch die Mehrzahl für echt saterländisch angenommen werden. Das mögen diese Sprichwörter ja auch immerhin sein: Rez. ist nur daran gelegen, zu zeigen, daß sie auch anderwärts sich finden, daß sie Allgemeingut sind. Es werden zunächst eine Reihe von Sprichwörtern ausgewählt, bei denen man erwarten kann, daß diejenigen Gebildeten, welche mit dem Volke in Berührung gekommen sind, sie als ihnen bekannt anerkennen werden. Die Beispiele sind jenen 512 Nummern ohne Hinweis entnommen, die Zahlen geben die Nummern bei Bröring an, der Kürze halber ist nur der hochdeutsche Text gesetzt. 181: Erhoffter Tod lebt lange. 192: Ein Dummer kann mehr fragen als 10 Kluge beantworten können. 201: Wo der Teufel nicht kommen kann, da schießt er ein altes Weib. 202: Der Teufel geht zwischen zwei alten Weibern und dann sagt er: das beste in der Mitte (Strackerjan: „Best in de Mitte, ja de Düwel, dar gung he twüschen twee Papen“). 208: Groß Geschrei und wenig Wolle, jagte der Teufel, da schor er ein Schwein. 245: Das war nur ein Übergang, sagte der Fuchs, da hatten sie ihm das Fell über die Ohren gezogen. (Man jage nur bei Regenwetter: 't is man'n Övergang, so kann man überall hören: harr de Boß of seggt x.). 267: Er erzürnt kein Kind. (Auch „he deit kin Kind wat“.) 299: Da zeigte ich ihm, wie die Forke auf dem Stiele sitzt. 345: Der da gut sitzt, der lasse das Rücken („de lat sin Erzruden“). 358: Wenn's auf's Große ankommt, dann kann die Kuh auch wohl 'nen Hasen fangen (— — „thut's nicht allein, sonst holte die Kuh den Hasen ein“). 429: Zum Heiraten gehören zwei. 432: Er läßt kein gutes Haar an ihm. 527: Das ist Jungheit, das verwächst (zu allen Jugendthorheiten gesagt). 548: Er geht darum herum wie die Kaze um den heißen Brei. 77: Hinterher ist man allezeit am klügsten (oder: „naher wät't wi't all wol“). 618: Er bekommt den Kuckuck auch nicht mehr zu hören (vgl. Hebel: Der geheilte Kranke). 686: Wenn da gut was im Leibe ist, das hält Leib und Seele zusammen. („Essen und Trinken hält —“). 753: Er ist so schnell wie eine Maus. 813: Die Alten müssen sich nicht eher ausziehen, als bis sie zu Bette gehen. 858: Sie prozessieren um Kaisers Bart (vgl. Heibels Gedicht). 986: Er sieht aus, als wenn er keine Fünf zählen kann (vgl. 1024). 1013: Alles mit Maß, sagte der Schneider, da schlug er sein Weib mit einer Elle tot („um die Ohren“ viel besser; überhaupt sind die saterländischen Wendungen gegen die sonstigen platt- und hochdeutschen genommen vielfach schwächer, welches auch gegen die Ursprünglichkeit derselben zeugen könnte). 1020: Spare zur Zeit, dann hast du was in der Not. 1038: Der da stirbt, wird gerühmt, wer da heiraten will, der wird verachtet (bekürt und besprochen). (Überall bekannter Erfahrungssatz.) 1047: Das geht, daß es staubt, sagte der Zunge, da saß (ritt) er auf einem Schweine. 1099: Unrecht Gut gedeihet nicht. 1135: Wenn man den Wagen gut schmiert, dann läuft er

leicht („de good schmert, de good föhrt“, manchmal auch beim Anfeuchten der Kegelfugel vor dem Wurf gebraucht). 1136: Wer den Wagen nicht gut schmirt, der muß den Pferden die Rippen schmieren (beim Mähen: „wer nich good haart (= gedengelt) het, de mot naher mit de Rippen haaren“). 1154: In einem solchen Wetter sollte man keinen Hund hinausjagen (ähnlich bei Pestalozzi: der Bogt zu Marx ab der Meuti; aber auch sonst ganz allgemein üblich). 1155: Er ist so viel wert als das 5. Rad am Wagen. 1156: Alle Dinge haben einen Wert, jagte Antje Mutter, da blies sie die Lampe mit dem aus. („Dat het all sine Wetenscup“ — man darf diese Worte manchmal nicht aussprechen, wenn man Leute nicht verlegen machen will, weil sie an die Fortsetzung des Worts denken.) 1175: Ich habe ein Loch in den Wind gelaufen.

Noch einleuchtender aber wird es, daß der Verfasser den Sprichwörtern einen viel zu engen Bezirk zuweist, wenn wir diejenigen ins Auge fassen welche seltener gehört werden. Bei ihnen gerade kommt der, welcher sie zum erstenmale hört, leicht in Versuchung, ihnen einen durchaus lokalen Charakter zuzuschreiben. Und doch sind auch die ungewöhnlicheren Redensarten und Sprichwörter der Bröringschen Sammlung durchweg auch anderswo als im Saterlande nachzuweisen. Einige Beispiele mögen genügen. 43. dî jungste bädlër môut de püt drêgë. Der jüngste Bettler muß den Beutel tragen. Bröring macht hierzu die Bemerkung, daß dies Sprichwort von den Fastnachtsgebräuchen hergenommen ist. Bei diesen trug im Saterland einer der Gaben sammelnden Burschen einen Aschensack. Es soll demnach durch diesen Hinweis das Sprichwort als ein eigentümlich saterisches hingestellt werden. Aber auch sonst im Oldenburgischen hört man wohl: de jungste Bädler drägt de Krüden, und dies Wort bringt den Sinn, daß der Jüngste die meiste Arbeit thun muß, noch drastischer zum Ausdruck. Wir wollen „an Commando rühren“, jagen die Bettler ihrem Wirt, d. h. wir gehen jetzt unserm Gewerbe nach, kommen aber heute abend wieder, und wenn sie ihr Tagewerk hinter sich haben, muß der Jüngste die Krüden tragen (oder auch den Tag über; gehen können sie alle). 128. „Wo es dampft, ist auch Brand, jagte Eulenspiegel, da wollte er seine Pfeife an einem Kopfsapfel anzünden.“ Ein längst verstorbener und durch unterschiedliche Eulenspiegeleien bekannter Zeller aus dem Kirchspiel Dythe bei Bechta soll sich durch diese Worte und durch den Versuch, sich so Feuer zu verschaffen, geholfen haben, als er beim Schmuggeln abgefaßt wurde: die Beamten hätten ihn als einen Unsinnigen laufen lassen. 203. „Der mit 'nem Teufel gut steht, der braucht nicht zu sorgen, daß er in die Hölle nicht kommen kann.“ Mit diesen Worten schlug ein Bauer aus dem Kirchspiel Bestrup (N. Bechta) auf den Tisch, als bei der Aufteilung der sog. Mittelwiesen ein Placken, der sich ohne weitere Arbeit zu Wiesenland qualifizierte und den er darum gern gehabt hätte, einem kleinen Mann zufiel. 939. „Ich mag gerne reine Werke

leiden, sagte das Weib, da schlug sie das Schwein mit 'nem Sleaf (Kochlöffel) vor die Schnauze.“ Auf einen größern einständigen Hof in der Gegend von Osterholz-Scharmbeck, dessen Bewohner für unordentlich galten, hätte die Hausfrau das Schwein mit dem Sleaf vom Eßtopf vertrieben mit den Worten: Wat wi heft, dat wöl wi rein hebben.

Manche Sprichwörter verraten einen lokalen Charakter, so daß man sie aus diesem Grunde für echt und allein saterisch halten könnte. Wir wählen als Beispiel Nr. 144: „Der Buchweizen ist nicht eher sicher, als bis er im Magen ist, sagte der Bauer, da fiel ihm der Pfannkuchen in die Asche.“ Aber es müßte seltsam zugehen, wenn dies Sprichwort nicht auch in anderen Buchweizengegenden begegnete; es ist unzweifelhaft, daß z. B. in Lorum, Herrenstette, Lahn, Spahn und Wahn, kurz auf dem ganzen Hümmling dies Wort bekannt ist; wahrscheinlich sogar, weil es „ein ganz guter Schneck“ ist, daß es auch in Gegenden gekommen ist, die sonst von der Unsicherheit des Buchweizenbaues nichts wissen. — In dem Rez. seine Meinung hinsichtlich der Sprichwörter dahin zusammenfaßt, daß von den echten Sprichwörtern wohl keins dem Saterlande ausschließlich angehört, bemerkt er noch, daß einzelne Ausdrücke, wie Nr. 162: *dêr ben ik dâge nôug tôu, mons nôug tôu* (überall: dar bin ik dâge — oder dannig — nog to, dat bin ik dâge Maans) doch wohl kaum unter „Sprichwörtern und Redensarten“ mit verzeichnet werden müßten, wenn man nicht einer unermesslichen Weitschweifigkeit anheimfallen will. Denn warum sollten dann nicht mit gleichem Recht Ausdrücke folgen, wie etwa „den kan ik maklik mauen“ (gemächlich bewältigen, eigtl. mit den Armen umfassen z. B. bei Baumstämmen) oder negativ: „Dar hōw' ik mi finen Bruch bi to bengen?“ Die Verzeichnung solcher selteneren Ausdrücke gehört in ein Wörterbuch, man darf nicht alles unter den Begriff „Redensarten“ bringen.

Der Verfasser hat in diesem 2. Teile anscheinend verschiedentlich Unverständliches oder nicht leicht Erklärliches ohne weiteres in den Text aufgenommen. Rez. gesteht z. B., daß er Sprw. 95: „Dem will ich heute zahlen, sagt Teile Gerd, da hatte er einen Hund von Harkebrügge zu seinem geholt, der dem Fuchs schon zweimal weggelaufen war“ weder in dieser Uebersetzung noch in der saterischen Mundart versteht. So auch 333: *gisjen is misjen*. „Gissen ist Wissen. Gissen 2;“ trotz dieses Verweises auf Wander weiß Rez. nicht, was Gissen ist. Rez. hält aber diese Art, die darauf verzichtet, überall verständlich zu sein bezw. Unverständliches zu erklären, für sehr bedenklich; hier kann auf Klarheit und Verständlichkeit nicht verzichtet werden, denn sonst ist es von Dunkelheit zum Irrtum und zur Unrichtigkeit nicht weit. Es zeigt dies sich auch in dieser fleißigen und im übrigen durch Sachkunde bemerkenswerten Arbeit. 157. *wîr 'n buxē is, dêr jält nēn wenken*. „Wo 'ne Hoje ist, da gilt kein Winken. Buxe 4.“ Wenngleich die Uebersetzung von

Wander entlehnt ist, wird man doch berechtigt sein, die Erläuterung vom Verf. zu erwarten, zumal da er sich auf ein viel engeres Gebiet beschränkt und darum um so exakter sein muß. Weshalb soll man ein solches Wort lesen mit dem Gedanken: aut subesse aliquid arcani, aut dictum ut plane absonum esse rejiciendum? Wenke ist, wie Verf. ohne Zweifel in Schiller-Lübben, Mhd. Wb. hätte finden können und wie schon Oncken, Älteste Lehnregister gelegentlich bemerkt, ein Kleidungsstück bestimmter Art oder von bestimmtem Stoffe. Im spätern Plattdeutsch ist es immer ein Stück der weiblichen Bekleidung. Eine „Wenke“ erhielten früher die Mägde mit als Lohn („1779 den 22. Jan. hat Meine Frau Lena Catrina gewonnen vor 8 Rthr. in gold 2 Paar Schu 1 par Tuffeln 18 Ellen Linnen 1 Wenke 1 Bönelschürze und 1 schaaß Graß nebst 48 gr. Miethgeld $\frac{1}{4}$ Lien zu säen“). Dies ist nur ein Beispiel aus einem Hausbuch der 4 Marschvogteien, in welchem sich beim Dingen der Mägde jedesmal Wenken finden.) Der Sinn des Sprichwortes ist demnach ein ganz guter: Wo eine Hofe ist, da gilt kein Weibetrock. — Unter den Rätselfn lautet Nr. 43 (durch einen Stern als ausschließlich satersch charakterisiert): „Wann tragen die Schafe die meiste Wolle?“ wan di röm him sprinkt. „Wenn das Fett ihnen springt.“ Auch diese Übersetzung muß unrichtig sein. Rez. übersetzt: „Wenn der Bock sie springt“, vgl. Rambock, rammeln. Das Rätself gehört also zu denen, welche die Wissenschaft nur darum verzeichnet, weil sie alt sind, somit bei einer wahrheitsgemäßen Darstellung des Volkes nicht entbehrt werden können.

Sonstige kleinere Ausstellungen des Rez.: Sprw. 244: — — un fistön gungö lettö und 838: — 'n fästen — — übersetzt der Verf. fisten (fästen) mit „einen Tüchtigen“, denkt also dabei an „fest, tüchtig“. Es ist aber das franz. un pet, mhd. „ein fist“. („Wenn einem wip ein fist entget — ir hundelin si darum slet — und spricht: far hin, du bist verwassen — du hast hinden offen gelassen“). Bei Kuhn und Schwarz, Nordd. Sagen und Rich. Andree, Braunsch. Volkskunde, kommt bei den Volksbelustigungen der braunschweiger Gegend der igt. Fustjemeier oder Fistjemeier vor. — 834: „Er ist durch die Riffel (de röpé) gesütttert (sagt man von einem hageren, dünnen Menschen)“. Es muß heißen: durch die „Röpe“ Pferderause; „riffeln“ ist ein technischer Ausdruck bei der Bearbeitung des Flachses. — Ist „Eishammer“ (stl. isjükel) eine Bezeichnung für „Eiszapfen“? Isjükel sagt man übrigens auch im Amte Bechta, Isjükel im Braunschweigischen. — S. 289 ist lepper als Komparativ von leip (böse, schlinum) Rez. verdächtig. — S. 294 f. ist von einer pitskö die Rede, mit der der Gefangene vor sich hin und her schlägt und dadurch aus dem Gefängnis kommt. Die Übersetzung S. 299 spricht von einer Rute. Es wäre nicht wohlgethan, wenn der Ausdruck „Rute“ der Mythologie zu Liebe gewählt wäre.

Aber wenn auch gegen diese Erinnerungen keine Einwendung und

Widerlegung vorgebracht werden könnte, so ist doch Rez. weit davon entfernt, ihnen gerade viel Gewicht beizulegen. Worum es dem Rez. zu thun war, hat er oben weitläufig auseinander zu setzen versucht. Er möchte die Frage: erstreckt sich die Eigentümlichkeit der Saterländer — abgesehen von den eigenartigen Lautverhältnissen, die ihre Sprache einem (ungebildeten oder wenigstens nicht sprachkundigen) Niederdeutschen unverständlich machen —, auch auf den Wortschatz, den Inhalt ihrer Sagen und Sprichwörter, sind die Saterländer durch intellektuelle oder körperliche Eigentümlichkeiten ohne weiteres von ihren Nachbarn unterschieden? — diese Frage möchte Rez. nur mit allem Vorbehalt bejaht wissen und er kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die, welche bislang über das Saterland gehandelt haben (mit Ausnahme von Sello), nur zu sehr geneigt wären, das Saterland in jeder Hinsicht als etwas Außerordentliches hinzustellen. Wird überall durch die Beschäftigung mit der Wissenschaft nach einem Worte J. G. Forsters das Auge leicht an eine betrübtete Myopie gewöhnt, so gilt das ganz besonders vom heutigen Spezialisismus. Das Saterland bietet durch seine Sprache etwas Eigentümliches, nun ist die Gefahr, daß auch sogleich alles daraus gemacht wird. Man meint einen Fund gethan zu haben und aus Freude darüber vergißt man ganz, sich auch in der Nachbarschaft genügend umzusehen, oder auch, um die Eigentümlichkeit des Saterlandes mehr hervorzuheben, meidet man die vergleichende Forschung, die in den meisten Fällen zu dem Resultat führen würde: auch auf dem Hümmling, auf dem Ammerlande, im Münsterland, in ganz Niedersachsen. Die Saterländer sind freilich Katholiken, aber (nach Minssen) sind diese Katholiken von einem Freisinn und einer Aufgeklärtheit, die ihres Gleichen nicht haben. Gerade Siebs weist vielfältig auf Entlehnungen hin: das saterische Haus ist sächsisch, die Namen der saterischen Beamten, das Landmaß desgleichen, Maß und Gewicht sind teilweise Ostfriesland entlehnt. Aber auch sonst noch: die Flurnamen sind sächsisch, die Sagen und der Aberglaube bieten nichts besonders seltsames (Bröring Sprw. 551: „Sie hat die Kaze nicht gut gefüttert“ wird in Moorriem (Paradies, Huntorf) und über die Grenzen des Herzogtums hinaus im Bergischen (Weinhold, Jahrb. X, 163) von der Braut gesagt, wenn es am Hochzeitstage regnet: vgl. Weinhold a. a. O. VII, 116, „Wetterkaze“ bei Grimm, Deutsche Myth., „de Werfatten spält“, Delmenh. Geest, wenn es am Horizont in brütender Sommerhitze flimmert, auch bei Bröring I, 11: sümerkatte). Andererseits glaubt Siebs sich nicht zu irren, wenn er — als etwas besonderes — das durchschnittliche Minimalmaß der männlichen Bevölkerung des Saterlands auf 1,75 m schätzt; in Wirklichkeit aber entspricht die Größe der Saterländer (ca. 1,71 m) der der übrigen Bewohner des Amts Friesoythe, die Brustweite (unaufgeatmet 82 cm) der münsterländischen allgemein; beide, Größe und Brustweite, sind hingegen bei den Ammerländern ver-



chieden. Vor allem ist es aber der Wortschatz, der hinsichtlich seiner Eigentümlichkeit leicht überschätzt wird. Zwar geben alle, die über das Saterland geschrieben haben, zu, daß viele plattdeutsche Wörter in das Saterische eingedrungen sind, aber schwerlich machen sie sich eine Vorstellung davon, in welchem Umfange Übereinstimmungen auftreten. Darum können die betreffenden Wörter allerdings friesisch sein, wenn sie auch im benachbarten Sächsischen sich finden: das Verhältnis zu bestimmen, bleibt Sache der Fachgelehrten. Jedenfalls hat das Saterland (nach dem gelegentlichen Ausspruch Jean Pauls: daß je höher hinauf, je besser ausgesprochen, aber nicht eben gesprochen wird) als eine einfache Gegend viele Wörter behalten, welche in dem vulgären Plattdeutsch anderer Distrikte nicht mehr begegnen (und wenn sie noch lebendig sind, von dem Gelehrten zuletzt gehört werden) oder welche nur noch in Urkunden vorkommen, mithin doch früher gewöhnlich waren. Diese vielen anderwärts ausgestorbenen oder doch mehr oder weniger unbekannteren Wörter werden, wenn sie im Saterischen begegnen, ohne weiteres meist als spezifisch saterisch angesehen, wenigstens von dem gebildeten Laien. Rez. beabsichtigt gelegentlich in einem Aufsatz diese Thatsache, daß weitaus die meisten saterländischen und befremdlich klingenden Wörter auch im Plattdeutschen sich finden oder fanden, des Näheren zu beweisen.

Ist die Besprechung schon über ihren Rahmen hinausgegangen, so ist damit zugleich gegeben, daß die sachlichen Bedenkllichkeiten aus der Gesamtanschauung des Rez. durchaus nicht gegen die Arbeit von Bröring speziell sich richten, vielmehr aus Gelegenheit des Erscheinens derselben zur Äußerung kommen. Wenn auch nach der Meinung des Rez. mehr als nur einiges der Sammlung in weiteren Kreisen bekannt ist, so giebt er dem Verf. doch völlig Recht, daß die Veränderungen, die namentlich nach Form im Saterlande vorgenommen sind, immerhin für die Veröffentlichung hinreichenden Grund geben.

So dürfen wir auch, trotz unserer prinzipiellen Abweichung, dem 3. Teile der Veröffentlichung Br.'s mit Interesse entgegensehen und eine weitere Ausdehnung der Volkskunde unseres Landes mit Zuversicht von ihm erwarten.

Rodenkirchen.

Wilhelm Ramsauer.

Wilhelm Ramsauer, Dat geit mit'n Snelkert (aus Bielstedt, Kjp. Hude). Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, herausgegeben von R. Weinhold. X (1900) S. 228/9.

Johan Winfler, Studien in niederlandsehe Namenkunde. Haarlem, H. D. Tjenk Willink & Zoon, 1900. 328 S.

In der ersten der hier gesammelten Abhandlungen „Spotnamen van Steden en Dorpen“ wird S. 88 f. ein Spruch über die friesischen Inseln angeführt, der anhebt: „Wranjero de ijoone, Spiferoog de

Krone“ u. Aus der von W. für altfriesisch erklärten Form *Wangero* (vgl. über die verschiedenen Namensformen G. Sello, *Wangerooge? Wangeroge? Wangeroog?* im *Generalanzeiger* vom 5. Dezember 1896) erschließt er die Namen der „*Wanger=Friesen*“ (?) vergl. dazu *Korrespondenzblatt des Vereins für niederl. Sprachforschung* 1901 S. 79. In der fünften Abhandlung „*Friesche Namen*“ wird mit großer Belesenheit und Kritik ein Thema behandelt, das in unserm Lande früher K. Strackerjan (*Die jeveländischen Personennamen mit Berücksichtigung der Ortsnamen*, Jever 1864) und A. Lübben (*Einiges über friesische Namen*, *Zeitschrift für deutsches Altertum* 1856) beschäftigt hat, und ganz neuerdings wiederum aufgegriffen wird von Sundermann, *Friesische und niederfriesische Bestandteile in den Ortsnamen Ostfrieslands*. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte der Nordseeküste (Emden 1901). Wir hoffen auf diese letztere Erscheinung im nächsten Bande des Jahrbuches noch zurückzukommen.

H. O.

- J. Martin, Über die geologische Aufgabe einer geologisch-agronomischen Kartierung des Herzogtums Oldenburg.** *Abhandlungen des naturwissenschaftl. Vereins zu Bremen*, 1900, S. 424—430.

Rechtsgeschichte.

- Die Geschichte des deutschen Deichrechts (I. Teil)** von Dr. **Julius Gierke**, 63. Heft der *Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Professor der Rechte an der Universität Berlin. Breslau, W. und F. Marcus, 1901.

Das vorliegende Werk des Göttinger Privatdocenten füllt eine von dem Juristen wie dem Historiker gleich schmerzlich empfundene Lücke aus. Es stellt die geschichtliche Entwicklung des Deichrechts von einem umfassenden Standpunkte aus dar und wirft neues Licht auf ein von der Wissenschaft jeither recht kümmerlich behandeltes Gebiet. Es zieht zur Erklärung der hier vorliegenden eigenartigen Rechtsinstitute, die auf uralten deutschen Anschauungen sich gründen, eine Fülle von Material aus der Topographie der Marschländer, ihren Siedlungs- und Agrarverhältnissen heran, das auch dem Geschichtsschreiber willkommen sein wird, weil es mannigfach aufklärend auf das Verständnis der Staats- und Kulturgeschichte zurückwirkt. Da das Deichrecht sich unter dem Einflusse der Lokalität und unter der Herrschaft vieler kleiner Rechtsgebiete und autonomen Verbände äußerst verschieden gestaltet hat, so war für den Verfasser die Verarbeitung eines umfangreichen, aber teilweise recht zerstreuten Quellenmaterials erforderlich, um die überreiche Entwicklung auf gewisse allgemeine Grundzüge zurückzuführen. Wenn der Verfasser sich zum Ziele gesetzt hat, auf der so gewonnenen historischen Grundlage

denmächst eine dogmatische Darstellung des geltenden Deichrechtes aufzubauen, so war allerdings eine derartige Mühe unerlässlich und wird sich lohnen durch die hellere Beleuchtung, die durch eine solche, gerade beim Deichrechte so wichtige geschichtliche Untersuchung auf die einzelnen Rechtsinstitute fällt.

In dieser Zeitschrift kann natürlich das Gierke'sche Werk nicht vom juristischen Gesichtspunkte aus gewürdigt werden, wohl aber werden sich einige Bemerkungen an den Inhalt desselben knüpfen lassen, soweit sich derselbe auf den Deichbau an der Wesermündung und der Nordseeküste bezieht. Durch ihn ist es erst möglich geworden, die fruchtbaren Marschen, jetzt an Steuerkraft und Betriebsamkeit ein wesentliches Fundament unseres Staates, den ältesten Bestandteilen desselben auf der hohen Geest anzugliedern. Jahrhunderte lang hat der Kampf zwischen dem Menschen und dem übermächtigen Elemente gedauert und eine Reihe von bitteren Erfahrungen waren notwendig, um Technik und Organisation des Deichschutzes auf ihre jetzige Höhe zu führen, so daß wir glauben dürfen, eine für alle Wechselfälle hinreichende feste Grenze gegen See und Fluß aufgerichtet zu haben. Die gewöhnliche Annahme ist, daß von den an den oldenburgischen Uferstrecken seit dem 13. Jahrhundert weggeschwemmten 7 Quadratmeilen ungefähr 6 wieder gewonnen sind.

Die ältesten planmäßigen Bedeichungen werden von den Lokalschriftstellern auf das Vorgehen des Bremer Erzbischofs in dem Sumpflande der Unterweser zu Beginn des 12. Jahrhunderts zurückgeführt und insofern gewiß mit Recht, als in dieser geschützten, bis zur Dichtum hinaufreichenden Einbuchtung des Weserdeltas die Verhältnisse günstiger lagen, als an den gefährlichen, dem Anpralle der Nordsee unmittelbar ausgesetzten Küstenstrecken Butjadingens und Feverlands. Auch wenn Gierke hiergegen den dänischen Schriftsteller Saxo Grammaticus anruft, der für Nordfriesland das Dasein eines starken Meerdeiches um die Mitte des 12. Jahrhunderts bezeugt, dessen Entstehung dann weiter zurückliegen müßte, so fehlen doch alle Anzeichen dafür, um für die Mündung der Weser den gleichen Schutz bereits damals als vorhanden anzunehmen. Der Anteil der Holländer, mit denen Erzbischof Friedrich den ersten Kolonisationsvertrag um das Jahr 1106 abschloß, an der Bedeichung ist nicht leicht richtig abzuschätzen. Daraus, daß hier nur von Wegen und Wasserzügen, nicht aber von der Errichtung von Deichen die Rede ist, wird man mit Gierke wohl schließen dürfen, daß Deichanlagen tatsächlich schon existierten. Auf der anderen Seite stellte die zugleich mit der Eindeichung notwendig gewordene, technisch viel schwierigere Entwässerung in diesem niedrigsten, ehemals dem Überlaufe jeder Flut ausgesetzten Teile der Marsch so viele Anforderungen, daß erst mit dem Auftreten der Fremden, die damals wie jetzt als erste Wasserbautechniker galten, eine ordentliche Bodenkultur erreicht zu sein scheint. Dazu kommt die Einwirkung der holländischen Anschauungen

auf die Gestaltung des Rechtes, unter denen das trocken gelegte Land zu Hufen eingeteilt und an die von allen Seiten herbeiströmenden Ansiedler ausgegeben wurde.

Die Bedeichung der nördlicher an dem Unterlaufe der vielen Flußarme und an der See belegenen Flächen knüpft, nachdem eine Benutzung der höheren Weiden von der Geest aus zur Sommerszeit wohl schon seit Jahrhunderten üblich gewesen war, an die Burten an. Diese waren teils natürliche Diluvialrücken, Reste des Urbodens, wie Dangast, Accum, Blegen u., teils künstlich von den ersten Ansiedlern zum Schutze des Weideviehs und der menschlichen Wohnungen aufgeworfene Hügel. Sie werden jetzt der Ausgangspunkt für den sich stetig erweiternden Ring der Winterdeiche, hinter denen auch der Anbau des Getreides möglich wurde. Ging in der stedingerschen Landschaft die kolonijatorische Thätigkeit ausschließlich von dem Grundherrn, dem Erzbischofe von Bremen aus, der seine Gerechtsame wieder an geistliche oder weltliche Herren, Kirchen und Klöster oder auch Privatleute übertrug, so waren in den friesischen Küstentrichen wohl hauptsächlich kleine Gemeinden oder selbständige Genossenschaften Träger des Unternehmens. Im Laufe der Zeit dehnten sie ihr Gebiet durch neue Eindeichungen immer weiter aus oder es wurden auf dem angeschwemmten Lande neue Gemeinden gegründet, die mit den alten im politischen Zusammenhange blieben und gemeinsame Deichverbände bildeten, wie es z. B. von den jeverschen Landschaften Küstringen, Östringen und Wangerland bezeugt ist. Wirksam war für diese Tendenz vor allem der seit dem 13. Jahrhundert zur allgemeinen Anerkennung gelangte Grundsatz der Beihülfe, die ursprünglich nur aus Freundschaft geleistet, jetzt zum Rechtsprinzip und zur Grundlage eines gemeinsamen Verbandslebens erhoben wurde. Wie sich im einzelnen die Entwicklung vollzog, wie sich von der die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit umfassenden Gemeinde der bis an seine natürliche Begrenzung sich ausdehnende Zweckverband, der Deichverband, löst und verschiedene Formen annimmt, wie der einzelne unter das harte Gebot des Deichzwanges gebeugt wird und auf der ursprünglich rein persönlichen Grundlage die Dinglichkeit der Deichlast sich aufbaut, wie die Organisation des Deichverbandes sich vervollkommt und ein eigenes Beamtentum entsteht, das sind mühevoll Einzelstudien des Verfassers, deren allgemeine Ergebnisse jedoch auch für das Deichrecht Ostfrieslands und des Herzogtums maßgebend sein werden, obgleich, wenn man von dem immer noch wertvollen Buche Friedrich von Thünens über die Entwicklung des Deichrechts in der Herrschaft Jever absieht, die Quellen nicht reichlich fließen und in der lokalgeschichtlichen Forschung eine selbständige Bearbeitung noch nicht erfahren haben.

Immer wichtiger wird seit dem Ausgange des Mittelalters der Einfluß, den die Landesherrschaft über das Deichwesen gewinnt. Sie überträgt ihren Beamten die Sorge für die Deichverwaltung oder entsendet

für die Schauung eigene Aufsichtspersonen. Sie macht die Ausführung größerer Werke, namentlich von Einlagen und Neubedeichungen, von ihrer Erlaubnis abhängig und wendet den staatlichen Zwang gegen den Rententen an, sodaß die Erfüllung der Deichpflicht fast wie eine Untertanenpflicht erscheint. Von der weittragendsten Bedeutung aber war der Anspruch, den sie auf das vor den alten Deichen entstehende Vorland, den Außengroden, erhob. Bei der ersten Anlage von Deichen hatte man gewöhnlich einen Strich Landes außerhalb Deichs liegen lassen, der die zur Unterhaltung desselben erforderliche Erde lieferte. Dieses Außendeichsland verblieb im Eigentume und in der Nutzung des Deichbandes, soweit derselbe nicht etwa bei der Verteilung der Unterhaltungslast über die einzelnen Dorfschaften auch diesen das vor ihren Pfändern liegende Außendeichsland zur Nutzung überwiesen hatte. Wie Gierke darstellt, macht sich jetzt ein von Westen nach Osten langsam fortschreitender, mächtiger Umschwung geltend, dessen erste Spuren in Flandern und Holland schon im 12. Jahrhundert bemerkbar sind. Der Landesherr erhebt den Anspruch auf das neu angeschwemmte Vorland und seine Beamten bezeichnen dies Recht als ein Außendeichsregal, wobei die juristische Konstruktion mit einigem Grunde auf die Herrenlosigkeit des Anwachs und das Recht am Meeresufer hinweisen konnte. Bei den großen Eindeichungen, welche die oldenburgischen Grafen in dem Laufe des westlichen Weserarmes von Elsfleth bis zur Jade ausgeführt haben, ist dieses Recht schon anerkannt und findet seine Analogie in dem Eigentumsrechte, das für die wüsten Heiden und Moorflächen in den alten Grafschaften behauptet und durchgesetzt wurde, während in dem Osnabrücker- und Münsterlande bei schwächer gestalteter Regierungsautorität das formale Eigentum der Genossen an der Mark sich zu behaupten vermochte. Dieses Recht auf den Anwach war eine der Grundlagen für den Reichtum des alten gräflichen Hauses und hat auch dem späteren staatlichen Domänenbesitze seine wertvollsten Bestandteile zugeführt. In allen Wandelungen der Gesetzgebung hat es der Staat gegenüber den Deichbänden festgehalten, dafür aber auch seine Pflicht zur Beihilfe anerkannt, falls in Notlagen die Kräfte derselben nicht zureichen sollten. Weniger berechtigt aber waren die Mißbräuche, welche die gräfliche und die dänische Regierung bei der Verteilung der Deichlast einführte, indem sie ihre eigenen Domänen und die adeligen und geistlichen Güter mehr oder weniger eximierte. Diesen Zustand, der zu lauter Unzufriedenheit Anlaß gab, hat gründlich erst die Deichordnung von 1855 beseitigt.

Bis soweit ist der vorliegende erste Band des Gierke'schen Werkes noch nicht gelangt. Ein in Aussicht genommener zweiter Band wird die erste Periode beschließen und mit der Schilderung der zweiten Periode endigen. Von neueren Quellen, die Gierke noch nicht benutzen konnte, wäre wohl aus den Sello'schen Studien zur Geschichte von Östringen und

Rüftringen das Kap. XX zu erwähnen, das namentlich ein interessantes Spatenrechts-Weistum von 1566 abdruckt. Ungern vermißt man bei der Aufführung der Werke über einzelne Deichlande die Tengeschen Arbeiten über den Butjadinger und den Jeverschen Deichband.

F. Bucholtz.

His, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig, Dieterich 1901.

Eine Besprechung wird im nächsten Bande des Jahrbuchs erscheinen.

Hagen, D., Eisenbahndirektor z. D. Das friesische „Daumenrecht“. Deutsche Juristenzeitung. VI. Jahrgang 1901. Nr. 3 (S. 68).

Franz Kuhstrat, Das Oldenburgische Landesprivatrecht. Oldenburg, G. Stallingsche Buchhandlung (Max Schmidt), 1900. 178 Seiten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat, bildet, wie im Reichstage mit Recht gesagt worden ist, einen Markstein in der vaterländischen Rechts- und Volksgeschichte. Das neue Gesetzbuch zog aber auch in der Rechtsgeschichte der einzelnen Bundesstaaten eine scharfe Grenzlinie; es steht auch hier an der Schwelle einer neuen Zeit. Auf weiten Gebieten des Landesprivatrechts machte das Gesetzbuch reine Bahn und stellte sich selbst an die leere Stätte, auf anderen Gebieten beseitigte es das Landesrecht nur bruchstückweise und überließ kraft der Bestimmungen des Einführungsgesetzes der Gesetzgebung der Bundesstaaten einen erheblichen, hier und dort vielleicht allzu großen Spielraum. Es war nun die Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Reste des Landesrechts in geordnete Beziehung zum B.G.B. zu bringen, soweit es nicht den Vorzug verdiente, an Stelle der teilweise außer Kraft tretenden Landesgesetze neue mit den Vorschriften des B.G.B. im Einklange stehende Gesetze zu erlassen. Zugleich machten zahlreiche Bestimmungen des B.G.B. es erforderlich, Einrichtungen und Organe zu schaffen, welche das neue Reichsrecht voraussetzte. So kam ein reges Leben in die Gesetzgebung der Bundesstaaten, und die Sonne des 1. Januar 1900 beschien nicht allein den neuen Palast des Reichsprivatrechts, sondern zeigte auch in den Einzelstaaten mehr oder minder große neue Rechtsgebäude. Die einzelnen Teile des für das Herzogtum Oldenburg errichteten neuen Gebäudes vorzuführen, sie unter stetem Hinweis auf das neue Reichsrecht in das richtige Licht zu setzen, sodann die noch übrig gebliebenen Trümmer der alten Landesgesetze mit Einschluß des römischen Rechts offen zu legen und auf diese Weise einen Überblick über das ganze alte und neue noch geltende Landesprivatrecht zu gewähren, das ist die Aufgabe des oben angezeigten Buches. Es brachte zur Lösung der zahlreichen Rechtsfragen, welche sich bei der großen Rechts-



umwälzung aufwarfen, die erste sehr willkommene Hilfe. Selbstverständlich mußte sich der Verfasser eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegen und bei der Erörterung von Einzelfragen sich in verhältnismäßig engen Grenzen halten. Die Grundlinien sind aber überall scharf herausgearbeitet. Knappe Bündigkeit und eindringende Genauigkeit sind die charakteristischen Kennzeichen des Buches. Die größeren Landesgesetze, insbesondere die neue Gefindeordnung, das Enteignungsgesetz, das umgestaltete Grund-erbrecht, haben eine eingehende Würdigung erfahren. Aber nicht weniger in Ansehung der zahlreichen in der Gesetzsammlung zerstreuten Einzelvorschriften und sonstigen Normen privatrechtlichen Inhalts hält das Buch, was das Vorwort verspricht: „eine übersichtliche und möglichst vollständige systematische Darstellung des gesamten kodifizierten und nicht kodifizierten oldenburgischen Landesprivatrechts zu geben“. Ein sorgfältig gearbeitetes ausgedehntes Sach- und Gesetzesregister erleichtert wesentlich die Handhabung in der Praxis.

Das Buch zu schreiben, war der Verfasser — der bekanntlich jetzt die höchste Stelle in der oldenburgischen Justiz bekleidet — um so eher berufen, als er von Anfang an bei den Vorarbeiten für die Umgestaltung und Ergänzung des Landesrechts sowie bei der Einführung des neuen Rechts in hervorragendem Maße beteiligt war. — Das Buch wird in Gelehrtenkreisen seinen Weg auch über die oldenburgischen Grenzen hinaus finden, nachdem der Altmeister der deutschen Rechtswissenschaft, Professor Dernburg in Berlin, es als ein „gediegenes“ bezeichnet hat. Vor allem aber darf dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß das Werk im Oldenburger Lande nicht nur fleißig benutzt werde, sondern auch zu neuen Einzelarbeiten anrege.

Burlage.

Dänische Zeit.

Lund, E. F. S., Danske malede Portraeter. En beskrivende Katalog udgivet under medvirkning af Konservator ved den Kgl. Malerisamling C. Chr. Andresen. Preis des Heftes 3 bis 6 Kronen. Gyldendalske Boghandels Forlag. 1895 ff.

Dies schöne Werk, von dem hier I. Bind, 1.—8. Hefte, II. Bind, 1.—8. Hefte, VI. Bind, 1. Hefte und VII. Bind, 1. Hefte vorliegen, hat den löblichen Zweck, alle dänischen gemalten Porträts genau zu katalogisieren und zu beschreiben, damit sie nicht, wie mit so manchem alten Familienporträt schon geschehen, einst zu gleichgültigen Auktionsgegenständen werden, sondern sich an der Hand dieses sorgfältigen Kataloges möglichst leicht in Hinsicht der dargestellten Person und des Künstlers bestimmen lassen. Dies Riesenwerk, dem viele Nachbildungen in Heliogravüre und Holzschnitt beigegeben werden, hat von dem königlich dänischen Kultusministerium und dem dänischen Reichstag Förderung und Unterstützung gefunden und es

ist ihm in jeder Weise ein glückliches Gelingen zu wünschen, da es sehr viel Interessantes bietet und sicher manches Porträt vor Vernachlässigung und Verschleuderung retten wird. Von den bereits vorliegenden Bildern und Aufsätzen seien hier folgende aufgeführt:

1. Christian IV. nach dem bekannten Bilde von Karl von Mander in Heliogravüre sowie als Bruststück nach dem großen Reiterbild in Eutin und Oldenburg in Holzschnitt. (II, 1.—4. Rosenborg. Fast ganz Christian IV. und seiner Zeit gewidmet). II, 1.—4. VI. (Rosenborg.)
2. Graf Anton Günther mit seiner Gemahlin Sophie Katharine von Schleswig-Holstein-Sonderburg und wahrscheinlich Graf Anton I. von Oldenburg. Heliogravüre nach einem Ölbilde von dem taubstummen Maler Wolfgang Heimbach (1667). Ganze Figuren. Mit Text. II, 5.—8. (Rosenborg.)
3. Anton I. von Oldenburg, Heliogravüre nach de Baen 1664. Original im Besitz des Grafen Wilhelm von Bentinck auf Weldom.
4. Charlotte Amélie, Princesse de la Trémoille, Gräfin von Oldenburg. Brustbild. Heliogravüre. Graf v. Bentinck.
5. Anton I. und Anton II. von Oldenburg. Holzschnitt nach den Ölbildern im Waisenhaus zu Barel. Mit Text, I^a.
6. Charlotte Amélie de la Trémoille. Holzschnitt nach einer Miniatur im Besitz der Gräfin Bentinck in Indio, Devonshire.
7. Deren Mutter, Emilie Princesse de Tarente geb. Prinzessin von Hessen-Kassel. Graf v. Bentinck.
8. Wilhelmine-Marie, Gräfin v. Oldenburg geb. Prinzessin von Hessen-Homburg in Jugend und Alter. Graf v. Bentinck.
9. Gräfin Charlotte Sophie von Bentinck. Dieselbe. Kinderporträt. Holzschnitt. Graf v. Bentinck. VII¹.

Es ist noch hervorzuheben, daß sich im II. Bd., 5 S. 294 auch noch ein kleiner, unklarer Holzschnitt findet, Anton Günther auf dem Kranich darstellend. Den Schweif des Pferdes trägt hier ein Page. Ferner findet sich in II, 1.—4. die Nachbildung einer alten Karte von Dänemark aus der Zeit Christian IV. mit kleinen Ansichten von Oldenburg und Eutin.

Außerdem sind für uns die Porträts vieler dänischer Könige und Königinnen aus dem 17. und 18. Jahrhundert von Interesse, die sich meist in den dem Schlosse Rosenborg gewidmeten Hefen finden, und es ist zu erwarten, daß das schöne Werk noch viele für die oldenburgische Landesgeschichte interessante Porträts bringen wird.

Dr. Reinhard Mosen.

Aage Friis, Andreas Peter Bernstorff og Ove Høegh Guldberg. Bidrag til den Guldbergske Tids Historie (1772—1780), Köbenhavn, Det nordiske Forlag. 1899. VII, 287 Seiten.

Herzogliche Zeit bis zur Gegenwart.

(seit 1773).

Staatsminister a. D. **G. Jansen, Herder und Prinz Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Gottorp.** Deutsche Revue, herausg. v. Richard Fleischer. 26. Jahrgang (1901) Novemberheft, S. 193—208. Decemberheft.

Der langjährige Minister des verstorbenen Großherzogs benützt erfreulicherweise seine Muße, die er in Weimar verlebt, um seine Studien zur Heimatgeschichte, denen wir aus der Zeit seiner Amtsthätigkeit unter anderem das schöne Buch „Aus vergangenen Tagen“ verdanken, mit Eifer wieder aufzunehmen, z. T. in Anknüpfung an seine älteren, zugleich den litterarischen und politischen Verhältnissen zugewandten Arbeiten, z. T. aus dem reichen Schatz seiner persönlichen Erinnerungen, seines eigenen Anteils an mannigfachen großen Ereignissen des letzten Menschenalters schöpfend. So sind wir schon in dem vorliegenden Bande des Jahrbuchs in der Lage, einige Beiträge aus der Feder J.'s zu veröffentlichen und werden ihm auch in dieser landesgeschichtlichen Übersicht an verschiedenen Stellen begegnen.

Der obige Aufsatz ist bestimmt, eine Reihe (7) bisher unbekannter Originalbriefe Herders an den Prinzen Peter Friedrich Wilhelm, den einzigen Sohn des ersten Herzogs Friedrich August, dem er von März bis Oktober 1770 vorübergehend als Informator und Rejseprediger beigegeben war, bekanntzugeben; die Briefe sind aus dem Nachlaß des Prinzen an den oldenburgischen Justizrat J. K. Georg, einen entfernten Verwandten Herders, gelangt und befinden sich noch im Besitz von dessen in Oldenburg lebenden Nachkommen. J. hat dem Abdruck der Briefe, von dem mir z. B. nur die erste Hälfte vorliegt, eine kurze Skizze des traurigen Lebens vorausgeschickt und insbesondere die bekannten Ereignisse ausführlicher behandelt, die während der Brautreise des Prinzen nach Darmstadt 1774/5 zur Lösung der Verlobung, zur Enthüllung seiner Vorliebe für die katholische Kirche und im weiteren Verlauf 1777 zu seiner Ausschließung von der Regierungsnachfolge führte: das ganze ein psychologisches oder schon mehr pathologisches Problem, das mit tiefem Mitleiden erfüllt. Anscheinend ging die äußerst dürftige geistige Veranlagung der Prinzen auf körperliche Abnormitäten zurück. Die Briefe Herders setzen im November 1771 ein und reichen bis in das Jahr 1773, brechen also noch vor dem Darmstädter Skandal ab; sie zeigen, daß Herder auch nach der Lösung seines näheren Verhältnisses zum

Prinzen doch eine gewisse Stellung in dem Vertrauen und in der Neigung des nach Anhalt und Aussprache sich sehenden Jünglings behauptet hat. Schon der erste der Briefe greift die Frage auf, die bereits damals die schwachen Geisteskräfte des Prinzen irritierte, die innerliche Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche, mit der Reformation und der Persönlichkeit Luthers. Indem Herder ihn von diesen Wegen abzubringen, aus seinen schlaffen Traumzuständen zu einer festen und regelmäßigen Beschäftigung zu führen sucht, findet er Worte, deren herzlicher Ernst und beredter Eifer dem Brieffschreiber ein vortreffliches Zeugnis ausstellt. Und auch in das Innere seines Zöglings blicken wir hinein: „Aber nun, gnädiger Herr, lassen Sie uns noch etwas näher auf den dunklen Grund der Seele kommen, aus dem das Alles quillt. Sie wissen vielleicht noch, wie manche halbe Tage ich vor Ihnen, wie ein Maler vor seinem Bilde, gefessen, um Ihnen aus dem großen, dunkeln Abgrunde in Ihnen hie und da Einen Zug zu erhaschen, und wie oft ich endlich nach solcher schweren, dunkeln Äußerung verwundert ausgerufen: „sonderbare Seele“.

H. O.

Albert Pisk, Aus der Zeit der Not 1806 bis 1815. Schilderungen zur Preussischen Geschichte aus dem brieflichen Nachlasse des Feldmarschalls Meidhardt von Gneisenau. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1900, XVIII, 390 Seiten.

Diese Veröffentlichung ist hier zu nennen wegen der darin besprochenen Versuche des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, Gneisenau zum Eintritt in die unter der Leitung des Herzogs gebildete russisch-deutsche Legion zu gewinnen. Zwei Schreiben des Herzogs an Gneisenau vom 7./19. Dezember 1812 und vom 22. Februar 1813 sind S. 225 f., 226 f. abgedruckt und dienen dazu, unsere bisher wesentlich auf das Buch von B. v. Quistorp, Die Kaiserlich Russisch-Deutsche Legion (Berlin 1860) gegründete Kenntnis dieser Dinge zu ergänzen.

H. O.

G. Jansen, Oldenburger Beziehungen des Grafen Reinhard. Wesezeitung, Nr. 19607/8 (1901 Juni 15/6).

Der württembergische Pfarrerssohn, der es zum Diplomaten der französischen Republik, des napoleonischen Empire, der Restauration und schließlich noch des Julikönigtums brachte, ist bei zwei zeitlich weit auseinanderliegenden Gelegenheiten in Berührung mit Oldenburg getreten. Der erste Besuch in Oldenburg fand im September 1796, während R. französischer Gesandter in Hamburg war, statt, in der Absicht, den Oldenburger litterarischen Kreis und insbesondere G. A. v. Halem persönlich kennen zu lernen. Zu dieser letzteren Begegnung kam es damals nicht doch erwuchs daraus ein höflicher Briefwechsel der beiden Männer, aus dem hier einiges abgedruckt wird; R. versuchte Halem's „Blüten aus

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. X.

11



Trümmern“ in das französische zu übersehen. Der zweite Besuch galt im Jahre 1837, kurz vor R.'s Tode, einem württembergischen Landsmann, Günther Heinrich von Berg (1765—1843), der als Göttinger Professor und Reichsjurist 1815 in die Dienste des Herzogs Peter von Oldenburg getreten war, Bundestagsgesandter in Frankfurt (aus dieser Zeit des Zusammenarbeitens datierten die Beziehungen zu R.) und danach Staats- und Kabinettsminister wurde; in die Erzählung dieses zweiten Besuchs vermag Vf., ein Enkel v. Bergs, bereits Erinnerungen seiner Knabenzeit zu verweben.

H. O.

Emil Pleitner, Oldenburg im neunzehnten Jahrhundert. Zweiter Band. Von 1848—1900. Oldenburg, B. Scharf. 1900. XX, 360 Seiten.

Im allgemeinen kann ich nach der Lektüre des zweiten Bandes von Pl.'s Buch das über den ersten Band an dieser Stelle (Jahrb. 9, 171 bis 174) abgegebene Urteil nur wiederholen, sowohl die Anerkennung des auf die Zusammenstellung verwandten Eifers, als auch die Bedenken, die ich schon damals gegen die Arbeitsweise des Vf. äußern mußte. Allerdings scheint mir der zweite Band die Bedenken noch in höherem Maße zu rechtfertigen als der erste. Das liegt zunächst schon an der erheblich größeren Schwierigkeit, die Geschichte des letzten halben Jahrhunderts in ihrem tiefem Gehalte und in der Vielfältigkeit ihrer uns heute noch so nahen Bestrebungen mit kräftiger Bemeisterung des Stoffes darzustellen: die Quellen sind sehr ungleichartig, bald lückenhaft, bald durch die Massenhaftigkeit des Stoffes erdrückend, sie stellen immer größere Anforderung an ein sicheres Augenmaß in der Beurteilung; es mangelt dem Kompilator für die letzten Jahrzehnte immer mehr die Leitung durch gesicherte und urteilsfähige Vorarbeiten; die immer intimere Verflechtung der heimischen Dinge mit den allgemeinen Angelegenheiten des deutschen Vaterlandes setzt in steigendem Maße eine Erweiterung des historisch-politischen Horizontes voraus, um das, was sich unseren Augen als „Lokalgeschichte“ darstellt, verständlich zu machen. Auch eine größere und gereifere Capacität würde diese Schwierigkeit empfunden haben. Sieht man auf die ernste Mühe, die auf die Arbeit verwandt ist, so fällt es einem ja schwer, in der Hauptsache ein vom wissenschaftlichen Standpunkt ablehnendes Urteil über die Leistung Pl.'s auszusprechen; gerade im Interesse des Vf. hätte man wünschen mögen, daß dieses fleißige Bemühen mit einer richtigeren Einsicht in die Anforderungen, welche die Aufgabe an die Fähigkeiten des Autors stellte, gepaart gewesen wäre; es wäre ihm dann der Vorwurf erspart geblieben, verfrüht sich an ein zu schweres Thema gewagt und aus den Erzählungen, die im Zeitungsfeuilleton ihre gute Stelle hatten, ein unausgereiftes Buch gemacht zu haben.

Es wäre eine feine und lockende Aufgabe gewesen, die immer intensivere Beeinflussung der heimischen Entwicklung durch den großen Gang der gemeindeutschen Geschichte und zugleich die Wechselwirkung, in der die Tendenzen des kleinen Kreises ihren bescheidenen Einschlag in die vaterländische Arbeit weben, im Zusammenhange aufzuzeigen. Wie sich das in der Entwicklung der Dynastie und insbesondere im Leben des Großherzogs Peter darstellt, habe ich selber unlängst zu begreifen gesucht; in dem Buche Pl.'s, zumal im zweiten Bande, mußte das auf allen Gebieten des Lebens, vom politischen ausgehend, dann auf das wirtschaftliche und das geistige überspringend, aufgezeigt werden. Und das erforderte ein tieferes Eindringen in die deutsche Geschichte, als sie Pl. als Vorarbeit seines Buches für nötig gehalten hat. Das zeigt sich schon am Anfang dieses Bandes, in der — hinsichtlich der herangezogenen Quellen wie der Gesamtauffassung — unzureichenden Geschichte der Revolution in Oldenburg. Diese Arbeit ließ sich nicht auf die Lektüre der damaligen Tageszeitungen, vereinzelter Druckschriften und einige ad hoc unternommene Orientierung über die allgemeinen Dinge begründen. In dem so obenhin gesehenen Bilde kommen weder die politischen, wirtschaftlichen und socialen Unterströmungen im Lande, welche die Revolution trugen, noch die besondere Haltung der einzelnen historischen Landschaften des Großherzogtums (wie interessant ist die Beobachtung, daß — gerade wie in den napoleonischen Staatengründungen des Südens und Westens — auch in Oldenburg die neu erworbenen Territorien, Barel und Jever, im Radikalismus vorangehen), noch schließlich die Verbindung, die starke innere Abhängigkeit von der deutschen Bewegung zum genügenden Ausdruck. Ich sehe von einzelnen Mißgriffen ab; etwa daß von den drei Fraktionen der Linken im Frankfurter Parlament gesagt wird, sie hätten eine gewaltsame sociale (!) Umwälzung in ganz Europa (!) erstrebt (S. 45), oder daß von einem Abgeordneten Meseritz gesprochen wird, wo der Abgeordnete Kerst aus Meseritz in Posen zu verstehen ist; die Hauptsache ist, daß das eigentliche Problem der Revolution, wie es für Oldenburg im Innern, sowie für sein Verhältnis zum Reich und für die Gestaltung des Reiches selber bestand, an keiner Stelle ernsthaft angefaßt wird. Es ist Pl. ja unbenommen, das unitarische Verfassungsprogramm der Siebener-Kommission kurzweg als „ebenso berechtigt wie gemäßigt“ zu bezeichnen (S. 35), aber man darf doch verlangen, daß er für sein Thema sich auch mit den Konsequenzen dieses Programms für Oldenburg beschäftigt hätte. Aber bei seiner Neigung, vorwiegend den äußerlichen Gang der Dinge mit allerhand begleitendem Detail (bis auf die Logis der Landtagsabgeordneten in der Stadt) zu erzählen, erfahren wir kaum, was diesen Vorgängen an treibenden Kräften zu Grunde lag. Was bestimmt die politische Haltung des oldenburgischen Staates in der Revolution? Wo liegen inmitten der deutschen Reichs- und Territorialpolitik die Lebens-

interessen, von denen er seine Richtung empfing? Welche Faktoren entscheiden über die (von Pl. sehr oberflächlich behandelte) Gestaltung der Verfassung? Welche socialen Gruppen des Landes fordern in dem allgemeinen Umsturz Anteil an der politischen Gewalt oder wirtschaftliche Fürsorge? Das sind Fragen, die doch vor allen Dingen erörtert werden mußten. Statt dessen hat man andauernd die Empfindung, daß der Gedankenkreis des Vf. sich in steter Abhängigkeit von dem Zufall befindet, der ihm bald ausführliche Quellen in die Hand gab und sie ihm bald verjagte; die Sprengung des Stuttgarter Rumpsparlamentes hat gar kein Anrecht darauf, ausführlich erzählt zu werden, nur weil Pl. darüber der Brief eines Oldenburgischen Berichterstatters vorlag. Von dem Eintritt Oldenburgs in den preussischen Zollverein aber, von seiner Vorgeschichte und seinen wirtschaftlichen Folgen, hören wir nichts; soviel ich finde, haben nicht einmal die vier (!) dürftigen Zeilen, in denen in Bd. 1 (S. 380) über den Steuerverein gesprochen wurde, in diesem Bande ein Gegenstück erhalten. Wirkliche Ökonomie und sichere Disposition eines Buches ergeben sich eben nur aus der geistigen Durchdringung des Stoffes: hier lassen sie beide zu wünschen übrig. Selbst wer heimischen „Dichtern“ gegenüber sehr weitherzig ist, wird die Verewigung solcher Nachwerke wie etwa der „eines ungenannten Delmenhorster Dichters“ (S. 257) für überflüssig im Rahmen der sonst dankenswerten litterarischen Übersichten halten.

Der Historiker muß gerade nach diesem zweiten Bande damit schließen, daß sich wenig aus dem Buche lernen läßt, wenn man daraus mehr machen möchte als ein mit mannigfachem Material und den verschiedensten Lesefrüchten angefülltes Lesebuch, das gelegentlich auch wegen seines vielfältigen stofflichen Inhalts, zumal in den mit hingebender Sorgfalt zusammengestellten Personalnotizen, mit Nutzen nachgeschlagen werden mag; und ich bezweifle doch, ob der Vf. seine Absichten ursprünglich nicht höher gerichtet hatte. Aber auch bei Festhaltung dieses bescheidenen Zieles ließe sich noch manches für das Buch thun, wenn dem Vf. die im Vorwort von ihm erwähnte „günstige Aufnahme“ Gelegenheit zu einer Neubearbeitung geben sollte; auch die Beschaffenheit des Druckes würde dahin gehören.

H. O.

G. Jansen, Königin Amalie von Griechenland, geborene Herzogin von Oldenburg. Altoldenburger Erinnerungen. Weferzeitung Nr. 19702/3, 19705, 19712/3. 1901 September 18/9, 21, 28/9.

Ein sehr ansprechendes und inhaltreiches Feuilleton, von persönlichen Erinnerungen des Vf. durchwoben, der schon als sechsjähriger Knabe an der Vermählungsfeier der Königin (1837) teilnehmen durfte und später als Kabinettssekretär des Großherzogs in den Jahren 1868/9 die finanzielle Auseinandersetzung der verwitweten Königin mit dem griechischen

und bairischen Hofe zu betreiben hatte. Das tragische Schicksal der schönen und stolzen Frau steigt in dieser anmutigen Plauderei wieder auf: die glückverheißenden Anfänge in dem halbbarbarischen Lande, in dem das Unumgänglichste erst mühevoll für das Herrscherpaar geschaffen werden mußte, dann die allmähliche Wendung seit den Unruhen von 1843, die Gründe, aus denen das hellenisch-bairische Königtum wieder zusammenbrach, bis es zu dem Putsch vom Oktober 1862 kam. In der Katastrophe hatte die Königin, im Gegensatz zu ihrem Gemahl, ihre stolze und mutige Haltung bewahrt; innerlich konnte sich ihre Willenskraft nicht so bald mit der Resignation abfinden, mit der sie in dem Exil zu Bamberg auf die gescheiterten Hoffnungen einer glänzenden Jugend zurückblicken mußte.

H. O.

Briefe aus Rom und Athen (1850—51) von Freiherrn Reinhard v. Dalwigk zu Lichtenfels. Herausgegeben von seiner Tochter. Oldenburg und Leipzig. Schulze'sche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, A. Schwarz, VIII, 132 Seiten.

Die vorliegende Sammlung von Briefen, die Freiherr Reinhard v. Dalwigk als Reisebegleiter des Erbgroßherzogs Peter aus Italien und Griechenland von Ende November 1850 bis Juni 1851 schrieb, ist in besonderem Sinne als ein letzter Nachruf für den hochseligen Großherzog zu bezeichnen und darum mit gutem Rechte seinem Andenken gewidmet worden. Man hat bei dem Hingange des Großherzogs von allen Seiten das hohe Maß von Kunstkennerchaft und Kunstfreude anerkannt, das seiner innersten Neigung bei voranschreitendem Alter eine immer ausgesprochenere Richtung gab und ihn noch bis zuletzt fast alljährlich über die Alpen in das Land seiner Liebe hinüberführte: diese Reisebriefe aber stammen eben aus dem entscheidenden Jahre dieser geistigen Entwicklung. Auf dieser ersten Reise nach dem Süden hat der dreiundzwanzigjährige Prinz den Grund zu dem gelegt, was seinem Leben später einen reichen Inhalt und eine wahrhafte Befriedigung gab. Der Schreiber der Briefe, Freiherr Reinhard v. Dalwigk, ist neben dem Oberkammerherrn v. Alten entschieden derjenige gewesen, der in der Umgebung des Hofes diesen Neigungen des Großherzogs am nächsten stand, ein Mann von feinem Geschmack und gründlicher Bildung, von vielseitigen künstlerischen Interessen und Fähigkeiten; 1818 geboren, ist er nach dieser Reise 1851 in den Hofdienst getreten, zuerst als Kammerherr und Schloßhauptmann, dann als Chef der Hofkapelle und besonders von 1868 bis 1893 als Intendant des Großherzoglichen Theaters (in dieser Stellung ist er 1881 auch litterarisch mit der „Chronik des alten Theaters in Oldenburg von 1833—1881“ hervorgetreten), bis er in hohem Alter sein Amt niederlegte und in seiner hessischen Heimat 1897, wenige Jahre vor seinem Herrn, starb.



Seine Briefe würden schon an sich eine anziehende Lektüre bilden, sie gewinnen für ein oldenburgisches Lesepublikum naturgemäß; eine besondere Anziehungskraft, obwohl die Persönlichkeit des Prinzen selten unmittelbar und ausdrücklich in ihnen hervortritt, was wohl mit der Diskretion des Brieffschreibers oder nachher geübten Rücksichten zusammenhängt.

Die Reise setzt in einem kritischen Moment der deutschen Geschichte ein. Kurz zuvor, im September 1850, hatte der Erbgroßherzog die Ablehnung der ihm — für den vorauszu sehenden Fall des Aussterbens der dänischen Königslinie — angetragenen Thronfolge im dänischen Gesamtstaat ausgesprochen oder vielmehr die Annahme an Bedingungen geknüpft, die einer Ablehnung gleichkamen; nun mochte beim Antritt der Reise als Nebenabsicht mitspielen, daß der junge Fürst eine zeitlang aus dem Bereiche dieser gescheiterten politischen Kombinationen sich entfernte. (So hängen die Dinge wenigstens chronologisch zusammen. Zu dem bekannten Nachruf der Wejerzeitung, der auch in das Jahrbuch Bd. IX übernommen ist, sind die Vorgänge der dänischen Thronkandidatur irrtümlicherweise zeitlich nach der italienisch-griechischen Reise verlegt worden.) Gerade als die Reisenden aufbrachen, schienen die deutschen Dinge einer kriegerischen Entscheidung entgegenzutreiben, da die preußische Unionspolitik, in deren Lager auch der alte Großherzog standhaft ausharrte, Österreich zu den ernstesten militärischen Drohungen veranlaßte; so heißt es gleich im ersten Briefe (Ende November): „In Nördlingen machte der Anblick österreichischer Truppen einen traurigen Eindruck; sog. deutsche Bundes-truppen, die ungarisch, italienisch oder irgend ein Klaunderweisch sprachen“. Ganz gelegentlich dringt auch noch in spätern Briefen ein ernsterer Ton aus dem düstern politischen Hintergrunde des Vaterlandes durch, so noch im März 1851 (aus Athen): „Unser Großherzog schrieb neulich einen herrlichen Brief an den Prinzen, er sei zu jedem Opfer bereit, sobald die Opfer gleich seien und sobald sie die Einigung Deutschlands zum Zweck und zur Folge hätten“; in der Hauptsache aber sind die Sorgen der deutschen Gegenwart den Reisenden auf dem klassischen Boden des Südens weit abgerückt.

Für den künstlerischen Genuß lag der ergiebigste Teil der Reise in Italien; er nimmt in den Briefen den größten Raum (S. 3—75) ein. Und von Italien fällt wiederum die längste Zeit, sieben Wochen, und der reichste Ertrag auf Rom; von den Städten, die der Großherzog später bevorzugte, ist Venedig gar nicht berührt worden und Florenz nur in einem Aufenthalt von wenigen Tagen. Es liegt uns fern, den Briefen einen bestimmten Platz in der überreichen Italien-Reiselitteratur anzuweisen, umsomehr als sie von Haus aus keinen litterarischen Anspruch erheben und ohne derartige Nebengedanken geschrieben worden sind; man bemerkt nichts von dem Störenden, das häufig mit solchen

Abfichten verbunden ist, von der Sucht, etwas Neues und Besonderes zu sagen oder geistreich Anempfundenes in gespreizter Art vor sich herzutragen. Die Briefe geben in schlichter Form die Eindrücke des Tages wieder, sie geben nirgends besonders in die Tiefe, aber sie vertragen feine Gaben eines offenen Auges und einer ausdrucksvollen Schilderung, eines Sinnes für Schönheit, der dem Genossenen doch auch in Worten gerecht zu werden versteht, einer Vielseitigkeit lebendigen Interesses, das durch ernsthafte Studien sich zu bereichern sucht. Es ist natürlich, daß die Reisenden schon infolge ihres Standes die günstigste Gelegenheit hatten, ihre Zeit zu nutzen. Kein Gebiet des Lebens wird vernachlässigt; Papst Pius IX. erteilt dem jungen Fürsten mehrfache Audienzen; viele interessante Persönlichkeiten aus der römischen Gesellschaft (z. B. der spätere Kardinal Prinz Gustav Hohenlohe S. 30 f. 55), aus der Künstlerwelt, aus der Fremdenkolonie, unter der die Engländer noch gewaltig dominieren, werden aufgesucht. Die meiste Zeit wird dem Kunstgenuß gewidmet, der Kunst des Altertums und der Renaissance, dem Besuch der Paläste und der Galerien, der Kirchen und der Pracht des katholischen Kultus (S. 62: „Der Prinz hat heute einen großen Kauf von Rosenkränzen gemacht, die ihm der Papst dann eingesegnet und mit Gebrauchsanweisung zugesendet hat; wir stehen sehr in Gnaden, da wir bei allen Kirchensesten zu finden sind“), schließlich der Ateliers der lebenden Künstler, in denen besonders der oldenburgische Landschaftsmaler Ernst Willers den Führer macht; zwischendurch gehen Ausflüge in die Campagna, in das Albanergebirge, Einblicke in das Volksleben, Besuche der Theater und geistlichen Konzerte, in denen D. die Entrüstung der meisten Italienreisenden über die namenlos schlechte Musik nicht unterdrückt.

Am 13. Februar 1851 brachen die Reisenden von Rom auf und fuhren nach wenigen Tagen von Ancona zu Schiff nach Athen zum Besuch der älteren Stiefschwester des Erbgroßherzogs, der Königin Amalie von Griechenland. Dieser zweite Teil der Reise trägt einen etwas anderen Charakter als der erste. Zwar nehmen Natur und Kunst noch einen breiten Raum in der zweiten Hälfte der Briefe (S. 76—126) ein, aber sie stehen doch nicht mehr so ausschließlich im Mittelpunkt. Die Reisenden können nicht mehr die genießende Freiheit des Privatmannes fortsetzen, sondern sind durch das gebundene Leben des Hofes in ihrer Bewegung beschränkt; oft zu D.'s stillem Kummer, der manchmal lieber sich mit seinem Skizzenbuch auf der Akropolis niedergelassen hätte. Dafür erhält der Leser aus diesen Briefen den lebendigsten Einblick in die Verhältnisse des griechischen Hofes. Vor allem die Persönlichkeit der Königin Amalie tritt in den Vordergrund, die Gemahlin des Wittelsbachers Otto, von der man mit Recht gesagt hat: „Sie war der König“, wie sie thatsächlich für ihn während seiner

Reisen nach Deutschland, auch in jenen Monaten, häufig die Regentschaft mit voller Energie geführt hat. Besonders auf den Ritten, in denen das halbwilde Land durchstreift wird, ist die junge Königin, die nach ihrer Aussage in ihrem bewegten Leben nie müde gewesen war, allen voran zu Pferde, mit einer unruhigen Lebhaftigkeit, die oft ihrer Umgebung das Leben nicht leicht macht; „alle Monat“, sagte scherzend der preußische Geschäftsträger, „ging ein Pferd darauf, alle drei Monat ein Adjutant und alle sechs Monat eine Hofdame“. So begleiten wir die Reisenden nach Agina, Phyle, Kap Sunium, Nauplia, Argos, Mykenä, Korinth, durch ein Land, das nur die Trümmer der alten unsterblichen Kultur aufweist und zugleich eine armselige Wildnis mit halbbarbarischen Verhältnissen darstellt, über die die neue Kultur nur wie der oberflächlichste Firnis hingestrichen ist. Der Höhepunkt der Ausflüge ist Marathon, um D. selber reden zu lassen: „Es war ein einfaches aber ein großartiges Bild; auf bebuckelten, schroffen Hügeln gruppiert die Reste von Befestigungen und Tempeln, zwischen dunkeln Laubgrün Marmorblöcke, Architrave und Säulentambours; unmittelbar zu den Füßen das leise wallende Meer von einigen lateinischen Segeln belebt, und gegenüber die imposante Kontur der Insel Euböa von dem beschneiten Daphni im Norden bis zum Ochaberg im Süden herunter; dazu der vom Meer etwas gekühlte jüdlische Lusthauch.“

Von Athen aus wird ein letzter Abstecher nach Konstantinopel mit dem üblichen Besuche des Sultans unternommen. Gleich nach der Rückkehr, am 12. Juni 1851, erhält der Prinz aus der Heimat die väterliche Einwilligung zu seiner Verlobung mit der Prinzessin Elisabeth von Altenburg: wegen dieses Ereignisses wird der geplante Besuch Siciliens aufgegeben, die Rückreise wird eilends angetreten und auch wir müssen von dem lebenswürdigen und fein gebildeten Brieffschreiber Abschied nehmen.

Hermann Oncken.

Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Ministerpräsidenten Otto Frhrn. von Manteuffel. Herausgegeben von Heinrich von Poschinger. Drei Bände. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1900/1.

Aus dem reichen Inhalt dieser für die Geschichte der preußischen Reaktionszeit hochwichtigen Publication (vergl. meine Anzeige in den Forschungen zur Brandenburg-Preuß. Geschichte XIV, 2. S. 292—303) sei hier nur auf diejenigen Altstücke aufmerksam gemacht, die auf die Beziehungen zwischen Preußen und Oldenburg in dieser Periode, insbesondere auf die Vorgeschichte der Kriegshafengründung ein helleres Licht werfen. U. a. wird hier (Bd. 2, 251 f.) der Brief des Großherzogs August an König Friedrich Wilhelm IV. vom

2. September 1852 (d. Cöln), aus dem die im Jahrbuch Bd. 9 veröffentlichte Geschichte des Kriegshafenvertrages von Geheimrat Erdmann bereits einzelne Sätze (S. 45) mitgeteilt hat, zum ersten Mal vollständig bekannt gemacht; als Ergänzung jener Ausführungen mag er hier wiederholt werden.

„Ew. Majestät haben mir in diesen Tagen durch einen Abgeordneten Anträge machen lassen, welche sich auf Erwerbung eines Terrains zur Begründung einer Flottenstation beziehen. An denselben knüpft sich ein Plan Ew. Majestät, den Bentinckschen Prozeß, dessen Schlichtung schon so lange vergeblich erstrebt ist, endlich in einer befriedigenden Weise zu Ende zu bringen. Bereitwillig bin ich auf die Vorschläge eingegangen, und wenn auch der Abtretung von Hoheitsrechten im Herzen meines Landes manche Bedenken entgegenstanden, so habe ich doch den Standpunkt festgehalten, welcher meine Politik Preußen, Ew. Majestät gegenüber stets geleitet hat. Die feste Hoffnung, daß das, was rücksichtlich der Entwicklung der maritimen Bedeutung Deutschlands in jetziger Zeit nicht erreicht werden konnte, durch Ew. Majestät in der Zukunft angestrebt werden wird, hat meinen Entschluß wesentlich erleichtert. Die Marinestation in der Nordsee wird den Ausgangspunkt bilden, um das sich Größeres schart. Ew. Majestät werden in dem vertrauensvollen Eingehen auf die mir gemachten Vorschläge nur eine Konsequenz der Überzeugung finden, welche ich so oft Höchstdenselben gegenüber ausgesprochen habe. Das neue Band, welches zwischen Preußen und Oldenburg geknüpft werden soll, wird, das hoffe ich, zum Segen beider Länder gereichen, es wird das Wohl Deutschlands fördern und dadurch das Opfer rechtfertigen, was ich wenigstens in den Augen mancher meiner (Mitsürsten?) zu bringen mich bereit erklärt habe. Es ist mir ein Bedürfnis gewesen, mich in dieser so wichtigen Angelegenheit gegen Ew. Majestät selbst auszusprechen und auch bei dieser Gelegenheit Höchsthohen die Gesinnungen laut werden zu lassen, die mich bewogen, auf diesen Wunsch Preußens einzugehen und dadurch die Gesinnungen von Neuem zu bestätigen, die mich gegen Ew. Majestät beleben und mit denen ich die Ehre habe zu verharren

Ew. Majestät ganz dienstwilligster treuer Bruder und Better

August.“

H. O.

Denkwürdigkeiten des Preussischen Generals der Infanterie Eduard von Fransecky. Herausgegeben und nach anderen Mitteilungen und Quellen ergänzt von Walter von Bremen, Oberstleutnant z. D. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing 1901.

Berichtet S. 265—272 über die oldenburgische Dienstzeit des Generalmajors von Franseck, der im März 1860 auf besonderen Wunsch des Großherzogs Peter aus dem preußischen Dienst ausschied, um an die Spitze des oldenburgischen Kontingents zu treten und es nach preußischem Vorbilde zu reorganisieren.

G. Jansen, Versailler Erinnerungen aus dem Kriegswinter 1870/71.
Deutsche Revue, herausgegeben von Richard Fleischer.
Jahrg. 1901. Aprilheft.

Der Verf., der den Großherzog Peter während des Krieges als Kabinettssekretär, zugleich zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Ministerium in Oldenburg begleitete, giebt in der Hauptsache persönliche Erinnerungen an das äußere Bild des Versailler Lebens, unter Verzicht auf die häufig dargestellten politischen Verhandlungen, in farbenreichen Zügen wieder. Er betont mit Recht den Wert, den diese Art von permanentem Fürstentongress während des Versailler Winters mit seinen steten, unter anderen Verhältnissen unmöglichen Berührungen der Souveräne und deren dadurch erleichterten persönlichen Anknüpfungen auch für die Geschäfte hatte, und erzählt ausführlicher von dem Anteil des Großherzogs an diesem Zusammensein. Hinsichtlich der politischen Haltung des Großherzogs seien hier die Sätze wiederholt: „Der Großherzog war schon zur Zeit der Verhandlungen über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Kaiseridee eingetreten, von der Annahme geleitet, daß den bis dahin souveränen Fürsten die Unterordnung unter einen Kaiser, an die Überlieferungen des alten deutschen Reiches anknüpfend, leichter fallen und von ihnen als naturgemäßer werde empfunden werden als unter ein blutloses Bundespräsidium; allein damals erwies sich aus naheliegenden Gründen die Frage als noch nicht reif. Nach den entscheidenden deutschen Erfolgen im Kriege gegen Frankreich drängte sich alsdann im Hinblick auf die künftige politische Gestaltung Deutschlands die Kaiserfrage wiederum auf und ward in den Kreisen der deutschen Fürsten von neuem erörtert; der Großherzog von Oldenburg entsendete im September von der Belagerungsarmee vor Metz aus einen Vertrauensmann in das Hauptquartier des Großherzogs von Baden in Lampertheim vor Straßburg, um wegen der in dieser Richtung zu unternehmenden Schritte Fühlung zu gewinnen.“

H. O.

Kirchen- und Schulwesen.

Aus der Geschichte der Gemeinde Goldenstedt. Oldenburgisches Kirchenblatt. Jahrgang 1901. Nr. 7, 8, 10. (S. 39 f., 43—46, 55 f.)
Enthält den vollständig bisher noch nicht gedruckten Bericht des



Superintendenten Schorch in Wildeshausen an das Herzogliche Konsistorium in Oldenburg vom 28. Oktober 1805 über die Geschichte und Entwicklung des Simultaneums in Goldenstedt. R.

Bikar Klostermann, Das St. Marienhospital in Bechta. Oldenburgische Volkszeitung (in Bechta). Jahrgang 1901. Nr. 117—121.

Geschichte des 1851 gegründeten Krankenhauses, das am 7. November 1901 sein fünfzigjähriges Jubiläum feierte. Es war das erste Krankenhaus im oldenburgischen Münsterlande, während es jetzt dort deren 8 giebt, außer in Bechta in Dinlage (1852), Lohne (1856), Damme (1861), Cloppenburg (1863), Lönigen (1864), Friesoythe (1867) und Effen (1896). W.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen zc., welche das evangelische Volksschulwesen des Herzogtums Oldenburg betreffen. Herausgegeben von Friedrich Lahrßen, Hauptlehrer a. D. Fünfte verbesserte und vermehrte, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1901. 430 Seiten. Preis 10 Mark. (Subskriptionspreis bis 1. Januar 1902: 8,50 Mark.)

Volkswirtschaft.

Mitteilungen über die Oldenburgische Pferdezucht. Im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer verfaßt von Fr. Detken, Generalsekretär. Oldenburg, 1901.

Diese im Auftrage des Vorstandes der Landwirtschaftskammer von dessen rührigem Generalsekretär verfaßten Mitteilungen über die oldenburgische Pferdezucht enthalten in übersichtlicher Form alles, was der Fremde braucht, um sich über unser Pferd und seine Zuchtverhältnisse zu orientieren. Die erste derartige Darstellung hat, wenn wir uns recht erinnern, der verstorbene Geh. Oberregierungsrat Hofmeister für die erste Hamburger Ausstellung verfaßt. Hofmeister war seiner Zeit der beste Kenner unserer Pferdezucht und hat, als er bereits in den Ruhestand getreten war, nach sorgfältigen Studien die Geschichte derselben geschrieben. Auch Detken wirft einen Blick auf die Entwicklung dieses Erwerbszweiges, seitdem zuerst Anton Günther den im Lande vorherrschenden alten friesischen Schlag durch Einfuhr fremden ausgezeichneten Blutes verbessert hatte. Im Jahre 1819 beginnt nach langem Verfall wieder die staatliche Einwirkung durch die Einführung des Körungszwanges für Hengste und bestimmter Prämien für dieselben und die Stuten. Diese Grundlage hat sich bewährt und dem Lande besser genutzt, als wenn es sich damals wie

andere Staaten der kostspieligen Einrichtung eines Landesgestütes zugewandt hätte. Alle diese nach und nach ergangenen Bestimmungen wurden durch das Landesgesetz vom 18. August 1861 codificiert, dem nunmehr dasjenige vom 9. April 1897 gefolgt ist, welches die staatlichen Maßnahmen erweitert und verschärft und mehrfach in die Freiheit der Züchter recht tief eingegriffen hat. In der Weiterentwicklung des durch dieses Gesetz geschaffenen Zustandes sind wir augenblicklich begriffen. Detken giebt eine recht anschauliche Darstellung von der Aufzucht der jungen Hengste und Stuten inmitten der bäuerlichen Wirtschaft und verweilt dann unter Beigabe reichlichen statistischen Materials bei den Erfolgen, die unsere zu einer Hochzucht aufgestiegene Pferdehaltung auf den landwirtschaftlichen Ausstellungen und nicht zum mindesten auf der Weltausstellung zu Paris errungen hat. Für diejenigen, die sich mit diesem wichtigen Zweige der oldenburgischen Landwirtschaft näher beschäftigen wollen, sind die Detken'schen Mitteilungen unentbehrlich. B.

Das Oldenburger Wesermarschrind, im Auftrage des Vorstandes des oldenburger Wesermarsch-Herdbuchsvereins verfaßt von **Th. J. Tanzen-Heering**. 1901.

Wie die Detken'sche Schrift von der Pferdezucht, so beabsichtigt die vorliegende kleine, mit Bildern und Karten recht gut ausgestattete Broschüre ein Bild von der Rindviehzucht zu entwerfen, wie sie sich auf den üppigen Weidedistrikten des oldenb. Wesermarsch-Herdbuchsvereins entwickelt hat. Wirtschaftlich übertrifft die Bedeutung der Rindviehzucht in unserem Lande weit diejenige der Pferdezucht, die mehr Sache der Liebhaberei des Einzelnen und spezieller Kenntnisse ist. Dies war auch schon zu Zeiten Anton Günthers so, obgleich ja der historische Ruf desselben an jene übermäßige, die Kräfte seines Ländchens erheblich übersteigende Gestüthaltung geknüpft ist. Die Tanzen'sche Schrift wird eingeleitet durch eine vorzügliche Schilderung der Wirtschaftsverhältnisse in den Marschen des linken Weserufers. Hier bildet die Viehzucht die Haupterwerbsquelle, über 75 % sämtlicher zum Verkauf gelangender Produkte stammen aus der Viehzucht, zu deren sorgfältiger Pflege gerade der Umstand beiträgt, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung sich zumeist aus Kleinbauern zusammensetzt. Die staatliche Einwirkung auf die Rindviehzucht begann erst 1862 mit Einführung der Stierförmung, bei der zum erstenmale ein Zuchtziel sich durchbrach, das nunmehr der 1880 gegründete Wesermarsch-Herdbuchverein aufgegriffen und weiter entwickelt hat. Der Verein war der erste dieser Art im ganzen Norden Deutschlands. Ihm sind vor allen Dingen die letzten Erfolge auf den großen Ausstellungen zu verdanken. Zu gleicher Zeit beginnt mit der Gründung der Sammelmolkereien ein

neuer Abschnitt in der ganzen milchwirtschaftlichen Produktion. Die Molkerei Rodenkirchen soll jetzt die größte Deutschlands sein. Durch eine sorgfältige Zuchtwahl hat man es erreicht, daß der Knochenbau sich verfeinert hat und die schwarzbunte Farbe das charakteristische Kennzeichen geworden ist. Der durch den Weidegang hervorgerufene vorzügliche Gesundheitszustand hat dann schließlich noch weiter dazu beigetragen, den Ruf des Wesermarschviehes zu heben und zu verbreiten.

B.

Geheimer Regierungsrat von Heimburg: Die Kleinbahn Cloppenburg-Lindern, ausgeführt auf rein kommunaler Grundlage. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. XL. Jahrgang (1900) Nr. 81. S. 1219—1222.

Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Im Auftrage des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums bearbeitet und herausgegeben von **Dr. Paul Kollmann**, Großh. oldbg. Geh. Regierungsrat, Vorstand des Statistischen Bureaus. Mit einer Karte. Oldenburg, Ad. Littmann. 1901. VIII, 367 Seiten.

Das erst kurz vor Beendigung des Druckes des diesjährigen Jahrbuchs ausgegebene Werk, das sich der 1897 erschienenen Statistischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg in gleicher Behandlungsweise anschließt, wird im nächsten Bande des Jahrbuchs eingehend gewürdigt werden.

Vermischtes.

Bibliothek-Registrator Berger, Geschichte der Großherzoglichen öffentlichen Bibliothek zu Oldenburg seit ihrer Gründung um das Jahr 1792 bis jetzt (1900). Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland. Jahrgang 1901. Nr. 16, 19, 22, 28, 33, 37, 44, 52, 60.

Enthält eine Bibliotheksgeschichte wesentlich nach der äußeren Seite hin: Zusammensetzung der Bücherbestände, Personalien der Bibliothekare und sonstigen Beamten, Unterbringung und Katalogisierung der Bücher, Geschichte des Bibliotheksgebäudes, Benutzungsordnung u. dergl.

Die wissenschaftliche Verwertung der Gemeinde- und Pfarrarchive von (Georg) Holtzinger. Generalanzeiger für Oldenburg und Ostfriesland. Jahrgang 1901. Nr. 137.

Erörtert neben der Frage der Kassation von Akten, welche der Aufbewahrung unwert erscheinen, auch den Gedanken der Verwertung der in den Pfarr- und Gemeindearchiven des Landes beruhenden Archivalien

für die Heimatgeschichte, und erblickt in der Verzeichnung bzw. Ausbeutung dieser Bestände eine dankenswerte Erweiterung der Thätigkeit des oldenburgischen Landesvereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Daß für die Verzeichnung der kleinen Archive, die in einer ganzen Reihe deutscher Staaten bzw. Provinzen große Fortschritte gemacht und zu günstigen Erfolgen geführt hat, auch bei uns etwas geschehen muß, ist unbedingt anzuerkennen; die Notwendigkeit einer solchen Arbeit erhält durch den in diesem Bande veröffentlichten Aufsatz von D. Kohl über die neu aufgefundenen Urkunden im Rathhaus zu Oldenburg einen neuen Beleg. Für die lutherischen Pfarrarchive des Landes sind vor einigen Jahren Anordnungen des Oberkirchenrates zur Verzeichnung und Konservierung der Akten und Urkunden erlassen worden; über die Bestände der katholischen Pfarrarchive orientiert wenigstens das fünfbändige Werk von K. Wilsch. Ob der Verein allein bei seiner jetzigen losen Organisation zu der Aufgabe hinreichend geeignet erscheint, möchte ich allerdings bezweifeln: eine fachmännische Oberleitung und Anleitung nach einem einheitlichen Plane dürfte doch nicht zu entbehren sein und eine nur vom Haus- und Centralarchive zu leistende Aufgabe darstellen.

H. O.

Heil Dir, o Oldenburg, Aufsätze und Gedichte zu einer würdigen Ausgestaltung der Feier von Großherzogs Geburtstag und zur Belebung des Unterrichts in der Heimatskunde. Herausgegeben von **Emil Pleitner,** Gerhard Stalling, Oldenburg 1901. 168 Seiten. Preis 1,40 Mark.

Das obige Werk des in der letzten Zeit mit der Sammlung von Oldenburgicis recht fleißig beschäftigt gewesenen Verfassers ist zunächst für die Zwecke der Schulen und Vereine berechnet, die in ihm ein reichliches Material zur angemessenen Ausstattung von Festakten zu Großherzogs Geburtstag oder anderen Gedenktagen der Landesgeschichte finden. Der Zweck ist wohlberechtigt. Denn in der gemüthlichen Anhänglichkeit an die engere Heimat wurzelt das Interesse an dem größeren Verbaude, der die verschiedenen Glieder des Vaterlandes umschlingt. Als leichte anregende Lektüre mag das Büchlein nebenbei manchem willkommen sein. Die mitgetheilten Poesien sind natürlich nicht überall von gleichem Werte. Neben den wiederhervorgeholten, mit Unrecht vergessenen Liedern Carl August Meyers, der aus dem heiteren Schwaben in das nebelige Oldenburg verschlagen wurde und mit gefälliger Anmut die Zustände seiner neuen Heimat besang, neben größeren Kompositionen Julius Mosens finden sich manche Versifizierungen geschichtlicher Ereignisse oder Sagen, bei denen man die patriotische Absicht für dichterischen Gehalt hinnehmen muß. Die geschichtlichen

Abhandlungen des Herausgebers sind mutmaßlich mit Absicht etwas knapp gehalten und können nicht immer die verwickelten Verhältnisse, aus denen unser Staat emporwuchs, mit genügender Deutlichkeit erklären. Daß 1803 das Fürstentum Lüneburg als ein erbliches weltliches Lehn an Oldenburg gekommen sei, wie die Zeittafel angiebt, ist nicht verständlich. Daß die Flut von 1825 im Herzogtume 8 Quadratmeilen Landes überschwemmt habe, kann ich nicht anerkennen, obgleich sich diese Angabe bei Kunde findet. B.



XI.

Nachruf.

Am 27. Dezember 1900 starb zu Cloppenburg der Vikar Gerhard Heinrich Becker. Geboren 1860, wurde er nach Absolvierung seiner theologischen Studien 1883 Deservitor der Kapelle zu Kalhorn (Gem. Essen), 1890 Primissar und Kooperator zu Goldenstedt und war seit 1899 Vikar in Cloppenburg, zugleich Lehrer an der dortigen, mit der höheren Bürgerschule verbundenen Ackerbauschule. Durch seine Stellung in der konfessionell gemischten Gemeinde Goldenstedt wurde er zur Beschäftigung mit der Lokalgeschichte geführt. Er veröffentlichte zuerst 1895 eine kurze Broschüre „Das ehemalige Simultaneum in Goldenstedt“ (Behta, 53 S.), der er 1897 einige Nachträge folgen ließ; kurz vor seinem Tode faßte er seine ganzen Studien zusammen in einer „Geschichte Goldenstedts“ (Cloppenburg, 1900, 239 S., vergl. darüber die Anzeige K. Willoh's im Jahrbuch 9, 166–171), die durch das mehrfach neue Material und besonnenes Urteil beachtenswert ist.



Druckfehler-Berichtigung.

Auf der dem Aufsatze von D. Hagena, Zeverland bis zum Jahre 1500 beigegebenen Karte ist am linken Rande (westlich von Middoge) zu verbessern: Altberdumerziel statt Altgarmesiel.

Im Jahrbuch Band 9 (Aufsatz von D. Kohl über „Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts“) ist zu verbessern:

S. 107. Anm. 3. Lies: „Schipowers Bericht, s. Anm. 1.“

S. 110. Anm. 1. Lies: „S. 303;“ Anm. 5. Lies: „Jahrbuch II, S. 51.“

S. 110/1. Anm. 5. Lies: „Seit 1485 die Soldzahlung.“

S. 114. Zeile 18 v. o. Lies: „12 zu Fuß“ statt „8 zu Fuß.“

S. 114. Anm. 2. „286“ statt 280.

S. 115. Anm. 3. „1063“ statt 1064.

S. 117. Anm. 1. „148“ statt 118.

S. 126. Anm. 4. „1530“ statt 1520.

S. 128. Anm. 3. „29. Mai“ statt 24. Mai.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Funde römischer Münzen in der Nähe der Urkeburg. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	1
II. Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. Zweiter Artikel. Die Allmende der Stadt Oldenburg. (Mit einer Karte.) Von Oberlehrer Dr. Dietrich Kohl in Oldenburg.	7
1. Die Entstehung der Allmende	11
2. Nutzungen	22
Die städtische Wassermühle in der Haaren	31
Der städtische Ziegelhof	38
3. Die Zerbröckelung des Gemeindelandes	47
Die Entwicklung des privaten Grundeigentums	48
Die Grundherrschaft in der Stadtgemeinde	57
Abtretungen an herrschaftliche Nachbargemeinden	68
4. Das Eingehen der unmittelbaren Gemeinheitsnutzung	73
III. Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. Von Oberlehrer Dr. Gustav Rühning in Oldenburg.	83
IV. Der Herzog-Erichsweg (mit einer Karte). Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagen in Groß-Lichterfelde	93
V. Erinnerungen aus dem Entiner Hofleben. 1857 Sept. 11—28.	103
VI. Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. Von Privatdozent Dr. Hermann Oncken in Berlin	129
VII. Kleine Mitteilungen.	
1. Aus Haysens Hausbuch, Ueterlande-Dedesdorf. mitgeteilt von Pastor D. Ramsauer in Dedesdorf	141
2. Von den Juden in Dedesdorf. Von Pastor D. Ramsauer in Dedesdorf	144
3. Aus einer alten Armenrechnung von Holle. Von Pastor G. Lübben in Schönemoor.	151

